



ARBEITS-  
INSPEKTION

**Die Tätigkeit der  
Arbeitsinspektion  
im Jahre 1993**

D I E T Ä T I G K E I T D E R  
A R B E I T S I N S P E K T I O N  
I M J A H R E 1 9 9 3

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Zentral-Arbeitsinspektorat

Wien 1994

**Eigentümer, Herausgeber und Verleger:**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**Redaktion:**

Zentral-Arbeitsinspektorat  
A-1020 Wien, Praterstraße 31

**Tabellensatz, Umschlag:**

Manz'sche Buchdruckerei Stein & Co, 1050 Wien

**Satz:**

Zentral-Arbeitsinspektorat

**Druck und Fertigstellung:**

Hausdruckerei des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales

---

**V O R W O R T**

Der Eintritt Österreichs in den Europäischen Wirtschaftsraum machte es notwendig, bestehende EG-Richtlinien in Österreich umzusetzen und die erforderlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Mein Ressort, und hier die Arbeitsinspektion, betrifft insbesondere die aus dem Jahr 1989 stammende Grundsatz-Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit sowie die darauf abgestützten rund 20 Einzel-Richtlinien.

Das vor nunmehr 20 Jahren beschlossene Arbeitnehmerschutzgesetz ist den in diesen Richtlinien enthaltenen Forderungen nicht mehr voll gerecht geworden und war daher zu überarbeiten. In langwierigen und teilweise zähen Verhandlungen mit den Sozialpartnern und den Interessenvertretungen ist es gelungen, ein modernes ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu erarbeiten, das den Schutz der Arbeitnehmer in technischer und arbeitshygienischer Sicht, aber auch hinsichtlich einer menschengerechten Arbeitsgestaltung, wesentlich verbessert, und stärker als bisher die Verantwortung für Sicherheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz dem Arbeitgeber überträgt.

So werden Arbeitgeber in Zukunft Gefahren am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen sowie die Arbeitnehmer über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu informieren haben. Ganz allgemein werden Arbeitgeber verpflichtet werden, Arbeitnehmer in allen die Sicherheit

VorwortArbeitsinspektion

und Gesundheit am Arbeitsplatz betreffenden Fragen anzuhören. Es werden auch mittlere und kleine Betriebe in Zukunft für ihre Arbeitnehmer eine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung einzurichten haben.

Ich erwarte mir von dem neuen ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz eine merkliche Verbesserung der Situation am Arbeitsplatz. In einem Land wie Österreich, in dem der Anteil der unselbständig Erwerbstätigen an der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung weit über 90 % liegt und immer noch im Steigen begriffen ist, dient der Arbeitnehmerschutz somit einer ständig wachsenden Zielgruppe. Diesem Personenkreis ein Optimum an Qualität des Arbeitsplatzes zu bieten, ist mir ein besonderes Anliegen.

Das neue Gesetz stellt aber auch die Arbeitsinspektion vor neue Aufgaben, für deren Bewältigung ich ihr auch weiterhin viel Erfolg wünsche.



Josef Hesoun

Bundesminister für  
Arbeit und Soziales

Dr. Eva-Elisabeth Szymanski  
Zentral-Arbeitsinspektorin

Die Arbeitsinspektion ist in der letzten Zeit bedauerlicherweise wieder verstärkt mit Kritik dahingehend konfrontiert, daß sie "schikanös" vorgehe, die Betriebe "malträtiere", dies vor allem mit der Begründung, es werde bei den "lächerlichsten Kleinigkeiten" sofort mit Strafanzeige vorgegangen. Der Parteivorsitzende der größten Oppositionspartei forderte in einem Zeitungsinterview sogar, die Arbeitsinspektion in ihrer heutigen Form abzuschaffen, obwohl auch seine Parlamentsfraktion dem neuen Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das bekanntlich einstimmig vom Nationalrat beschlossen wurde, zugestimmt hat.

Diese neue Welle breit in den Medien ausgetragener Diskussionen über Wert und Unwert der Arbeitsinspektion macht meine Mitarbeiter/innen und mich persönlich sehr betroffen. Zwar bekennen wir uns in der Arbeitnehmerschutzbehörde dazu, dem klaren gesetzlichen Auftrag nachzukommen und, falls erforderlich, mit Strafanzeige vorzugehen, doch ist es keinesfalls so, daß bei jeder Übertretung, sei sie auch noch so unbedeutend, ausnahmslos mit Strafanzeige vorgegangen wird.

Die im vorliegenden Tätigkeitsbericht veröffentlichten Zahlen sprechen dazu eine deutliche Sprache: Im Jahr 1993 wurden österreichweit von den Arbeitsinspektoraten 130.133 Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften

festgestellt. Im selben Zeitraum wurden österreichweit dagegen 5.758 Strafanzeigen erstattet, was einen Prozentsatz von nur 4,4 % aller festgestellten Übertretungen entspricht. Relevant im Zusammenhang mit dem Vorwurf, die Arbeitsinspektion würde ihrem gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungsauftrag für die Arbeitgeber nicht nachkommen, ist auch die Zahl der reinen Beratungsgespräche mit Arbeitgebern und deren Bevollmächtigten: Im Jahr 1993 wurden 6.920 solche Beratungsgespräche mit Arbeitgebern und deren Bevollmächtigten über die Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes durchgeführt, also eine Zahl, die deutlich über den erstatteten Strafanzeigen liegt.

Es kann also keinesfalls davon gesprochen werden, daß die Arbeitsinspektion ihrem Beratungsauftrag nicht nachkommt und die Betriebe durch ständige Strafanzeigen "malträtieren".

Auf einige weitere signifikante Eckdaten möchte ich auch zum Jahresbericht 1993 besonders hinweisen: So freue ich mich, daß es gelungen ist, die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle im Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion weiter zu senken: waren es im Vorjahr noch 68 tödliche Unfälle, sind im Jahr 1993 nur mehr 64 zu verzeichnen. Die Arbeitsinspektion wird weiterhin alles daran setzen, die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle so gering wie nur irgend möglich zu halten. Bekanntlich ist die Arbeitsinspektion dazu berechtigt, in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer Sofortmaßnahmen, wie Betriebssperren etc. zu treffen. Erfreulicherweise war es im Berichtsjahr in nur

59 Fällen erforderlich, solche Sofortmaßnahmen aufgrund der konkreten betrieblichen Situation zu setzen, während ein solches Vorgehen im Jahr 1992 noch in 92 Fällen erforderlich war.

Die Arbeitsinspektion steht derzeit vor einer vollkommen neuen Herausforderung. Im Zusammenhang mit der Ausgliederung des Arbeitsmarktservice aus dem Bundesdienst wurde der Arbeitsinspektion die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung und die Wahrnehmung der Parteilstellung in den damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsstrafverfahren und Untersagungsverfahren übertragen.

Es gilt nun, die Durchführung der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung durch die Arbeitsinspektorate optimal zu organisieren und zu koordinieren. Als erster Schritt sollen in jedem Bundesland bei einem Arbeitsinspektorat die Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz konzentriert werden, wobei dieses Netz für den Fall zukünftiger zusätzlicher personeller Dotierungen aus dem Stellenplan des Bundes weiter ausgebaut werden könnte. Selbstverständlich werden auch die anderen Arbeitsinspektorate im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches die Überwachung auf die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu achten und mit den für jedes Bundesland bestellten Ausländerkontrollorganen eng zusammenzuarbeiten haben.

Wesentliche Voraussetzungen für die Übertragung der Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz an die Arbeitsinspektion sind eine entsprechende personelle



Dotierung, die durch Übertragung von zusätzlichen Planstellen aus dem Planstellenbereich der bisherigen Arbeitsmarktverwaltung erfolgen wird, und die Schaffung der technischen Infrastruktur für die Übermittlung der für die Übernahme der Kontrollaufgaben wesentlichen Daten des Arbeitsmarktservice im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung.

Mit dem Vorliegen dieser Voraussetzungen kann am 1. Jänner 1995 mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, weil die dafür erforderlichen Schritte ebenso wie die sonstigen flankierenden Maßnahmen (Unterbringungsfrage etc.) ressortintern bereits vor dem Sommer 1994 eingeleitet wurden.

Es ist daher davon auszugehen, daß ab 1. Jänner 1995 die Arbeitsinspektion diese neuen Aufgaben wahrzunehmen haben wird. Ein effizienter Kampf gegen die illegale Ausländerbeschäftigung kann zweifellos nicht allein durch die Arbeitsinspektion geführt werden, sondern es bedarf auch in Zukunft der Zusammenarbeit aller betroffenen Behörden und Institutionen, um beispielsweise in Form der bewährten "Planquadrataktionen" eine möglichst hohe Kontrolldichte zu erreichen.

Ich bitte daher bereits heute darum, die bisherige konstruktive Zusammenarbeit im Kampf gegen die illegale Ausländerbeschäftigung mit den bisherigen Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung auch mit der Arbeitsinspektion fortzusetzen und, wenn möglich, sogar weiter zu intensivieren und danke im voraus für jede Unterstützung

der Arbeitsinspektion bei dieser sowohl humanitär als auch volkswirtschaftlich so überaus wichtigen Aufgabe.

Abschließend möchte ich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Arbeitsinspektoraten für ihre Tätigkeit danken und sie darum ersuchen, auch in Zukunft engagiert und mit hohem persönlichem Einsatz ihren Aufgaben nachzukommen, und sich im Interesse der ihrem Schutz anvertrauten Arbeitnehmer nicht durch negative und unrichtige Berichte in den Medien demotivieren zu lassen.

Arbeitsinspektion Inhalt

**INHALTSVERZEICHNIS**

A.	TÄTIGKEITSÜBERSICHT .....	1
B.	ALLGEMEINER BERICHT .....	5
B.1	ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION .....	5
B.2	NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN .....	8
	- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 .....	8
	- Verordnung über die Aufsichts- bezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion .....	10
	- Novellen zur Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung .....	10
	- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten .....	11
	- Aufzüge-Sicherheitsverordnung .....	12
	- Neues ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ...	12
	- Neue Bauarbeiterschutzverordnung .....	17
	- Änderung des Arbeitszeitgesetzes .....	18
	- Sonderbestimmungen für Lenker .....	19
	- Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ...	21
B.3	IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTS- VORSCHRIFTEN .....	22
	- Verordnungen zum neuen Arbeit- nehmerInnenschutzgesetz .....	22

<u>Inhalt</u>	<u>Arbeitsinspektion</u>
B.4 TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ .....	24
B.4.1 Technischer Arbeitnehmerschutz .....	24
- Allgemeines .....	24
- Analyse der Beanstandungen nach Wirtschaftsklassen und Häufigkeit .....	26
B.4.2 Arbeitsunfälle .....	28
- Allgemeines .....	28
- Analyse der Arbeitsunfälle .....	29
- Tödliche Unfälle .....	32
- Bemerkenswerte Unfälle .....	42
B.4.3 Berufskrankheiten .....	51
- Allgemeines .....	51
- Häufigkeit der Berufskrankheiten .....	54
- Verteilung der Berufskrankheiten auf die einzelnen Wirtschafts- klassen .....	59
- Bemerkenswerte Berufserkrankun- gen, Todesfälle .....	60
B.4.4 Gesundheitliche Eignung von Arbeit- nehmern für bestimmte Tätigkeiten .....	66
B.4.5 Betriebsärztliche Betreuung .....	70
B.5 VERWENDUNGSSCHUTZ .....	71
B.5.1 Mutterschutz .....	71
B.5.2 Nachtarbeit der Frauen .....	73

Arbeitsinspektion Inhalt

B.5.3	Arbeitszeit .....	75
B.5.4	Arbeitsruhe .....	76
B.5.5	Heimarbeit .....	77
B.5.6	Mißstände im Gastgewerbe .....	82
B.5.7	Übertretungen im Handel .....	83
B.5.8	Beschäftigung von Lenkern .....	84
C.	ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT .....	86
C.1	KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG .....	86
	- Allgemeines .....	86
	- Fachliche Weiterbildung der Bediensteten bei der Arbeits- inspektion .....	87
	- Meßtechnik im Arbeitnehmerschutz .....	89
C.2	DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGS- VERFAHREN .....	90
	- Präventivdienste .....	90
	- Technischer Arbeitnehmerschutz .....	90
	- Arbeitsmedizinische Zentren .....	91
	- Gesundheitliche Eignung .....	91
	- Verwendungsschutz .....	91
	- Eignungserklärungen und Zulassungen .....	92
	- Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten .....	92

<u>Inhalt</u>	<u>Arbeitsinspektion</u>
- Anerkennung ausländischer Zeugnisse betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten .....	94
- Beteiligung an Verwaltungsverfahren .....	94
- Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof .....	95
C.3 KONFERENZEN .....	95
- Konferenz der Amtsvorstände .....	95
- Kinder- und Jugendschutz .....	96
- Aussprachen der Arbeitsinspektionsärzte/innen, Hygienetechnikertagung .....	96
C.4 ARBEITNEHMERSCHUTZKOMMISSION .....	98
C.5 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN .....	98
C.6 SONSTIGES .....	99
- Mitarbeit im Österreichischen Normungsinstitut (ON) und im Österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE) .....	99
D. BUDGET .....	101
E. ARBEITSINSPEKTORATE .....	102
E.1 AUSSENDIENSTTÄTIGKEIT .....	102
E.2 SCHRIFTLICHE TÄTIGKEIT .....	106
E.2.1 Verfügungen .....	107

Arbeitsinspektion Inhalt

E.2.2	Anträge .....	107
E.2.3	Bescheide .....	107
E.2.4	Aufforderungen, Strafanzeigen .....	108
E.2.5	Berufungen .....	109
E.3	VORBEGUTACHTUNG VON PROJEKTEN .....	109
E.4	RUFBEREITSCHAFT .....	110
F.	ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE ZUR GESTALTUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN .....	111
F.1	TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ .....	111
F.1.1	Technischer Arbeitnehmerschutz .....	111
F.1.2	Arbeitshygienischer Arbeit- nehmerschutz .....	114
F.2	VERWENDUNGSSCHUTZ .....	118
F.2.1	Beschäftigung von Jugendlichen .....	118
F.2.2	Mutterschutz und Frauenarbeit .....	127
F.2.3	Arbeitszeit und Arbeitsruhe .....	131
F.2.4	Heimarbeit .....	141
G.	AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTOREN/INNEN ..	144
	- Diebstahlsicherung in Kaufhäusern .....	144
	- Gefahrenmomente durch Reststaub- ablagerungen in Betriebsanlagen, die zu Explosionen führen können .....	146
	- Mauersimse sind keine Standplätze .....	147

Inhalt Arbeitsinspektion

- Bericht über Hebearbeiten beim Einbau eines 170-Tonnen-Kalanders .....	149
- Arbeitshygienische Probleme bei der Wiederverwertung von Abfall .....	155
- Arbeitshygienische Probleme beim Einsatz von Kühlschmierstoffen .....	158
- Heben und Tragen schwerer Lasten .....	161
- Schwerpunktaktionen in ausge- wählten Branchen .....	162
- Erfahrungen mit den Unabhängigen Verwaltungssenaten .....	172
- Ausbildung oder Ausbeutung .....	174
- Arbeitszeit und StraÙe .....	177
- Subaufträge auf Baustellen .....	183
 H. RECHTSVORSCHRIFTEN .....	 192
 I. TABELLEN .....	 200
I.1 TABELLENVERZEICHNIS .....	200
I.2 ABKÜRZUNGEN IN DEN TABELLEN .....	201
I.3 BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN TABELLEN ..	202
I.4 WIRTSCHAFTSKLASSEN .....	208
I.5 ERZEUGNISZWEIGE .....	209
 J. PERSONAL .....	 309
J.1 PERSONALSTAND .....	309
J.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat .....	309
J.1.2 Arbeitsinspektorate .....	309



Arbeitsinspektion Inhalt

J.2 ORGANISATION UND PERSONALZUTEILUNG . . . . .	312
J.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat . . . . .	312
J.2.2 Arbeitsinspektorate . . . . .	318

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht**A. TÄTIGKEITSÜBERSICHT****Summenzahlen im Überblick und im Vergleich**

Angabe betrifft  
Berichtsjahr ..... 1993 ..... 1992 ..... 1991

---

Anzahl der Arbeits-  
inspektoren  
(Stichtag 31. Dezember) ... 314 ..... 303 ..... 296

Anzahl der Planstellen  
für Arbeitsinspektoren .... 315 ..... 310 ..... 310

EDV-mäßig vorgemerkte  
Betriebe einschl.  
Bundesdienststellen  
und Baustellen ..... 208.765 ..... 206.224 ..... 195.274

Inspizierte Betriebe  
einschl. Bundesdienst-  
stellen und Baustellen ... 56.015 ..... 60.831 ..... 51.556

Durch Inspektion er-  
faßte Arbeitnehmer .... 941.477 ..... 1.023.918 ..... 992.007

Anzahl der  
Inspektionen ..... 59.817 ..... 65.158 ..... 54.526

Teilnahme an  
kommissionellen  
Verhandlungen ..... 19.125 ..... 19.895 ..... 19.613

Erhebungen,  
insgesamt ..... 72.176 ..... 76.263 ..... 97.066

Vorbegutachtungen  
von Projekten  
im Innendienst ..... 3.302 ..... 1.910 .. nicht erfaßt  
im Außendienst ..... 3.618 ..... 3.042 ..... 1.881  
insgesamt ..... 6.920 ..... 4.952

TätigkeitsübersichtArbeitsinspektion

Angabe betrifft	1993	1992	1991
Berichtsjahr	1993	1992	1991
<hr/>			
Arbeitsunfälle in Betrieben	83.306	82.459	91.079
davon tödl. Arbeits- unfälle in Betrieben	64	68	92
Gemeldete anerkannte Berufskrankheiten	1.394	1.447	1.226
Beanstandungen insgesamt (techn., arbhgien., Verwendung, Heimarbeit, KFZ-Straßenkontrollen)	130.133	155.909	123.348
Beanstandungen technisch und arbeitshygienisch	102.259	121.353	96.616
Beanstandungen Verwendungsschutz	21.193	22.851	19.660
Davon:			
Beanstandungen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	4.131	4.410	4.146
Beanstandungen Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern	151	174	189
Beanstandungen Mutterschutz	2.199	2.056	2.179
Beanstandungen Arbeitszeit	13.030	14.260	10.981

ArbeitsinspektionTätigkeitsübersicht

Angabe betrifft

Berichtsjahr . . . . . 1993 . . . . . 1992 . . . . . 1991

## Heimarbeit:

Beanstandungen . . . . . 570 . . . . . 674 . . . . . 1.098

Anzahl der zu  
Nachzahlungen  
verhaltenen

Auftraggeber . . . . . 85 . . . . . 127 . . . . . 154

Summe der ver-  
anlaßten Nach-  
zahlungsaufträge

in ÖS . . . . . 862.533,92 . . . 1.265.580,70 . . . 2.040.274,92

## KFZ-Straßenkontrollen,

Anzahl der überprüf-  
ten Fahrzeuge,

insgesamt . . . . . 8.384 . . . . . 13.987 . . . . . 9.415

davon an der Grenze . . . 3.734 . . . . . 6.486 . . . . . 4.144

## Beanstandete

Fahrzeuge . . . . . 4.331 . . . . . 7.723 . . . . . 4.572

## Festgestellte

Übertretungen . . . . . 6.111 . . . . . 11.031 . . . . . 5.974

## Geschäftsstücke:

Eingang insgesamt . . . . 523.987 . . . . . 503.808 . . . . . 493.031

Ausgang insgesamt . . . . 120.797 . . . . . 121.800 . . . . . 106.654

## Strafanzeigen an

Verwaltungsbehörden,

insgesamt . . . . . 5.758 . . . . . 5.755 . . . . . 4.748

## Beantragtes Straf-

ausmaß in ÖS,

insgesamt . . . . . 63.820.200,-- . . . 70.896.020,-- . . . 62.708.050,--

Tätigkeitsübersicht Arbeitsinspektion

Angabe betrifft  
Berichtsjahr ..... 1993 ..... 1992 ..... 1991

---

Davon:			
Anzeigen technisch und arbeits- hygienisch .....	2.672	2.337	1.840
Beantragtes Strafmaß in ÖS .....	31.155.900,--	30.903.930,--	21.534.200,--
Anzeigen Ver- wendungsschutz .....	3.086	3.418	2.908
Beantragtes Strafmaß in ÖS .....	32.664.300,--	39.992.090,--	41.173.850,--
Schriftliche Auf- forderungen § 9			
Abs. 1 ArbIG .....	28.623	26.732	18.956
Anträge gemäß § 10			
Abs. 1 ArbIG .....	485	489	304
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5			
ArbIG .....	59	92	69
Gesamtausgabe in Mio. ÖS .....	227,4	211,4	179,7

## **B. ALLGEMEINER BERICHT**

### **B.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION**

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion vor allem die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der bergbehördlichen Aufsicht oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen. Weiters sind vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kulturanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind, ausgenommen.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes ist die Arbeitsinspektion weiters zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in allen Dienststellen des Bundes berufen, soweit diese nicht der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektionsorgane berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektionsorganen jederzeit zugänglich sind. Die Kontrollen sind grundsätzlich ohne vorherige Anmeldung durchzuführen, zu Beginn der Besichtigung ist aber der/die Arbeitgeber/in zu verständigen, der/die das Recht hat, an der Besichtigung teilzunehmen. Aufgrund des Arbeiterkammergesetzes 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, im Rahmen von Besichtigungen und im Wege von Vorladungen Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmerschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von Arbeitgeber/inne/n schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Organe der Arbeitsinspektion haben das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitneh-

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

merschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird die Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat schriftlich zur unverzüglichen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzufordern oder Strafanzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Es ist zulässig und in vielen Fällen auch zweckmäßig, eine Aufforderung neben einer Strafanzeige zu erstatten. Strafanzeige muß jedenfalls dann erstattet werden, wenn das Verschulden nicht geringfügig ist oder die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind, also in jenen Fällen, in denen auch die Verwaltungsstrafbehörde nicht berechtigt wäre, von der Verhängung einer Strafe abzusehen und nur eine Ermahnung auszusprechen. Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer/innen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/innen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten Parteistellung und das Recht der Berufung. In Verwaltungsstrafverfahren hat das Arbeitsinspektorat darüber hinaus ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren ein-



stellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den Arbeitnehmerschutz betreffen, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aufgrund der Arbeitnehmerschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate zur Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise betreffend den sicherheitstechnischen Dienst und die betriebsärztliche Betreuung, die Genehmigung von Überstunden und die Genehmigung von Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für Frauen. Berufungsverfahren in diesen Angelegenheiten werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat durchgeführt.

## **B.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN**

### **Arbeitsinspektionsgesetz 1993**

Das neue Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion, Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl.Nr. 27/1993, ist am 1. April 1993 in Kraft getreten und hat das bis dahin geltende Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143, ersetzt. Das ArbIG regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten, Organisation und Verfahren der Arbeitsinspektion sowie die damit im Zusammenhang stehenden Pflichten der Arbeitgeber/innen und sonstiger Perso-

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

nen. Weitere Aufgaben der Arbeitsinspektion (insbesondere die Durchführung von Verwaltungsverfahren) ergeben sich aus den Arbeitnehmerschutzvorschriften (z.B. Arbeitszeitgesetz, Arbeitnehmerschutzgesetz).

Nach mehr als einem Jahr seit Inkrafttreten des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 ist nunmehr festzustellen, daß sich die Neuregelungen in der Praxis bestens bewährt und dazu beigetragen haben, die Durchsetzungsmöglichkeiten bei der Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zu verbessern, wie insbesondere

- \* die Erweiterung des Wirkungsbereichs der Arbeitsinspektion,
- \* die Klarstellung, daß Aufträge an die Arbeitgeber/innen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes schriftlich zu ergehen haben,
- \* die Klarstellung, daß bei nicht geringfügigen Übertretungen stets Strafanzeige erstattet werden muß,
- \* die Möglichkeit zur Durchsetzung von Maßnahmen bei Gefahr im Verzug ohne Einschaltung der Bezirksverwaltungsbehörde,
- \* die Einräumung des vollen Berufungsrechts sowie die Klarstellung, daß das Arbeitsinspektorat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten Parteistellung hat,
- \* die Regelung, daß die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für den Arbeitnehmerschutz nur wirksam ist, wenn sie dem Arbeitsinspektorat gemeldet wurde, und damit
- \* die Einschränkung der Möglichkeit der Arbeitgeber/innen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Arbeitnehmer/innen zu übertragen.

Eine ausführliche Darstellung der Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 enthält der "Tätigkeitsbericht der Arbeitsinspektion im Jahre 1992".

### **Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion.**

Diese Verordnung, BGBl.Nr. 237/1993, trat am 9. April 1993 in Kraft und konkretisiert die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 über den örtlichen Wirkungsbereich und den Sitz der 19 Allgemeinen Arbeitsinspektorate, regelt den örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich des Arbeitsinspektorates für Bauarbeiten sowie die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsinspektorate in Angelegenheiten des Heimarbeitsgesetzes.

### **Novellen zur Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung**

§ 5 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung sah vor, daß die Einrichtung von ständigen Arbeitsplätzen in Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als 1 m unter dem angrenzenden Gelände liegt, nur dann zugelassen werden darf, wenn eine solche Lage der Arbeitsräume aus produktionstechnischen oder konstruktiven Gründen erforderlich ist. In der Regel konnten daher unter Niveau gelegene Räume nicht als Arbeitsräume verwendet werden, selbst wenn allen anderen Anforderungen der AAV entsprochen wurde. Der ursprüngliche Zweck des

§ 5 AAV, nämlich die Vermeidung von Bodenfeuchtigkeit, kann aber aufgrund von bautechnischen Fortschritten bei ordnungsgemäßer Bauweise bzw. Adaption auch in unter Niveau gelegenen Räumen erreicht werden, sodaß die Regelung entbehrlich geworden war und § 5 AAV mit BGBl.Nr. 220/1993 per 1. April 1993 ersatzlos aufgehoben wurde.

Eine weitere Novelle zur AAV, mit der die in § 4 Abs. 3 AAV für Arbeitsräume erforderliche Mindestraumhöhe von 2,60 m auf 2,50 m gesenkt wurde, trat mit BGBl.Nr. 369/1994 am 18. Mai 1994 in Kraft. Mit dieser Novelle wurde eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskrepanz zwischen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung und den Bauordnungen der Länder beseitigt.

### **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten**

Am 1. Juni 1993 ist die Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (VbF), BGBl.Nr. 240/1991, in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt die Gefahrenklassen, die Lagermengen und Zusammenlagerungen von brennbaren Flüssigkeiten, legt Anforderungen an Lagerräume, Lagerbehälter und Betriebseinrichtungen fest, sieht Genehmigungs- und Prüfpflichten vor und enthält Bestimmungen über den Brand- und Explosionsschutz. Die VbF löst überaltete, zum Teil noch aus der Monarchie stammende Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen und über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ab und ersetzt sie durch Regelungen, die den heutigen An-

forderungen entsprechen. Da die VbF für gewerbliche Betriebsanlagen, Eisenbahnanlagen, Rohrleitungsanlagen, Zivilflugplatz-Betriebsanlagen, Apotheken sowie für Betriebe, die der Betriebsbewilligungspflicht nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz unterliegen, gilt, hat sie für alle mit der Lagerung oder Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten befaßten Wirtschaftsbereiche Bedeutung.

### **Aufzüge-Sicherheitsverordnung**

Mit 1. Jänner 1994 ist die Aufzüge-Sicherheitsverordnung (ASV), BGBl.Nr. 4/1994 in Kraft getreten. Die ASV enthält neben gewerberechtlichen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Aufzügen arbeitnehmerschutzrechtliche Regelungen über Einbau, Inbetriebnahme, Wartung und Prüfung von Personen- und Lastenaufzügen. Dabei sind Vorprüfungen, Abnahmeprüfungen, regelmäßige Prüfungen, tägliche Kontrollen und Betreuung des Aufzugs durch einen Aufzugswärter oder ein Betreuungsunternehmen vorgesehen und die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Aufzugsprüfer geregelt. Die ASV ersetzt die bisher geltende Reichsaufzugsverordnung 1943.

### **Neues ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG**

Da die EG-Richtlinien auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes Mindeststandards vorsehen, die durch das geltende öster-

Arbeitsinspektion Allgemeiner Bericht

reichische Arbeitnehmerschutzrecht nicht zur Gänze erfüllt werden, war bereits im Jahr 1992 im Zentral-Arbeitsinspektorat ein Entwurf für ein neues Arbeitsschutzgesetz ausgearbeitet worden. Nach Beratungen in der Arbeitnehmerschutzkommission und Durchführung des Begutachtungsverfahrens war der Entwurf seit Beginn des Jahres 1993 Gegenstand ausführlicher Verhandlungen der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, bei denen im Frühjahr 1994 letztlich Einigung erzielt werden konnte. Im April 1994 wurde dem Nationalrat schließlich eine entsprechende Regierungsvorlage zur Behandlung vorgelegt.

Am 25. Mai 1994 hat der Nationalrat das neue Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl.Nr. 450/1994 beschlossen. Es wird am 1. Jänner 1995 in Kraft treten und die grundsätzlichen Regelungen von mehr als 20 EG-Richtlinien auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes umsetzen.

Entsprechend den Grundsätzen der Arbeitnehmerschutzvorschriften der Europäischen Union wird auch im neuen ASchG die **Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes weitgehend von der Kontrollbehörde auf die betriebliche Ebene verlagert**: Die Arbeitgeber/innen müssen alle in ihrem Betrieb bestehenden Gefahren von sich aus ermitteln und entsprechende Schutzmaßnahmen festlegen (**Evaluierung**). Dabei müssen sie die bestehenden Arbeitsbedingungen so weit als möglich verbessern und die Schutzmaßnahmen stets den sich ändernden Gegebenheiten anpassen. Den Arbeitgeber/inne/n steht es frei,

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

diese Evaluierung selbst vorzunehmen, sofern sie über die notwendige Fachkunde verfügen, oder geeignete Arbeitnehmer/innen, externe Fachleute oder sicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinische Zentren damit zu beauftragen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sind in einem **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument** festzuhalten. Diese Dokumentation ermöglicht es den Arbeitgeber/inne/n, die Gefahrenquellen ihres Betriebes zu erfassen und auszuschalten, um so eine wirksame Prophylaxe auf betrieblicher Ebene zu betreiben.

Die Arbeitnehmer/innen müssen über die Gefahren, die im Betrieb bestehen, und über die Maßnahmen der Gefahrenverhütung ausreichend informiert und regelmäßig unterwiesen werden. Durch diese **ausreichende Information und Unterweisung** sollen sich die Arbeitnehmer/innen der bestehenden Gefahren bewußt werden, die zur Beseitigung oder Verringerung der Gefahren zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kennen, deren Sinnhaftigkeit einsehen und so aktiv zur Verringerung der Gefahren beitragen können.

Eine **Koordination durch die Arbeitgeber/innen** bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen ist zwingend vorgesehen, wenn in einer Arbeitsstätte oder auf einer Baustelle Arbeitnehmer/innen mehrerer Arbeitgeber/innen beschäftigt werden.

Als Ansprechpartner für Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz sind **Sicherheitsvertrauenspersonen** in Betrieben oder Arbeitsstätten mit mehr als 10 Arbeitneh-

mern vorgesehen. In Betrieben mit maximal 50 Arbeitnehmer/inne/n kann ein Betriebsratsmitglied die Aufgaben der Sicherheitsvertrauensperson übernehmen.

Bei der Verwendung **gefährlicher Arbeitsstoffe** sind besondere Maßnahmen der Gefahrenverhütung (Ersatz, Verwendung im geschlossenen System, Minimierung der Zahl exponierter Arbeitnehmer/innen sowie der Dauer und der Intensität der Exposition, Absaugung, Lüftung, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Zur Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen sollen mit einer eigenen Verordnung insbesondere die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften des Chemikalienrechts auch für die innerbetriebliche Verwendung angeordnet werden. Wenn für einen Arbeitsstoff ein Grenzwert besteht, sind regelmäßig **Messungen** durchzuführen. Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und gefährliche biologische Arbeitsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn der/die Arbeitgeber/in den Nachweis erbracht hat, daß die Verwendung unbedingt notwendig und kein Ersatz möglich ist.

Besondere Schutzmaßnahmen wird es auch für Arbeitnehmer/innen geben, die ständig an **Bildschirmgeräten** arbeiten. Neben der ergonomischen Gestaltung dieser Arbeitsplätze werden regelmäßige Arbeitsunterbrechungen sowie Augenuntersuchungen und spezielle Bildschirmbrillen vorgesehen.

Jede/r Arbeitnehmer/in hat Anspruch auf eine **arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung**.



Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Diese Regelung soll mit einem Etappenplan - gestaffelt nach Betriebsgröße - bis zum Jahr 2000 in Kraft treten und zu diesem Zeitpunkt somit alle Arbeitnehmer/innen Österreichs lückenlos erfassen. Die Arbeitgeber/innen können, je nach Betriebsstruktur und Betriebsgröße, innerhalb eines flexiblen Systems wählen: Die Betreuung kann durch betriebseigene Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen oder durch Inanspruchnahme externer Personen oder Zentren erfolgen.

Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird die Kostenübernahme bei den arbeitsmedizinischen Präventivdiensten als Pflichtaufgabe der zuständigen Sozialversicherungsträger definiert.

**Speziell für Kleinbetriebe sind besondere Erleichterungen** vorgesehen:

- \* unter bestimmten Voraussetzungen kann der/die Unternehmer/in die sicherheitstechnische Betreuung in einem Kleinbetrieb selbst wahrnehmen ("Unternehmermodell"),
- \* für Betriebe mit bis zu 10 Arbeitnehmer/inne/n wird die Einsatzzeit der Präventivdienste nicht gesetzlich festgelegt,
- \* für Betriebe mit bis zu 5 Arbeitnehmer/inne/n werden flexible Intervalle für den Einsatz der Präventivdienste vorgesehen.
- \* Für Klein- und Mittelbetriebe mit bis zu 50 Arbeitnehmer/inne/n sollen arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratungsdienste von der öffentlichen Hand in Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern eingerichtet werden, in denen ausge-

bildete Fachleute Hilfestellung bieten sollen. Diese Regelung befreit unter bestimmten Voraussetzungen die Betriebe von der Verantwortlichkeit für die Einrichtung eigener Präventivdienste.

- \* Zusätzlich zu diesen Regelungen des Entwurfs soll die AUVA beauftragt werden, in ganz Österreich Arbeitsmedizinische Zentren einzurichten.

Das neue Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit wird mit 1. Jänner 1995 in Kraft treten. Bei wesentlichen Neuerungen (z.B. Evaluierung, Dokumentationspflichten und, wie bereits ausgeführt, für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung) ist speziell für Klein- und Mittelbetriebe ein stufenweises Inkrafttreten vorgesehen.

### **Neue Bauarbeiterschutzverordnung**

Nach fast zehnjährigen Verhandlungen liegt nun eine neue Verordnung über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten (Bauarbeiterschutzverordnung - BauV) vor, die unter BGBl.Nr. 340 am 5. Mai 1994 kundgemacht wurde und die für die in dieser Branche Beschäftigten eine wesentliche Verbesserung ihrer Arbeitssituation bringen wird. Die Verordnung wird am 1. Jänner 1995 in Kraft treten und damit die geltende Verordnung ablösen, die noch aus dem Jahre 1954 stammt.

Die neuen Schutzvorschriften werden einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Unfallzahlen im Bereich des traditionell unfallträchtigen Bauwesens (siehe Teil "I", Tabelle 3, Teilsumme 9 des Jahresberichtes) leisten. Die BauV enthält sehr detaillierte Schutzvorschriften entsprechend den modernsten technischen Standards, nämlich weitreichende Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten auf Dächern, Abbrucharbeiten, Untertagebauarbeiten, Arbeiten im Bereich von Deponien sowie Arbeiten mit Asbest und Blei, um nur einige davon zu nennen. Diese Regelungen werden neben den Unfallgefahren auch die gesundheitlichen Risiken, die sich aus dem Umgang mit Problemstoffen am Bau ergeben, entscheidend verringern. Ergänzend zu diesen Verbesserungen finden insbesondere auch Bestimmungen über soziale und sanitäre Einrichtungen auf Baustellen, die im Vergleich zu anderen Bereichen der Arbeitswelt für Baustellen bisher äußerst stiefmütterlich geregelt waren, besondere Berücksichtigung.

### **Änderung des Arbeitszeitgesetzes**

Am 1. Juli 1994 trat mit BGBl.Nr. 446/1994 eine umfangreiche Novelle zum Arbeitszeitgesetz in Kraft. Sie enthält Regelungen über Gleitzeitarbeit und Dekadenarbeit sowie Änderungen der Bestimmungen über die Einarbeitungsmöglichkeiten von Fenstertagen, über die Arbeitsbereitschaft, Schichtarbeit und Arbeitszeitaufzeichnungen sowie neue Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer. Weiters wird die Blankettstrafnorm

Arbeitsinspektion Allgemeiner Bericht

des § 28 AZG durch detaillierte Strafbestimmungen ersetzt.

**Sonderbestimmungen für Lenker**

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum am 1. Jänner 1994 wurden in Österreich zwei EG-Verordnungen betreffend den Straßenverkehr unmittelbar wirksam, die zum Teil dem Kraftfahrrecht, zum Teil aber dem Arbeitnehmerschutzrecht zuzuordnen sind. Die EG-Verordnung Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr regelt unter anderem die Lenkzeiten, die tägliche und wöchentliche Ruhezeit und die Lenkpausen. Sie gilt für LKW ab 3,5 Tonnen und PKW ab 10 Personen, aber nur auf Fahrtstrecken innerhalb der EU- und EWR-Staaten. Die EG-Verordnung Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr regelt die Kontrollgeräte-Pflicht, die Bauartgenehmigung, Einbau und Prüfung sowie die Benutzung des Kontrollgerätes. Die 15. KFG-Novelle, BGBl.Nr. 456/1993, enthält Begleitregelungen betreffend das Kontrollgerät und verpflichtet die Lenker zur ordnungsgemäßen Führung der Schaublätter.

Während sich die kraftfahrrechtlichen Regelungen an die Lenker richten, verpflichten die - ebenfalls in diesen EG-Verordnungen enthaltenen - Arbeitnehmerschutzbestimmungen die Arbeitgeber. Die in der EG-Verordnung vorgesehenen Grenzen der Lenkzeiten, Ruhezeiten und Lenkpausen sind aber zum Teil weniger streng als das

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

geltende AZG, zum Teil strenger, wobei die strengeren Bestimmungen aufrechterhalten werden dürfen. Die erforderlichen Anpassungen (wie z.B. Begrenzung der Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen, Möglichkeit der Teilung der Ruhezeit, Sonderregelungen für den Kraftfahr-  
linienverkehr) erfolgte durch die Novellen zum Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 446/1994, die am 1. Juli 1994 in Kraft traten und auch für jene Lenker bzw. Fahrten gelten, die nicht von der EG-Verordnung erfaßt werden.

Die Kontrollen der Einhaltung dieser Vorschriften sind in der EG-Richtlinie 88/599 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung Nr. 3820 und der Verordnung Nr. 3821 geregelt, die in Österreich bis zum 1. Jänner 1995 umgesetzt werden muß. Sie schreibt ein Mindestausmaß der Kontrollen (mindestens 1 % der Arbeitstage aller Lenker) sowie umfassende Berichtspflichten an die EG-Kommission vor. Die Kontrolle der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die des Arbeitszeitrechts durch die Arbeitsinspektion. Da immer, wenn ein Lenker die kraftfahrrechtlichen Regelungen über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Pausen übertritt, auch eine Verletzung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Arbeitszeitregelungen durch den Arbeitgeber vorliegen wird, wurde in der 15. KFG-Novelle eine Mitteilungspflicht der Organe der öffentlichen Sicherheit an die Arbeitsinspektion vorgesehen.

**Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten**

Zur Umsetzung von einschlägigen EG-Richtlinien hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Jahr 1994 die nachstehenden Verordnungen aufgrund der Gewerbeordnung erlassen, die zwar keine Arbeitnehmerschutzbestimmungen enthalten, aber Auswirkungen auf den Arbeitnehmerschutz haben:

Die Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV), BGBl.Nr. 306/1994, regelt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und für das Ausstellen von Maschinen, Maschinenteilen und Sicherheitsbauteilen für Maschinen. Vor dem Inverkehrbringen ist vom Hersteller oder Inverkehrbringer für jede Maschine bzw. für jeden Sicherheitsbauteil eine technische Dokumentation zusammenzustellen, eine Übereinstimmungserklärung abzugeben und die CE-Kennzeichnung anzubringen. Die CE-Kennzeichnung bescheinigt, daß die Maschine bzw. der Sicherheitsbauteil den in der MSV normierten grundlegenden Sicherheitsanforderungen (technische Maßnahmen, Kennzeichnung, Betriebsanleitung) entspricht und daher bei bestimmungsgemäßer Verwendung ein ausreichender Schutz der Verwender zu erwarten ist.

Für den Bereich des Arbeitnehmerschutzes bedeutet dies, daß Maschinen bzw. Sicherheitsbauteile, die nach dem 1. Jänner 1994 in Verkehr gebracht wurden, die CE-Kennzeichnung aufweisen und entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung bestimmungsgemäß verwendet werden, zulässig sind, und zwar auch dann, wenn sie der Allge-

meinen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung nicht entsprechen. Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann das Arbeitsinspektorat vom Arbeitgeber die Vorlage der Betriebsanleitungen und Übereinstimmungserklärungen sowie in besonderen Fällen vom Hersteller bzw. Inverkehrbringer die Vorlage der Baumusterbescheinigung oder der technischen Dokumentation, die der Übereinstimmungserklärung zugrundeliegt, verlangen.

Entsprechende Regelungen enthalten die Gasgeräte-Sicherheitsverordnung (GSV), BGBl.Nr. 430/1994, die Flurförderzeuge-Sicherheitsverordnung (FSV), BGBl.Nr. 307/1994 und die Schutzaufbauten-Sicherheitsverordnung (SSV), BGBl.Nr.308/1994.

### **B.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN**

#### **Verordnungen zum neuen ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz**

Eine Reihe von Bestimmungen des neuen ASchG bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Konkretisierung durch Durchführungsverordnungen. Im Zentral-Arbeitsinspektorat wurden mehrere Projektteams eingerichtet, in denen durch Experten aus den Arbeitsinspektoraten und dem Zentral-Arbeitsinspektorat die Regelungsinhalte dieser künftigen Verordnungen zur Vorbereitung der Beratungen im Arbeitnehmerschutzbeirat und auf Sozialpartnerebene erarbeitet werden sollen. Diese Verordnungen sollen dem System des neuen ArbeitnehmerInnengesetzes folgen, die praktischen Erfahrungen der Arbeitsinspektoren und die technischen

Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten 20 Jahre berücksichtigen sowie die EG-Mindeststandards umsetzen.

Insbesondere müssen nähere Bestimmungen erlassen werden über:

- die allgemeinen Arbeitgeberpflichten (Evaluierung, Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente),
- die Sicherheitsvertrauenspersonen,
- die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,
- Arbeitsstoffe (Beschränkungen, Verbote, Ersatz, Verpackung, Lagerung, Aufzeichnungspflichten, Grenzwerte, Messungen),
- persönliche Schutzausrüstung,
- Bildschirmarbeit,
- Präventivdienste,
- Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte,
- Elektrotechnische Vorschriften für den Arbeitnehmerschutz.

Weitere Neuregelungen durch Verordnungen sind ferner für jene Bereiche geplant, die derzeit durch aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes erlassene Durchführungsverordnungen geregelt sind, wie z.B. über

- Arbeitsstätten,
- Arbeitsmittel,
- Arbeitsvorgänge,
- gesundheitliche Eignung,
- Beschäftigungsverbote für Frauen,
- Nachweis der Fachkenntnisse,
- die Arbeitsstättenbewilligung.



**B.4 TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER  
ARBEITNEHMERSCHUTZ****B.4.1 Technischer Arbeitnehmerschutz****Allgemeines**

Bei der Inspektionstätigkeit in den Betrieben und auf Bau(Arbeits)stellen haben die Arbeitsinspektoren in 102 259 Fällen (im Vorjahr in 121 353 Fällen) festgestellt, daß Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes übertreten wurden. Über die Verteilung dieser Beanstandungen auf die einzelnen Wirtschaftsklassen gibt Tabelle 6 im Teil "I" Auskunft, in Tabelle 6a sind die nach Aufsichtsbezirken gegliederten Beanstandungen aufgelistet.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 59 817 (65 158) Inspektionen durchgeführt und hiebei 56 015 (60 831) Betriebe und Bau(Arbeits)stellen überprüft.

Die Übertretungen im Zusammenhang mit allgemeinen Anforderungen und Maßnahmen ergaben mit 35 202 (40 323) Beanstandungen, so wie in den Vorjahren, wieder den größten Anteil. Innerhalb dieser Teilsumme erreichten die Beanstandungen bezüglich der zu treffenden Brandschutzmaßnahmen mit 8 496 (9 552) vor der Vorsorge für Erste Hilfe-Leistung mit 6 429 (7 168) den höchsten Wert. An dritter Stelle folgen Beanstandungen hinsichtlich Prüfungsnachweise gemäß § 17 ANSchG in 4 444

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

(4 172) Fällen. Beanstandungen hinsichtlich Schutzausrüstung und Arbeitskleidung fielen mit 4 036 (5 591) Fällen an die vierte Stelle, gefolgt von solchen betreffend Umkleideräume in 3 318 (3 328) und Waschgelegenheiten in 2 854 (3 517) Fällen. Im Zusammenhang mit Betriebsräumen wurden insgesamt 16 946 (19 807) Beanstandungen ausgesprochen, von denen 9 782 (11 119) auf nicht ordnungsgemäße Ausgänge, Verkehrs- oder Fluchtwege entfielen. Im Zusammenhang mit Energieumwandlung und -verteilung ergaben sich insgesamt 14 981 (19 583) Mißstände, davon betrug die Zahl der Beanstandungen, die auf nicht ordnungsgemäße elektrische Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen waren, 8 964 (11 822).

In den weiteren Teilsummen ergaben sich bei Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- und Verarbeitung von Metallen, Holz, Faserstoffen und Textilien sowie anderen Stoffen insgesamt 4 821 (5 529) Beanstandungen; Fördereinrichtungen und Transportmittel wurden in 5 598 (6 793) Fällen beanstandet. Im Zusammenhang mit Gerüsten, Leitern und anderen erhöhten Standplätzen mußten in 8 879 (11 191) Fällen Beanstandungen ausgesprochen werden.

Detaillierte Angaben über die von den Arbeitsinspektoren festgestellten Übertretungen, nach Wirtschaftsklassen bzw. Arbeitsinspektoraten aufgegliedert, sind den Tabellen 6 und 6a im Teil "I" dieses Berichtes zu entnehmen; in mehreren Fällen wurden die für Beanstandungen verantwortlichen Ursachen noch weiter unterteilt, um eine höhere Transparenz zu erreichen.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion**Analyse der Beanstandungen nach Wirtschaftsklassen und Häufigkeit**

Die 102 259 Beanstandungen verteilen sich - nach Häufigkeit geordnet - auf die einzelnen Wirtschaftsklassen wie folgt:

1. Bauwesen (XIV)	24 407	(23,9 %)
2. Handel; Lagerung (XV)	20 310	(19,9 %)
3. Erzeugung und Verarbeitung von Metallen (XIII)	13 943	(13,6 %)
4. Beherbergungs- und Gaststättenwesen (XVI)	10 831	(10,6 %)
5. Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung (VIII)	6 834	( 6,7 %)
6. Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung (IV)	4 307	( 4,2 %)

Die Beanstandungen in den übrigen Wirtschaftsklassen liegen jeweils unter 2,5 % der Gesamtsumme.

Zu den häufigsten Beanstandungen zählen (die römischen Zahlen in Klammern geben jene Wirtschaftsklassen an, in denen diese Beanstandungen besonders häufig getroffen werden):

Elektrische Anlagen und Einrichtungen	8 964	(XIV, XV, XVI)
Ausgänge, Verkehrswege, Fluchtwege	9 782	(XV, XIV, XVI)

Arbeitsinspektion Allgemeiner Bericht

Brandschutzmaßnahmen	8 496	(XV, XIII)
Vorsorge für erste Hilfeleistung	6 429	(XV, XVI, XIII)
Gerüste	4 689	(XIV)
Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	4 036	(XIV, XIII)
Trinkwasser, Wascheinrichtungen, Aborte	2 854	(XV, XIV, XVI)
Instandhaltung, Reinigung	1 987	(XV, XIII, XIV)

Die 10 419 (12 322) Beanstandungen bei Betriebseinrichtungen (Maschinen, Geräte, Anlagen etc.) wurden vornehmlich in folgenden Bereichen angetroffen (die römischen Zahlen in Klammern geben jene Wirtschaftsklassen an, in denen diese Beanstandungen besonders häufig angetroffen werden):

Schleif-, Poliermaschinen für die Metall- und Holzbearbeitung	592	(XIII, VIII)
Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflamspritzenanlagen	966	(XIII)
Kreissägen	763	(XIV, VIII)
Aufzüge	1 125	(XIV, XV)
Krane	1 090	(XIV, XIII)
Lasthebegeräte, wie Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen	1 219	(XIII, XIV, XV)
Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler	1 110	(XV, XIII, XIV)

### **B.4.2 Arbeitsunfälle**

#### **Allgemeines**

Da sich Zuständigkeit und Einfluß der Arbeitsinspektion ausschließlich auf den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei ihrer beruflichen Tätigkeit erstrecken, bezieht sich das nachstehende Zahlenmaterial auf "Arbeitsunfälle im engeren Sinn". Die Zahlen aus 1992 wurden auf die gleiche Basis gestellt, um den Vergleich des Unfallgeschehens 1993 mit dem des Jahres 1992 zu ermöglichen.

Im Berichtsjahr haben sich 83 306 (82 459) Arbeitsunfälle im engeren Sinn ereignet, von denen 64 (68) tödlich verliefen.

Im Berichtsjahr wurden 3 672 (3 788) Erhebungen von Unfällen und 137 (125) Erhebungen von Berufskrankheiten, d.h. insgesamt 3 809 (3 913) Erhebungen, und 34 (49) kommissionelle Unfallerbhebungen durchgeführt. Zum Unfallgeschehen siehe auch die im Teil "I" enthaltene Tabelle 3.

Insgesamt gelangten der Arbeitsinspektion im Jahr 1993 93 992 (91 867) Unfälle zur Kenntnis, von denen 144 (146) einen tödlichen Verlauf nahmen. Außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle ereigneten sich 10 686 (9 408) Unfälle, von denen 80 (78) tödlich waren. Somit

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

entfielen 11,37 % (10,24 %) aller Unfälle und 55,56 % (53,42 %) aller tödlichen Unfälle auf keine Arbeitsunfälle im engeren Sinn. Bei den Unfällen, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, handelt es sich zu 78,40 % (76,96 %) um Wegunfälle; bei den tödlichen Unfällen dieser Art liegt der Anteil bei 70,00 % (71,79 %).

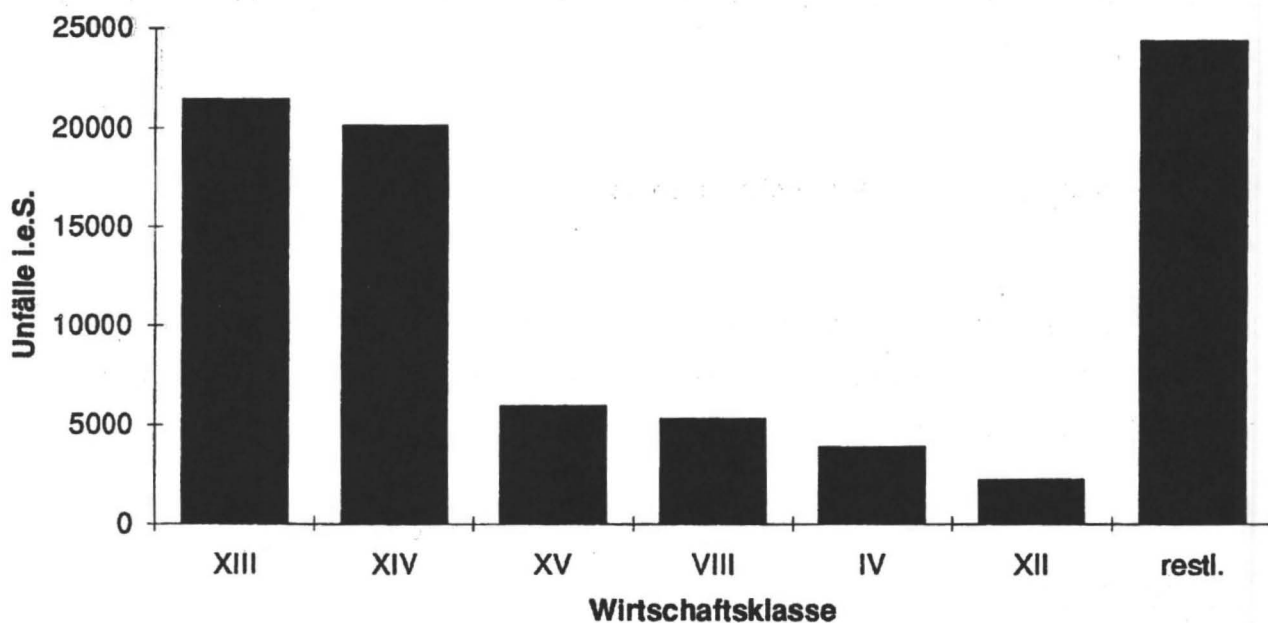
**Analyse der Arbeitsunfälle**

Eine Analyse der in Betrieben und auf Arbeitsstellen gemeldeten Unfälle hat in folgenden Branchen Schwerpunkte ergeben:

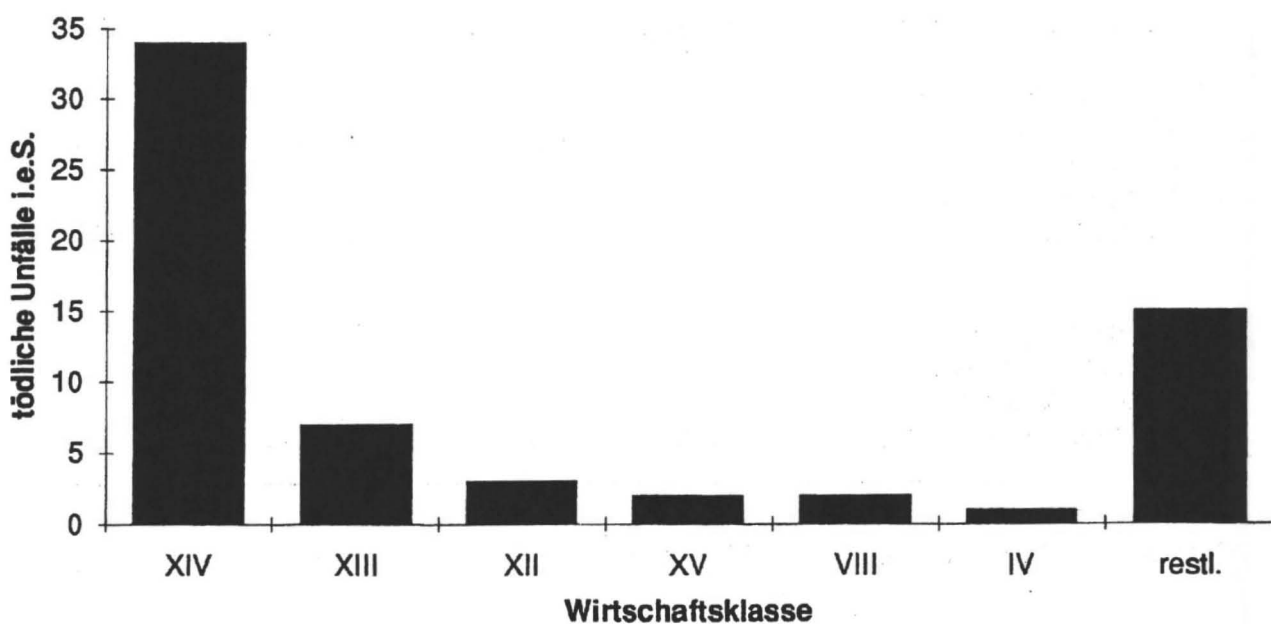
	1993	1992
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	21 430 (25,7 %)	22 240 (27,0 %)
Bauwesen	20 138 (24,2 %)	20 065 (24,3 %)
Handel; Lagerung	5 944 ( 7,1 %)	5 609 ( 6,8 %)
Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwaren-erzeugung	5 315 ( 6,4 %)	5 581 ( 6,8 %)
Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	3 889 ( 4,7 %)	3 869 ( 4,7 %)
Unfälle (Gesamtzahl)	83 306	82 459

Die Verteilung blieb damit im wesentlichen unverändert und deckt sich weitgehend mit den Beobachtungen der letzten Jahre.

### Verteilung der Unfälle i.e.S.



### Verteilung der tödlichen Unfälle i.e.S.



ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Berücksichtigt man den Arbeitnehmeranteil (in der jeweiligen Wirtschaftsklasse beschäftigte Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer, jeweils bezogen auf die der Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe) ergibt sich folgendes besondere Bild. Die Zahlen der in den einzelnen Wirtschaftsklassen beschäftigten Arbeitnehmer sind den "Statistischen Daten aus der Sozialversicherung", herausgegeben vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entnommen und beziehen sich auf den Jahresdurchschnitt 1993 (1992):

	Arbeit- nehmer %	Unfälle %	tödl. Unfälle %
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	12,9 (13,5)	25,7 (27,0)	10,9 (14,7)
Bauwesen	9,1 ( 9,0)	24,2 (24,3)	53,1 (45,6)
Handel; Lagerung	15,7 (15,8)	7,1 ( 6,8)	3,1 (4,4)
Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung	3,2 ( 3,2)	6,4 ( 6,8)	3,1 (2,9)
Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	3,3 ( 3,4)	4,7 ( 4,7)	1,6 ( 1,5)

Die Zahlen in Klammer beziehen sich auf das Vorjahr.



Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Diese Analyse macht neuerlich die weit überdurchschnittlichen Gefahren im Bauwesen deutlich, wobei insbesondere der hohe Anteil an tödlichen Unfällen auffällt. Trotz eines geringen absoluten Rückganges der Gesamtzahl mußte im Bereich Bauwesen eine Zunahme festgestellt werden, sodaß sich nunmehr mehr als die Hälfte aller tödlichen Arbeitsunfälle im engeren Sinn in dieser Wirtschaftsklasse ereigneten.

Eine Auswertung nach Unfallursachen zeigt folgende Häufungen:

Absturz von Personen	4 539	( 4 658)
Transportarbeiten	7 003	( 6 729)
Ausgleiten, Stolpern, Fallen	15 203	(13 774)
Klemmen, Quetschen	7 418	( 7 284)
scharfe und spitze Gegenstände	17 545	(16 867)
Herabfallen von Gegenständen	5 114	( 5 644)
Wegfliegen von Stücken	<u>3 498</u>	( 3 542)
	60 320	(58 498)

Diese 7 Unfallgegenstände waren Ursache für 72,4 % (70,9 %) aller Unfälle im Jahr 1993 (1992).

### **Tödliche Unfälle**

Mit einem LKW angelieferte Holzleimbinder mit einem Gewicht von 3.600 kg sollten auf einer Baustelle abgelad-

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

den werden. Dazu wurde ein Turmdrehkran mit einer maximal zulässigen Tragkraft von 3.000 kg eingesetzt, wobei synthetische Anschlagmittel ohne Angaben der zulässigen Höchstlast verwendet wurden. Während des Abladevorganges riß eines der Anschlagmittel und die Last stürzte zu Boden. Einer der mit dem Abladen beschäftigten Arbeitnehmer wurde dabei tödlich, ein anderer schwer verletzt. Der Kranführer konnte seine Fachkenntnisse zum Bedienen eines Kranes nur durch ein ausländisches Zeugnis nachweisen und hat ganz offensichtlich die notwendigen Sicherheitsvorschriften nicht beachtet. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Mittels eines Bagger-Lade-Mehrzweckgerätes sollte eine Rüttelwalze auf einen LKW gehoben werden. Dazu wurden Ladeketten an der Walze montiert und diese an der Ladeschaufel angehängt. Nachdem die Rüttelwalze auf der Ladefläche des LKW abgestellt war, sollte ein Arbeitnehmer die Ladeketten wieder abnehmen. Während er damit beschäftigt war, fiel ein aus der Ladeschaufel unbemerkt mitgeführter Tieflöffel herab und verletzte den Arbeitnehmer tödlich. Das Unternehmen wurde schriftlich zur unverzüglichen Einhaltung der Rechtsvorschriften betreffend den Arbeitnehmerschutz aufgefordert, weil die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bereits durch die Sicherheitsbehörden erstattet worden war.

In der Paketübernahmehalle eines Bahnhofspostamtes, die über einen Gleisanschluß verfügt, wurden in 7 m Höhe über dem Boden Elektroarbeiten durchgeführt. Dazu wurde ein fahrbares Laufgerüst aufgestellt. Sein seitlicher

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Abstand zum Gleiskörper war jedoch zu gering, sodaß ein eingeschobener Paketwaggon am Gerüst anstriefte und dieses umfiel. Ein auf dem Gerüst befindlicher Elektriker stürzte ab und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu.

Beim Abbau eines Marmorsteinblockes der Größe 6 m x 8 m sollte ein etwa 1,5 m starkes Stück mit einer Seilsäge abgeschnitten werden. Während dieser Arbeiten wollte ein Arbeitnehmer die für die Kühlung benötigten Wasserschläuche neu anordnen und begab sich in den Fallbereich des Schnittblockes. Völlig unerwartet, die vorherigen Schnittblöcke ließen sich erst nach stundenlanger Nacharbeit und unter Einsatz von Hydraulikzylindern vom Mutterblock trennen, brach dieser Schnittblock vor Beendigung der Sägetätigkeit muscheligerweise von der Bruchwand weg und begrub den Arbeitnehmer unter sich. Das Arbeitsinspektorat hat sofort nach Bekanntwerden des Unfalles diesen Bereich des Steinbruches gesperrt und weitere Sicherheitsmaßnahmen verfügt.

Eine elektrische Freileitung wurde verlegt, wozu die Leiterseile von den alten Holzmasten entfernt werden mußten. Ein auf abschüssigem Gelände stehender Holzmast war bereits zum Teil ausgegraben, als ein Arbeiter den Mast, der ordnungsgemäß mit 3 Seilen zur Sicherung abgespannt war, bestieg. Durch die vorgenommene Ausgrabung und die Hanglage rutschte der Mastfuß seitlich ab. Der bergwärts fallende Mast erdrückte bei seinem Aufprall den Arbeitnehmer.

An einem 20 m hohen Aufzugsschacht war außen ein Montagegerüst angebracht. Im Inneren des Schachtes, ca.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

1,3 m unter der Schachtkrone, befand sich ein Gerüstplateau, das zum Teil aus Pfosten, zum anderen Teil aus einer auf Kanthölzern aufliegenden Schalttafel bestand. Ein Arbeitnehmer sprang von der Schachtkrone auf die Schalttafel, die unter dieser Belastung brach. Er stürzte 20 m tief ab und wurde tödlich verletzt.

Ein mit einem zwischen Führerhaus und Ladefläche angebrachten Ladekran ausgerüsteter LKW fuhr durch eine Hauseinfahrt und streifte dabei an der Decke. Der Fahrer stieß sein Fahrzeug zurück und begab sich in den Bereich des Kranarmes, um eventuelle Schäden festzustellen. Dabei ließ er den Motor laufen, sodaß der Kran betriebsbereit blieb. Beim Hantieren im Kranbereich stieß er versehentlich an einen der Steuerhebel und betätigte damit den Kran, wobei er mit Kopf und Oberkörper zwischen Gelenkarm und Ladebordwand eingeklemmt wurde. Obwohl der Fahrer sofort befreit werden konnte, mußte der bereits eingetretene Tod festgestellt werden. Der verunfallte Fahrer war mit der Bedienung des Fahrzeuges samt Kran seit Jahren bestens vertraut.

Im Rahmen von Bauarbeiten an einem Bahnsteig mußte dessen Kante mit einer Rüttelmaschine bearbeitet werden. Dazu befand sich die Bedienungsperson der Maschine auf dem Bahnsteig, während der Vorarbeiter neben dem 70 cm tiefer liegenden Gleis stand und die Rüttelmaschine spurgenaue führte. Ein auf diesem Gleis erwarteter Güterzug wurde vom Signalposten der Bundesbahn ordnungsgemäß einige Minuten vor Eintreffen angekündigt, der Vorarbeiter soll auch das Warnsignal durch Handzeichen quittiert haben. Beim Herannahen des Zuges waren beide Arbeiter

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

noch mit der Bearbeitung der Bahnsteigkante beschäftigt und blickten in die entgegengesetzte Richtung; sie konnten, bedingt durch den Lärm der Rüttelmaschine, auch die Warnzeichen des Triebfahrzeugführers nicht hören. Trotz eingeleiteter Schnellbremsung konnte der Güterzug nicht mehr rechtzeitig angehalten werden, die Lok erfaßte den Vorarbeiter, streifte die Rüttelmaschine und schleuderte diese zur Bahnsteigmitte. Der Vorarbeiter wurde tödlich, sein Kollege erheblich verletzt. Zum Zeitpunkt des Unfalls befand sich der Sicherungsposten etwa 60 m von der Unfallstelle entfernt im Fahrdienstleiterraum. Vom Arbeitsinspektorat wurde veranlaßt, daß künftig bei Arbeiten im Bereich befahrener Gleise der Sicherungsposten sich direkt neben der Arbeiterrotte aufzuhalten hat, um nötigenfalls selbst eingreifen zu können.

Holzbringungsarbeiten wurden in einem stark abschüssigen Waldstück durchgeführt. Beim Aufseilen eines Schleifholzbundes verkeilte sich dieser zwischen Baumstämmen, sodaß der Traktor, dessen Rückwinde den Aufseilvorgang durchgeführt hatte, hochgehoben wurde und in weiterer Folge über den steilen Hang abstürzte. Dabei wurde ein Arbeitnehmer des Holzschlägerungsunternehmens von dem Fahrzeug getroffen und tödlich verletzt.

Auf einer Autobahnbrücke wollte eine Person offensichtlich Selbstmord begehen und schickte sich an, vom Brückengeländer in die 40 m tiefe Schlucht zu springen. Die Besatzung einer zufällig vorbeikommenden Gendarmeriestreife erkannte die Situation und einer der Beamten versuchte, den Selbstmord zu verhindern. Bei dem anschließenden Handgemenge stürzte der Beamte jedoch

Arbeitsinspektion Allgemeiner Bericht

selbst in die Tiefe und konnte nur mehr tot geborgen werden.

Um Fertigbeton an eine Baustelle anzuliefern, fuhr ein Arbeiter über eine provisorische Zufahrt und hielt sein Fahrzeug direkt unter einer elektrischen Freileitung an. Er fuhr das Förderband aus und stellte dieses aus ungeklärten Gründen nahezu senkrecht. Dabei berührte das Förderband die in etwa 7 m Höhe verlaufende Leitung und riß zwei der drei Leiterseile ab. Der am Steuerpult des Fahrzeuges tätige Arbeitnehmer geriet in den Stromkreis und wurde getötet.

Während Kanalisierungsarbeiten durchgeführt wurden, platzte an einem Bagger ein Zuleitungsschlauch für die Hydraulik. Der ausgefahrene Ausleger senkte sich dabei durch sein eigenes Gewicht ruckartig, traf mit seiner Schaufel einen neben dem Kanalgraben vorbeigehenden Arbeitnehmer und verletzte ihn tödlich.

Auf dem Gelände einer ehemaligen Fabrik wurden Abbrucharbeiten durchgeführt. Ein Baggerfahrer hatte den Auftrag, den in einem Brecherwerk zerkleinerten Bauschutt zusammenzuschieben, ein anderer Arbeitnehmer sollte Metallteile aussortieren und in einem Container sammeln. Die Arbeiten wurden auch bei Dunkelheit durchgeführt, wobei die Arbeitsstelle lediglich durch Scheinwerfer im Bereich des Brechers und durch die Frontscheinwerfer sowie durch ein Rücklicht des Raupenbaggers ausgeleuchtet war. Ebenfalls vorhandene Bauplatzleuchten waren nicht eingeschaltet. Im Zuge der Arbeiten wurde der Arbeitnehmer vom Bagger überrollt und dies, wie die

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Rekonstruktion ergeben hat, gleich mehrmals. Am Bagger waren beide Außenspiegel ohne Glaseinsätze und daher nicht verwendbar, der Baggerfahrer war zum Zeitpunkt des Unfalles schwer alkoholisiert und hatte den Unfall selbst überhaupt nicht bemerkt. Der für die Baustelle eingeteilte Polier war zum Zeitpunkt des Unfalls nicht anwesend und hatte auch keinen Anordnungsbefugten bestimmt. Neben der Anzeige an die Staatsanwaltschaft wurden wegen Mißachtung mehrerer Arbeitnehmerschutzvorschriften Strafanträge gestellt, mit denen erhebliche Strafhöhen beantragt wurden.

Im Zuge der Errichtung eines Verkehrstunnels wurde ein 53 m tiefer Belüftungsschacht betoniert. Dabei wurden Betonkübel mittels einer Seilwinde zur Schachtsohle abgesenkt, wo der Beton verarbeitet wurde. Während eines Hebevorganges, der leere Betonkübel war schon fast ober Tage, brach ein Teilstück der Öffnungsschure des Kübels, stürzte im freien Fall 50 m tief ab und traf einen Arbeitnehmer im Genick. Die Untersuchung ergab, daß das Teilstück infolge einer korrodierten Schweißnaht abgebrochen war, ein Materialfehler, der durch Betonverkrustungen am Kübel von außen nicht zu erkennen war.

Bei Betonierungsarbeiten einer Fundamentplatte unter einer Eisenbahnbrücke wurde der 4-teilige Betonpumpenmast zwischen das Brückentragwerk eingefädelt, um die einzelnen Arbeitsstellen erreichen zu können. Dabei verhängte sich dieser im Fachwerk. Als der Pumpenfahrer versuchte, ihn mittels der Fernsteuerung freizubekommen, riß der Pumpenmast vom Fahrzeug ab und erschlug den unter dem Brückentragwerk stehenden Polier.

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

In einem Werkzeug-Container war unter anderem eine Flüssiggasflasche mit einem angeschlossenen Flämmer gelagert. Als ein Arbeiter eines Morgens den Container öffnen wollte, war das Schloß vereist, worauf er es unter Verwendung eines Feuerzeuges anwärmen wollte. In diesem Augenblick ereignete sich eine Explosion, die Containertür wurde aufgesprengt und traf den Arbeiter. Er wurde durch den Druck etwa 8 m weit weggeschleudert und dabei tödlich verletzt. Offensichtlich war das Ventil der Flüssiggasflasche nicht ordnungsgemäß geschlossen gewesen, sodaß Propan austreten und sich im Container ein explosives Gas-Luftgemisch ansammeln konnte.

Ein Elektriker hatte den Auftrag, in einem Hotel die Elektroinstallation eines Gästezimmers zu ändern. Er öffnete die abgehängte Decke, um zu dem entsprechenden Verteiler zu gelangen. Im Zwischenraum zwischen der tragenden und der abgehängten Decke liegend, führte er seine Arbeit durch, wobei er in den Stromkreis geriet. Er wurde erst später von einem Arbeitskollegen, der im gleichen Zimmer andere Arbeiten zu verrichten hatte, tot aufgefunden. Eine Überprüfung der Elektroanlage ergab keine Beanstandungen.

In der Trommelwaschanlage einer Schottergrube wird Schotter in einen Aufgabebunker gekippt und dann über eine Förderanlage dem eigentlichen Waschplatz zugeführt. Ein Arbeiter wollte, nachdem sich im Aufgabetrichter eine Verstopfung gebildet hatte, diesen Pfropfen mit einer Eisenstange zerstören. Vermutlich kletterte er



Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

dazu über den Rand des Aufgabetrichters in diesen hinein. Der Schotter unter seinem Standplatz rutschte jedoch weg, sodaß er ca. 3 bis 4 m in den Trichter hineinrutschte und von nachlaufendem Schotter verschüttet wurde. Einem Arbeitskollegen, der mit seinem Lader den Aufgabetrichter zu beschicken hatte, fiel die Abwesenheit des Arbeiters auf und er unterbrach die Lade-tätigkeit. Er stellte das unter dem Trichter befindliche Förderband ab und entdeckte in der Trichtermündung einen Fuß des Vermißten. Die Feuerwehr konnte den Verschütteten nach Demontage des Förderbandes zwar befreien, er starb jedoch wenig später an seinen Verletzungen. Über Veranlassung des Arbeitsinspektorates wurde der Aufgabetrichter vom Unternehmen derart verändert, daß ein Überklettern der Trichterwände wesentlich erschwert wird; außerdem soll durch eine Wasserberieselung die Pfropfenbildung künftig verhindert werden.

Im Zuge von Kanalisierungsarbeiten wurde ein im Bereich der oberen Böschungskante des Grabens abgelegter Baggerlöffel mittels einer hydraulischen Schnellwechsellinrichtung an den Baggerausleger angebaut. Beim Verschwenken des Auslegers löste sich der Löffel vom Ausleger und stürzte in den Graben, wo er einen Arbeitnehmer traf und tödlich verletzte. Die Untersuchung ergab, daß beim Kuppelvorgang des Löffels ein Gegenkeil nicht in seine Position gebracht worden und daher der Löffel nicht sicher montiert war. Eine Verriegelungsanzeige, die auf die nicht kraftschlüssige Montage aufmerksam hätte machen sollen, war defekt. Das Arbeitsinspektorat nahm diesen Unfall zum Anlaß, alle in seinem Aufsichtsbezirk angesiedelten Tiefbauunternehmen zur besonderen

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Vorsicht beim Einsatz von Baggern mit Schnellwechselsystemen aufzufordern.

Der Lenker eines LKW-Zuges mußte wegen einsetzender Schneelage auf einem bergwärts führenden Autobahnstück anhalten und an seinem Fahrzeug Schneeketten montieren. Vermutlich erhöhte er dazu den Druck im Luftbalgsystem, mit dem die Dämpferhöhe eingestellt werden kann, um für das Anlegen der Ketten an den Zwillingsreifen möglichst viel freien Raum zu bekommen. Während er, mit Kopf und Oberkörper über die Reifen gebeugt, mit der Montage beschäftigt war, platzte der Behälter des Druckluftsystems und der LKW-Aufbau senkte sich ab. Der Lenker wurde eingeklemmt und tödlich verletzt.

Die Abluft einer Graphitieranlage wird in einer Kohlefilteranlage gereinigt, wobei die enthaltenen Schadstoffe im Gegenstrom eine Kohleschicht zu durchwandern haben. Dabei wird Kohle an Kopf eines trichterförmigen Behälters aufgegeben, die langsam nach unten rutscht und am Fuß, belastet mit Schadstoffen, ausgetragen wird. Feuchtigkeit im Abgas kann zu Verstopfungen innerhalb des Behälters führen. Um eine solche Verstopfung zu beheben, öffnete ein Arbeitnehmer bei abgeschaltetem Betrieb ein über dem Behälter angebrachtes Mannloch. Beim Blick in den Behälter wurde ihm bereits schlecht; er verständigte darauf seinen Vorgesetzten, der das Anlegen von Atemschutzgeräten (Filtergeräten) anordnete. Mit einer Maske und einem Filtereinsatz gegen saure Gase, Dämpfe und Schwebstoffe ausgerüstet, bestieg ein Lehrling den Raum oberhalb des Trichters, um die Verstopfung zu lösen. Kurze Zeit später brach er jedoch

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

bewußtlos zusammen. Um ihn zu retten, stieg der Arbeitnehmer unter Verwendung eines Filtergerätes gegen organische Dämpfe in den Raum ein. Es gelang ihm, den Lehrling bis zum Mannloch zu bringen, wo ihn zwei in der Zwischenzeit eingetroffene weitere Helfer gegen Zurückrutschen sicherten. Eine vollständige Bergung aus der Gefahrenzone war nicht möglich, da die beiden Helfer auf je einer Anlegeleiter standen. Er selbst versuchte, über den im Mannloch liegenden Lehrling zu klettern und sich damit in Sicherheit zu bringen, was aber mißlang. Kurze Zeit später fiel er bewußtlos in den Raum zurück. Erst nach vollständiger Bergung des Lehrlings konnten Retter zu dem Arbeitnehmer vordringen und ihn aus dem Gefahrenbereich bergen; er war zu diesem Zeitpunkt bereits an einer Kohlenmonoxidvergiftung, vor der die verwendeten Filtereinsätze nicht schützen, verstorben. Der tragische Vorfall hat bewiesen, daß bei der noch im Probetrieb stehenden Abluft-Reinigungsanlage gravierende Fehler in Hinblick auf Ausrüstung der Anlage, Unterweisung von Arbeitnehmern und Koordination von Rettungseinsätzen begangen wurden, weshalb die komplette Anlage bis zur Behebung der bestehenden Mängel durch das Arbeitsinspektorat gesperrt wurde.

**Bemerkenswerte Unfälle**

In einer Betriebsschlosserei war der Bereich der Drehbank von der restlichen Werkstätte durch zwei mobile Wände abgetrennt. Ein Arbeitnehmer war gerade damit beschäftigt, an dieser Drehbank Buchsen herzustellen, als

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

ein anderer Arbeitnehmer am benachbarten Arbeitsplatz mit Werkstücken hantierte. Er lehnte mehrere, 2 m lange Winkelleisen an die Trennwand. Diese hielt der seitlichen Belastung nicht stand und stürzte in Richtung Drehbank um. Dabei erfaßte sie den dort arbeitenden Dreher, der mit dem Gesicht auf den rotierenden Teil der Drehbank gestoßen wurde. Er zog sich dabei Verletzungen im Gesicht sowie einen Kieferbruch zu.

Nach Beendigung seiner Tagestour setzte der Fahrer eines Müllsammelfahrzeuges seinen Beifahrer bei dessen Wohnung ab und fuhr allein zur Mülldeponie, wo er sein Fahrzeug entleerte. Er bemerkte noch einige Müllreste innerhalb der beweglichen Teile des Müllhobels und wollte auch diese entfernen. Dazu stieg er in die Müllaufnahmemulde und betätigte von diesem Standplatz aus die an der Außenseite des Fahrzeuges angebrachte Steuerung, um den Müllhobel ein kleines Stück weiterzubewegen und dadurch eingeklemmte Müllreste freizubekommen. Er wurde jedoch von der Schaufel des Müllhobels an beiden Beinen erfaßt, gegen die steil nach oben führende Laderampe gedrückt und, mit den Beinen voran, emporgezogen. Es gelang ihm noch, die Not-Aus-Taste zu drücken und somit weitere Bewegungen des Müllhobels zu stoppen. In diesem Zustand wurde er aufgefunden. Dem Fahrer mußten nach diesem Unfall an beiden Beinen Amputationen vorgenommen werden.

Ein auf einem leicht abschüssigen Gelände abgestellter LKW sollte mittels eines Löffelbaggers mit Schotter beladen werden. Vermutlich als Folge eines Bremsdefektes oder einer nicht ordnungsgemäß angezogenen

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Feststellbremse begann der LKW, nach hinten zu rollen. Der Fahrer, der neben seinem Fahrzeug stand, bemerkte das und wollte aufspringen, um die Fußbremse zu betätigen. Dies gelang ihm nicht, er wurde zwischen der geöffneten Fahrertür und einer Stütze des Baggers eingeklemmt und dabei schwer verletzt.

Im Zuge der Aufstellung einer Halle war ein Stahlträger der Dachkonstruktion einzurichten. Ein damit beschäftigter Arbeitnehmer sprang, um besser hantieren zu können, von seinem Standplatz auf ein angrenzendes, etwa 1,10 m tiefer gelegenes Welleternit-Dach. Beim Aufsprung brach eine Platte entzwei und der Arbeitnehmer stürzte 3 m tief ab, wobei er sich schwere Fußverletzungen zuzog.

Ein Lehrling eines Zimmermannsbetriebes hatte den Auftrag, auf dem Dach eines Siedlungshauses vorstehende Dachlatten abzusägen. Er war mit einem Traggurtgerüst gesichert, das allerdings nur an einer der Dachlatten befestigt war. Als der Lehrling ausrutschte, brach auch die Dachlatte aus. Er stürzte aus 5,80 m Höhe ab und erlitt dabei schwere Verletzungen. Bei ordnungsgemäßer Befestigung der Absturzsicherung hätte der Absturz vermieden werden können.

Ein Arbeitnehmer stolperte über die Walzen eines Bremsenprüfstandes und drückte im Fallen die Tastwalze des Prüfstandes nieder. Dadurch wurden die mit Schweißperlen überzogenen Bremsrollen in Bewegung gesetzt, wodurch der Fuß des Verunfallten in den ca. 0,5 m tiefen Hohlraum unterhalb der Walzen gezogen wurde. Nachdem

sich der Rollenantrieb nach einigen Sekunden selbsttätig abgestellt hatte, versuchte der Arbeitnehmer, seinen Fuß mit eigenen Kräften aus der Quetschstelle zu ziehen. Dabei berührte er neuerlich die Tastwalze, die Bremsrollen setzten sich erneut in Bewegung und verletzten ihn schwer im Bereich der Wadenmuskulatur. Eine Rückfrage beim Vertreiber des Prüfstandes ergab, daß die Walzen nur bei Betätigung beider Tastwalzen, d.h. beim Auffahren eines zweispurigen Fahrzeuges, in Betrieb gesetzt werden. Bei gegenständlichem Prüfstand war jedoch durch unsachgemäßes Auffahren auf den Prüfstand eine Tastwalze derart beschädigt worden, daß auch bei einspuriger Betätigung die Anlage in Betrieb gesetzt werden konnte.

Ein Arbeitnehmer war mit dem Befestigen von Saumlatten an der Traufenseite der Dachkante eines Wohnhauses beschäftigt. Dabei stand er auf einem 50 cm hohen Stapel von Schaltafeln, die auf einem Balkon gelagert waren. Der Balkon verfügte noch über kein Geländer. Der Arbeitnehmer rutschte von dem Stapel ab und stürzte, da keinerlei Absturzsicherungen vorhanden war, 6 m in die Tiefe, wobei er sich mehrere Knochenbrüche zuzog.

An einer Bandverzinkungsanlage werden in gewissen Abständen Bandteile mit einer Kniehebelschere herausgeschnitten. Üblicherweise erfolgt dies vollautomatisch, die Schere kann aber auch von Hand aus gesteuert werden. In diesem Fall wird das Band händisch in die Einlaufstelle geschoben, die vorschriftsmäßig gesichert ist, und danach die Schere mit einem Handtaster am Steuerpult betätigt. Aus unerklärlichen Gründen griff ein Arbeitnehmer von der Auslaufseite her in den Schneidebereich,

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

vermutlich um das Schnittstück schneller entfernen zu können. Dabei wurde ihm die Hand abgetrennt. Nach Absprache mit dem Arbeitsinspektorat wurden an der Schneideanlage größere Schutzgitter angebracht, die ein Erreichen der Gefahrenzone verhindern sollen, sowie die Arbeitnehmer neuerlich über die Unfallgefahren im Betrieb belehrt.

Ein Elektriker hatte auf dem Dach eines Wohnhauses einen Leitungsanschluß an einem Dachständer durchzuführen. Bevor die Leitung freigeschaltet wurde, sollte noch eine Drehfeldprüfung vorgenommen werden. Dabei oder beim Verlassen des Dachständers erhielt der Elektriker einen Stromschlag, worauf er über die Dachfläche abrutschte und dann 6 m tief abstürzte. Der Verunfallte war gegen Absturz nicht gesichert.

In einem Labor war ein Bediensteter mit der Durchführung einer organischen Stickstoff-Bestimmung beschäftigt und erhitzte seine Probe vorschriftsmäßig im Abzug. Infolge eines Siedeverzuges spritzte der stark schwefelsäurehaltige Kolbeninhalt heraus und fügte dem Bediensteten starke Verbrühungen und Verätzungen zu.

Ein Werkzeugmacherlehrling war mit dem Stanzen von Kunststoffteilen an einer 100-Tonnen-Pressen beschäftigt, als sich zwei Kunststoffplatten verkeilten und nicht mehr aus der Führung zu entfernen waren. Ein zweiter Lehrling kam zu Hilfe und versuchte ebenfalls, die Verkeilung von der Maschinen-Rückseite aus zu lösen. Während er von der nicht gesicherten Seite aus eine Hand im Gefahrenbereich hatte, berührte der erste Lehrling unab-

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

sichtlich den Fußauslöser der Presse. Das niedergehende Werkzeug quetschte dem anderen Lehrling 4 Finger ab.

In einer Zellstofffabrik wurden Flanschdichtungen, die sich als ungeeignet erwiesen hatten, getauscht. Nach Entleerung der Rohrleitungen eines Kochers wurde eine 9 m über dem Boden liegende Flanschstelle vorsichtig gelockert und, nachdem keine Kochlauge mehr austrat, diese vollständig gelöst. Zur Sicherheit wurde die Leitung 20 Minuten lang unverschlossen belassen, bevor mit der Montage der neuen Dichtung begonnen wurde. Plötzlich und völlig unerwartet schossen etwa 500 l der heißen Schwarzlauge aus dem offenen Rohr und verbrühten und verätzten 4 Arbeitnehmer. Einer von ihnen sprang auf eine mehr als 3 m tiefer liegende Arbeitsbühne und zog sich dabei noch zusätzlich Prellungen zu. Eine Rekonstruktion ergab, daß sich in der Leitung offensichtlich ein Stoppel aus Zellstofffasern, Holzteilchen, Kalk u.ä. gebildet hatte und dieser durch die Manipulation am Flansch gelöst wurde. Die Anlage stand zu diesem Zeitpunkt erst 6 Monate in Betrieb. Eine derartige Störung war zuvor noch nicht beobachtet worden. Auch war dies nicht der erste Austausch von Dichtungen, bei den vorangegangenen gab es keinerlei Probleme. Um die Sicherheit zu erhöhen, wurde in die Rohrleitungen eine Druckspülanlage eingebaut, damit bei künftigen ähnlichen Eingriffen Stoppelbildung entweder vermieden oder rechtzeitig erkannt werden kann.

Ein Arbeitnehmer war damit beschäftigt, an einer Drahtziehmaschine den Ablauf von der Vorratshaspel zu kontrollieren. Dabei läuft der Draht lose von der Haspel



Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

zu einem Führungsgestänge und von dort aus gestreckt zur Ziehmaschine. Der Arbeitnehmer hielt sich im Bereich vor dem Führungsgestänge auf, als sein Fuß von einer noch offenen Drahtschlinge erfaßt wurde. Es gelang ihm nicht, seinen Fuß vor Erreichen des Führungsgestänges zu befreien. Die Schlinge zog sich zusammen und scherte den Unterschenkel ab.

Ein Bürogebäude verfügt über zwei nebeneinander angeordnete Aufzugsanlagen. Ein Arbeitnehmer mußte einen dieser Aufzüge benutzen. Nachdem er die Aufzugstür geöffnet hatte, wollte er die Kabine betreten. Er trug einen großen Karton und trat verkehrt in Richtung Kabine. Dabei stürzte er 3 m ab, da sich die Kabine in einem höheren Stockwerk befand. Der Aufzug war wenige Tage zuvor routinemäßig geprüft und in Ordnung befunden worden.

Beim Abbau eines nicht freistehenden Metallgerüsts stürzte dieses um, wobei sich ein Arbeiter verletzte. Die Untersuchung ergab, daß das Gerüst erst oberhalb der 3. Gerüstlage an der Hauswand verankert war, darunter konnten keine Spuren von Mauerankern festgestellt werden.

An einem freistehenden Transformatorhäuschen sollten Dachdeckerarbeiten durchgeführt werden. Dazu wurde von einem Monteur des zuständigen E-Werkes zwar die abgehende 380 V-Leitung, nicht aber die ankommende 10 kV-Leitung spannungsfrei geschaltet und die Montagearbeiten freigegeben. Der Arbeiter des Dachdeckerunternehmens nahm eine 4 m lange verzinkte Dachrinne in die Hand und

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

bestieg damit eine Leiter, um die Dachkante zu erreichen. Dabei berührte er mit einem Ende der Dachrinne ein Leiterseil der Versorgungsleitung, geriet in den Stromkreis und stürzte aus 6 m Höhe ab.

Im Abluftkanal einer Roheisenentschwefelungsanlage sind Leitbleche montiert, an denen sich im Laufe des Betriebes Verbrennungsrückstände, Eisenteilchen und Staub ablagern. Zum Entfernen solcher Ablagerungen wurde unter dem Kanal in einer Höhe von etwa 3 m eine Arbeitsbühne aus Kanthölzern, die in die Unterzüge der bestehenden Stahlkonstruktion eingezogen waren, und darauffliegenden Holzpfosten errichtet. Während sich 5 Arbeitnehmer gleichzeitig auf dieser Arbeitsbühne befanden, löste sich von einem Leitblech eine 300 kg schwere Ablagerung und stürzte auf diese. Durch die Wucht des Aufpralles brach ein Unterzug, sodaß die ganze Arbeitsbühne mit den Arbeitern in die Tiefe stürzte.

Im Rahmen von Bahnarbeiten sollte ein Gitter-Fahrleitungsmast entfernt werden. Ein Arbeitnehmer hatte den Auftrag, mittels eines Schneidbrenners die Metallkonstruktion knapp oberhalb des in den Boden eingelassenen Betonsockels abzutrennen. Dabei ereignete sich eine Explosion, die den Arbeitnehmer selbst sowie zwei weitere, in der Umgebung befindliche Arbeitskollegen verletzte. Als Ursache wurde ein Geschoß, vermutlich aus dem 2. Weltkrieg, erkannt, dessen Zünder durch die Hitze des Schneidbrenners ausgelöst worden war. Das Geschoß war durch Erdreich und Moos derart verdeckt, daß es nicht zu erkennen war; vom Geschoß blieben nach der Detonation keine erkennbaren Reststücke zurück. In die

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Unfallenerhebung wurde auch der Entminungsdienst des Innenministeriums eingeschaltet.

Ein etwa 500 kg schwerer Schaltschrank sollte im Keller eines Betriebsgebäudes aufgestellt werden. Das Gebäude verfügt über keinen Lift, weshalb der Transport über eine gewinkelte Stiege mit Zwischenpodest erfolgen mußte. Der Schaltschrank wurde auf eine Schalttafel gelegt und auf dieser mit Gurten befestigt. Er sollte, ähnlich wie ein Schlitten, rutschend hinabgelassen werden, wobei sich 2 Arbeitnehmer vor dem Schrank befanden, um ein zu rasches Abgleiten zu verhindern. Es gelang den beiden jedoch nicht, den schweren Schaltschrank kontrolliert rutschen zu lassen. Sie erreichten noch vor dem in Fahrt geratenem Schaltschrank das Zwischenpodest; einer der beiden konnte sich durch einen Schritt auf die gewinkelt weiterführende Kellerstiege in Sicherheit bringen, seinem Kollegen war auf der anderen Seite der Stiege durch ein Geländer jedes Ausweichen unmöglich. Er wurde zwischen Schaltschrank und Stiegenhauswand eingeklemmt und dabei schwer verletzt. Da der Transport ganz offensichtlich mit unzureichenden und untauglichen Mitteln durchgeführt wurde, wurde neben der Aufforderung zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustandes sowohl Anzeige an die Staatsanwaltschaft als auch Strafanzeige an die Verwaltungsstrafbehörde erstattet.

### **B.4.3 Berufskrankheiten**

#### **Allgemeines**

Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden im Jahr 1993 (1992) von den zuständigen Unfallversicherungsträgern 1 394 (1 447) Arbeitnehmer gemeldet, deren Erkrankungen, die als beruflich verursacht angezeigt wurden, im Rahmen des Feststellungsverfahrens durch die Unfallversicherungsträger auch als Berufskrankheiten anerkannt wurden. Die Zahl der dem Zentral-Arbeitsinspektorat gemeldeten anerkannten Berufskrankheiten sank demnach gegenüber dem Vorjahr um 3,7 % bzw. um 53 Fälle. 1 387 Erkrankungen wurden gemäß § 177 Abs. 1, 7 Erkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Berufskrankheiten anerkannt. 6 (11) der gemeldeten Erkrankungen verliefen tödlich.

Damit erfolgte im Berichtsjahr eine Trendumkehr hinsichtlich der Gesamtzahlen der anerkannten Berufskrankheiten, die seit 1990 eine ansteigende Tendenz zeigten.

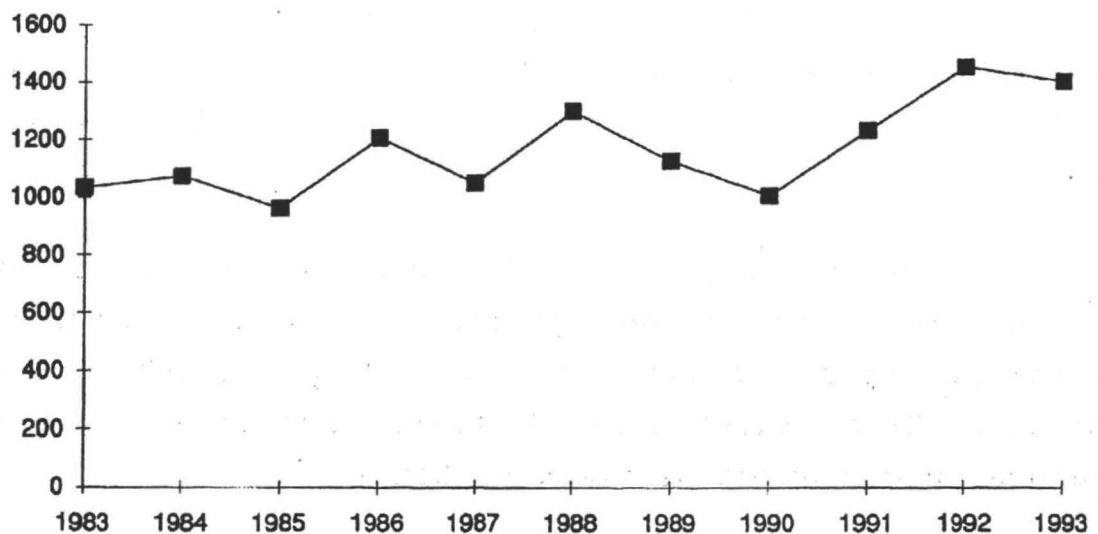
Im Berichtsjahr wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat des weiteren von den Trägern der Unfallversicherung 3 367 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt. Davon waren 2 255 ärztliche Anzeigen, 1 112 Anzeigen wurden durch Betriebe erstattet.

Betrachtet man die Verteilung der gemeldeten Berufskrankheiten im Hinblick auf Geschlecht und Alter, so ergibt sich folgendes Bild:

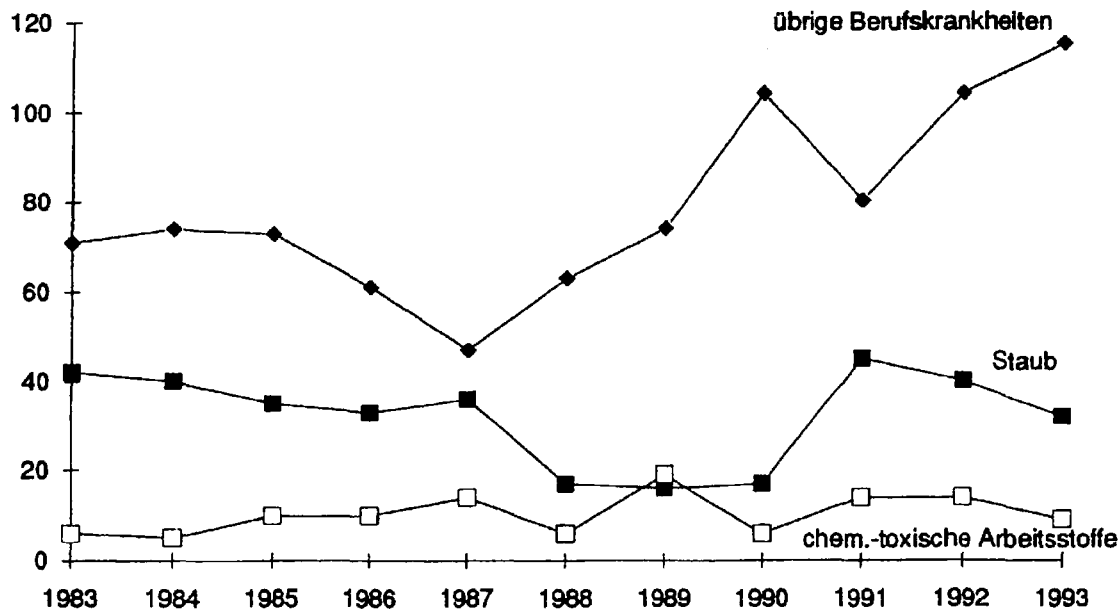
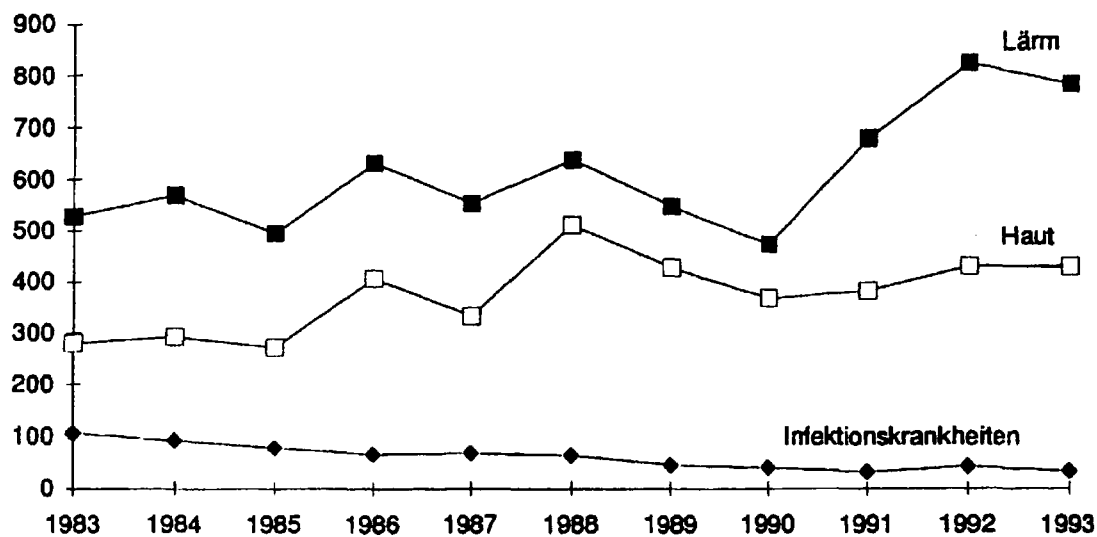
Der größte Anteil entfällt auf die erwachsenen Arbeitnehmer mit 1 041 (1 093) Meldungen bzw. 74,68 % der gemeldeten Berufskrankheiten; es folgen die erwachsenen Arbeitnehmerinnen mit 259 (278) bzw. 18,58 %, die jugendlichen Arbeitnehmerinnen mit 83 (69) bzw. 5,95 % und schließlich die jugendlichen Arbeitnehmer mit 11 (7) Meldungen das sind 0,79 % der Gesamtzahl.

In den folgenden Graphiken ist die Entwicklung der Gesamtzahl sowie der sechs häufigsten Berufskrankheiten bzw. Berufskrankheitengruppen seit 1983 dargestellt.

**Gesamtzahl der Berufskrankheiten**



## Entwicklung einzelner Berufskrankheiten



**Häufigkeit der Berufskrankheiten**

Es wurden nur Berufskrankheiten bzw Berufskrankheitengruppen mit 10 oder mehr Erkrankungsfällen berücksichtigt:

durch Lärm verursachte Hörschäden .....	779	(820)
Hauterkrankungen .....	427	(428)
Erkrankungen an Asthma bronchiale .....	59	(50)
Infektionskrankheiten, Tropenkrankheiten, von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten .....	32	(41)
Silikosen oder Silikatosen, Silikotuberkulosen, Asbestosen, bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfells durch Asbest, Erkrankungen der Lunge durch Hartmetallstaub sowie durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub .....	32	(40)
durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge .....	25	(25)
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen.....	20	(9)

Eine differenzierte Betrachtung der Berufskrankheiten zeigt, daß die Gehörschäden durch Lärmeinwirkung nach wie vor den größten Anteil an den Berufskrankheiten

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

stellen. 1993 waren es 779 (820) Erkrankungsfälle, d.s. 55,9 % aller gemeldeten Berufskrankheiten; 14 (20) davon betrafen Arbeitnehmerinnen. Die Gesamtzahl lag somit um 8,0 % unter der des Vorjahres. 319 (356) der Meldungen, das sind 40,9 % der gemeldeten Gehörschäden, entfielen infolge der bei der Metallbearbeitung vermehrt auftretenden Lärmbelastung auf die Wirtschaftsklasse XIII. Sie behält somit weiterhin ihre dominierende Stellung unter den Wirtschaftsklassen sowohl in bezug auf die Anzahl der Hörschäden als auch auf die Schwere des Hörverlustes.

Die als beruflich verursacht anerkannten Hauterkrankungen stellen mit 427 (428) Meldungen einen Anteil an der Gesamtzahl von 30,6 %. 143 (141) erwachsene, 8 (5) jugendliche Arbeitnehmer sowie 194 (216) erwachsene und 82 (66) jugendliche Arbeitnehmerinnen waren betroffen. Die erkrankten Arbeitnehmer/innen kamen hauptsächlich aus fünf Wirtschaftsklassen. 154 Erkrankungsfälle, das ist etwas mehr als ein Drittel der gemeldeten Hauterkrankungen, entfielen auf die Wirtschaftsklasse XX (Körperpflege und Reinigung), 80 auf die Wirtschaftsklasse XIII (Erzeugung und Verarbeitung von Metallen), 38 auf die Wirtschaftsklasse XXII (Gesundheits- und Fürsorgewesen), 35 auf die Wirtschaftsklasse XIV (Bauwesen) sowie 25 auf die Wirtschaftsklasse VIII (Be- und Verarbeitung von Holz). Von den 82 erkrankten jugendlichen Arbeitnehmerinnen waren 65 im Friseurgewerbe tätig. Während die Zahlen der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen etwa gleich blieben, fällt die beträchtliche Steigerung insbesondere bei den jugendlichen Arbeitnehmerinnen auf. Sie betrug gegenüber 1992 fast 25 %.



Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

1993 wurden 59 (50) Erkrankungsfälle an Asthma bronchiale gemeldet. Bemerkenswert ist, daß die Erkrankungszahl weiterhin beträchtlich ansteigt. Nachdem sie 1992 gegenüber 1991 bereits um 66,7 % angestiegen war, erfuhr sie im Berichtsjahr eine weitere Steigerung um 18 %. 41 erwachsene, 2 jugendliche Arbeitnehmer sowie 15 erwachsene Arbeitnehmerinnen und 1 Jugendliche erlitten diese Berufskrankheit. 43 der Erkrankten waren in der Wirtschaftsklasse IV (Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung) tätig.

Die Zahl der gemeldeten Fälle der Gruppe der Staublungenerkrankungen ist mit 32 (40) Erkrankungen gegenüber 1992 weiter gesunken. Sie ist um fast 22 % geringer als im Vorjahr. 4 der Erkrankten verstarben an den Folgen der Berufskrankheiten. In diese Erkrankungsgruppe fällt nach wie vor die Mehrzahl der Todesfälle. Von den Meldungen entfielen 13 (15) auf Silikosen oder Silikatosen, es war auch eine Arbeitnehmerin betroffen, 3 (9) auf Siliko-Tuberkulosen, sowie 10 (9) auf Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen). 3 (7) Meldungen betrafen Erkrankungen durch bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest, 1 Meldung eine Erkrankung an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub sowie 2 Meldungen Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub, wovon auch eine Arbeitnehmerin betroffen war.

Nachdem 1992 ein Anstieg der Zahl der Infektionskrankheiten um 22,6 % verzeichnet werden mußte, sank deren Zahl im Berichtsjahr wieder um 13 %, d.s. 5 Er-

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

krankungsfälle. 33 (38) erkrankte Arbeitnehmer/innen wurden gemeldet. 23 der Erkrankten, d.s. 71,9 % der gemeldeten Fälle, waren Arbeitnehmerinnen. Sie kamen fast ausschließlich aus dem medizinischen Arbeitsbereich. 1 (1) Arbeitnehmer erkrankte an einer Tropenkrankheit.

Im Berichtsjahr wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat des weiteren 25 (25) Fälle von durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge zur Kenntnis gebracht. 17 erwachsene, 1 jugendlicher Arbeitnehmer sowie 7 erwachsene Arbeitnehmerinnen waren davon betroffen. So wie 1992 verlief auch im Berichtsjahr eine dieser Erkrankungen tödlich.

1 Arbeitnehmer erlitt eine Berufskrankheit durch die Einwirkung von Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen, 2 Arbeitnehmer sowie 1 Arbeitnehmerin durch Phosphor und seine Verbindungen. 3 Arbeitnehmer erkrankten durch die Einwirkung von Benzol oder seinen Homologen. Ein Arbeitnehmer verstarb an den Folgen der Erkrankung. Bei einer Arbeitnehmerin führte die Einwirkung von Halogen-Kohlenwasserstoffen, bei einem Arbeitnehmer die von Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff) zu Berufskrankheiten.

Schließlich wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat noch einzelne Berufskrankheiten zur Kenntnis gebracht. So erlitt 1 Arbeitnehmerin eine Drucklähmung der Nerven im Bereich der rechten Hand, 5 Arbeitnehmer chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke, 1 Arbeitnehmer Meniskusschäden durch knieende

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

oder hockende Tätigkeit, 1 Arbeitnehmer eine exogen-allergische Alveolitis sowie 1 Arbeitnehmer eine durch Zeckenbiß übertragene Krankheit.

Krankheiten, die ihrer Art nach nicht in der Berufskrankheiten-Liste des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten sind, gelten im Einzelfall als Berufskrankheiten, wenn die Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellen, daß diese Krankheiten ausschließlich oder überwiegend durch Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer von den Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden sind. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden 1993 6 (3) Erkrankungen von Arbeitnehmern sowie 1 Erkrankung einer Arbeitnehmerin bekanntgegeben, die gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der sogenannten "Generalklausel", als Berufskrankheiten anerkannt wurden. Keine dieser Erkrankungen verlief tödlich.

Insgesamt gesehen zeigt sich, daß 1 206, d.s. 86,51 % der als beruflich verursacht gemeldeten Erkrankungen, auf 2 Erkrankungsgruppen fallen, nämlich auf die Gehörschäden durch Lärmeinwirkung und auf die Hauterkrankungen. Diese prozentuelle Verteilung blieb im Berichtsjahr somit nahezu unverändert.

Wie bereits einleitend darauf hingewiesen wurde, sank die Zahl der als beruflich verursacht gemeldeten Erkrankungen gegenüber 1992 um 53 Fälle, d.s. 3,7 %, Mit einer Ausnahme sanken bei allen Erkrankungen bzw. Erkrankungsgruppen die Zahlen der gemeldeten Arbeitnehmer. Besonders auffällig ist der weitere Anstieg von Erkran-

Arbeitsinspektion Allgemeiner Bericht

kungen an Asthma bronchiale. Er betrug 1993 18 %. Die Zahlen der Hauterkrankungen und die der durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachten Erkrankungen der Lunge blieben nahezu unverändert.

**Verteilung der Berufskrankheiten auf die einzelnen Wirtschaftsklassen**

Es wurden nur Wirtschaftsklassen mit 10 oder mehr Erkrankungsfällen berücksichtigt:

XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen .....	433	(464)
XIV	Bauwesen .....	193	(208)
XX	Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen .....	168	(156)
VIII	Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung .....	114	(120)
IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung ...	96	(86)
XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren ...	81	(51)
XXII	Gesundheits- und Fürsorgewesen.....	73	(73)
XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl .....	59	(59)
III	Bergbau; Steine- und Erden- Gewinnung .....	43	(46)
IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe .....	28	(17)
XVI	Beherbergungs- und Gast- stättenwesen .....	22	(41)

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren) .....	19	(39)
XV	Handel; Lagerung .....	18	(26)
II	Energie- und Wasserversorgung .....	17	(11)
X	Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen .....	16	(12)
VI	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen .....	10	(7)

**Bemerkenswerte Berufskrankheiten, Todesfälle****Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG  
"Generalklausel"**

Eine Arbeitnehmerin war als technische Laborantin in dem Labor einer technischen Universität beschäftigt. Sie mußte Erdproben sieben, waschen und prüfen. Diese Tätigkeit wurde bei hoher Luftfeuchtigkeit durchgeführt. Der dabei auftretende Staub führte immer wieder zu einer erhöhten inhalativen Belastung. Nachdem die Arbeitnehmerin diese Tätigkeit mehr als 10 Jahre ausgeübt hatte, erlitt sie Hustenattacken mit blutigem Auswurf. Im Rahmen einer stationär durchgeführten Untersuchung wurde ein posttuberkulöses Syndrom des Unterlappens der rechten Lunge mit zystisch bronchiektatischer Veränderungen und Verdacht auf sekundäre Pilzinfektion diagnostiziert. Da der Bluthusten nicht nachließ und bei der histologischen Untersuchung von Lungenpunktat mehrfach Pilze in Haufen festgestellt wurden, wurde im Hinblick auf die Blutungsgefahr und auf die Tatsache, daß eine konservative Therapie der Pilzerkrankung mit Medikamenten nicht

Arbeitsinspektion Allgemeiner Bericht

zielführend sei, die Indikation zur Operation gestellt und eine Entfernung des befallenen Unterlappens durchgeführt. Von den behandelten Ärzten wurde damals kein Zusammenhang dieser Lungenerkrankung mit der beruflichen Tätigkeit erkannt. Dieser wurde erst 10 Jahre später anlässlich einer fachärztlichen Untersuchung hergestellt. In dem daraufhin eingeleiteten Verfahren zur Feststellung einer Berufskrankheit kamen die Gutachter zum Schluß, daß das Mycetom mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch die berufliche Tätigkeit entstanden ist. Zwar waren die Voraussetzungen für die Entstehung eines Mycetoms, d.h. die Entstehung von bronchiektatischen Kavernen nicht beruflich verursacht, jedoch wurde die Wahrscheinlichkeit, daß in Hohlräumen der Lunge ein Mycetom entsteht, durch die berufliche inhalative Belastung mit Erdstaub vergrößert. Daraus resultierte der Bluthusten und die Notwendigkeit der Unterlappenresektion. Diese Erkrankung wurde daher von dem Unfallversicherungsträger als Berufskrankheit im Sinne der Bestimmungen des § 177 Abs. 2 ASVG ("Generalklausel") anerkannt.

Ein Arbeitnehmer war einige Jahre in einem metallverarbeitenden Betrieb mit der physikalischen Beanspruchungsprüfung von Metallen betraut. Später war er über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren im Rahmen der Qualitätskontrolle und bei Überwachungstätigkeiten im Bereich der Glüherei und Beizerei chemisch-toxischen Belastungen, vor allem der Einwirkung diverser Säuredämpfe, wie Salpetersäure-, Schwefelsäure-, Flußsäure- und Königswasserdämpfen, ausgesetzt. Diese Dämpfe entstanden bei der Behandlung von Metallwerkstücken in Säure-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

rebädern. Ebenso kam es zur Einwirkung von Kohlenmonoxid, Chlorgas und von Zersetzungsprodukten von Walzölen, die bei der Bandstahlproduktion bei einer Arbeitstemperatur von 800° C pyrolytisch abdampften. Darüber hinaus kam es in diesen Bereichen zu einer höhergradigen Asbeststaubexposition. Diese wurde durch die thermische Belastung und den erheblichen mechanischen Abrieb von den an Glühofentüren angebrachten Asbestdichtungen sowie von Asbestmatten, die bei der Bandstahlvergütung die Einlaßmuffen der Öfen abdeckten, verursacht. Bei der Durchführung dieser Arbeiten traten bei dem Arbeitnehmer gelegentlich Kopfschmerzen, Halskratzen sowie häufiges Niesen, speziell wenn "Asbeststaubwolken" auftraten, auf. Nachdem der Arbeitnehmer diese Tätigkeit etwa 30 Jahre ausgeübt hatte, kam es im Anschluß an eine Rachenentzündung zu einer zunehmenden Schwellung im Bereich der rechten Halsseite. Eine daraufhin durchgeführte fachärztliche Untersuchung ergab die Diagnose eines Tumors im nasalen Anteil des Rachens mit regionalen Metastasen im Halsbereich. Der Erkrankte wurde daraufhin einer Strahlentherapie unterzogen, worauf sich der Tumor deutlich rückbildete. Da es zur Bildung von Rezidiven kam, wurde dem Erkrankten schließlich aufgrund seines Gesundheitszustandes eine Berufsunfähigkeitspension zugesprochen. Zur Klärung der Frage, ob eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit vorlag, wurden mehrere Sachverständigengutachten eingeholt. Nachdem die beauftragten Gutachter zu widersprüchlichen Meinungen über Zusammenhang zwischen beruflicher exogener Noxe und der Erkrankung an einem Krebs des Rachenraumes kamen, wurde ein weiteres Gutachten eingeholt. In diesem Gutachten wurde von dem Sachverständigen

zwar auf die Seltenheit des Nasen-Rachenkrebses in der internationalen Berufskrankheitsstatistik hingewiesen, aber aufgrund der zweifelsfrei gegebenen Exposition mit Karzinogenen der Auffassung jenes Gutachters gefolgt, der die Entstehung dieses Tumors als berufsbedingt ansah. Unter Bedachtnahme auf die eingeholten Sachverständigenmeinungen, die nun überwiegend für eine Anerkennung als Berufskrankheit im vorliegenden Fall sprachen, wurde daher diese Erkrankung als Berufskrankheit im Sinne des § 177 Abs. 2 ASVG, "Generalklausel", anerkannt.

**Erkrankungen der tieferen Atemwege und  
der Lunge durch chemisch-irritativ oder  
toxisch wirkende Stoffe**

Ein Arbeitnehmer war 18 Jahre bei verschiedenen Firmen als Hausmaler und als Grundierer beschäftigt und mußte fallweise auch Spritzlackierarbeiten durchführen. Bei diesen Tätigkeiten war er in erster Linie lösungsmittlexponiert, jedoch nicht der Einwirkung von Isocyanaten ausgesetzt. Danach war er 14 Jahre in einer LKW-Anhänger- und Karosseriefabrik tätig und führte dort alle einschlägigen Arbeiten an LKW-Aufbauten, Anhängern, Auflegern und Tankfahrzeugen durch. 6 Jahre lang war der Arbeitnehmer bei dieser Tätigkeit in einem geringen Umfang durch Bleichromat, Strontiumchromat und Zinkchromat, besonders aber durch Lösemittel grenzwertüberschreitend belastet, weil keine Absauganlagen vorhanden waren. Zwar wurden ab diesem Zeitpunkt die Spritzarbeiten in Lackierboxen durchgeführt, die mit Absauganlagen ausgestattet waren, weswegen die Lösemittlexposition und die Exposition gegenüber den anderen Stoffen als



Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

grenzwertunterschreitend zu beurteilen war, jedoch wurden auch ab diesem Zeitraum in steigendem Maß und letztendlich fast ausschließlich 2-Komponenten-Acryllacke verwendet. Der Arbeitnehmer war daher durch einen Zeitraum von etwa 8 Jahren durch monomeres Hexamethylen-diisocyanat und durch trimeres Hexamethylendiisocyanat belastet, Substanzen, die zu den chemisch-irritativen Stoffen zählen. Bei dem Arbeitnehmer entwickelte sich schließlich ein hochgradiges Asthma bronchiale. Eine stationär durchgeführte Begutachtung ergab keinen eindeutigen Hinweis auf die Verursachung des Asthmas durch die Berufsausübung. Ebenso blieb die Beurteilung des Anteiles der beruflichen Tätigkeit am Ausmaß der Erkrankung offen. Aufgrund dieser Unterlagen wurden von dem zuständigen Unfallversicherungsträger der Zusammenhang zwischen der vorliegenden asthmatischen Erkrankung und der Ausübung des Berufes als Lackierer negiert und ein Anspruch des Versicherten auf Entschädigung aus Anlaß dieser Erkrankung bescheidmäßig abgelehnt. Der Arbeitnehmer wandte sich daraufhin an das Arbeits- und Sozialgericht. Da der Erkrankte verstarb, wurde das Verfahren von dessen Witwe weitergeführt. Das Gericht holte ein medizinisches Sachverständigengutachten aus dem Fachgebiet der Lungenheilkunde sowie eine Arbeitsplatzbeschreibung hinsichtlich der Gefahrstoffbelastung des Arbeitnehmers ein. Der medizinische Sachverständige kam zum Schluß, daß bei dem Erkrankten eine mehrfach dokumentierte Atopie bestand, somit eine Krankheitsanlage, deren Vorhandensein die Entstehung asthmatischer Krankheiten durch verschiedene Faktoren, in diesem Fall die schädigende Einwirkung durch Isocyanate am Arbeitsplatz, begünstigt. Die schädigende Einwirkung sei somit nicht

Arbeitsinspektion Allgemeiner Bericht

als alleinige Ursache der Erkrankung anzusehen, jedoch müsse man ihr bei der Auslösung der Erkrankung eine wesentlich mitwirkende Ursächlichkeit beimessen. Aufgrund dieser Feststellungen erkannte das Gericht an, daß die Erkrankung durch die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers und die Isocyanatexposition am Arbeitsplatz zumindest wesentlich mitwirkend verursacht wurde und somit eine Berufskrankheit vorlag.

**Erkrankung durch Benzol**

Ein Arbeitnehmer war 28 Jahre lang als Tankwagenfahrer in einem Mineralölhandelsunternehmen beschäftigt. Nachdem er bereits 1 1/2 Jahre in Pension war, traten plötzlich drückende Schmerzen und Brennen in der Oberbauchgegend, Fieberschübe, vermehrte Müdigkeit sowie Appetitlosigkeit, die zu einer erheblichen Gewichtsreduktion führte, auf. Die ärztliche Untersuchung ergab die Diagnose einer Erkrankung des blutbildenden Systems, nämlich eines niedrig malignen Non-Hodgkin-Lymphoms vom Typ einer Haarzell-Leukämie. Seitens der Internisten wurde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine durch Benzol verursachte Berufskrankheit angenommen. Da während der stationären Behandlung die Fieberschübe anhielten, wurde der Erkrankte an ein anderes Krankenhaus transferiert. Aufgrund der dort durchgeführten Therapie-maßnahmen kam es zu einer allmählichen Besserung des Krankheitsbildes. Der Erkrankte wurde von den Ärzten über die intakte Regenerationsfähigkeit seines blutbildenden Systems sowie die sich daraus ergebende günstige Prognose für den Erkrankungsverlauf in Kenntnis gesetzt.

Trotz dieser günstigen Prognose stürzte sich der Erkrankte in suizidaler Absicht aus einem Fenster des Krankenhauses und erlitt tödliche Verletzungen. Zur Klärung, ob der Suizid in kausalem Zusammenhang mit der Erkrankung des blutbildenden Systems (ausgelöst durch Benzolexposition) stand, wurde ein aktenmäßiges Zusammenhangsgutachten in Auftrag gegeben. Der mit der Erstellung dieses nervenärztlichen Gutachtens betraute Sachverständige kam nach dem Aktenstudium und der eingehenden Analyse aller Gegebenheiten und Umstände zum Schluß, daß der Selbstmord des erkrankten Arbeitnehmers und die Entwicklung der Depressivität aufgrund der Kenntnis seiner Berufskrankheit und einer daraus resultierenden Aussichtslosigkeit auf Heilung bzw. Besserung der Erkrankung miteinander in kausalem Zusammenhang standen.

#### **B 4.4 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten**

Entsprechend den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes bzw. der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten dürfen Arbeitnehmer zu Tätigkeiten, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, erst dann herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten geregelt sind, von

Arbeitsinspektion Allgemeiner Bericht

Ärzten, die durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales dafür ermächtigt wurden, durchzuführen.

1993 wurden 70 908 (85 941) Arbeitnehmer aus 4 449 (4 685) Betrieben entsprechend den genannten Bestimmungen auf ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten hin untersucht. Somit wurden im Berichtsjahr um 15 033 Untersuchungen weniger durchgeführt als 1992. Als Ursachen kommen unter anderem neben periodischen Schwankungen aufgrund unterschiedlicher Untersuchungsintervalle und der Abhängigkeit der Zahl der Untersuchungspflichtigen von der allgemeinen Beschäftigtenzahl auch zwei Gründe in Betracht: Der zunehmende Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe durch nicht oder weniger gefährliche sowie eine Abnahme der Anzahl der gefährdeten Arbeitnehmer durch geänderte Arbeitsverfahren und durchgeführte Sanierungsmaßnahmen.

**Verteilung der Untersuchungen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten:**

(Vergleichswerte des Vorjahres werden in Klammern angegeben)

Lärm .....	34 056	(37 925)
chemisch-toxische Arbeitsstoffe .....	21 816	(35 211)
quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube, Thomas- schlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen .....	11 609	(9 494)

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

den Organismus besonders be- lastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten .....	2 661	(2 580)
Stoffe, die Hautkrebs verur- sachen können .....	766	(731)

**Verteilung der untersuchten Arbeitnehmer auf die  
einzelnen Wirtschaftsklassen:**

(es werden nur Wirtschaftsklassen mit mehr als  
1 000 untersuchten Arbeitnehmern angeführt)

Wirtschaftsklasse XIII (Erzeugung und Verarbeitung von Metallen)	34 047	(39 788)
Wirtschaftsklasse XI (Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl)	7 123	(11 199)
Wirtschaftsklasse VIII (Be- und Verarbeitung von Holz)	5 893	(9 295)
Wirtschaftsklasse XII (Erzeugung von Stein- und Glaswaren)	4 953	(4 041)
Wirtschaftsklasse V (Erzeugung von Textilien und Textilwaren)	2 405	(2 857)
Wirtschaftsklasse XIV (Bauwesen)	2 333	(2 902)
Wirtschaftsklasse X (Druckerei und Vervielfältigung; Ver- lagswesen)	1 942	(1 726)
Wirtschaftsklasse IX (Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe)	1 759	(2 168)
Wirtschaftsklasse IV (Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung)	1 505	(2 514)

Arbeitsinspektion Allgemeiner Bericht

Wirtschaftsklasse III (Bergbau Steine- und Erden- Gewinnung)	1 341	(998)
Wirtschaftsklasse II (Energie- und Wasserversorgung)	1 315	(1 741)
Wirtschaftsklasse XX (Körper- pflege und Reinigung, Be- stattungswesen)	1 275	(1 723)
Wirtschaftsklasse XXIV (Einrich- tungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen)	1 095	(1 285)

Aufgrund dieser besonderen ärztlichen Untersuchungen wurden 217 (421) Arbeitnehmer aus 45 (90) Betrieben als für ihre Tätigkeit nicht geeignet beurteilt. 1 (0) Arbeitnehmer mußte gemäß den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung als nicht geeignet für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen erklärt werden.

Wie auch in den vorangegangenen Jahren nahm die Zahl der durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales für diese Untersuchungen ermächtigten Ärzte zu. 1993 standen 818 (798) ermächtigte Ärzte oder Einrichtungen für diese Untersuchungen zur Verfügung.

Im Rahmen der von Arbeitsinspektoren bzw. Arbeitsinspektionsärzten in Betrieben durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich im Berichtsjahr 294 (375) Beanstandungen hinsichtlich gesundheitlicher Eignung der Arbeitnehmer sowie 1 018 (1 108) Beanstandungen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchungen durch ermächtigte Ärzte.

#### **B.4.5 Arbeitsmedizinische Betreuung**

Im zweiten Halbjahr 1993 wurde, wie auch im Vorjahr, eine österreichweite Erhebung über den Stand der **arbeitsmedizinischen Betreuung in den Betrieben** durchgeführt. Das Ergebnis dieser Erhebung hat eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Stand von 1992 gezeigt: zahlreiche Betriebe haben seither eine gesetzmäßige betriebsärztliche Betreuung eingerichtet, was vor allem auf die verstärkten Bemühungen der Arbeitsinspektorate zurückzuführen ist.

Österreichweit bestehen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion insgesamt 885 Betriebe mit mehr als 250 Beschäftigten, die nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz zur Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung verpflichtet sind. Im Jahr 1992 hatten davon 756 Betriebe eine/n Betriebsarzt/ärztin, während in 129 Betrieben (rund 15 %) mit mehr als 250 Arbeitnehmer/inne/n keine betriebsärztliche Betreuung bestand.

Ein Jahr später war eine deutliche Verbesserung dieser Situation feststellbar: Ende 1993 waren es nur mehr 57 (rund 6,5 %) Betriebe mit mehr als 250 Arbeitnehmer/inne/n, die keine betriebsärztliche Betreuung eingerichtet hatten. In diesen Betrieben sind insgesamt ca. 24 700 Arbeitnehmer/innen beschäftigt (1992: ca. 59 000 Beschäftigte). Die meisten Betriebe ohne arbeitsmedizinische Betreuung entfallen auf den Hoch- und Tiefbau (17 Betriebe), gefolgt von Kranken-

anstalten (7 Betriebe) sowie Speditionen und Reinigungsunternehmen.

## **B.5 VERWENDUNGSSCHUTZ**

Grundsätzlich ist festzustellen, daß im Jahr 1993 die Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes gegenüber 1992 gesunken sind, nämlich von 22 851 auf 21 193, das ist ein Rückgang um 7,25 %.

### **B.5.1 Mutterschutz**

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis von der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin dem zuständigen Arbeitsinspektorat Mitteilung hiervon zu machen. 1993 sind bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 31 998 Meldungen der Arbeitgeber über schwangere Arbeitnehmerinnen eingelangt. Dazu kommen noch 1 897 Meldungen, die von sonstigen Stellen eingelangt sind (z.B. von den Amtsärzten und den Arbeitsinspektionsärzten), sodaß sich insgesamt 33 895 Schwangerschaftsmeldungen ergeben. Die Zahl der Schwangerschaftsmeldungen seitens der Arbeitgeber ist damit 1993 gegenüber 1992 (29 427) um 9 % gestiegen. Nach wie vor wird jedoch die Meldepflicht in zahlreichen Fällen mißachtet.



Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. Die Arbeitsinspektionsärzte haben 1993 3 325 Freistellungszeugnisse ausgestellt (1992: 3 069). Dazu kommen noch die von Amtsärzten ausgestellten Freistellungszeugnisse.

Insgesamt haben die Arbeitsinspektionsärzte 1993 im Bereich Mutterschutz 3 560 ärztliche Begutachtungen durchgeführt (1992: 3 225).

Die Arbeitsinspektorate haben 1993 insgesamt 2 199 Übertretungen des Mutterschutzgesetzes festgestellt, das entspricht gegenüber 1992 einer Steigerung um 7 %. Davon entfallen 644 Übertretungen, also mehr als ein Viertel, auf den Bereich Handel und Lagerung und 427 auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

Von den Mutterschutz-Beanstandungen betrafen 754 die Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote nach § 4 des Mutterschutzgesetzes. Die Verletzung der Meldepflicht wurde in 887 Fällen beanstandet, Übertretungen des Nachtarbeitsverbotes, des Sonn- und Feiertagsarbeitsverbotes sowie des Überstundenverbotes wurden in 436 Fällen festgestellt.

### **B.5.2 Nachtarbeit der Frauen**

Das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen sieht vor, daß die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während der Nacht unter gewissen Voraussetzungen nach vorheriger Anzeige an das Arbeitsinspektorat oder nach Genehmigung durch das Arbeitsinspektorat oder durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales zulässig ist. Durch das Kompetenzabbaugesetz, BGBl.Nr. 257/1993, ist die Zuständigkeit für Anträge auf Beginn der Frühschicht ab 5.00 Uhr bzw. Ende der Spätschicht bis 24.00 Uhr, die nach dem 1. Juli 1993 eingebracht wurden, vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf die Arbeitsinspektorate übergegangen.

Im Berichtsjahr haben die Arbeitsinspektorate 149 Ausnahmegenehmigungen nach dem Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen erteilt, diese Genehmigungen gelten für 977 Arbeitnehmerinnen. Von diesen Ausnahmegenehmigungen betreffen 98 die Bereitstellung von Lebensmitteln für den Verkauf oder den Marktverkehr, 45 Ausnahmegenehmigungen betreffen das Reinigungs- und Aufsichtspersonal. In 7 Fällen (betreffend 46 Arbeitnehmerinnen) wurde den Arbeitsinspektoraten eine Vorverlegung der Frühschicht auf 5 Uhr durch den Arbeitgeber angezeigt; in 5 Fällen (betreffend 158 Arbeitnehmerinnen) zeigten Arbeitgeber an, daß sie wegen großer Hitzebelastung den Arbeitsbeginn in den Sommermonaten auf 5.00 Uhr vorverlegten; eine Anzeige (betreffend 24 Arbeitnehmerinnen) betraf eine Ausnahme vom Frauennachtarbeitsverbot infolge eines Notfalles.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Das Zentral-Arbeitsinspektorat erteilte 27 Ausnahmegenehmigungen nach dem Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen; diese Ausnahmegenehmigungen betreffen 1 373 Arbeitnehmerinnen. Von diesen Ausnahmegenehmigungen entfallen 9 auf Schichtbetriebe (Beginn der Frühschicht ab 5.00 Uhr bzw. Ende der Spätschicht bis 24.00 Uhr), 9 Ausnahmegenehmigungen betreffen Arbeiten an rasch verderblichen Rohstoffen, 5 betreffen die Bereitstellung von Lebensmitteln für den Verkauf oder den Marktverkehr, 4 Genehmigungen betreffen soziale Dienste.

Insgesamt wurden daher 1993 für 189 Betriebe Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für Frauen durch Erteilung von Ausnahmegenehmigungen oder aufgrund von Anzeigen wirksam. Betroffen waren insgesamt 2 578 Arbeitnehmerinnen. Im Vergleich zu 1992 ergibt sich ein Rückgang um 9 Betriebe bzw. 290 Arbeitnehmerinnen.

Im Jahr 1993 haben die Arbeitsinspektorate 151 Übertretungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen festgestellt (gegenüber 174 im Jahr 1992, das entspricht einem Rückgang um ca. 13 %). Von diesen Beanstandungen entfällt fast die Hälfte (73) allein auf die Wirtschaftsklasse Handel und Lagerung, 32 entfallen auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken.

### **B.5.3 Arbeitszeit**

Im Arbeitszeitgesetz sind eine Reihe von Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat oder den Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgesehen, durch die z.B. eine Verlängerung der Arbeitszeit oder eine Verkürzung der Ruhezeit zugelassen werden kann. Die Arbeitsinspektorate haben 1993 380 Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz erteilt, diese Genehmigungen betrafen 26 341 Arbeitnehmer. Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat 1993 27 Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz erteilt, betroffen waren 15 271 Arbeitnehmer.

Von diesen insgesamt 407 Ausnahmegenehmigungen entfielen 154, also mehr als ein Drittel, auf die Genehmigung von Überstunden gemäß § 7 Abs. 5 des Arbeitszeitgesetzes. Diese Überstundengenehmigungen betrafen 13 213 Arbeitnehmer. In 75 Fällen wurde eine Verlängerung der Einsatzzeit für Lenker und Beifahrer wegen Vorliegens von Arbeitsbereitschaft genehmigt (dies betraf 1 134 Arbeitnehmer), in 84 Fällen wurde eine abweichende Pausenregelung gemäß § 11 Abs. 5 des Arbeitszeitgesetzes bewilligt (dies betraf 20 649 Arbeitnehmer). Gegenüber 1992 hat die Zahl der Ausnahmegenehmigungen um 11 abgenommen, die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer ist um 150 gestiegen.

In außergewöhnlichen Fällen finden einzelne Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes keine Anwendung. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern in diesen außergewöhnlichen Fällen ist aber dem Arbeitsinspektorat anzuzei-

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

gen. Bei den Arbeitsinspektoraten sind 1993 insgesamt 603 solcher Meldungen eingelangt, das sind zwar mehr als doppelt so viele als 1992 (284), aber weniger als die Hälfte als 1991 (1 375). Betroffen waren 4 957 Arbeitnehmer (1992: 4 261). Mehr als die Hälfte dieser Meldungen (358) entfielen auf die Wirtschaftsklasse Erzeugung und Verarbeitung von Metallen. Diese Anzeigen betreffend außergewöhnliche Fälle wurden 1993 von insgesamt 239 (1992: 71) Betrieben erstattet, es erfolgten somit oft pro Betrieb mehrere Meldungen innerhalb des Jahres.

Wie in den Jahren zuvor entfällt der Großteil (61 %) aller Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes auf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes.

Die Arbeitsinspektorate haben 1993 13 030 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt (1992: 14 260), davon allein im Bereich des Gastgewerbes 4 176 (1992: 4 779), womit die Arbeitszeitbeanstandungen gegenüber 1992 um insgesamt 9 % zurückgegangen sind.

Dazu kommen 4 249 Beanstandungen wegen Verletzung der Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer, die bei Kontrollen von 5 858 österreichischen Fahrzeugen auf Straßen und an Grenzübergängen festgestellt wurden.

#### **B.5.4 Arbeitsruhe**

Vom Zentral-Arbeitsinspektorat wurde 1993 in 2 Fällen (1992: 1 Fall) eine Ausnahme nach dem Arbeitsruhegesetz erteilt.

Im Jahr 1993 haben die Arbeitsinspektorate 1 072 Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes festgestellt (1992: 1 235). 420 dieser Übertretungen entfielen allein auf das Hotel- und Gastgewerbe (1992: 596), 318 Arbeitsruheübertretungen entfielen auf Handel und Lagerung (1992: 182), womit im Handel eine starke Zunahme der ARG-Beanstandungen zu verzeichnen ist.

### **B.5.5 Heimarbeit**

#### **Darstellung und Analyse der bestehenden Probleme**

Im Berichtsjahr 1993 wurde weiterhin ein Rückgang der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber/innen, Heimarbeiter/innen und Zwischenmeister/innen festgestellt. Für das Sinken der Zahlen im Berichtsjahr waren überwiegend folgende Gründe maßgeblich:

Viele Betriebe vergeben Heimarbeit, um Auftragspitzen abzudecken. Bei Auftragsengpässen werden in der Regel die Heimarbeiter/innen nicht mehr oder nur noch fallweise beschäftigt.

Dazu kommt noch, daß zunehmend versucht wird, die Anwendung des Heimarbeitsgesetzes durch Abschluß von Werkverträgen oder durch die Bezeichnung der Heimarbeiter als Aushilfskräfte zu umgehen. Die Arbeitsinspektorate erstatteten Strafanzeige an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion

Weiters wird in den traditionellen Heimarbeitsbereichen wie Oberbekleidung, Wäsche und im Textilbereich durch den Import von Billigstfertigware der Konkurrenzdruck immer stärker, sodaß viele kleinere Erzeugungsbetriebe und vor allem Zwischenmeister/innen kaum mehr Heimarbeiter/innen beschäftigen, ja sogar oft selbst Konkurs oder Ausgleich anmelden müssen. Insbesondere im Textilbereich verlagern viele Betriebe aus Kostengründen ihre Erzeugung in die Oststaaten bzw. in die Länder des ehemaligen Ostblocks. Dadurch gingen vor allem in Salzburg, Wien und Umgebung sowie im Burgenland viele Heimarbeitsplätze verloren.

Darüber hinaus wurde von den Arbeitsinspektorinnen festgestellt, daß aufgrund des mit 1. Jänner 1993 etappenweise in Kraft getretenen Abfertigungsanspruches für Heimarbeiter/innen, vor allem im 1. Quartal des Berichtsjahres, langjährig beschäftigte Heimarbeiter/innen gekündigt wurden.

Die ebenfalls seit 1. Jänner des Berichtsjahres gültige Änderung der gesetzlichen Abrechnungsform für Heimarbeiter/innen, insbesondere die Zulässigkeit der EDV-mäßigen Lohnabrechnung, wurde von den Auftraggeber/innen überwiegend positiv aufgenommen. Die Arbeitsinspektorinnen stellten jedoch fest, daß in vielen Fällen diese EDV-mäßigen Abrechnungen unvollständig und mangelhaft waren.

Die ebenfalls seit 1. Jänner 1993 geltende Änderung der Abrechnungs- und Auszahlungstermine der Sonderzahlungen führte in der Anfangsphase zu Schwierigkeiten.

Arbeitsinspektion Allgemeiner Bericht

Prinzipiell werden jedoch auch diese Änderungen von den Auftraggebern/innen positiv aufgenommen.

Generell wurde im Berichtsjahr wahrgenommen, daß immer mehr Heimarbeiter/innen aus Angst, vom Auftraggeber keine Arbeit mehr zu erhalten, bewußt gegenüber den Arbeitsinspektorinnen falsche Angaben machen.

**Vorgemerkte Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister, Verteilung, Entwicklung, Nachzahlungen, Beanstandungen****Auftraggeber**

Auftraggeber ist, wer Waren durch Heimarbeiter oder Zwischenmeister, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelspersonen, herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder verpacken läßt, und zwar auch dann, wenn keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist oder die Waren für den Verbrauch bzw. Gebrauch durch die eigenen Arbeitnehmer bestimmt sind.

**Heimarbeiter**

Heimarbeiter ist, wer, ohne Gewerbetreibender nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist.



Allgemeiner BerichtArbeitsinspektion**Zwischenmeister**

Zwischenmeister (Stückmeister) ist ein Gewerbetreibender, der in eigener Wohnung oder selbstgewählter Arbeitsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen oder fremden Arbeitskräften (im Betrieb Beschäftigten, Heimarbeitern) im Auftrage von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist und selbst wesentlich am Stück mitarbeitet.

**Mittelspersonen**

Mittelsperson ist eine Person, deren sich die Auftraggeber zur Weitergabe der Arbeit an die Heimarbeiter oder Zwischenmeister bedienen.

Vorgemerkte Auftraggeber/innen, Heimarbeiter/innen und Zwischenmeister/innen

Heimarbeitskommissionen	Auftraggeber/innen	Heimarbeiter/innen	Zwischenmeister/innen
I	71	154	23
II	86	297	2
III	95	1007	0
IV	84	577	0
V	251	2349	2
Summe	587	4384	27

ArbeitsinspektionAllgemeiner Bericht

Der Rückgang der Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber/innen und Heimarbeiter/innen verteilt sich auf alle Heimarbeitskommissionen (HAK) mit Ausnahme der HAK IV (Heimarbeitskommission für Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung). In dieser Sparte wurde eine geringfügige Zunahme sowohl der Zahl der Auftraggeber/innen als auch der Heimarbeiter/innen registriert. Deutlich weniger Heimarbeiter/innen wurden in der Heimarbeitskommission für Oberbekleidung in den Erzeugungszweigen Herren- und Knabenoberbekleidung in Konfektion und Kostüme, Mäntel und Jacken für Damen und Mädchen gemeldet. In der Heimarbeitskommission für Wäsche und verwandte Erzeugnisse hatte die Sparte der Berufskleidung und Schürzen den größten Rückgang zu verzeichnen. Demgegenüber steht eine Zunahme der vorgemerkten Heimarbeiter/innen von 12,26 % in der Heimarbeitskommission IV in den Zweigen Kettenstichstickerei sowie Schiffli- und Handmaschinenstickerei.

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit stellt die Wahrnehmung des Entgeltschutzes dar. Im Jahr 1993 wurden von den Arbeitsinspektoraten 85 Auftraggeber zu Nachzahlungen in Gesamthöhe von S 862.533,92 veranlaßt.

Die Zahl der Beanstandungen im Bereich Heimarbeit betrug insgesamt 570, wobei der Entgeltschutz mit 63,16 % an der Spitze lag. Ein großer Teil der Beanstandungen entfällt weiters auf die Führung der Ausgabe- und

Abrechnungsnachweise, die Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen sowie die Listenführung.

### **B.5.6 Mißstände im Gastgewerbe**

Obwohl in dieser "Problembranche" die Verwendungsschutzbeanstandungen 1993 gegenüber 1992 um 11 % zurückgegangen sind, weist dennoch das Gastgewerbe nach wie vor mit Abstand die meisten Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes auf. Von den 21 193 Gesamtbeanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Lenkerkontrollen) entfielen 1993 7 402 auf die Wirtschaftsklasse Beherbergungs- und Gaststättenwesen, also 35 % aller Beanstandungen. Bei den Übertretungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen betrug der Anteil dieser Wirtschaftsklasse an den Gesamtbeanstandungen 57 %, bei den Arbeitsruheübertretungen 39 %, bei den Arbeitszeitbeanstandungen 32 % und bei den Mutterschutzbeanstandungen 19 %. Im Gastgewerbe werden also alle wesentlichen Vorschriften des Verwendungsschutzes massiv übertreten. Außer bei den Übertretungen des Mutterschutzgesetzes steht das Gastgewerbe bei allen Übertretungen von Verwendungsschutzvorschriften an erster Stelle.

1993 wurden 5 725 Gastgewerbebetriebe mit 38 424 Arbeitnehmer/innen kontrolliert, das sind um 11 % weniger Betriebe als 1992 (6 459 Betriebe mit 44 302 Arbeitnehmer/innen). Obwohl diese Betriebe nur 13 % aller von der Arbeitsinspektion kontrollierten Betriebe mit nur

4 % aller von Kontrollen erfaßten Arbeitnehmer/innen darstellen, konzentrieren sich darauf 35 % aller festgestellten Übertretungen von Verwendungsschutzvorschriften.

In einer Schwerpunktaktion wurden im Juli und August 1993 in 122 Wiener Gastgewerbebetrieben die Einhaltung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe für Jugendliche überprüft, wobei in 34 dieser Betriebe unzulässige Sonntagsarbeit von insgesamt 64 Jugendlichen festgestellt wurde.

Die Übertretungen von Verwendungsschutzvorschriften im Gastgewerbe sind gegenüber 1992 (8 352 Beanstandungen) um 11 % gesunken; es sind allerdings auch um 734 (11 %) weniger Betriebe dieser Wirtschaftsklasse kontrolliert worden als 1992. Im Bereich des Mutterchutzgesetzes sind die Übertretungen dennoch um 4 % gestiegen.

#### **B.5.7 Übertretungen im Handel**

Wie in den vorhergehenden Jahren steht diese Wirtschaftsklasse bei den Übertretungen im Bereich des Verwendungsschutzes an zweiter Stelle.

Auf Handel und Lagerung entfielen im Berichtsjahr 5 167 Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes, das entspricht gegenüber 1992 (4 357 Beanstan-

dungen) einer Zunahme um 19 %, obwohl 1993 um 593 (4 %) weniger Handelsbetriebe kontrolliert wurden als 1992.

In mehreren Handelsketten (Fotohandel, KZF-Zubehör, Drogeriemärkte) wurden, nachdem in einigen Filialen bestimmte gesetzwidrige Praktiken festgestellt wurden, österreichweit Überprüfungen der Einhaltung von Arbeitszeit- und Arbeitsruhevorschriften durchgeführt. So wurde z.B. festgestellt, daß es in den Filialen einer Handelskette österreichweit üblich war, Vor- und Abschlußarbeiten nicht in die Arbeitszeitaufzeichnungen einzutragen, in einer anderen wurden monatlich am Samstag nachmittag unzulässige Inventurarbeiten durchgeführt.

Bei einer Sondererhebung in Tiroler Saisonorten erfolgten in 71 von 335 kontrollierten Handelsbetrieben Beanstandungen wegen Nichteinhaltung von Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen.

#### **B.5.8 Beschäftigung von Lenkern**

Sowohl bei den Betriebskontrollen als auch bei den Kontrollen auf den Straßen und an den Grenzübergängen sind starke Rückgänge der Beanstandungen festzustellen, allerdings wurden auch weniger Betriebe und Lenker kontrolliert als 1992.

So wurden im Berichtsjahr bei den Betriebskontrollen insgesamt 1 268 Übertretungen der Sonderbestimmungen

Arbeitsinspektion Allgemeiner Bericht

des Arbeitszeitgesetzes betreffend Lenker und Beifahrer festgestellt (1992: 1 814)

Bei den gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Kontrollen auf Straßen und an Grenzübergängen wurden 5 853 österreichische Fahrzeuge erfaßt, von denen 2 800 (48 %) beanstandet wurden.

In 1 784 Fällen (1992: 2 958) wurde das vorgeschriebene Fahrtenbuch nicht geführt, in 865 Fällen (1992: 1 189) wurde eine Überschreitung der zulässigen Lenkzeit festgestellt und in 855 Fällen eine Überschreitung der zulässigen Einsatzzeit. In 53 Fällen (1992 : 141) wurden derart krasse Übertretungen festgestellt, daß die Lenker von den Organen der öffentlichen Sicherheit an der Weiterfahrt gehindert werden mußten.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat erteilte 1992 gemäß § 17 Abs. 4 AZG an 26 Betriebe Genehmigungen betreffend Ausnahmen bzw. Erleichterungen bei der Führung von Fahrtenbüchern im Nahverkehr, diese gelten für insgesamt 434 Lenker.

Zentral-Arbeitsinspektorat Arbeitsinspektion**C. ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT****C.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION,  
SCHULUNG****Allgemeines**

Zu den wichtigsten Aufgaben des Zentral-Arbeitsinspektorates gehört die Koordination der Tätigkeit der Arbeitsinspektorate. Sowohl im Interesse der Gleichbehandlung als auch der Rechtssicherheit müssen die Voraussetzungen für eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise der Arbeitsinspektorate geschaffen werden. Dieser Zielsetzung dienen vor allem die Erlässe des Zentral-Arbeitsinspektorates, in denen grundsätzliche Auslegungs- und Durchführungsrichtlinien zu relevanten Rechtsvorschriften festgelegt werden. So ergingen 1993 neben einem umfassenden Durchführungserlaß zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und über die einheitliche Abfassung von Strafanzeigen weitere Erlässe z.B. über die Neuregelungen des Mutterschutzgesetzes durch das arbeitsrechtliche Begleitgesetz, über Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen, über den Arbeitnehmerbegriff in den verschiedenen einschlägigen Rechtsvorschriften, über die Rechtsverhältnisse bei Bau-Arbeitsgemeinschaften, über die für den Arbeitnehmerschutz relevanten EG-Anpassungen im Kraftfahrrecht sowie über die Gewerberechtsnovelle 1992.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat informiert die Arbeitsinspektorate laufend über die aktuelle Judikatur

## Arbeitsinspektion Zentral-Arbeitsinspektorat

des Verwaltungsgerichtshofes zu Fragen des Arbeitnehmerschutzes, um eine einheitliche Vorgangsweise der Arbeitsinspektion im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu gewährleisten.

Eine besonders wichtige Aufgabe stellt auch die regelmäßige Weiterbildung der Arbeitsinspektoren dar. Im Rahmen von Instruktorseminaren werden bestimmte Fachfragen bzw. Probleme eingehend behandelt. An diesen Seminaren nehmen Vertreter aller Arbeitsinspektorate teil, die dann anschließend die wesentlichen Ausbildungsinhalte an die übrigen Bediensteten des Arbeitsinspektorates vermitteln.

Zur Koordination der Tätigkeit der Arbeitsinspektion und im Sinne einer österreichweiten einheitlichen Vorgangsweise werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat regelmäßig Schwerpunktaktionen angeordnet. So wurden 1993 Schwerpunktaktionen in Gastgewerbebetrieben sowie in verschiedenen Handelsketten durchgeführt.

### **Fachliche Weiterbildung der Bediensteten bei der Arbeitsinspektion**

Neben den mehrwöchigen internen Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der Grundausbildung für neueingetretene Bedienstete, wurden für die fachliche Weiterbildung der ArbeitsinspektorInnen Seminare zu folgenden Themen abgehalten:



Zentral-ArbeitsinspektoratArbeitsinspektion

- Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
- Meßwesen
- Aufgaben der Verwaltungsfachkräfte
  
- Arbeitnehmerschutz in Steinbrüchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Sprengarbeiten
  
- Schweißen und Schneiden von Metallen und Kunststoffen

Das in den beiden erstgenannten Seminaren vermittelte Fachwissen wurde von den Seminarteilnehmern in Form von Instruktionen an die Bediensteten aller Arbeitsinspektorate weitergegeben. Besonders wäre in diesem Zusammenhang das Seminar "Arbeitsinspektionsgesetz 1993", das in zwei Teilen im Jänner und März des Berichtsjahres, also noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, abgehalten wurde, zu erwähnen. Die Vorgangsweise, die Bediensteten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit neuen Gesetzesmaterien vertraut zu machen, hat sich außerordentlich bewährt und wird auch in Hinkunft beibehalten werden.

Auch im Jahr 1993 wurde den Bediensteten ermöglicht, an Führungskräfte Seminaren und externen Veranstaltungen, wie Seminaren über "biologische Effekte elektromagnetischer Felder", "Lärmeinwirkung und Akustik-Psychoakustik" oder "Bildschirmrichtlinie und Arbeitsschutz im neuen Europa", um nur einige zu nennen, teilzunehmen.

Arbeitsinspektion Zentral-Arbeitsinspektorat**Meßtechnik im ArbeitnehmerInnen-Schutz**

Der Ausbau des Meßwesens der Arbeitsinspektion berücksichtigt neue Erkenntnisse und Zielsetzungen auf meßtechnischem und arbeitsmedizinischem Gebiet, die zum Teil in Vorschlägen für neue europäische Normen (CEN) bzw. europäische Richtlinien (EU) angeführt sind.

Aufgrund der Vorarbeiten zum Ausbau des Meßwesens in der Arbeitsinspektion, der Ergebnisse der Auswertung der Ist und Wunsch-Zustanderhebung zur Meßtechnik und der Einführung eines allgemeinen Meßkonzeptes mit Basis-konzept, Grundstruktur, speziellen Meßaufgaben, EDV-Erfassung der Meßtätigkeit und Qualitätssicherung, im Jahr 1992, wurden 1993 Einschulungen auf bestimmte Meßgeräte und Schulungen zu Meßaufgaben der Grundstruktur - Lärm, Klima, Beleuchtung und Messung chemischer Arbeitsstoffe - durchgeführt.

Bestehende Meßgeräte wurden auf Eignung geprüft, klassifiziert und, wenn erforderlich, einer Wartung mit Kalibrierung und anschließender Prüfzertifizierung zugeführt. 1993 wurden weiters neue für Überwachungsmessungen mit Beanstandungsmöglichkeit geeignete Lärm- und Klimameßeinrichtungen angekauft.

Neben dieser generellen für alle Arbeitsinspektorate organisierten Weiterbildung, Vertiefung und Anschaffung auf meßtechnischem Gebiet wurde der Aufgaben- und Einsatzbereich des Meßteams, das spezielle oder aufwendige Messungen über die Grundstruktur hinausgehend durchführen kann, ausgebaut.

Es ist geplant, die grundlegenden Voraussetzungen für die Umsetzung des Meßkonzeptes, Ankauf weiterer spezieller Meßgeräte, Einschulung auf diese neuen Meßgeräte und Grundschulung für spezielle Meßaufgaben, 1994 weitestgehend abzuschließen.

## **C.2 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN**

### **Präventivdienste**

In Angelegenheiten der betriebsärztlichen Betreuung und des sicherheitstechnischen Dienstes entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, in letzter Instanz über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate. 1993 wurden in diesen Angelegenheiten 13 Berufungsbescheide erlassen.

### **Technischer Arbeitnehmerschutz**

In Angelegenheiten des technischen Arbeitnehmerschutzes, in denen der Instanzenzug vom Landeshauptmann zum Bundesminister für Arbeit und Soziales geht, werden die Berufungsverfahren vom Zentral-Arbeitsinspektorat durchgeführt. 1993 wurden in diesen Angelegenheiten 7 Verwaltungsverfahren abgeschlossen.

Arbeitsinspektion Zentral-Arbeitsinspektorat**Arbeitsmedizinische Zentren**

Im Jahr 1993 wurden 11 arbeitsmedizinische Zentren aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes mit Bescheid ermächtigt, die betriebsärztliche Betreuung auszuüben.

**Gesundheitliche Eignung**

Aufgrund von Berufungen von Arbeitgebern gegen das Verbot der Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern, deren Gesundheitszustand bestimmte Tätigkeiten nicht mehr zuließ, wurden vom Zentral-Arbeitsinspektorat 1993 in 2 Fällen Berufungsverfahren durchgeführt.

**Verwendungsschutz**

Vom Zentral-Arbeitsinspektorat werden jene Verwaltungsverfahren durchgeführt, in denen nach den einzelnen Rechtsvorschriften des Verwendungsschutzes in erster Instanz eine Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vorgesehen ist, beispielsweise betreffend Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für Frauen für soziale Dienste, Ausnahmen von der Pflicht zur Führung des Fahrtenbuches oder Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe. Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat 1993 insgesamt 82 Verwaltungsverfahren erster Instanz in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes durchgeführt.

## Zentral-Arbeitsinspektorat Arbeitsinspektion

Bei Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat die Berufungsverfahren durchgeführt. 1993 wurden 8 Berufungsverfahren auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes abgeschlossen.

Weiters wurden vom Zentral-Arbeitsinspektorat 1993 in 3 Fällen verfahrensrechtliche Bescheide erlassen.

### **Eignungserklärungen und Zulassungen**

Gemäß den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes wurden im Berichtsjahr Eignungserklärungen über Schleifkörper für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit abgegeben. Weiters wurden für Strahleneinrichtungen und für Geräte, die radioaktive Stoffe enthalten, deren Bauart nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes zugelassen.

### **Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten**

Im Jahr 1993 wurden 4 weitere Einrichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ermächtigt.

Die 32 ermächtigten Einrichtungen haben im Jahr 1993 1 054 Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt, an

Arbeitsinspektion Zentral-Arbeitsinspektorat

denen 18 184 Personen teilnahmen. An 16 824 Teilnehmer wurden Zeugnisse ausgestellt, nachdem sie eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgeschlossen hatten. An den Prüfungen hat nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes jeweils ein Organ des zuständigen Arbeitsinspektorates teilgenommen. Arbeitsinspektoren haben auch an einzelnen Ausbildungsveranstaltungen mitgewirkt.

Die Ausbildungsveranstaltungen setzten sich im Jahr 1993 wie folgt zusammen:

Ausbildung für	Veranstaltungen	Anzahl der Teilnehmer	Zeugnisse
Kranführer	316	4 906	4 632
Staplerfahrer	709	12 761	11 687
Gasrettungsdienst	6	66	66
Sprengarbeiten	23	451	439
SUMME	1 054	18 184	16 824

1993 ist die Zahl der Ausbildungskurse gegenüber 1992 um ca. 8 % gestiegen; dies ist hauptsächlich auf das Steigen der Staplerfahrererkurse um ca. 16 % zurückzuführen. Die Zahl der Ausbildungsveranstaltungen für Kranführer und Sprengarbeiten ist nahezu gleichgeblieben, für Gasrettungsdienste um die Hälfte gesunken.

Seit dem Jahre 1976 haben insgesamt 12 326 Ausbildungsveranstaltungen stattgefunden, 4 030 für Kranführer, 7 641 für Staplerfahrer, 170 für Gasrettungsdienste

Zentral-ArbeitsinspektoratArbeitsinspektion

und 485 für Sprengarbeiten. An diesen Veranstaltungen haben 236 232 Personen teilgenommen, von denen 221 235 nach Ablegung einer Prüfung ein Zeugnis erhielten.

### **Anerkennung ausländischer Zeugnisse betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten**

Der sich in den Vorjahren abzeichnende Trend, daß vor allem aufgrund der politischen Veränderungen in den ehemaligen Ostblockstaaten, und hier insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, in zunehmendem Ausmaß von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, ausländische Zeugnisse betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales anerkennen zu lassen, setzte sich auch im Berichtsjahr fort.

### **Beteiligung an Verwaltungsverfahren**

Auch im Jahre 1993 wirkte das Zentral-Arbeitsinspektorat in zahlreichen erstinstanzlichen Verfahren nach dem Strahlenschutzgesetz, die am 1. April dieses Jahres noch anhängig waren, in der Ministerialinstanz zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer mit. Diese Verfahren betrafen insbesondere die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und von Anlagen für Strahleneinrichtungen sowie den sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen und den

## Arbeitsinspektion Zentral-Arbeitsinspektorat

sonstigen Betrieb von Strahleneinrichtungen in Krankenanstalten (Elektronenbeschleunigeranlagen) sowie im Bereich von Wissenschaft und Forschung.

### **Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof**

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales berechtigt, gegen letztinstanzliche Bescheide in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. 1993 wurden 14 Verwaltungsgerichtshofbeschwerden eingebracht, der Großteil betraf letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften.

### **C.3 KONFERENZEN**

#### **Konferenz der Amtsvorstände**

Im Berichtsjahr fand in Wien eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate statt, bei der aktuelle Probleme des Arbeitnehmerschutzes besprochen wurden. Die Konferenz diente dem internen Informationsaustausch und der österreichweiten einheitlichen Vorgangsweise der Arbeitsinspektion im Rahmen ihrer Tätigkeit.



### **Kinder- und Jugendschutz**

Im November 1993 fand in Altlenzbach, Niederösterreich, eine Konferenz der Arbeitsinspektion über die Wahrnehmung des Kinder- und Jugendschutzes statt. An dieser Konferenz nahmen neben Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitsinspektion die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber teil. Im Rahmen dieser Konferenz wurden aktuelle Probleme und Auslegungsfragen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes erörtert, wie z.B. die neue Regelung über die Sonntagsarbeit im Gastgewerbe, weiters Änderungswünsche betreffend Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche. Diese Aussprachen dienen einerseits dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den mit Angelegenheiten des Kinder- und Jugendschutzes befaßten Institutionen, andererseits zur Diskussion und Festlegung von Schwerpunkten und Vorhaben der Arbeitsinspektorate.

#### **Aussprachen der Arbeitsinspektionsärzte/innen, Hygienetechnikertagung**

Das Zentral-Arbeitsinspektorat veranstaltete 1993, wie in den vorangegangenen Jahren, zwei Aussprachen der Arbeitsinspektionsärzte/innen sowie eine Aussprache der Arbeitsinspektionsärzte/innen mit den Hygienetechnikern. Die erste Zusammenkunft der Arbeitsinspektionsärzte/innen fand in Gmunden in der Zeit vom 1. bis

Arbeitsinspektion Zentral-Arbeitsinspektorat

2. Juni statt. Daran schloß die Aussprache der Arbeitsinspektionsärzte/innen mit den Hygienetechnikern an, die bis 4. Juni dauerte. Die bei dieser Tagung behandelten wichtigsten Themenkreise betrafen:

Friseurchemikalien, elektromagnetische Hochfrequenzfelder (deren gesundheitliche Belastungen und daraus resultierende Schutzmaßnahmen), Werkbänke für Zytostatika (Ausstattung und Einsatz), Alternativen zur Chemischreinigung, Nitrosaminbelastung in der Gummiver- und -bearbeitung, Dieselfahrzeugbetrieb in Arbeitsräumen, Kostentragung von Messungen und Untersuchungen nach dem neuen Arbeitsinspektionsgesetz sowie Erfahrung mit Bildschirmarbeitsplätzen (Durchsetzungsmöglichkeiten, Neuerungen auf technischem Gebiet).

In Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung des Zentral-Arbeitsinspektorates wurden auch rechtliche Fragen, die bei der arbeitsinspektionsärztlichen und der Tätigkeit der Hygienetechniker auftreten, beraten.

Das zweite Treffen der Arbeitsinspektionsärzte/innen wurde vom 3. bis 5. November abgehalten. Tagungsort dieser Gespräche war Wien. Folgende wichtigste Themenkreise wurden besprochen und gemeinsam erarbeitet:

Reinigung von Feststoffbrennkesseln, Beschäftigungsverbote für Jugendliche und Schwangere im Krankenhaus, Heben und Tragen von Lasten (Gewichtsbegrenzung, Arbeitsplatzanalysen von Gutachten der AUVA), Tankwagenbefüllung (Stand der Technik, Notwendigkeit von besonderen

ärztlichen Untersuchungen) sowie Asbestsanierungsbetriebe (Tagen von Atemschutz, Notwendigkeit besonderer ärztlicher Untersuchungen).

#### **C.4 ARBEITNEHMERSCHUTZKOMMISSION**

Die Geschäftsführung der Arbeitnehmerschutzkommission hat durch das Zentral-Arbeitsinspektorat zu erfolgen. Im Berichtsjahr wurde eine Sitzung (die 5. Sitzung in der Funktionsperiode 1991/93) des Plenums abgehalten. Hiebei wurde der Bericht des Vorsitzenden des Fachausschusses zur Begutachtung von MAK-Werten, der die Ergebnisse der intensiven Beratungen zusammenfaßt, behandelt und zur Weitergabe an den Herrn Bundesminister verabschiedet.

Der Fachausschuß zur Begutachtung von MAK-Werten hielt drei Sitzungen ab, die vorwiegend der Abklärung strittiger Einzelpositionen der aktuellen MAK-Werteliste gewidmet waren.

#### **C.5 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN**

Das Zentral-Arbeitsinspektorat wirkt an der Vorbereitung von Vorschriften mit, die von anderen Sektionen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bzw. von anderen Ressorts ausgearbeitet werden. Durch diese Beteiligung des Zentral-Arbeitsinspektorates soll erreicht

Arbeitsinspektion Zentral-Arbeitsinspektorat

werden, daß bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes die Erfahrungen der Arbeitsinspektion und die in der Praxis bestehenden Probleme berücksichtigt werden und daß bei der Vorbereitung gesetzlicher Vorschriften auch der Gesichtspunkt der Vollziehbarkeit entsprechend berücksichtigt wird.

Im Berichtsjahr haben Vertreter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates an zahlreichen Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen teilgenommen, die Novellen zum Arbeitszeitgesetz, zu den Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer und zur ARG-Ausnahmeverordnung zum Gegenstand hatten.

Zum Entwurf des Gesundheitsministeriums zu einem Gentechnikgesetz, der insbesondere Regelungen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und Bewilligungspflichten vorsieht, haben auch im Jahr 1993 zahlreiche Besprechungen stattgefunden, an denen Vertreterinnen des Zentral-Arbeitsinspektorates und des arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes Wien teilgenommen haben.

## **C.6 SONSTIGES**

### **Mitarbeit im Österreichischen Normungsinstitut (ON) und im Österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE)**

Vertreter der Arbeitsinspektion arbeiteten in diversen Fachausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes bei der Gestaltung von

Zentral-Arbeitsinspektorat Arbeitsinspektion

ÖNORMEN EN, die arbeitssicherheitsbezogene Regelungen enthalten, mit. Insbesondere wurden die Bereiche Maschinensicherheit und Persönliche Schutzausrüstung, wie Atemschutz, Schutzbekleidung und Augenschutz, behandelt. Darüber hinaus wird an der Erarbeitung neuer und Überarbeitung bestehender nationaler ÖNORMEN mitgearbeitet.

Die Mitarbeit beim ON ist insofern von großer Bedeutung, als nur in der Phase der Ausarbeitung von Normen Einfluß auf Inhalt und Formulierung genommen werden kann. In der Phase der Abstimmung hat Österreich mit seinen 5 von 100 Stimmgewichten keine reelle Chance, ausformulierte Normen durchzusetzen oder zu verhindern; es ist aber andererseits an Mehrheitsbeschlüsse gebunden, Europäische Normen in das nationale Normenwerk aufzunehmen und nötigenfalls auch dagegensprechende Rechtsvorschriften diesen anzupassen.

Auch auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird an der Beschlußfassung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Art der Übernahme von sicherheitstechnischen Vorschriften seitens der Arbeitsinspektion mitgewirkt.

## D. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betragen im Jahr 1993 insgesamt rd. 227,4 Mio. S, davon entfielen 172,4 Mio. S auf den Personalaufwand, 13,5 Mio. S auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen, 41,2 Mio. S auf den Sachaufwand und 0,3 Mio. S auf Förderungsausgaben. Die im wesentlichen aus Kommissionsgebühren entstandenen Einnahmen erreichten im Berichtsjahr eine Höhe von rd. 5,1 Mio. S.

Im Berichtsjahr wurde die permanente Raumnot im Amtsgebäude der Wiener Arbeitsinspektorate, 1010 Wien, Fichtegasse 11, durch die Unterbringung des Arbeitsinspektorates für den 4. Aufsichtsbezirk in einem Bürogebäude in Wien 2., Leopoldsgasse 4, gemildert. In weiterer Folge ist das Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk mit Jahresende in ein Bundesgebäude in Wien 4., Belvederegasse 32, welches für diese Zwecke neu adaptiert wurde, übersiedelt.

## **E. ARBEITSINSPEKTORATE**

### **E.1 AUSSENDIENSTTÄTIGKEIT**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die gesamte Tätigkeit der Arbeitsinspektorate, wobei naturgemäß der Außendienst im Vordergrund steht, also die Besichtigung von gewerblichen und industriellen Betriebsanlagen sowie von Bau(Arbeits)stellen. Auch die Überprüfung der Dienststellen des Bundes aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes (BSG) stellt einen Teil der Gesamttätigkeit dar, über den im Sinne des § 9 BSG das Zentral-Arbeitsinspektorat einen gesonderten, detaillierten Bericht zu erstatten hat. Soweit im Text- oder Tabellenteil auf Wirtschaftsklassen Bezug genommen wird, sind die Dienststellen des Bundes den jeweiligen Wirtschaftsklassen zugeordnet und werden begrifflich von "Betrieben" nicht unterschieden. In der weiteren Folge des Berichtes werden die Vergleichswerte aus dem Vorjahr (1992) in Klammer angegeben.

Am Ende des Jahres 1993 waren bei den 20 Arbeitsinspektoraten insgesamt 208 765 (206 224) Betriebe (einschließlich Bundesdienststellen und auswärtige Arbeitsstellen) EDV-mäßig zur Inspektion vorgemerkt. Des weiteren wurden bis zum Ende des Berichtsjahres insgesamt 67 638 (64 416) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigt hatten, EDV-mäßig erfaßt und in Evidenz geführt. Im folgenden werden auswärtige Arbeitsstellen als selbständige Betriebe gezählt.

ArbeitsinspektionArbeitsinspektorate

Nach der Anzahl der jeweils beschäftigten Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkten Betriebe auf die sieben Betriebsgrößengruppen wie folgt:

## Verteilung der vorgemerkten Betriebe

Jahr	Betriebe mit						1001
	1 - 4	5 - 19	20 - 50	51-250	251-750	7510-1000	u.m.
Arbeitnehmern/innen							
1992	122582	63536	12649	6504	793	63	97
1993	123884	64711	12717	6506	799	49	99
Anderung	1302	1175	68	2	6	- 14	2

Im Vergleich zum Stand des Jahres 1986 (vor Einführung der EDV bei der Arbeitsinspektion) mit 189 111 vorgemerkten Betrieben bedeuten diese Zahlen eine Erweiterung des damaligen Standes um 10,4 %.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren in 56 015 (60 831) Betrieben 59 817 (65 158) Inspektionen durchgeführt, davon 3 802 (4 327) weitere Inspektionen. Dies entspricht einem Anteil von 26,8 % (29,5 %) der EDV-mäßig erfaßten Betriebe.

Die in verstärktem Maß anfallenden Aufgaben, wie Teilnahme an behördlichen Bewilligungsverfahren, Be-



Arbeitsinspektorate Arbeitsinspektion

ratungstätigkeit in Form von fixen Amtstagen, Vorbegutachtung von Projekten, gehen naturgemäß zu Lasten der klassischen Tätigkeiten, wie Inspektionen, weshalb die diesbezüglichen Werte des Vorjahres nicht erreicht werden konnten.

Verteilung der inspizierten Betriebe

Jahr	Betriebe mit						1001
	1 - 4	5 - 19	20-50	51-250	251-750	751-1000	u.m.

	Arbeitnehmern/innen						
1992	30227	22421	4911	2750	427	34	61
1993	27360	20808	4712	2662	398	27	48

in % von den vorgemerkten Betrieben

---

1992	24,7	35,3	38,8	42,3	53,9	54,0	62,9
1993	22,1	32,2	37,1	40,9	49,8	55,1	48,5

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1993 insgesamt 941 477 (1 023 918) Arbeitnehmer/innen erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

ArbeitsinspektionArbeitsinspektorate

## Verteilung der Arbeitnehmer

## Arbeitnehmer

Jahr	Erwachsene		Jugendliche	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1992	640.295	329.211	37.110	17.302
1993	589.246	303.600	33.552	15.079
Änderung	- 51.049	- 25.611	- 3.558	- 2.223

Die Arbeitsinspektoren nehmen ihre Aufgaben nicht nur bei Betriebsbesichtigungen ("Inspektionen"), sondern bei jeder Anwesenheit in den Betrieben wahr. Die Gesamtzahl der Erhebungen betrug 72 176 (76 263). In diesem Zusammenhang sind etwa Erhebungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen, Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes sowie Unfallerbhebungen von besonderer Bedeutung. Die Ergebnisse der Unfallerbhebungen und die damit im Zusammenhang stehenden Unfallberichte geben Aufschluß über bestehende Mängel oder sonstige Unfallursachen, sodaß daraus resultierend in vielen Fällen betriebliche Maßnahmen gesetzt werden können oder erforderlichenfalls eine legislative Änderung angestrebt wird. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen oder Veränderungen wird bedauerlicherweise oft erst unter dem Eindruck des Unfallgeschehens eingesehen. In Erfüllung des Arbeitnehmerschutzes wurden im Berichtsjahr 3 672 (3 788) Erhebungen von Unfällen und 137 (125)

ArbeitsinspektorateArbeitsinspektion

Erhebungen von Berufserkrankungen sowie 34 (49) kommissionelle Unfallerbhebungen durchgeführt.

Die Gesamtzahl der Amtshandlungen im Außendienst betrug im Berichtsjahr 151 121 (161 316). Hiefür wurden 30 905 (31 912) Reisetage aufgewendet, und zwar 12 196 (12 816) für Tätigkeiten am Amtssitz und 18 709 (19 096) für Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes.

**E.2 SCHRIFTLICHE TÄTIGKEIT**

Die von den Arbeitsinspektoren im Außendienst erhobenen Fakten erfordern eine oft sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Die folgenden Angaben sollen einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben vermitteln:

Im Berichtsjahr betrug die Zahl der bei den Arbeitsinspektoren eingelangten Geschäftsstücke 523 987 (503 808), von denen knapp ein Viertel eine schriftliche Erledigung erforderten. Insgesamt wurden 120 797 (121 800) Geschäftsstücke abgefertigt.

Die in den nachfolgenden Kapiteln zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das zu Jahresbeginn noch in Kraft gewesene Arbeitsinspektionsgesetz 1974. Im Sinne der Übersichtlichkeit wurden auch jene Amtshandlungen, die nach dem 1. April 1993, dem Tag des Inkrafttretens des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBI.Nr.

## Arbeitsinspektion Arbeitsinspektorate

27/1993, gesetzt wurden, in der summarischen Erfassung den einzelnen Paragraphen des ArbIG 1974 zugeordnet.

### **E.2.1 Verfügungen**

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Arbeitnehmern mußten in 59 (92) Fällen Verfügungen gemäß § 7 Abs. 3 ArbIG 1974 getroffen werden.

### **E.2.2 Anträge**

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern haben die Arbeitsinspektoren in 485 (489) Fällen Anträge auf Erlassung von Verfügungen gemäß § 7 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 bei den zuständigen Behörden gestellt.

### **E.2.3 Bescheide**

An Arbeitgeber ergingen im Berichtsjahr 67 (88) Bescheide in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie 636 (596) Bescheide in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes.

#### **E.2.4 Aufforderungen, Strafanzeigen**

Aufgrund der Inspektionstätigkeit haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 6 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 an Arbeitgeber in 28 623 (26 732) Fällen schriftliche Aufforderungen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften erstatteten die Arbeitsinspektorate im Jahr 1993 in 5 758 (5 755) Fällen Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde. Dabei wurden Strafen in der Höhe von insgesamt S 63.820.200,-- (S 70.896.020,--) beantragt.

Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes führten zu 2 672 (2 337) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 31.155.900,-- (S 30.903.930,--); 3 086 (3 418) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt S 32.664.300,-- (S 39.992.090,--) betrafen Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes. Rechtskräftig abgeschlossen wurden 3 461 (3 395) Verwaltungsstrafverfahren, bei denen es sich in 1 498 (1 225) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 10.857.270,-- (S 10.270.329,--) und in 1 963 (2 170) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes

ArbeitsinspektionArbeitsinspektorate

mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt S 12 547.250,-- (S 17.375.527,--) handelte.

### **E.2.5 Berufungen**

Um die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, daß seitens der Arbeitsinspektorate in 64 (82) Fällen Berufung gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz eingebracht wurde.

### **E.3 VORBEGUTACHTUNGEN VON PROJEKTEN**

Das Angebot der Arbeitsinspektion, Vorhaben bereits im Projektstadium zu beurteilen, wird zunehmend von Betrieben, aber auch von Planern angenommen. So wurden

	1993	1992
- im Innendienst	3 302	1 910
- im Außendienst	3 618	3 042
somit insgesamt	6 920	4 952

Projekte vorbegutachtet und allfällige Planungsfehler, die den Arbeitnehmerschutz berühren, aufgezeigt.

Der Zeitaufwand für die Vorbegutachtung belief im Durchschnitt auf 1,4 Stunden/Projekt.

#### **E.4 RUFBEREITSCHAFT**

Die bei den Arbeitsinspektoraten eingerichtete Rufbereitschaft zur Erreichbarkeit von Arbeitsinspektoren außerhalb der Dienstzeit, um bei schweren und tödlichen Arbeitsunfällen sowie bei sonstigen unmittelbaren Gefährdungen von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, hat sich bewährt: im Berichtsjahr gingen außerhalb der Normaldienstzeit 220 Anrufe bei den Arbeitsinspektoraten ein, in 81 Fällen waren sofortige Erhebungen erforderlich.

## **F. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE ZUR GESTALTUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN**

### **F.1 TECHNISCHER UND ARBEITSHYGIENISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ**

#### **F.1.1 Technischer Arbeitnehmerschutz**

Ein Maschinenbaubetrieb mittlerer Größe hat letztes Jahr ein System mit der Bezeichnung "SOS" eingeführt. "S" steht für Sicherheit, "O" für Ordnung und "S" für Sauberkeit. An mehreren Stellen im Betrieb ist ein Anschlag angebracht, der die Bereichsverantwortlichen mit ihrem Aufgabenbereich nennt. In vier Spalten wird die vierteljährliche Bewertung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in Form von Noten 1 bis 5 und eine Gesamtbeurteilungsnote vergeben. Die Noten ergeben sich aus arbeitsbereichangepaßten Checklisten für SOS. Diese Listen bieten auch interessante Informationen für den Arbeitsinspektor sowie für alle anderen am Arbeitnehmerschutz interessierten Personen. So geht aus den Listen hervor, ob z.B. die Hebezeuge überprüft wurden, die Fluchttüren von Lagerungen freigehalten wurden, die Schutzvorrichtungen bei Maschinen angebracht waren, die Verkehrswege stets freigehalten wurden, Öl- oder Schmiermittelaustritte vorgekommen sind, die Späne am Boden regelmäßig entfernt wurden usw. Zusammenfassend kann berichtet werden, daß durch das System SOS ein Fortschritt hinsichtlich Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit erzielt wurde (AI 14).



ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

In einem Maschinenbaubetrieb wurden in der Schrämmkopfabteilung an den Schweißarbeitsplätzen drei Absauganlagen installiert. Zur Erfassung der Schweißrauche sind die Absauganlagen mit Auslegerarmen mit einer Länge von 6 m ausgestattet, sodaß die Absaugung an beliebigen Stellen erfolgen kann. Die von den Schweißstellen abgesaugten Schweißrauche streichen über ein Patronenfilter mit einer Filterfläche von 23 m<sup>2</sup>. Die Reinigung des Filters erfolgt im kontinuierlicher Druckluft-Impulsverfahren. Die Absaugleistung der Anlage beträgt 2 000 m<sup>3</sup> pro Stunde bei einem Abscheidegrad von 99 % (AI 12).

In der Zündhütchenfertigung einer Munitionsfabrik wurde in der Vergangenheit der Zündsatz ohne besondere technische Schutzmaßnahmen abgewogen und in Gummibecher abgefüllt. Bei diesem Arbeitsvorgang kann es zu schweren Explosionen und damit zusammenhängend zu schweren Verletzungen der direkt am Explosionsherd befindlichen Arbeitnehmerinnen kommen. Auf Betreiben des Arbeitsinspektorates wurde eine halbautomatische Dosierung montiert und in Betrieb genommen. Die Anlage hat sich bewährt. Im Berichtsjahr gab es bei einer schweren Explosion in der Sicherheitskammer der halbautomatischen Dosierung lediglich Materialschaden und es war kein Personenschaden zu beklagen (AI 7).

In einem metallverarbeitenden Betrieb wurde das Zuführen der Tafelbleche zur Tafelblechschneidemaschine automatisiert. Die einzelnen Bleche werden vom Blechpaketlager über eine Fördereinrichtung der Schere zugeführt und entsprechend dem laufenden Produktionsprogramm

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

zugeschnitten. Da das Bedienungspersonal lediglich Überwachungstätigkeiten ausführen muß, ist es einerseits nicht im unmittelbaren Lärmbereich tätig, andererseits wurde die Gefahr von Schnittverletzungen beim Hantieren mit scharfkantigen Blechteilen wesentlich reduziert (AI 10).

Zur Problematik der versperrten Notausgänge, die einerseits von innen ohne fremde Hilfsmittel offenbar sein müssen, andererseits aus legitimem Interesse des Unternehmens, um Diebstahl zu verhindern, versperrt gehalten werden, bietet sich eine neue Entwicklung auf dem Sektor der Verriegelung von Fluchttüren als Lösung an. Die Türe wird durch ein elektromagnetisches Verschlusssystem mit Flächenhaftmagneten mit einer Zuhaltkraft von 5000 N verschlossen gehalten. Im Störfall wird der Stromkreis des Elektromagneten unterbrochen und die Türe läßt sich öffnen. Neben der Türe wird ein Nottasten-Bedienteil mit beleuchteter Nottaste und Kunststoffhaubenabdeckung mit Sollbruchstelle angebracht, sodaß der Druckknopf ohne fremde Hilfsmittel betätigt werden kann. Durch den Tastendruck wird der Stromkreis des Elektromagnets unterbrochen, die Unterbrechung bleibt auch nach Loslassen der Nottaste aufrecht. Durch diverse Zusatzsysteme läßt sich dieses System auch noch zentral steuern, mit akustischen Warnanlagen versehen und so auf die jeweiligen Bedienungen anpassen. In Deutschland ist dieses System bereits in Verwendung (AI 11).

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Beim Grenzübergang Nickelsdorf-Hegyeshalom wird ein neues Autobahnzollamt errichtet. Dieses Zollamt soll sowohl von österreichischen als auch von ungarischen Zollwachebeamten benützt werden. Durch dieses bilaterale Projekt entstanden wesentliche Probleme hinsichtlich der Arbeitnehmerschutzbestimmungen beim österreichischen Teil des Zollamtes, insbesondere durch die sehr eng begrenzten Budgetmittel beim Neubau des Autobahnzollamtes. Durch umfangreiche Vorbesprechungen bzw. Vorbegutachtungen seitens der Arbeitsinspektion konnten jedoch alle wesentlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen berücksichtigt werden (AI 16).

**F.1.2 Arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz**

In einem Betrieb für die Herstellung von Schienenweichen wurde in der Schleiferei eine flexible Schleifstaubabsauganlage installiert. Die Absaugeinrichtung erzeugt eine Luftleistung von  $9000 \text{ m}^3/\text{h}$  im Umluftbetrieb. Zur Filterung des abgesaugten Staubes werden acht Stück Patronenfilter mit automatischer Filterabreinigung verwendet. Mit den eingesetzten Filtern wird ein Staubabscheidegrad bis 99 % erreicht, d.h. die gefilterte Luft weist einen Reststaubgehalt von weniger als  $1 \text{ mg}/\text{m}^3$  auf. Die Absaugung des Schleifstaubes erfolgt über eine Absaugwand, zwei davon seitlich angeordnete elektromechanisch schwenkbare Absaugeinheiten sowie eine elektrohydraulisch auf und ab kippbare Deckenabsaugeinrichtung. Die gesamte Absauganlage steht auf Schienen und kann bei Bedarf verfahren werden. Die Fahrbewegung

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

der Absauganlage wird durch drei im Bereich der Frontabsaugwand angebrachte Ultraschallsensoren ausgelöst. Die Sensoren sind so eingestellt, daß bei einem Standortwechsel des Schleifers im Bereich des mittleren und eines äußeren montierten Sensors diese Ortsveränderung von den Sensoren wahrgenommen wird, welche dann eine entsprechend verzögerte Fahrbewegung der Absauganlage auslösen. Ein plötzlicher Standortwechsel des Arbeitnehmers oder ein Weggehen des Arbeitnehmers aus dem Überwachungsbereich der Sensoren löst keine Fahrbewegung der Absaugeinheit aus. Um eine optimale Staubabsaugung zu erzielen, können die seitlich der großen Absaugwand angeordneten Absaugflügel sowie die kippbare Deckenabsauganlage über einen Stellmotor geschwenkt werden, so daß die durch die Absaugfront nicht erfaßten Stäube ebenfalls nahezu vollständig abgesaugt werden. Um sicherzustellen, daß Arbeitnehmer nicht auch durch die im Kriechtempo auf dem Schienenstrang sich bewegende Absauganlage erfaßt werden können, ist auf jeder Stirnseite der seitlich schwenkbaren Absaugflügel ein Ultraschallsensor angebracht, welcher den Fahrbereich vor der Anlage in einer Entfernung von ca. 1,5 m überwacht und die Anlage in seiner Fahrbewegung stillsetzt, wenn der Strahlengang unterbrochen wird (AI 12).

Schäden im Wirbelsäulenbereich und im weiteren Sinn am gesamten Stützapparat von Arbeitnehmerinnen sind im fortgeschrittenen Alter immer häufiger. Betrachtet man Handelsbetriebe, insbesondere Selbstbedienungsläden, so zeigt sich überall das gleiche Bild. Arbeitnehmerinnen müssen häufig schwere Lasten, z.B. Getränkeboxen, heben. Besonders in kleineren Handelsbetrieben mit ge-

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

ringem Personalstand werden aufgrund von Sparmaßnahmen Regalschlichtarbeiten sowie Lager- und Reinigungsarbeiten von den sogenannten "Verkäuferinnen" erledigt. Das Bücken und Hochheben von Lasten sowie das Transportieren über Leitern stellen eine starke Beanspruchung dar. Die Folgen dieser Belastungen sind Schäden am Stützapparat. Es fehlt dabei an verbindlichen Regelungen, aber auch an Kontrollmöglichkeiten, die es dem Arbeitsinspektor ermöglichen, Grenzen der Belastbarkeit zu setzen (AI 5).

In einem Betrieb, der Plastikmappen, Plastikordner und ähnliches erzeugt und diese mit einem Siebdruck versieht, waren eine große Anzahl von Hochfrequenz-Folienschweißmaschinen aufgestellt. Die Leistung dieser Hochfrequenz-Folienschweißmaschinen betrug bis zu 35 kW. Unmittelbar neben den Schweißmaschinen befand sich ein Arbeitsplatz, wobei die zu bearbeitenden Teile auf einem Karussell an der Schweißmaschine vorbeitransportiert wurden. Es war anzunehmen, daß Arbeitnehmer im Bereich dieser Schweißmaschinen einer Exposition durch hochfrequente elektromagnetische Felder ausgesetzt sind. Aus diesem Grunde wurde ein Meßbericht über die Belastung durch diese Felder von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt angefordert. Nachdem etwa nach einem Jahr dieser Meßbericht beim Arbeitsinspektorat einlangte, konnte festgestellt werden, daß an zwei Arbeitsplätzen die in der nicht verbindlichen ÖNORM S 1120 vom Juli 1992 enthaltenen Grenzwerte für die elektrische und für die magnetische Feldstärke überschritten wurden. Diese Felder sind durch geeignete Maßnahmen abschirmbar, wobei gut leitende Werkstoffe aber auch Metallgitter

## Arbeitsinspektion Arbeitsbedingungen

geeignet sind, diese Felder abzuschirmen. Im gegenständlichen Fall wurden Kupferbleche, welche geerdet wurden, so angebracht, daß die Exposition am Arbeitsplatz wirksam verringert wurde. Die Einwirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder sind zum Teil bekannt, wobei es insbesondere in einer gewissen Tiefe des Körpers zu lokalen Erwärmungsprozessen kommt, die an der Oberfläche nicht durch die dort befindlichen Rezeptoren spürbar sind. Diese lokalen Erwärmungsprozesse führen zu lokalen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Arbeitnehmer (AI 11).

Um Zuglufterscheinungen in den Hallen bei geöffneten Toren zu vermeiden, wurden in einem Radiatorenbetrieb Torluftschleier installiert. Die Luft für diesen Luftschleier wird über einen Ventilator aus dem Freien angesaugt, bei Bedarf vorgewärmt und über einen in der Torschwelle in der gesamten Torbreite eingelassenen Luftschlitz nach oben in Richtung Toroberkante geblasen. Hiedurch kommt es auch bei geöffneten Toren zu keinem Luftaustausch zwischen den Hallen und dem Freien und die Zugerscheinungen sind hiemit beseitigt (AI 12).

In einer Krankenanstalt wurde für das Umbetten und Heben der Patienten eine neue Umbetteinheit eingerichtet, die aus elektrisch steuerbaren Hebe-, Förder- und Absenkeinheiten besteht, wodurch diese schwere körperliche Tätigkeit nun durch maschinelle Manipulation ersetzt werden konnte (AI 12).

## **F.2. VERWENDUNGSSCHUTZ**

### **F.2.1. Beschäftigung von Jugendlichen**

Der Schwerpunkt der folgenden Beiträge liegt beim Hotel- und Gastgewerbe, also in jenem Bereich, in dem die Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer am häufigsten übertreten werden. Dabei stimmen die Wahrnehmungen der einzelnen Arbeitsinspektorate zum Teil überein, zum Teil weichen sie allerdings auch stark voneinander ab.

Bei den gemeinsam mit der Arbeiterkammer durchgeführten Überprüfungen von Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben wurden widersprüchliche Feststellungen gemacht. Teilweise halten sich diese Betriebe genauestens an die Vorschriften des KJBG. Andere wieder sehen in diesem Gesetz ein "rotes Tuch" und halten es mit voller Absicht nicht ein. In diesen Fällen konnte auch durch mehrmalige Überprüfungen, auch zur Nachtzeit, keine wesentliche Änderung erreicht werden, sodaß ein Antrag auf Untersagung der Beschäftigung von Jugendlichen gestellt werden mußte. Bei Kontrollen auf Großveranstaltungen, wie Bällen, Hochzeitsfeiern etc., mußte festgestellt werden, daß die Lehrlinge vermehrt als billige Arbeitskräfte eingesetzt und auch noch in der Nacht beschäftigt werden. Aber auch auf diesem Gebiet konnten einige Erfolge erzielt werden, sodaß für solche Veranstaltungen vermehrt Erwachsene als Aushilfen eingestellt werden. Die gemeinsamen Überprüfungen mit der Arbeiterkammer haben sich grundsätzlich sehr bewährt. Manchmal

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

kommt es allerdings zu Problemen, wenn die Kammern die Ergebnisse gemeinsamer Überprüfungen der Öffentlichkeit bekanntgeben (AI 11).

Bei den Übertretungen des KJBG konnte kein Rückgang festgestellt werden. Als "Rechtfertigung" geben die Verantwortlichen an, daß diese Übertretungen im Einvernehmen mit den Lehrlingen bzw. deren Eltern erfolgt seien. Wenn jedoch der Arbeitsinspektor einen Lehrling befragt, dann merkt er oft sehr deutlich, daß der Befragte eine vorbereitete Antwort abgibt (AI 16).

Durch die konsequente Durchführung von Nachkontrollen ist die verbotene Nacharbeit von Jugendlichen im Gastgewerbe wesentlich reduziert worden. Im allgemeinen ist durch die strengen Kontrollen in den letzten Jahren auch im Bereich der Ferialpraktikanten die Einhaltung des KJBG besser geworden. Bei einer verstärkten Kontrolle der Einhaltung der KJBG-Sonderbestimmungen über die Sonntagsarbeit mußte hingegen bei jedem kontrollierten Betrieb Anzeige erstattet werden, sogar in einem Betrieb, der gemäß § 27a KJBG eine andere Verteilung der Sonntagsarbeit gemeldet hatte. In einem Betrieb wurde auch Kinderarbeit am Sonntag festgestellt. Die geänderte gesetzliche Regelung über die Sonntagsarbeit Jugendlicher im Gastgewerbe hat, vor allem auch aufgrund unzureichender Information, keine Verbesserung, sondern eher eine Verschlechterung hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmung gebracht hat. In extremen Fällen wird in Gastlokalen mit Ausflugsverkehr jetzt fast überhaupt kein Sonntag mehr freigegeben. In größeren Gastgewerbebetrieben ab 20 Arbeitnehmern kam es vermehrt



ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

zu Problemen im Zusammenhang mit der Gewährung von zwei zusammenhängenden freien Tagen pro Woche. Insgesamt kann gesagt werden, daß nur in jenen Bereichen, die durch verstärkte Kontrollen längerfristig beobachtet wurden, ein Rückgang der Beanstandungen zu verzeichnen ist, während in jenen Bereichen, die nur stichprobenweise kontrolliert werden, die Beanstandungen zunehmen (AI 7).

Aufgrund der jahrelangen verstärkten Überprüfungen von Gastgewerbebetrieben, teilweise in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer, konnte nunmehr ein Rückgang von vor allem schwerwiegenden Arbeitszeitüberschreitungen bei der Beschäftigung von Jugendlichen festgestellt werden. Mit ein Grund für den Rückgang dieser Übertretungen ist zweifelsohne die Einführung der 5-Tage-Woche für Jugendliche im Gastgewerbe. Bei den durchgeführten Kontrollen hat sich gezeigt, daß zwar die 5-Tage-Woche eingehalten wird, die Gewährung von zwei zusammenhängenden freien Tagen aber immer noch Probleme bereitet (AI 14).

Zwar wurde die seit 1992 bestehende Möglichkeit, Jugendliche an aufeinanderfolgenden Sonntagen zu beschäftigen, von den Gastgewerbebetrieben auch 1993 kaum (von einem einzigen Betrieb im ganzen Aufsichtsbezirk) in Anspruch genommen, gesetzwidrige Sonntagsarbeit von Jugendlichen mußte hingegen sehr wohl festgestellt werden. Die Beratungstätigkeit bei der Erstellung von Dienstplänen im Hinblick auf die 5-Tage-Woche für Jugendliche in den Gastgewerbebetrieben wurde weiter verstärkt. Generell konnte bei den Überprüfungen festgestellt werden, daß die Arbeitgeber im Hotel- und Gastgewerbe immer weniger bereit sind, Lehrlinge zu beschäf-

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

tigen und mitunter als einen der Gründe dafür die Kontrollen des Arbeitsinspektorates angeben (AI 3).

Als Erfolg der 1993 zum Teil im Beisein von Arbeiterkammervertretern durchgeführten intensiven Kontrollen kann die Tatsache verbucht werden, daß vor allem die Schwere der Übertretungen des KJBG abgenommen hat. Tagesarbeitszeiten über 10 Stunden und Wochenarbeitszeiten über 50 Stunden wurden kaum mehr festgestellt. Keine Änderung ist in bezug auf die Neuregelung der Sonntagsarbeit für Jugendliche im Gastgewerbe eingetreten: von der Möglichkeit, Jugendliche an aufeinanderfolgenden Sonntagen zu beschäftigen, wurde auch 1993 nur sehr spärlich Gebrauch gemacht (AI 11).

Im Zuge von KJBG-Kontrollen in mehr als 40 Hotel- und Gastgewerbebetrieben wurde von sämtlichen Arbeitgebern ausdrücklich erklärt, daß von der Möglichkeit, Jugendliche an mehreren Sonntagen hintereinander zu beschäftigen, nicht Gebrauch gemacht wird. Eigenartigerweise verwiesen sie aber dann in den wegen gesetzwidriger Sonntagsbeschäftigung von Jugendlichen eingeleiteten Strafverfahren auf die durch das KJBG eingeräumte Möglichkeit, Jugendliche an mehreren Sonntagen hintereinander zu beschäftigen. Weiters war häufig festzustellen, daß den Jugendlichen zwar zwei freie Tage pro Kalenderwoche gewährt wurden, die jedoch in zahlreichen Fällen nicht hintereinanderliegend waren (AI 1).

Nach Erhebungen bzw. Befragungen von Arbeitgebern und betroffenen jugendlichen Arbeitnehmern über die Regelung der Sonntagsarbeit im Hotel- und Gastgewerbe

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

kann festgestellt werden, daß die Regelung von beiden Seiten als gut empfunden wird. Auf Unverständnis stößt jedoch die Meldepflicht der Sonntagsarbeit, mit dem Argument, daß ohnehin Dienstpläne und Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen sind, aus denen auch die zusammenhängende Sonntagsarbeit bzw. Sonntagsfreizeit ersichtlich wäre. Die Jugendlichen selbst nehmen die Regelung besonders bei weiten Heimfahrten gerne in Anspruch. Auch wird angeführt, daß zwei zusammenhängende freie Tage in Saisonorten bzw. Saisonbetrieben während der Woche mehr Freizeitwert bringen als die Sonntagsruhe, da verschiedene Tätigkeiten durchgeführt werden können, die Sonntags nicht möglich sind (AI 10).

Viele Arbeitgeber im Gastgewerbe wissen zwar von der Möglichkeit, Jugendliche an aufeinanderfolgenden Sonntagen zu beschäftigen, geben aber vor, von der Meldepflicht an das Arbeitsinspektorat nichts zu wissen. Möglicherweise wird befürchtet, daß eine solche Meldung eine Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat nach sich zieht. Im Jahr 1993 wurden sieben Meldungen gemäß § 27a KJBG eingebracht. Kontrollen an aufeinanderfolgenden Sonntagen zeigten in vier von neun Betrieben unzulässige Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinanderfolgenden Sonntagen. Die Ergebnisse von gemeinsam mit der Arbeiterkammer in verschiedenen politischen Bezirken durchgeführten, gezielten Überprüfungen der Beschäftigung von Jugendlichen und Praktikanten im Gastgewerbe zeigten, daß in den meisten Betrieben weder Dienstpläne noch Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden. Aus den wenigen und mangelhaften Aufzeichnungen war eine Reihe von ekla-

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

tanten Übertretungen von Arbeitszeitbestimmungen für Jugendliche zu ersehen. (AI 12).

Die Möglichkeit der Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinanderfolgenden Sonntagen wird, mit der Begründung der Kompliziertheit der Regelung, nicht angenommen. 1993 sind zwei Meldungen gemäß § 27a KJBG eingelangt, und auch diese entsprachen inhaltlich nicht den gesetzlichen Anforderungen. In den Sommermonaten wurden 26 Hotel- und Gastgewerbebetriebe überprüft, die insgesamt 45 PflichtpraktikantInnen beschäftigten. In acht Betrieben lag kein Arbeitszeitplan auf, in 13 Fällen wurden keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt. In einem Großbetrieb wurden eklatante Überschreitungen der Tages- und Wochenarbeitszeit (bis zu 10,5 bzw. 49,5 Stunden) sowie Nichteinhaltung der Ruhezeiten (8 Stunden) und der Nachtruhe (Beschäftigung bis 2.30 Uhr) festgestellt. (AI 19).

Bei einer Schwerpunktaktion hinsichtlich der Arbeitsbedingungen von Ferialpraktikanten im Gastgewerbe im Sommer 1993 wurden keine schweren Übertretungen des KJBG festgestellt. Dies könnte unter anderem auch darin begründet sein, daß die Arbeitgeber wissen, daß die Praktikanten bei ihrer Rückkehr in die Schulen einen Bericht über die Ferialpraxis abliefern müssen. So konnte z.B. mehrmals festgestellt werden, daß im selben Betrieb bei den jugendlichen Praktikanten die Arbeitszeitbestimmungen eingehalten wurden, die Lehrlinge hingegen zu gesetzwidrigen Überstundenleistungen herangezogen wurden (AI 11).

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Im Berichtsjahr wurde die Einhaltung des Nachtarbeitsverbotes für Jugendliche durch zahlreiche Nachtkontrollen im Gastgewerbe und in Backwarenerzeugungsbetrieben kontrolliert. Dabei wurde ein Rückgang der verbotenen Nachtarbeit Jugendlicher festgestellt, was sicherlich auf die erhöhte Kontrolltätigkeit zurückzuführen ist (AI 12).

1993 wurden zahlreiche Nachtkontrollen im Hotel- und Gastgewerbe und in Backwarenerzeugungsbetrieben durchgeführt, die sich als sehr zielführend erwiesen haben, da die Arbeitgeber "auf frischer Tat" ertappt werden und die Übertretungen daher nicht abgestritten werden oder mit falsch geführten Arbeitszeitaufzeichnungen vertuscht werden können. Die Arbeitgeber legen meistens ein sehr aggressives Verhalten an den Tag. So wurden die Kontrollorgane in einem Fall des Einbruchs bezichtigt, obwohl die Hintertür der Backstube unversperrt war, ein anderer Bäckermeister teilte dem Lehrling mit, daß er seinen Lehrplatz aufgrund der Kontrolle verloren habe und er sich dafür bei den Arbeitsinspektoren bedanken dürfe (AI 19).

Zahlreiche Nachtkontrollen im Gastgewerbe und in backwarenerzeugenden Betrieben zeigten, daß sehr häufig Jugendliche in der Nacht beschäftigt werden. Nachtkontrollen in Bäckereien werden immer schwieriger, weil die Backstuben nur durch die Verkaufslokale zu betreten und diese in der Nacht versperrt sind. Manchmal ist ein besonders aggressives Verhalten der Arbeitgeber festzustellen, wenn sie auf frischer Tat ertappt werden. Beleidigungen, Beschimpfungen und sogar Bedrohungen der

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

Kontrollorgane sind keine Seltenheit. Die Arbeitgeber klagen über einen Mangel an Fachpersonal, denn viele Arbeitnehmer verlassen nach ein paar Jahren die Branche. Dies ist sicher auf die besonderen körperlichen Belastungen, die Streßsituationen und die langen Arbeitszeiten zurückzuführen (AI 16).

Bei den regelmäßig im gesamten Aufsichtsbezirk durchgeführten Nachtkontrollen in Bäckereibetrieben war festzustellen, daß die Anzahl der Betriebe, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, rückläufig ist. Laut Aussagen der Betriebsinhaber sind immer weniger Jugendliche bereit, eine Bäckerlehre zu absolvieren. In jenen Betrieben, die noch Jugendliche ausbilden, wurden vielfach Übertretungen des KJBG festgestellt. So wurden immer wieder Jugendliche bereits um 2.00 Uhr in den Betrieben angetroffen. Möglicherweise ist auch die häufig vorkommende Heranziehung von Jugendlichen vor 4.00 Uhr früh mit ein Grund, daß eine Bäckerlehre von den Jugendlichen immer weniger angestrebt wird (AI 14).

Die Zahl der in Bäckereien aufgenommenen Lehrlinge hat auch 1993 wieder abgenommen. Der Beruf des Bäckers oder Konditors wird für die Jugendlichen immer unattraktiver, sei es durch die frühe Arbeitszeit oder die schlechte Bezahlung (AI 11).

Immer häufiger erlernen auch weibliche Jugendliche das Handwerk des Bäckers. Da das Bäckereiarbeitergesetz die Beschäftigung der Frauen aber erst ab 5.00 Uhr früh zuläßt, finden viele Bäckerinnen keine Arbeitsstelle (AI 11).

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

1993 mußte bei einem Konditor gemäß § 31 KJBG ein Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen beantragt werden (AI 7).

Vermehrt treten Fälle auf, in denen sogenannte Schnupperlehrlinge von den Hauptschulen in die Betriebe kommen, dort die Arbeit kennenlernen sollen und in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden. Auf Baustellen ist jedoch das Unfallrisiko sehr hoch, sodaß allein der Aufenthalt eines Kindes schon einen Unsicherheitsfaktor darstellt. In einer Schlosserei wurde ein Schnupperlehrling, der mit Zusammenkehren beschäftigt war, schwer verletzt, als eine Richtplatte umfiel. Um das Unfallrisiko auszuschalten, müßten die Schnupperlehrlinge unter ständiger Aufsicht stehen (AI 10).

Im Zusammenhang mit den langen Einkaufssamstagen vor Weihnachten wurde die Beschäftigung von Jugendlichen in Betrieben des Einzelhandels verstärkt kontrolliert. Dabei wurde lediglich in einem von 32 Handelsbetrieben eine Übertretung des KJBG festgestellt (AI 3).

Immer wieder kommt es zu Problemen mit der rechtzeitigen Antragstellung und Bewilligung bei der Beschäftigung von Kindern bei Theateraufführungen. In zwei großen Theatern wurde festgestellt, daß die Beschäftigung der Kinder zum Vorsprechen und bei den Proben weder beantragt noch bewilligt wurde. Nach Aussagen der Arbeitgebervertreter ist es für die Arbeitgeber terminlich nahezu unmöglich, die erforderlichen Bewilligungen einzuholen, weil zwischen der Festlegung des Spiel-

## Arbeitsinspektion Arbeitsbedingungen

planes, der Einladung der Kinder zum Vorsprechen und den ersten Proben bzw. der ersten Aufführung nur wenige Wochen vergehen, die Erlangung der Bewilligung nach dem KJBG aber länger dauert. Oft langen die Anträge der Arbeitgeber zur Stellungnahme beim Arbeitsinspektorat erst ein, nachdem bereits die ersten Aufführungen vorbei sind (AI 3).

### **F.2.2. Mutterschutz und Frauenarbeit**

Im Zuge einer Erhebung in einem Krankenhaus mußten schwerwiegende Übertretungen des Mutterschutzgesetzes festgestellt werden. Schwangere Diplomkrankenschwestern wurden nach wie vor mit Blutabnahmen in Infektionsabteilungen, mit der Zubereitung von Zytostatika oder als Anästhesistin im OP beschäftigt. Selbst Nachtdienste bzw. Turnusdienste wurden auf einer Abteilung, in der ein eklatanter Personalmangel herrscht, durchgeführt. Obwohl gerade Ärzte um die Gefahren für werdende Mütter und ihre Kinder Bescheid wissen und um ihre Gesundheit besorgt sein müßten, führte eine gravide Ärztin Blutabnahmen bzw. die Verabreichung von Injektionen durch. Es ist bedenklich, daß selbst das geschulte Krankenpflegepersonal keine Einsicht bezüglich der verbotenen Arbeiten nach dem Mutterschutzgesetz zeigt. Dies dürfte jedoch auch auf den immer größer werdenden Personalmangel bzw. auf die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Krankenanstalten zurückzuführen sein. In manchen Krankenanstalten werden Dienstposten erst dann besetzt, wenn die Schwangere bereits im Wochengeldbezug steht. In



ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

anderen Krankenanstalten, in denen bereits mit der Bekanntgabe einer Schwangerschaft ein zusätzlicher Dienstposten bewilligt wird, gibt es keine Probleme mit der Einhaltung der Mutterschutzbestimmungen (AI 7).

In Krankenhäusern werden in den seltensten Fällen die dort beschäftigten graviden Arbeitnehmerinnen persönlich angetroffen. Die Arbeitsinspektorinnen sind daher auf die Aussagen von Betriebsräten, Stations-schwestern und Ärzten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen der graviden Arbeitnehmerinnen angewiesen. Ein weiteres Problem ist, daß die graviden Arbeitnehmerinnen oft ihren Arbeitsplatz nicht wechseln wollen und dadurch die Schwangerschaftsmeldungen erst relativ spät an das Arbeitsinspektorat gesendet werden (AI 16).

Bei den Meldungen gravider Arbeitnehmerinnen in Ordinationen von Zahnärzten und Dentisten war im Berichtsjahr im Vergleich zu den Vorjahren eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen. Beschäftigungsverbote wurden allerdings oftmals nicht beachtet bzw. kein Verständnis dafür aufgebracht. Absolut kein Verständnis bestand auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Weiterbezahlung des Entgelts bis zum Beginn der Schutzfrist. In vielen Fällen wurden auch die Beschäftigungsverbote für schwangere Ärztinnen von den Arbeitgebern nicht als sinnvoll anerkannt. Nach Mutterschutzerhebungen durch die Arbeitsinspektorin erfolgten aber im Amt telefonische Anfragen, ob bestimmte Tätigkeiten unter die Beschäftigungsverbote fallen. In kleinen Handelsgeschäften, in denen nur eine Arbeitnehmerin beschäftigt ist, erweist sich das Einhalten der Ruhepausen noch immer als problematisch. Im all-

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

gemeinen war des öfteren festzustellen, daß bei Vorliegen von Beschäftigungsverboten die Arbeitnehmerin vom Arbeitgeber unter psychischen Druck gesetzt wurde, in den Krankenstand zu gehen, um dadurch eventuell eine Freistellung zu erwirken (AI 1).

Während die übrigen Mutterschutzbestimmungen größtenteils eingehalten werden, besteht im Bereich der für werdende Mütter höchstzulässigen Tages- und Wochenarbeitszeiten (wie auch bei den Arbeitszeitbeschränkungen für Jugendliche oder auch bei den allgemeinen Höchstgrenzen der Arbeitszeit für die übrigen Arbeitnehmer) kaum Bereitschaft zur Einhaltung der Schutzbestimmungen. Arbeitszeitübertretungen bei werdenden Müttern sind aber besonders bedenklich, da bei diesen der Organismus ohnehin schon mehr belastet ist (AI 5).

Die Neuerungen der Mutterschutzgesetznovelle 1993 wurden von den werdenden Müttern positiv aufgenommen; hier insbesondere der neu geschaffene Nichtraucherinnen-schutz. Aufgrund von Anfragen betroffener Arbeitnehmerinnen wurden in den Betrieben Erhebungen durchgeführt und zeigten oft innerbetriebliche Probleme bei der Umsetzung dieser Vorschrift. Durch entsprechende Vermittlung und Beratung in den Betrieben konnten jedoch Lösungen gefunden werden, die der neuen Rechtslage Rechnung tragen. Dabei wurde die Erfahrung gemacht, daß das Verständnis der Kollegen und Kolleginnen gegenüber werdenden Müttern für deren Schutz gegen die Einwirkung von Tabakrauch am Arbeitsplatz oft zu wünschen übrig läßt (AI 3).

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

In Gastgewerbebetrieben kann im Einzelfall die Beschäftigung werdender Mütter bis 22.00 Uhr bewilligt werden, wenn nicht andere Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, die die Tätigkeit der werdenden Mutter nach 20.00 Uhr übernehmen können. In einigen Fällen haben Arbeitgeber, die keine Ausnahmewilligung erhalten hatten, psychischen Druck auf die werdende Mutter ausgeübt, indem sie den anderen Arbeitnehmern erklärten, daß die werdende Mutter schuld daran sei, wenn sie nunmehr vermehrt Arbeiten zur Arbeits- und Nachtzeit erledigen müßten (AI 14).

Immer häufiger werden Arbeitnehmerinnen in traditionellen Männerberufen, wie z.B. in der Metallindustrie, in Tischlereien und Dachdeckerbetrieben, beschäftigt. Die Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes (Lärm, Einwirkung von gesundheitsgefährlichen Arbeitsstoffen, schwere körperliche Arbeiten) bewirken in Kleinbetrieben, in denen keine Ersatzarbeitsplätze vorhanden sind, die Unzulässigkeit einer Beschäftigung der schwangeren Arbeitnehmerin bei Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Daher erfolgt die Meldung der Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen an das Arbeitsinspektorat oft sehr spät oder gar nicht, meistens auch nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch die Betroffene selbst. Die Arbeitgeber äußern sich oft auch dahingehend, daß sie zukünftig keine Frauen einstellen werden. (AI 7).

Hinsichtlich der Nachtarbeit von Frauen führte die Überwachungs- und Beratungsaktivität der Außendienstorgane in den Betrieben zu einem verstärkten Problem-

## Arbeitsinspektion Arbeitsbedingungen

bewußtsein bei den Arbeitgebern. Anträge auf Ausnahmebewilligung nach dem Frauennachtarbeitsgesetz werden nunmehr, anders als in den vergangenen Jahren, rechtzeitig vor dem Einsatz der Frauen gestellt. In den Verwaltungsverfahren konnte festgestellt werden, daß in der Mehrzahl der Fälle die gesetzlichen Voraussetzungen für eine positive Erledigung der Anträge gegeben waren (AI 3).

Von einem Betrieb wurde ein Telefondienst mit der Bezeichnung "Plauder-Box" eingerichtet. Gegen Entrichtung einer Gebühr konnten Anrufer mit Telefonistinnen eine Konversation führen. Dabei wurden jedoch die Bestimmungen des Frauennachtarbeitsgesetzes übertreten. 1993 wurde festgestellt, daß Vereine bzw. Stiftungen, die soziale Dienste leisten (z.B. Behindertenheime), vermehrt um Ausnahmegenehmigung vom Frauennachtarbeitsverbot ansuchen. Der Grund dafür dürfte in der Ausweitung der Betreuungszeiten der sozialen Einrichtungen liegen. Des weiteren werden nur wenige männliche Arbeitnehmer in diesen Betrieben beschäftigt bzw. stehen sie für diese Tätigkeiten nicht zur Verfügung (AI 16).

### **F.2.3 Arbeitszeit und Arbeitsruhe**

Bei Kontrollen in Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben wurde festgestellt, daß in der Mehrzahl der Betriebe Arbeitszeitaufzeichnungen und Dienstpläne geführt werden und oftmals auch der Realität ent-

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

sprechen. Die häufigsten Übertretungen betreffen die Sonn- und Feiertagsruhe, die trotz 5-Tage-Woche nicht eingehalten wird (AI 16).

Die Vorgangsweise, jedem Schriftverkehr mit einem Unternehmen des Beherbergungs- und Gaststättenwesens auch einen Vorschlag zur Durchführung der notwendigen Arbeitszeitaufzeichnungen (Formblatt) beizulegen, hat sich bewährt und wird durchwegs angenommen (AI 17).

Trotz Einführung der 5-Tage-Woche wurden in Hotel- und Gastronomiebetrieben in den speziellen Fremdenverkehrsgebieten häufig Übertretungen der höchstzulässigen täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit festgestellt. In Gastgewerbebetrieben mit Schichtarbeit ist dies hingegen kaum der Fall. Der Pflicht zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen wird noch immer nicht lückenlos nachgekommen, da manche Arbeitgeber die Meinung vertreten, daß dies bei gleichbleibender Arbeitszeit nicht erforderlich wäre (AI 12).

In manchen Branchen kommt es, bedingt durch den oft recht späten Auftragserhalt und die in der Folge sehr kurzen Lieferzeiten, zu massiven Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz. Die höchstzulässigen Tagesarbeitszeiten werden überschritten, Pausen werden bei laufender Maschine oder gar nicht gewährt. Besonders gravierende Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes wurden u.a. im Buchbindergewerbe festgestellt. In einem Fall wurden, um den Auftrag erfüllen zu können, Leiharbeiter aufgenommen, die nach täglichem Bedarf ausgetauscht wurden und

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

für die auch keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt wurden (AI 16).

Im Berichtsjahr konnten keine gravierenden Änderungen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften beobachtet werden. Nach wie vor muß immer wieder auf die Aufzeichnungspflicht über die geleisteten Arbeitsstunden hingewiesen werden. Dies vor allem in Handelsbetrieben, wo immer wieder vorgebracht wird, daß Arbeitszeit gleich Geschäftsöffnungszeit sei und keine Mehrstunden geleistet werden. Auch in Gastgewerbebetrieben liegen in den seltensten Fällen Arbeitszeitaufzeichnungen vor. Die Meinung der Arbeitgeber, es müßten keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden ("der Dienst ist immer gleich"), ist im Gastgewerbe und in den Handelsgewerben weit verbreitet. Allerdings ist bei den Nachkontrollen festzustellen, daß die vom Arbeitsinspektorat den Arbeitgebern überlassenen Formulare für Arbeitszeitaufzeichnungen verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird von den Arbeitgebern des öfteren bedauert, seitens der Wirtschaftskammern keine ausreichenden Informationen zu bekommen (AI 12).

Durch zahlreiche gemeinsame Kontrollen der Arbeiterkammer konnte bei vielen Betrieben erreicht werden, daß Stempelkarten als Arbeitszeitaufzeichnungen eingeführt werden, was für beide Seiten eigentlich die optimale Arbeitszeitaufzeichnungsmöglichkeit darstellt. In der Gastgewerbebranche mußte festgestellt werden, daß Arbeitszeitaufzeichnungen immer noch sehr mangelhaft bzw. teilweise überhaupt nicht geführt werden und daß auch bei der Erstellung der Dienstpläne Mängel vorlie-

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

gen. Teilweise sehen es die Arbeitgeber nicht ein, daß sie zwei voneinander unabhängige Formulare führen müssen (AI 11).

Immer mehr Betriebe, insbesondere im ländlichen Raum, gehen zur Regelung "lange Woche - kurze Woche" über, auch wenn dies nicht im Kollektivvertrag zugelassen ist. Sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern kamen Anfragen, ob es möglich ist, die Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden auf vier Tage zu verteilen (AI 11).

In einer Lebensmittelkette wurden zu Inventurarbeiten Aushilfskräfte herangezogen, die nur stundenweise beschäftigt wurden. Die Arbeitszeit dieser Aushilfskräfte wurde ordnungsgemäß aufgezeichnet und entsprach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Nur durch Zufall, da der Arbeitsinspektor am selben Tag mehrere Filialen der Handelskette überprüfte, wurde festgestellt, daß die Aushilfskräfte Beschäftigte anderer Filialen waren, die in der Mittagspause bzw. nach Geschäftsschluß in jeweils anderen Filialen die Inventur durchführten. Da sie an ihrem eigentlichen Arbeitsplatz nicht arbeiteten, der Betrieb geschlossen war und über diese Zeiten auch keine Aufzeichnungen an ihrem Arbeitsplatz geführt wurden, konnte erst durch den Vergleich der Arbeitszeitaufzeichnungen aus den beiden Filialen festgestellt werden, daß die zulässige tägliche Arbeitszeit überschritten wurde. Ähnlich verhielt es sich mit einem Friseurbetrieb mit zwei Betriebsstätten, von denen die eine am Montag geschlossen, die andere aber geöffnet hatte. Durch Überprüfung beider Betriebsstätten stellte

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

sich heraus, daß die Arbeitnehmer des Betriebes, der am Montag geschlossen hatte, an diesem Tag als Aushilfskräfte im anderen Betrieb beschäftigt wurden. Dadurch wurde die zulässige Wochenarbeitszeit überschritten (AI 10).

Gravierende Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes wurden 1993 in mehreren Abteilungen eines großen Theaterbetriebes sowie in den medizinischen Abteilungen eines großen Krankenhauses festgestellt (AI 1).

1993 wurden im 12. Aufsichtsbezirk an insgesamt 28 Tagen Lenkerkontrollen durchgeführt, bei denen 467 Kraftfahrer, davon 99 Buslenker überprüft wurden. Lediglich 15 Fahrzeuge (3 % aller kontrollierten Lenker) konnten die Fahrt ohne Feststellung nennenswerter Mängel fortsetzen. Nur in 190 Fällen (51 %) war eine lückenlose Überprüfung der Fahrtenbücher und der Tachoscheiben möglich, 182 mal (39 %) konnten nur die Tachoscheiben, 68 mal (15 %) nur das persönliche Fahrtenbuch zur Auswertung herangezogen werden. 27 Lenker wollten oder konnten weder Fahrtenbücher noch Tachoscheiben vorweisen. 185 Lenker (40 %) gaben an, zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Fahrtenbuch mitzuführen. Bei 16 % waren die Eintragungen im Fahrtenbuch mangelhaft, 5 % hatten schon über einen längeren Zeitraum kein Fahrtenbuch mehr ausgefüllt, ebenso fehlte bei 25 Lenkern die Kontrollunterschrift des Arbeitgebers. Der Zeitgruppenschalter am Fahrtenschreiber war lediglich von 13 % der Lenker betätigt worden und dies auch nur deshalb, weil "im Ausland die Strafen dafür so hoch sind" bzw. weil sie glaubten, dadurch nicht mehr zur Fahrtenbuchführung ver-



ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

pflichtet zu sein. Bei 31 Lenkern (7 %) konnten die eingelegten Schaublätter nur zum Teil zur Auswertung herangezogen werden, weil sie falsch eingelegt, mehrfach überschrieben, eine falsche Uhrzeit eingestellt, das falsche Blatt eingelegt oder der Fahrtenschreiber defekt war. Übertretungen gab es weiters bei 16 % der Lenker durch Nichteinhalten der Ruhezeit, 17 % hatten Lenkzeiten zwischen 8 und 10 Stunden, bei 5 % wurden Lenkzeiten über 10 Stunden festgestellt. Die meisten Beanstandungen gab es bei der Einsatzzeit (25 %), Lenkpausen wurden von 7 % nicht eingehalten. In acht Fällen wurden die Lenker von den Organen der öffentlichen Sicherheit an der Weiterfahrt gehindert.

Als besonderer Schwerpunkt wurden an zwei Sonntagen 61 Buslenker und 12 LKW-Lenker überprüft. Dabei war nur bei 30 % eine lückenlose Kontrolle durch Fahrtenbuch und Schaublätter möglich, 67 % hatten nur Schaublätter mit, davon aber nur 19 Lenker die Tachoscheiben der letzten sieben Tage. In sechs Fällen wurden die Lenker von den Organen der öffentlichen Sicherheit an der Weiterfahrt gehindert.

Aufgrund eines tödlichen Arbeitsunfalles (ein LKW-Lenker verursachte nach 17,5 Stunden Einsatzzeit, 11 Stunden Lenkzeit und mehr als 16 Stunden effektiver Tagesarbeitszeit einen Verkehrsunfall und erlag in der Folge seinen Verletzungen) wurden die Lenker von Handelsunternehmen bzw. deren Subfrächter genauer überprüft. Dabei ergab sich, daß nicht nur die Einsatzzeiten der Lenker eklatant überschritten wurden, sondern daß auch die Tagesarbeitszeit der Einsatzzeit völlig gleichzusetzen war. Diese Fahrten erfolgen zum größten Teil in der Nachtzeit und die Lenker müssen auch noch die Ware

Arbeitsinspektion Arbeitsbedingungen

(manche Paletten wiegen bis zu 1200 kg) mit dem Hubwagen bzw. in den Rollcontainern abladen und in den Filialen der Handelsketten abstellen. Die Unterbrechungen der Lenkzeit dienen hier in den seltensten Fällen der Erholung.

Allgemein kann gesagt werden, daß die Übertretungen im Transportgewerbe trotz der vielen Strafanzeigen nicht abnehmen, was sicherlich daran liegt, daß der Strafraumen des AZG nicht geeignet scheint, den oder die Verantwortlichen tatsächlich von diesen Übertretungen abzuhalten. So gab ein Arbeitgeber zu verstehen, daß er die Strafen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes bereits in sein Budget für das Folgejahr eingeplant habe (AI 12).

Die Überprüfung der Tachoscheiben von drei Lenkern eines Autobusunternehmens in einem vierwöchigen Zeitraum ergab bei allen Fahrern Lenk-, Einsatzzeit- und Ruhezeitverstöße. Festgestellt wurden Lenkzeiten bis zu 16 Stunden, Einsatzzeiten bis zu 21 Stunden und in einem Fall eine "Ruhezeit" von nicht einmal drei Stunden (AI 12).

Bei der Überprüfung der Arbeitszeitunterlagen eines Transport- und Speditionsunternehmens wurden Unregelmäßigkeiten bei den Schaublättern festgestellt. Eine daraufhin zusätzlich erfolgende Überprüfung ergab, daß die aufgezeichneten Kilometer und die auf den Schaublättern eingetragenen Kilometer nicht übereinstimmten. Ein Vergleich mit den Tourenlisten und Frachtpapieren zeigte eine weitere deutliche Differenz. Wegen Verdachtes der Fälschung von Beweismitteln wurde eine Meldung an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Die Staatsanwaltschaft

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

hat jedoch die Anzeige nach einer Gendarmerieerhebung zurückgelegt (AI 18).

Hinsichtlich der Arbeitszeit von Buslenkern erscheint die gesetzliche Lage sehr unbefriedigend, da im Kollektivvertrag für die Wochenruhe ein Durchrechnungszeitraum von einem Jahr festgelegt wurde. Bei der Überprüfung der Arbeitszeitaufzeichnungen eines Busunternehmens wurde festgestellt, daß zwar die tägliche Einsatzzeit von 14 Stunden nicht überschritten wurde, jedoch von Montag bis Sonntag durchgefahren wurde, sodaß die Einsatzzeit in einer Woche mehr als 72 Stunden betrug. Dies ist zwar kollektivvertragswidrig, stellt jedoch keine Übertretung des Arbeitszeitgesetzes dar (AI 18).

Wie jedes Jahr wurden auch 1993 während der Zuckerkampagne innerhalb von sechs Wochen zwischen Oktober und Dezember die Arbeitszeiten der Lenker von Rüben transportern im Zuge von Straßenkontrollen verstärkt kontrolliert. Im Einzugsbereich von zwei Zuckerfabriken wurden an drei Tagen gemeinsam mit der Gendarmerie 112 Fahrzeuge bezüglich arbeitszeitrechtlicher Belange überprüft. Dabei wurden bei 75 Lenkern 114 Übertretungen des AZG festgestellt und 19 Betriebe angezeigt. Unter anderem wurden Lenkzeiten bis 14 Stunden (teilweise ohne Lenkpause) und Einsatzzeiten bis 18 Stunden festgestellt. Ein Lenker wurde wegen Fahruntauglichkeit nach 14-stündiger ununterbrochener Lenkzeit an der Weiterfahrt gehindert. Aufgrund der massiven Kontrolltätigkeit, die von den Zuckerfabriken und den beanstandeten Spediteuren teilweise als Einschränkung der Liefertätigkeit aufgefaßt wurde, waren auch Interventionsversuche

## Arbeitsinspektion Arbeitsbedingungen

zur Beendigung der verschärften Kontrollen zu verzeichnen. Hervorzuheben ist jedoch, daß der überwiegende Teil der Lenker auf die Kontrollen positiv reagierte und das Einschreiten der Arbeitsinspektion begrüßte (AI 6).

Bei Überprüfungen in Transportbetrieben wird immer wieder über sogenannte "Pauschalfahrten" geklagt, die von einigen Speditionen verlangt werden. Dabei wird für die Durchführung eines Transportes für eine bestimmte Anzahl von Stunden der Lohn pauschal bezahlt. Die Anzahl der Stunden ist meistens sehr knapp bemessen. Verkehrsbehinderungen, wie z.B. Schlechtwetter, starker Verkehr oder längere Grenzwarthezeiten können die Einhaltung dieser Stundenvorgaben unmöglich machen. Für die Lenker stellt dies eine zusätzliche Belastung durch Streß dar. Es wird aber auch das Unfallrisiko erhöht, da die Lenker versuchen, die Vorgabezeiten durch höhere Fahrgeschwindigkeiten doch noch einzuhalten (AI 5).

Die Unternehmer richten ihre Terminplanungen im Hinblick auf die für sie oftmals vorteilhafteren gesetzlichen Bestimmungen in der EU aus und verstoßen dadurch gegen die innerstaatlichen Gesetze. Weiters wurde bemerkt, daß die Bereitschaft der Lenker, das Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen, deutlich nachgelassen hat und daß die Arbeitgeber durch mangelnde bzw. nicht termingerechte Kontrolle diesen Mißstand förderten (AI 3).

Nach der KFG-Novelle 1993 haben die Zollorgane unter anderem die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des AETR durchzuführen. Im Februar 1993 fand eine Schulung der Zollwachebeamten statt, bei der das

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Arbeitsinspektorat Gelegenheit hatte, den Zollorganen die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes und der Fahrtenbuchverordnung zu erläutern. Für 1994 ist eine weitere Schulung und eine noch engere Zusammenarbeit vorgesehen. Dem Arbeitsinspektorat wurden bereits mehrere Kontrollmitteilungen verschiedener Zollämter betreffend Übertretungen des AZG und der Fahrtenbuchverordnung übermittelt, aufgrund derer Kontrollen in den Betrieben durchgeführt wurden (AI 14).

Eine Bank hat regelmäßig an Sonn- und Feiertagen geöffnet und beschäftigt Arbeitnehmer. Nach mehreren Strafverfahren wegen Übertretung des Arbeitsruhegesetzes hat das Unternehmen am selben Standort ein Reisebüro gegründet und behauptet nunmehr, daß die Ausnahmebestimmung der ARG-Verordnung für Reisebüros auch für die Tätigkeiten der in der Bank beschäftigten Arbeitnehmer gilt (AI 10).

Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes wurden in Handelsbetrieben (Inventurarbeiten bzw. geplante Umbauarbeiten) sowie auf Baustellen (aufgrund knapper Termine) und in Produktionsbetrieben festgestellt. Die Feststellung dieser Übertretungen war aber nur dadurch möglich, daß gezielte Hinweise beim Arbeitsinspektorat einlangten und deshalb Kontrollen an Samstagen und Sonntagen vor Ort durchgeführt wurden. Nur anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen ohne entsprechende Hintergrundinformation sind Übertretungen von Arbeitsruhebestimmungen fast nicht feststellbar, da diese meist nicht in den Arbeitszeitaufzeichnungen aufscheinen (AI 12).

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

Bei Kontrollen von Aufzeichnungen der Wochenruhe in Betrieben des Hotel- und Gastgewerbes mußte in einigen Fällen festgestellt werden, daß Arbeitnehmer/innen - angeblich auf eigenen Wunsch - an allen sieben Tagen der Kalenderwoche zum Dienst eingeteilt und auch tatsächlich beschäftigt waren (AI 1).

In mehreren Fällen wurde eine Verletzung der Meldepflicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Messen am Wochenende festgestellt, wobei als Entschuldigungsgrund meistens die Unkenntnis der Rechtslage angegeben wurde (AI 12).

**F.2.4 Heimarbeit**

Vergleicht man die Zahlen der gemeldeten Auftraggeber/innen, Zwischenmeister/innen und Heimarbeiter/innen gegenüber dem Vorjahr, so ergaben sich in Wien in Prozenten ausgedrückt folgende Werte:

Auftraggeber/innen	ein Minus von	9,47 %
Zwischenmeister/innen	ein Minus von	15,79 %
Heimarbeiter/innen	ein Minus von	16,53 %.

Auch im Berichtsjahr 1993 wurde wieder ein kontinuierlicher Rückgang der gemeldeten Heimarbeiter/innen und Auftraggeber/innen festgestellt, wobei vor allem in der Textilbranche Ausfälle durch Konkurse bzw. durch Abwanderung in die Oststaaten mit Minimalstundenlöhnen zu beobachten war. Auch die ab 1. Jänner 1993 etappenweise in Kraft getretene Abfertigung für Heimarbeiter trug laut Meinung von Auftraggebern ein Gutteil zum Abbau der

ArbeitsbedingungenArbeitsinspektion

Heimarbeiter/innen bei, wobei es hauptsächlich im 1. Quartal des Berichtsjahres zu erheblichen Kündigungswellen kam. Im Jahr 1993 lagen 10 Mutterschutzmeldungen vor, von denen 9 von Auftraggebern und 1 von anderer Stelle einlangten. Es mußten 46 Auftraggeber/innen in Wien zu Nachzahlungen aufgefordert werden. Die Gesamtsumme der nachgezahlten Minderbeträge betrug S 243.232,07. Bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wurden wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes insgesamt drei Strafanzeigen erstattet, davon zwei Strafanzeigen wegen Nichtgewährung der Einsichtnahme in Heimarbeitsunterlagen nach dem ArbIG. 1993 waren beim gefertigten Amt 169 Auftraggeber/innen, 19 Zwischenmeister/innen sowie 363 Heimarbeiter/innen vorgemerkt. Der Bereich Heimarbeit im Bundesland Niederösterreich (Bereich AI 5 und 6) wurde ab 1. Mai 1993 ebenfalls dem AI 3 übertragen. Hier wurden 1993 22 Auftraggeber/innen, 6 Zwischenmeister/innen und 231 Heimarbeiter/innen vorgemerkt. Zwei Auftraggeber/innen wurden im Bereich des AI 5 und 6 zu Nachzahlungen aufgefordert. Die Gesamtsumme betrug S 35.247,68 (AI 3).

Im Berichtsjahr waren 16 Auftraggeber/innen und 199 Heimarbeiter/innen vorgemerkt. Gegenüber 1992 stieg die Zahl der Heimarbeiter/innen von 144 auf 199. Diese Steigerung war auf einen Auftraggeber des kunststoffverarbeitenden Gewerbes zurückzuführen, der Auftragspitzen durch eine kurzzeitige Beschäftigung von Heimarbeitern/innen abgedeckt hatte. Es mußte festgestellt werden, daß langjährig beschäftigte Heimarbeiter/innen gekündigt wurden, möglicherweise wegen der gesetzlichen

ArbeitsinspektionArbeitsbedingungen

Abfertigungsregelung. Insgesamt 5 Auftraggeber/innen mußten zu Nachzahlungen aufgefordert werden. Die Gesamtsumme der nachgezahlten Minderbeträge betrug S 72.116,23. Im allgemeinen ist jedoch ein Rückgang der mit Heimarbeit Beschäftigten zu vermerken (AI 7).

Generell wurde festgestellt, daß Heimarbeit in einigen Branchen rückläufig ist und die Anzahl der Heimarbeiter/innen abnimmt. Den Auftraggebern, die erstmalig Heimarbeit vergeben wollen, wird von ihren Rechtsvertretern bzw. Steuerberatern immer wieder geraten, dies mit Werkverträgen zu machen. Dadurch werden auch keine Heimarbeiter-Listen vorgelegt. Nur durch Zufall werden diese Fälle bekannt. Bei fast allen Werkverträgen wurde festgestellt, daß es sich um eine Umgehung des Heimarbeitsgesetzes handelt und dadurch die Zahlungen gemäß den Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes (Urlaubsentgelt, Feiertagsentgelt, Heimarbeitszuschlag, Urlaubszuschuß, Weihnachtsremuneration etc.) nicht geleistet werden. Es mußten mehrere Strafanträge gestellt werden. Vermehrt wurde Heimarbeit in einigen Erzeugungszweigen (z.B. Stricker) in Ländern des ehemaligen Ostblocks vergeben. Dies führte zu Kündigungen von ca. 60 bis 80 Heimarbeitern im Aufsichtsbereich Salzburg (AI 10).

Im Berichtsjahr ging sowohl die Anzahl der Heimarbeiter/innen als auch die Zahl der Auftraggeber/innen um die Hälfte zurück. Die Möglichkeit der EDV-Abrechnung wurde sehr positiv angenommen. Es wurde festgestellt, daß fast alle Auftraggeber auf diese Form der Abrechnung umgestiegen sind (AI 16).



Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion**G. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTOREN/INNEN**

In diesen Beiträgen bringen die Verfasser/innen ihre persönliche Meinung zum Ausdruck.

**Diebstahlsicherung in Kaufhäusern**

Hofrat Dipl.Ing. Paul SCHÜLLER

(Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk)

Ein negativer Aspekt bei Kaufhäusern und Geschäften mit Selbstbedienung besteht darin, daß manche Kunden der Verlockung nicht widerstehen können und Waren, ohne zu bezahlen, mitnehmen. Um dem entgegenzuwirken, werden in vielen Geschäften im Kassen- bzw. Ausgangsbereich Diebstahlsicherungen eingebaut. Es handelt sich dabei um Ständer, zwischen denen die Kunden mit der Ware zwangsläufig durchgehen müssen. In diesen Ständern sind Sender eingebaut, die ein Hochfrequenzfeld oder ein Magnetfeld erzeugen. Im jeweils gegenüberliegenden Ständer ist ein entsprechender Empfänger eingebaut. Auf der Ware wird nun je nach der Art ein bestimmtes Metallstück befestigt, welches das oben erwähnte Feld stört und somit einen Dieb entlarvt.

Es werden Plaketten vorwiegend bei Kleidungsstücken, aufgeklebte oder in der Verpackung versteckte Drahtstücke, aber auch Drahtstücke auf den Scanner-Etiketten verwendet. Diese werden bei der Kassa entfernt oder unwirksam gemacht, sodaß der Kunde, der bezahlt hat, ungestört den Geschäftsbereich verlassen kann. In

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

der Praxis ist der Durchgang zwischen den Stehern zwischen 70 und 120 cm breit. Die übliche Durchgangsbreite liegt bei ca. 80 cm. Diese Abstände werden gewählt, weil einerseits die Wirksamkeit der Anlagen mit zunehmender Entfernung zwischen Sender und Empfänger abnimmt, andererseits bei größeren Durchgangsbreiten mehrere Personen gleichzeitig die Schranke passieren können und damit die Identifikation des Diebes erschwert wird. Aus den letztgenannten Gründen ist auch eine vertikale Wirkungsrichtung, z.B. Sender oben und Empfänger im Fußboden, nicht gewünscht, da auch dabei - zwar ohne Hindernis durch die Steher - eine zu große Personenanzahl gleichzeitig den Geschäftsbereich verlassen kann.

Aus der Sicht des Arbeitsinspektors stellen derartige Diebstahlsicherungen eine wesentliche Behinderung der Arbeitnehmer beim Verlassen des Geschäftes, insbesondere im Gefahrenfall, dar, weil sie die wirksame Breite der Fluchtwege oder Ausgänge beeinträchtigen.

Die Situation ist insofern kritisch, als zumeist im Genehmigungsverfahren aufgrund der zu erwartenden Kunden- und Arbeitnehmerzahl die jeweilige Breite der Ausgänge festgelegt wird. Die Diebstahlsicherungen werden aber in der Regel im nachhinein ohne Kontaktnahme mit dem Arbeitsinspektorat montiert. Versuche, die Steher aushebbar oder umklappbar zu machen, haben sich nicht bewährt. Eine Möglichkeit, dieses Problem zu lösen, besteht allerdings darin, schon im Genehmigungsverfahren auf etwaige Diebstahlsicherungen Rücksicht zu nehmen und zusätzlich andere Fluchtmöglichkeiten einzuplanen.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion**Gefahrenmomente durch Reststaubablagerungen in Betriebsanlagen, die zu Explosionen führen können**

Oberrat Dipl.Ing. Helmut MOIK

(Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk)

Reststaubmengen, denen man oft nur geringe Bedeutung zumißt, und die sich in Betriebsanlagen auf Betriebsanlagenteilen oder Gebäudeteilen ablagern, können zu verheerenden Explosionen führen, wenn sie durch eine verhältnismäßig kleine Primärexplosion oder Verpuffung hochgewirbelt werden.

In einem metallverarbeitenden Betrieb kam es im Umschmelzofen zu einer Verpuffung, wobei durch die Gebäudeerschütterung der im Betriebsobjekt abgelagerte Staub hochgewirbelt wurde. Das zündfähige Staub-Luftgemisch wurde durch die aus dem Umschmelzofen austretenden heißen Gase entzündet. Die Folge war eine Staubexplosion, die zu einem schweren Arbeitsunfall neben großem Sachschaden führte.

In einem holzverarbeitenden Betrieb trat in einer Absauganlage, hervorgerufen durch einen glühenden Metallteil, eine kleine Verpuffung auf. Durch die erfolgte Gebäudeerschütterung wurde der abgelagerte Staub hochgewirbelt. Der in der Folge auftretende Brand breitete sich explosionsartig aus und führte zu einer Vernichtung des Betriebsobjektes.

Während bei brennbaren Gasen die meßtechnische Feststellung, ob ein explosives Gas-Luftgemisch vor-

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

liegt, verhältnismäßig einfach ist, ist dies bei Stäuben kaum oder nicht möglich. Da die Kenngrößen für die Charakterisierung von Staubexplosionen (Zündgrenzen, Medianwert etc.) an genau bestimmte Voraussetzungen gebunden sind, in der Praxis aber wechselnde Verhältnisse auftreten, ist die Verwendbarkeit dieser Kenngrößen kaum möglich.

Somit ist die Errichtung eines Vorwarnsystems, ähnlich wie bei Gasen, das bei Erreichen von 50 % der unteren Explosionsgrenze die Betriebsanlage abstellt oder durch optische oder akustische Anzeigen auf die Gefährdung aufmerksam macht, nicht möglich. Als einzige Sicherheitsmaßnahme ist derzeit der regelmäßige Einsatz von Industriestaubsaugern möglich.

Um der Gefährdung von Staubexplosionen durch Reststaubablagerungen im Betrieb vorzubeugen, ist es zielführend, die Unternehmungen auf diese latenten Gefährdungen hinzuweisen und auf den vermehrten Einsatz von Industriestaubsaugern zu drängen.

### **Mauersinse sind keine Standplätze**

Rätin Mag. Ingrid HEJKRLIK

(Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk)

Die Beobachtung der Autorin, wie ein Spengler, auf einem Gesims stehend, Arbeiten an einer Gebäudefassade verrichtete, ohne gesichert zu sein, veranlaßte sie,

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

sich näher mit der Tragfähigkeit von Gesimsen oder Gebäudeverzierungen zu befassen.

Festgestellt wurde dabei, daß diese Fassadenelemente, wie Simse, Mauervorsprünge, Kapitele und Scheinbalkone, lediglich der Ableitung des Regenwassers von der Fassade oder dem Schmuck des Gebäudes dienen, jedoch trotz ihrer oft erheblichen Breite, keinesfalls zum Begehen oder als Stand- oder Stellfläche für Gegenstände jeglicher Art geeignet sind.

Diese Elemente sind lediglich aufgeputzt bzw. mit Dübeln in der Mauer verankert oder ausgemauert, wobei die Tragfähigkeit der Verankerung nur auf die zu erwartende Eigenlast zuzüglich der Wind- und Schneelast, keinesfalls aber für zusätzliche Belastungen ausgelegt ist. Weiters bestehen bei älteren Gebäuden die Verankerungen der Fassadenelemente aus nicht rostfreiem Stahl, bei diesen ist der luft- und wasserdichte Abschluß aufgrund der Porosität des Ziegelmauerwerkes zu bezweifeln und ein Durchrosten derselben nicht auszuschließen.

Erst bei Gebäuden neuesten Ursprungs (ab der Wiener Bauordnung von 1992) müssen Mauersimse, Mauervorsprünge etc. für eine Belastung von 100 kg/m<sup>2</sup> ausgelegt werden, um einer plötzlichen zusätzlichen Belastung, wie z.B. dem Abrutschen einer arbeitenden Person, ohne abzureißen standhalten zu können.

Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen**Bericht über Hebearbeiten beim Einbau eines  
170-Tonnen Kalanders**

Oberrevident Ing. Manfred SCHOLZ

(Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk)

In einer steirischen Kartonfabrik wurde aus produktionstechnischen Gründen, sowie um im Konkurrenzkampf, der auf dem Papier- und Kartonagensektor derzeit weltweit herrscht, wettbewerbsfähig bleiben zu können, die Kartonmaschine umgebaut und auf den neuesten technischen Stand gebracht. Dabei wurde auch der bestehende Glättzylinder durch einen neuen Kalandar ersetzt. Durch diesen neuen Kalandar kann die Kartonmaschine nunmehr mit einer höheren Geschwindigkeit betrieben und dazu eine Verbesserung der Oberflächenqualität des Kartonmaterials erreicht werden. Der Durchmesser des neuen Zylinders beträgt nun 6,41 m (bisher ca. 5 m), wobei die Länge mit ca. 5 m gleich geblieben ist. Durch die Vergrößerung des Durchmessers stieg auch das Gewicht des neuen Kalanders auf ca. 170 Tonnen. Der Glättzylinder wurde in Schweden gefertigt und über den See- bzw. Wasserweg nach Wien transportiert und dann weiters mittels Spezialtransporter über die Straße über Nacht in die Steiermark gebracht. Die gesamten Transportkosten betragen dabei mehrere Millionen Schilling. Besonders heikel gestaltete sich dabei der Transport deshalb, weil bei einem eventuellen Transportschaden der Zylinder hätte neu gefertigt werden müssen und dabei eine Wartezeit von ca. 9 Monaten angefallen wäre. Da der Kalandar erst zu einem Zeitpunkt eingebaut wurde, zu dem die gesamte Kartonmaschine bereits im Umbaustadium war, wäre ein Ausfall für den Betrieb in Millionenhöhe zu erwarten gewesen.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen Arbeitsinspektion

Der Einbau gestaltete sich auch deshalb schwierig, weil die bestehende Produktionshalle lediglich seitlich geöffnet werden konnte und so ein Einbau über das Dach mittels Mobilkränen nicht möglich war. Eine Spezialfirma aus Düsseldorf (BRD) mit internationaler Erfahrung im Heben von schweren Lasten unter besonderen Bedingungen war mit den Hebearbeiten beauftragt worden. Zuerst wurde der Zylinder mittels zweier 110-Tonnen-Mobilkräne vor der Halle in Position gehoben und auf einen an Ort und Stelle errichteten Stahlträger-Unterbau gestellt, dessen Bauweise im Normalfall für den Einbau von schweren Teilen in Schiffswerften verwendet wird. Dieser Unterbau wurde, nachdem der Kalandar in den Lagern der Kartonmaschine positioniert wurde, später zusammen mit dem den Zylinder umgehenden Schutzmantel aus Holz wieder zerschnitten. Anschließend wurde zur Durchführung der Hebearbeit auf vorübergehend errichteten Betonfundamenten eine nur für den Hebevorgang benötigte Konstruktion aus Stahlträgern geschaffen und aufgestellt (**Bild 1**).

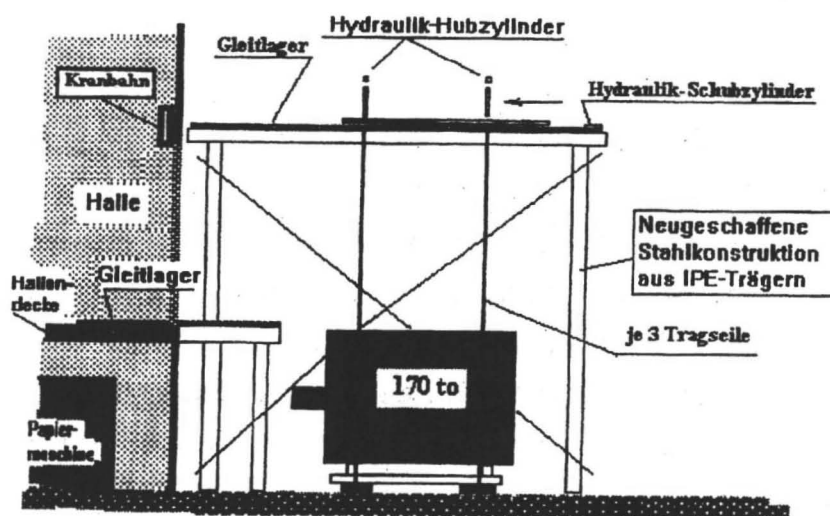
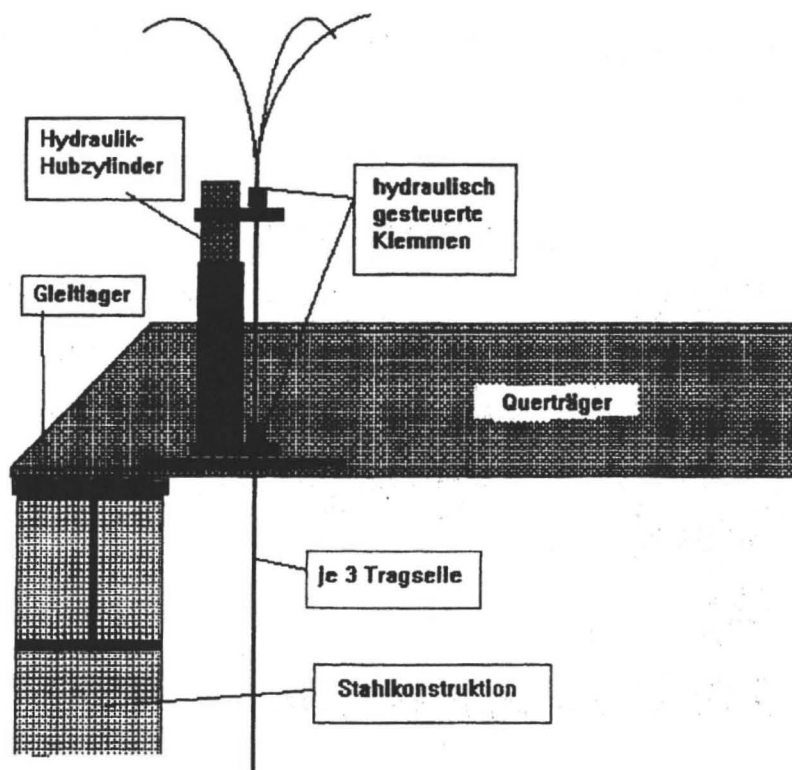


Bild 1

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

Diese Stahlkonstruktion bestand im wesentlichen aus einem großen tischähnlichen Heberahmen und einem kleinen, ebenfalls tischähnlichen Trägerrahmen. Die Hebevorrichtung selbst bestand aus einem am Heberahmen aufgesetzten Schlitten, welcher auf Gleitschienen horizontal beweglich angeordnet war. Auf diesem Schlitten wurden vier Hubzylinder befestigt, durch die jeweils je drei Tragseile geführt wurden, an denen das Gewicht (170 Tonnen) hing. Die Hubzylinder wurden hydraulisch bewegt und besaßen an ihrem oberen bzw. unteren Führungsöffnungen hydraulisch bewegte Klemmen, welche die Hubseile sperren konnten (**Bild 2**). Die Klemmen waren dabei in der Art ihrer Ausführung wie Curry-Klemmen ausgeführt.



**Bild 2**



Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

Die Hubhöhe jedes Hydraulik-Hebezylinders betrug ca. 40 cm je Hub. Die Hubzylinder wurden dabei von einem zentralen Steuerpult aus gesteuert, sodaß ein gleichmäßiger Hub aller vier Zylinder gewährleistet war. Beim Hub (**Bild 3**) wurden zuerst die oberen Klemmen geschlossen und der Hebevorgang ausgelöst. War die Hubhöhe erreicht, wurden die unteren Klemmen automatisch geschlossen und der Zylinder hydraulisch nach unten gefahren. Der Hebevorgang begann wieder mit dem Schließen der oberen Klemmen. Durch die automatische Steuerung wurde eine gleichmäßige Hubarbeit erreicht. Um jedoch trotzdem auftretende Hubtoleranzen ausgleichen zu können, war jeder der vier Hubzylinder zusätzlich noch durch die Zentralsteuerung eigens steuerbar eingerichtet. Die Hydraulik wurde dabei von einem dieselbetriebenen Hochdruckaggregat, welches bis zu 400 bar Druck erzeugen konnte, versorgt.

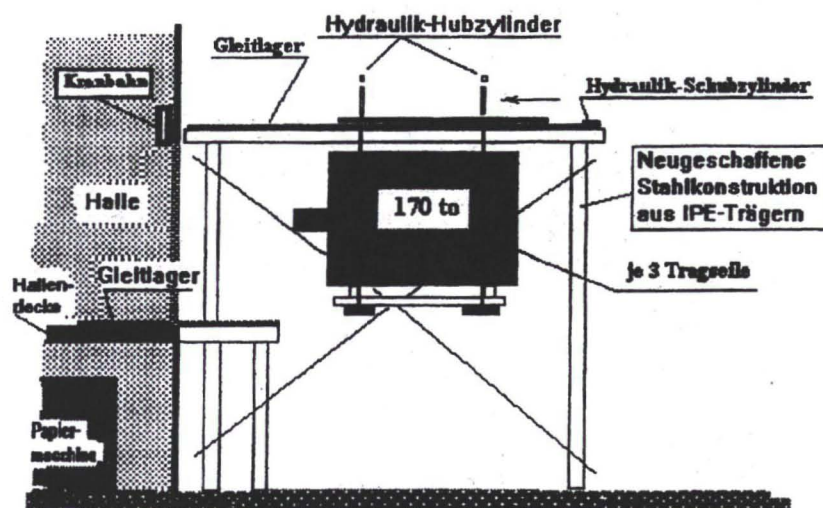
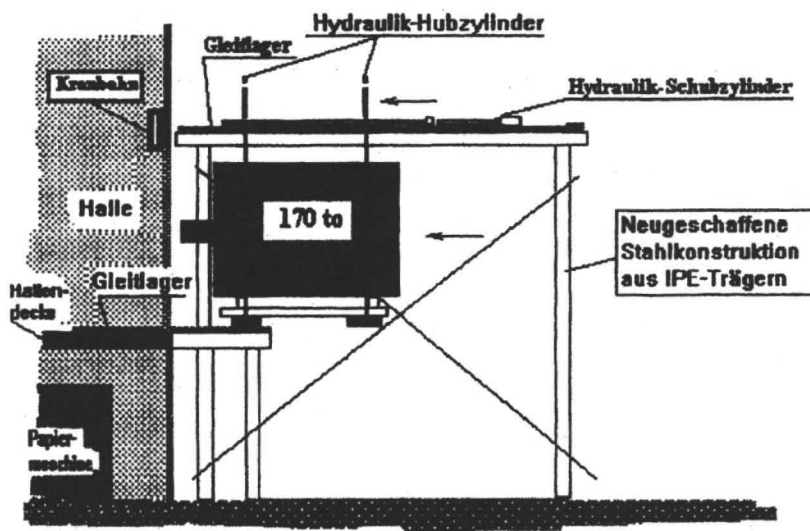


Bild 3

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

Die Zeit für den gesamten Vertikalhub betrug insgesamt ca. 2 Stunden. Während der gesamten Hubzeit wurde der gleichmäßige Hub ständig durch Vermessung des Kalanders überwacht. Bei Erreichen der vorgesehenen Hubhöhe begann der Horizontalschub (**Bild 4**). Dieser wurde hydraulisch mittels jeweils eines Schubzylinders durchgeführt.



**Bild 4**

Der Schubvorgang wurde in 60 cm Schritten (i.e. der maximale Weg der Schubstempel) durchgeführt und dauerte ebenfalls ca. 2 Stunden. Als der Kalandar den vor der Halle befindlichen Trägerrahmen erreicht hatte, bzw. als er über ihm stand, wurde der Schubvorgang gestoppt und die Last auf die Trägerkonstruktion abgesenkt. Da nun der Kalandar auf ebensolchen Kunststoff-Gleitlagern stand, wie sie auf der Hebekonstruktion zu finden sind, konnte dieser nun mit Hilfe von Flaschenzügen und später

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

mit dem in der Halle befindlichen Brückenkran weiter in die Halle gezogen werden.

Bei der Abnahmeprüfung stand der überprüfende Ziviltechniker vor dem Problem, daß für diese Art der Hebeeinrichtung, die in ihrer Art und Weise einem Brückenkran und einem Aufzug ähnlich ist, ein in Österreich bisher noch nicht (bzw. möglicherweise nur einmal) verwendetes Hebemittel eingesetzt wurde. Außer einer statischen Berechnung und der Kenntnis über die Zugfestigkeit der Trageseile und der Belastungsfähigkeit der Hub- und Schubzylinder waren keine Faktoren bekannt. Schließlich mußte eine Prüfung wegen der knapp bemessenen Zeit, für die die Spezialfirma zur Verfügung stand (die gesamte Hebearbeit dauerte nur einen Tag), auch ohne Zeitverzögerung durchgeführt werden, was schließlich auch möglich war.

Da mit dem gesamten Umbau der Kartonmaschine Spezialfirmen aus Schweden und der BRD beauftragt waren, die keinen Vertreter in Österreich hatten und somit die Verantwortlichen wie auch die beschäftigten Arbeitnehmer Ausländer waren, stellte sich für die Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat das Problem, daß einige auftretende Beanstandungen nur durch Information und Aufklärung der Beschäftigten, dann aber sofort in Ordnung gebracht wurden. Da die meisten Arbeiten noch dazu in nur wenigen Tagen durchgeführt wurden, mußte hier hauptsächlich Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen**Arbeitshygienische Probleme bei der Wiederverwertung von Abfall**

Mag. Erwin MORITZ

(Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk)

Europaweit werden große Anstrengungen unternommen, die Belastung der Umwelt durch Abfalldeponien mittels Abtrennen des wiederverwertbaren oder kompostierbaren Anteils zu reduzieren. Dänemark besitzt in dieser Hinsicht besonders umfangreiche, langjährige Erfahrungen, die auch den Arbeitnehmerschutz in diesem Bereich betreffen. Da diese Erfahrungen sicherlich auch für die in Österreich bestehenden bzw. geplanten Müllsortierungsanlagen von Belang sind, wird im folgenden versucht, im Wege einer kurzen Zusammenfassung von Vertretern des dänischen Arbeitsinspektorates bzw. der dänischen Umweltbehörden in einem Seminar an der Technischen Universität Wien präsentierte Ergebnisse wiederzugeben.

Massive arbeitshygienische Probleme wurden in Dänemark zum ersten Mal von einer Anlage berichtet, die im wesentlichen der mechanischen und händischen Sortierung von Haushaltsmüll und diesem in der Zusammensetzung ähnlichen Gewerbemüll diente. Dieses Sortierwerk galt zum Zeitpunkt seiner Errichtung (1986) als die modernste Anlage dieser Art in Europa. Innerhalb weniger Monate wurde das Auftreten von offenbar arbeitsplatzbezogenen Krankheiten registriert, von denen bis zum Jahre 1991 zehn von fünfzehn exponierten Arbeitnehmern betroffen wurden. Typische Diagnosen lauteten: Bronchialasthma, chronische Bronchitis, toxische und allergische Alveo-

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

litis. Manuelle Sortierarbeiten in dieser Anlage wurden bereits 1987 untersagt. Eine daraufhin vom Dänischen Arbeitshygiene Dienst (Danish Working Environment Service) in Angriff genommene Studie in 7 Sortierwerken und 4 Kompostierungsanlagen zeigte, daß dort beschäftigte Personen insbesondere der Gefahr von Erkrankungen der Atemwege, des Verdauungstraktes, der Haut sowie der Augen ausgesetzt waren. Nach diesen Erfahrungen wurde das gesamte Wiederverwertungskonzept einer gründlichen Revision unterzogen. Insbesondere wurde versucht, die Mülltrennung bereits an der Entstehungsstelle, also bei den Haushalten, durchzuführen. Zunächst hat diese Änderung in gewisser Weise zu einer Verlagerung der Probleme von den Sortieranlagen zu den Sammelstellen geführt. Mit dem Einsammeln beschäftigte Arbeitnehmer zeigten spezifische Symptome wie Durchfall, Übelkeit, Erbrechen, aber auch Kopfweg, Müdigkeit und Zeichen genereller Unpäßlichkeit. Wiederum war ein sehr großer Teil der in Frage kommenden Arbeitnehmer davon betroffen (in einem speziell untersuchten Pilotprojekt 11 von 26 Personen).

Alle diese Symptome - sowohl in den Sortieranlagen als auch bei der Müllabfuhr - gehen nach gegenwärtigem Wissen auf in organischen, d.s. pflanzliche und tierische, Abfällen sich vermehrende Mikroorganismen zurück, insbesondere Schimmelpilze und Bakterien. Eine besondere Rolle spielen dabei von bestimmten Bakterien ausgeschiedene Endotoxine (Alveolitis!). Beim Sammeln stellt das bei organischen Haushaltsabfällen am Boden der Container sich bildende Kondensat die größte Gefahrenquelle dar. Beim unachtsamen Entleeren kann Aerosol- oder Tropfenbildung leicht zur gesundheitlichen Gefähr-

## Arbeitsinspektion Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

dung der Arbeitnehmer führen. Staub ist hingegen die hauptsächliche Belastungsquelle in den Sortieranlagen. Nach Abtrocknen des Mülls enthält der bei den verschiedenen Sortier- und Zerkleinerungsvorgängen entstehende Staub Pilzsporen und Endotoxine, insbesondere dann, wenn Haushaltsmüll beteiligt ist. Beide Komponenten sind in der lungengängigen Fraktion des Feinstaubes enthalten. (Sporen 2-10 µm, Endotoxine 0.5-3 µm Durchmesser!)

Die Probleme bei den Sammelstellen waren durch geeignete Gestaltung der Container und der Sammelfahrzeuge sowie durch Schulung und Unterweisung der Arbeitnehmer in befriedigender Weise zu lösen. Sortier- und Müllverarbeitungsanlagen bilden in arbeitshygienischer Hinsicht ein wesentlich größeres, zum Teil noch ungelöstes Problem. Insbesondere gibt es noch keine gesicherten Aussagen über noch zulässige Staubkonzentrationen (Threshold Limiting Values (TLV) bzw. MAK-Werte). Die Sanierung bestehender Anlagen durch Einhausung der Förderbänder, durch Installation von Absaugungen und durch die Vornahme regelmäßiger täglicher Reinigungen führte zu Verbesserungen, aber nicht zur endgültigen Lösung der Probleme.

Folgende Punkte werden bei der Projektierung neuer Anlagen für wesentlich erachtet:

- \* ) Vom Beginn der Projektentwicklung an müssen Fragen des Arbeitnehmerschutzes gleichrangig mit produktionstechnischen Fragen behandelt werden.
- \* ) Gestaltung des Sammel systems in einer Weise, die das Nachsortieren in Müllverwertungsanlagen weitgehend unnötig macht.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

- \* ) Festlegung genauer Kriterien hinsichtlich der Art des zur Verarbeitung gelangenden Mülls.
- \* ) "Qualitätskontrolle" des angelieferten Mülls.
- \* ) Sorgfältigste Planung der Anlagen mit Rücksicht auf die Staubvermeidung.
- \* ) Vorsorge für die tägliche Reinigung der Anlagen (Gestaltung aller Anlagenteile so, daß sie leicht reinigbar sind).
- \* ) Risikoanalyse aller Arbeitsvorgänge, insbesondere auch notwendiger Reparaturen. Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen, die den Arbeitnehmern zur Verfügung stehen müssen.
- \* ) Genaueste Unterweisung der Arbeitnehmer über mögliche Gesundheitsgefahren.

Diese Fragen werden gegenwärtig im Rahmen eines fünfjährigen Forschungsprojektes erarbeitet. Die Ergebnisse sollen auch die Grundlage für legislative Maßnahmen bilden.

**Arbeitshygienische Probleme beim Einsatz von  
Kühlschmierstoffen**

Revident Ing. Ewald FERSTL

(Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk)

Im vergangenen Jahr wurden Schwerpunkterhebungen bezüglich Verwendung von Kühlschmiermitteln in den Betrieben durchgeführt. Insgesamt wurden 92 Betriebe überprüft, davon haben 56 Betriebe Kühlschmierstoffe (inkl. Zieh- und Trennmittel) in Verwendung.

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

Der gesamte Verbrauch an Kühlschmierstoffen (inkl. Zieh- und Trennmittel) beläuft sich in den obigen Betrieben auf ca. 224.000 l/Jahr.

- Davon reine Kühlschmiermittel ca. 79.000 l/Jahr.
- Zieh- und Trennmittel ca. 145.000 l/Jahr.

Die Betriebe verwenden ca. 50 verschiedene Kühlschmierstoffe in den unterschiedlichsten Mengen und Konzentrationen. Die Zahl der mit Kühlschmierstoffen in Kontakt kommenden Arbeitnehmern in diesen Betrieben beläuft sich auf ca. 1 100. Von diesen Arbeitnehmern haben derzeit 14 Arbeiter Hautprobleme durch Kontakt mit Kühlschmierstoffen, welche sich auf fünf betroffene Betriebe verteilen. In insgesamt 11 Betrieben wurde im vergangenen Jahr auf ein neues Kühlschmiermittel umgestellt, da es zum Teil gravierende Hautprobleme bei den Arbeitnehmern gegeben hat, die mit diesen Mitteln gearbeitet haben. Es wurde dabei hauptsächlich von billigen, eher unbekanntem Produkten auf qualitativ höherwertige Kühlschmierstoffe (chlorfrei, aminfrei) umgestellt.

Allein durch diese Maßnahme konnte in den betroffenen Betrieben die Hautproblematik (Allergien, Ekzeme, Ausschläge) durch Kühlschmierstoffe beseitigt werden. Insgesamt werden in den 56 Betrieben zur Zeit 45 verschiedene Kühlschmiermittel eingesetzt.

Ein weiterer Punkt der überprüft wurde, war die Wartung dieser Kühlschmiermittel in den Betrieben.



Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

**In 33 von 56 überprüften Betrieben gab es keine  
Wartung!**

Die verwendeten Produkte werden nur je nach Bedarf ergänzt oder maximal ein- bis zweimal jährlich gewechselt. Auch beim Wechseln der Mittel wird in den meisten dieser Betriebe keine große Rücksicht auf hygienische Belange gelegt. Es werden z.B. die Leitungen an den Maschinen bzw. die Sammelbehälter nicht vollständig gereinigt, weshalb immer wieder Reste von alten Kühlmitteln zurück bleiben und die neu eingefüllten Mittel in relativ kurzer Zeit wieder mit Bakterien und Keimen belastet werden. Allein durch diese Tatsache kann es zu Hautschwierigkeiten der Arbeitnehmer kommen. Dies ist auch daraus ersichtlich, daß alle 14 Arbeitnehmer, die während des Erhebungszeitraumes Hautprobleme hatten, in Betrieben beschäftigt sind, die keine Wartung der Kühlschmiermittel durchführten.

Bei der Wartung sollten folgende Parameter gemessen werden:

- Konzentration
- pH-Wert
- Nitratgehalt
- Nitritgehalt.

In einigen Betrieben werden nur zwei oder drei dieser Parameter regelmäßig gemessen. In vier dieser Betriebe wird zu den vorgenannten vier Parametern zusätzlich auch die Keimzahl regelmäßig bestimmt.

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

Ein weiterer Punkt der überprüft wurde, war das Vorhandensein von Hautschutz- und Hautpflegemitteln.

In 43 Betrieben werden Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung gestellt. Diese Produkte werden vom Großteil der betroffenen Arbeitnehmer auch verwendet.

In 13 Betrieben werden diese Produkte nicht zur Verfügung gestellt. An alle 56 Betriebe wurde ein vom Arbeitsinspektorat zusammengestelltes Kühlschmiermittel-Merkblatt übersandt!

### **Heben und Tragen schwerer Lasten**

Dr.med. Gerhild WACHTER

(Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk)

In einigen speziellen Berufssparten ist zu beobachten, daß durch langjähriges Heben und Tragen von Lasten, häufig verbunden mit ungünstiger Körperhaltung, überdurchschnittlich oft Erkrankungen der Lendenwirbelsäule zu beobachten sind. Dies trifft vor allem auf Arbeitnehmer/innen in der Baubranche bzw. in Pflegeberufen zu. Im Bereich der Krankenpflege konnte in Tirol in den letzten Jahren ein Erfolg verbucht werden, da zahlreiche Patientenhebeeinrichtungen, höhenverstellbare Betten, höhenverstellbare Patientenbadewannen und höhenverstellbare Massagetische angeschafft wurden. Die Situation ist sicher noch verbesserungswürdig, aber im Zuge der zahlreichen im Bau befindlichen Krankenhauserweiterungsbau-

## Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

ten bzw. Pflegeheimbauten läßt sich relativ leicht durchsetzen, daß entsprechende Patientenhebeeinrichtungen, Krankenbetten, Massagetische und Patientenbadewannen angeschafft werden.

Am Bausektor ist die Situation hinsichtlich des Hebens und Tragens schwerer Lasten leider nicht so leicht in den Griff zu bekommen. Wünschenswert wäre, wenn durch entsprechende Vorschriften das Gewicht der Zementsäcke, Ziegel usw. limitiert würde. Es sollte ein Höchstgewicht von ca. 20 kg angestrebt werden.

### **Schwerpunktaktionen in ausgewählten Branchen**

Oberrevident Ing. Gernot KANATSCHNIG,  
Amtssekretär Robert WIDER

(Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk)

#### A. Schwerpunktaktionen im Gastgewerbe

Die in den Jahren 1989 bis 1993 jährlich durchgeführten Schwerpunktaktionen zur Situation der jugendlichen Arbeitnehmer im Gastgewerbe zeigten, daß immer mehr Betriebe, die früher Jugendliche beschäftigten, dies 1993 nicht mehr getan haben. Vielfach wird von den Arbeitgebern das ihrer Ansicht nach zu strenge Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen als Grund angeführt. Der wahre Grund dürfte jedoch in den sinkenden Lehrlingszahlen zu suchen sein. So waren in Österreich 1989 noch mehr als 15 400 Lehrlinge in Fremdenverkehrsbetrieben beschäftigt, im Jahr 1992 sank diese Zahl auf unter 12 000 Lehrlinge. Aus der Anzahl

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

der offenen Lehrstellen kann geschlossen werden, daß die Arbeitgeber nicht in der Lage sind, genügend Jugendliche für ihre Betriebe zu finden.

Aus den Zahlen der Beanstandungen ist ersichtlich, daß in den vergangenen fünf Jahren insgesamt eine Verbesserung von ca. 10 % erreicht werden konnte. Eine kontinuierliche Verbesserung, wenn auch in geringem Rahmen, ist nur bei der Einhaltung der Höchstgrenzen für die wöchentliche Arbeitszeit zu erkennen. Nach Einführung der gesetzlichen "5-Tage-Woche" 1992 erreichten die Übertretungen der Bestimmung über die Wochenfreizeit mit 43,2 % einen Spitzenwert. Dies hat sich 1993 wieder auf das "Normalmaß" eingependelt. Nach einer Verbesserung im Jahr 1992 sind die Verantwortlichen wieder dazu übergegangen, sich durch das Nichtführen von Arbeitszeitaufzeichnungen einer Kontrolle zu entziehen. Eine wirkliche Veränderung der Situation kann wohl nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden. Entweder werden die Strafsanktionen derart drastisch erhöht, daß die Arbeitgeber gezwungen sind, das KJBG einzuhalten, da sonst ein merklicher wirtschaftlicher Schaden droht, oder das Gesetz wird gelockert und an die derzeitige Praxis angepaßt. Auch die Beibehaltung des dualen Ausbildungssystems könnte diskutiert werden. Die Errichtung von Fachschulen bzw. Schul-Lehrbetrieben durch die Republik Österreich würde ebenfalls einen weitgehenden Schutz der Jugendlichen bewirken. In solchen Lehrbetrieben wäre auch eine gleichbleibende Qualität der Ausbildung gewährleistet.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion**Überprüfte Betriebe (KJBG)**

	1989	1990	1991	1992	1993
überprüfte Betriebe	304	225	151	125	121
beanstandete Betriebe	215	171	118	81	72
	70,72 %	76,00 %	78,15 %	64,80 %	59,50 %

In den Jahren 1992 und 1993 wurden auch Betriebe überprüft, die keine Jugendlichen beschäftigen, diese wurden in dieser Tabelle nicht berücksichtigt.

**Festgestellte Übertretungen des KJBG**

	1989	1990	1991	1992	1993
Kinderarbeit	2,0 %	1,3 %	0,7 %	1,6 %	1,7 %
Tagesarbeitszeit	7,9 %	8,9 %	17,9 %	8,0 %	12,4 %
Wochenarbeitszeit	28,3 %	24,0 %	23,2 %	17,6 %	16,5 %
Ruhezeit	20,1 %	24,4 %	21,2 %	28,8 %	19,8 %
Nachtruhe	6,9 %	13,8 %	9,3 %	16,0 %	8,3 %
Sonntagsarbeit	38,8 %	44,4 %	35,1 %	24,0 %	27,3 %
Wochenfreizeit	25,3 %	29,8 %	38,4 %	43,2 %	30,6 %
AZ-Aufzeichnungen	40,5 %	42,7 %	51,0 %	26,4 %	47,1 %
AZ-Aushang	40,5 %	43,6 %	49,7 %	26,4 %	44,6 %

In der Tabelle wurden die Prozentsätze der festgestellten Übertretungen, bezogen auf die Anzahl der im jeweiligen Berichtsjahr überprüften Betriebe, nebeneinander gestellt, um einen Vergleich der Berichtsjahre zu ermöglichen. Die während der Saisonen durchgeführten Nachtkontrollen wurden in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

Im Jahr 1992 wurde in die Schwerpunktaktionen im Gastgewerbe erstmals auch die Situation der erwachsenen Arbeitnehmer einbezogen. Dabei hat sich einmal mehr erwiesen, daß sich die Verantwortlichen in den Betrieben überall dort, wo eine Überwachung nur sporadisch stattfindet, kaum um vorhandene gesetzliche Regelungen kümmern. Bis 1992 konzentrierten sich die Schwerpunktaktionen im Gastgewerbe auf den Jugendschutz. Die Hinzunahme der Überwachung der Bestimmungen des Arbeitszeit- und des Arbeitsruhegesetzes und die damit verbundene Aufklärung und Beratung der Verantwortlichen in den Betrieben hat sofort zu einer Reduzierung der Übertretungen auf das beim KJBG mittlerweile gewohnte "Normalmaß" geführt. Eines der Probleme der Gastronomiebetriebe ist die Einhaltung der Ruhezeiten. Wegen der veränderten Eßgewohnheiten der Gäste (Frühstücksbuffet über einen langen Zeitraum und relativ spätes Abendessen - kein Mittagessen) werden die Arbeitnehmer in erster Linie am Morgen und am Abend benötigt. Diese Notwendigkeit kollidiert mit der Forderung des AZG nach einer elf- bzw. zehnstündigen Ruhezeit. Übertretungen dieser Bestimmung wurden auch in Betrieben festgestellt, die das AZG im übrigen einhalten. Von Unternehmerseite wird eine Reduzierung der Ruhezeiten (auf z.B. acht Stunden) gewünscht. Um die Probleme mit den Arbeitszeiten im Gastgewerbe in den Griff zu bekommen, müßte dem Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen ein wesentlich höherer Stellenwert eingeräumt werden und die Strafsanktion für das Nichtführen von Arbeitszeitaufzeichnungen vervielfacht werden, da viele Übertretungen des AZG und des ARG (Tagesarbeitszeit, Wochenarbeitszeit, Wochenruhe usw.) ohne Arbeitszeitaufzeichnungen nicht nachgewiesen

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

werden können. Auch sind Arbeitszeitaufzeichnungen als Grundlage für die Entlohnung ein unabdingbarer Bestandteil einer korrekten Unternehmensführung.

**Überprüfte Betriebe (AZG)**

	1992	1993
überprüfte Betriebe	203	280
beanstandete Betriebe	172 84,73 %	176 62,86 %

**Festgestellte Übertretungen des AZG**

	1992	1993
Tagesarbeitszeit	2,0 %	1,4 %
Wochenarbeitszeit	3,9 %	2,9 %
Ruhezeit	7,9 %	6,0 %
AZ-Aufzeichnungen	53,7 %	44,6 %
Arbeitszeitaushang	49,8 %	38,9 %

In der Tabelle wurden die Prozentsätze der festgestellten Übertretungen, bezogen auf die Anzahl der im jeweiligen Berichtsjahr überprüften Betriebe, nebeneinander gestellt.

**B. Verwendungsschutz in Einzelhandelsketten**

In den Jahren 1992 und 1993 wurden von den Berichtserstattern Schwerpunktüberprüfungen in zwei Einzelhan-

Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

delsketten organisiert und ausgewertet. Grund für die Durchführung dieser Überprüfungsreihen waren immer wieder vorgebrachte Beschwerden von Arbeitnehmern und als letztlich ausschlaggebendes Argument die Tatsache, daß durch die bisherige Überprüfungspraxis (nicht koordinierte Kontrollen in den einzelnen Filialen einer Kette), keine wirksamen Verbesserungen des Arbeitnehmerschutzes erreicht werden konnten.

Bei den Schwerpunktaktionen wurde festgestellt, daß auch die "Großen" versuchen, sich durch Nichtführung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitaufzeichnungen einer wirksamen Überprüfung zu entziehen. In der einen Handelskette wurde dies in knapp der Hälfte aller Filialen festgestellt, in der anderen nahezu in allen Filialen. Es darf außerdem begründet daran gezweifelt werden, daß die als "ordnungsgemäß" beurteilten Aufzeichnungen mehr waren als gelungene Fälschungen.

Die Überprüfungsreihen wurden zeitlich so festgelegt, daß einerseits die Zeit der Feiertage im Dezember eines Jahres und andererseits die Zeit der verkaufsoffenen Sonntage im Sommer berücksichtigt wurden. Dabei wurden (soweit nachweisbar) zu Zeiten der Feiertage Übertretungen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, Unterschreitung der Mindestruhezeit und verbotene Nachtarbeit von Frauen festgestellt. Im Sommer wurde die Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne Gewährung einer Wochenruhe in den sonntags offenen Filialen festgestellt. Während des "Normaljahres" werden die Übertretungen nur noch schwer nachweisbar. So werden in der Regel die Zeiten, die von Arbeitnehmern für das Einräu-



Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

men von Vitrinen vor dem Öffnen des Geschäftes, für den Kassenabschluß, für Aufräumarbeiten und ähnliche Tätigkeiten geleistet werden, nicht aufgezeichnet. Daraus ergeben sich für die Arbeitnehmer relativ geringe Verluste in der Größenordnung von ca. 10 bis 30 Minuten an einem Tag. Wenn man jedoch berücksichtigt, daß dieses "System" bei 1000 oder mehr Arbeitnehmern angewendet wird, ergeben sich daraus doch beträchtliche Kostenersparnisse für einen Konzern.

Die Personalpolitik der Konzerne ist auf Kostenminimierung ausgerichtet. Es werden immer mehr Teilzeitarbeitskräfte (größtenteils Frauen) beschäftigt, welche bei Bedarf Mehrarbeit leisten können. Trotzdem ist es wegen des knappen Personalstandes bei Ausfall auch nur weniger Arbeitnehmer den Konzernen kaum möglich, Zeiten von erhöhtem Arbeitsbedarf (Weihnachten u.ä.) ohne die Leistung ungesetzlicher Arbeitszeiten abzudecken. Festgehalten wird, daß die Konzerne - im Unterschied zu ordnungsgemäßen Arbeitszeitaufzeichnungen - genaueste Kostenrechnungen und Richtlinien besitzen, in welchen der zu erwartende Erfolg einer Filiale auch im Zusammenhang mit dem Personalstand festgelegt wird.

Die Schwerpunktüberprüfungen in den Handelsketten hatten Erfolg. Es ist gelungen, die Verantwortlichen in den Handelsketten bis hinauf zum jeweiligen Vorstand aufzurütteln und auf die Existenz des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes nachhaltig aufmerksam zu machen. Es darf erwartet werden, daß dem Arbeitnehmerschutz bei der Festlegung der Unternehmensstrategie in Zukunft der erforderliche Stellenwert eingeräumt wird.

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

Wenn es darum geht, daß die festgestellten Übertretungen auch sanktioniert werden, ist der gesetzliche Arbeitnehmerschutz wohl an seinen Grenzen angelangt. Durch die "Delegation von Verantwortung" und der damit zusammenhängenden relativ komplizierten Rechtslage ist es nur schwer möglich, die Manager in den Vorstandsetagen zu erreichen, obwohl diese nach Ansicht der Berichterstatter aufgrund ihrer Entscheidungen innerhalb eines zu meist autoritär geführten Hierarchiesystems für die flächendeckend festgestellten Gesetzesübertretungen verantwortlich sind. Um die Probleme (nicht nur in den Handelsbetrieben) in den Griff zu bekommen, wäre es nach Ansicht der Berichterstatter notwendig, dem Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen einen wesentlich höheren Stellenwert einzuräumen. Es könnte die "Stempeluhr" bzw. eine elektronische Arbeitszeiterfassung zwingend vorgeschrieben werden, und die Strafsanktion für das "Nichtführen" von Arbeitszeitaufzeichnungen müßte vielfacht werden. Die Arbeitszeitaufzeichnungen müßten als "Urkunde" bezeichnet werden und das Fälschen ein Gerichtsdelikt sein. Zum Ausgleich könnten dann andere Bestimmungen wie z.B. das Öffnungszeitengesetz (welches ohnehin kaum exekutiert wird) gelockert werden.

### C. Überprüfungen in Friseurbetrieben

1993 wurden in einer Schwerpunktaktion 30 Friseurbetriebe überprüft. In 23 (76,7 %) dieser Betriebe waren Lehrlinge beschäftigt.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

Wie in allen Dienstleistungsbereichen liegen auch im Friseurgewerbe die Hauptschwierigkeiten des Verwendungsschutzes bei den Arbeitszeitaufzeichnungen. Die Arbeitgeber waren allgemein der Ansicht, daß mit dem Anschlagen der Öffnungszeiten im Eingangsbereich jedweder Aufzeichnungspflicht genüge getan wird. Dies auch dann, wenn die Öffnungszeiten keine Mittagspause vorsehen und die höchstzulässige gesetzliche Tagesarbeitszeit überschritten wird. Im Gegensatz zu anderen Dienstleistungsbereichen wurden von den Arbeitnehmern gegenüber den Arbeitsinspektoren sehr wenig verwertbare Aussagen über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten gemacht. Dies hat seinen Grund möglicherweise darin, daß in diesem Bereich relativ viele Arbeitnehmer (in der Mehrzahl Frauen) auf den Arbeitsmarkt drängen und daher der Verlust des Arbeitsplatzes entsprechend gefürchtet wird. Bei den mittags durchlaufend geöffneten Betrieben waren zum Großteil keine Aufzeichnungen über die gewährten Arbeitspausen vorhanden. Soweit sich die Aussagen der Arbeitnehmer verwerten ließen, werden die Ruhepausen nur dann gewährt, wenn es der Geschäftsgang zuläßt. Bei gutem Geschäftsgang dürfte lediglich in Ausnahmefällen eine eingeteilte Mittagspause und das Verlassen des Geschäftes ermöglicht werden. Verschlechtert wird die Situation dadurch, daß fast alle Betriebe räumlich beengt sind und jeden freien Platz zum Einrichten von Frisierarbeitsplätzen nutzen. Während der Pausen kann daher zumeist lediglich ein Sessel an einem Regal oder an einem kleinen Tisch in einem Lager zwischen Haarteilen, Lockenwicklern, Sprays, Farben, Tiegeln usw. benutzt werden. An diesen Plätzen muß auch die mitgebrachte Mahlzeit eingenommen werden. Das Einnehmen von

Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

Mahlzeiten in den den Kunden zugänglichen Geschäftsräumen wird, zumindest in Betrieben mit durchlaufender Öffnungszeit, nicht zugelassen.

**Ergebnisse AZG**

Überprüfte Betriebe:	30 Betriebe (100 %)
Beanstandete Betriebe:	18 Betriebe (60,0 %)
Kein AZ-Aushang	16 Betriebe (53,3 %)
Keine AZ-Aufzeichnungen	18 Betriebe (60,0 %)

**Ergebnisse KJBG**

Überprüfte Betriebe:	23 Betriebe (100 %)
Beanstandete Betriebe:	16 Betriebe (69,6 %)
Kein AZ-Aushang	10 Betriebe (43,5 %)
Keine AZ-Aufzeichnungen:	16 Betriebe (69,6 %)

In 16 der überprüften Betriebe wurden die Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung in die Überprüfung einbezogen. Alle überprüften Betriebe wurden beanstandet. In 13 Betrieben wurden die Bestimmungen über Aufenthaltsräume bzw. über die "freien Plätze" zum Aufenthalt während der Arbeitspausen übertreten.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion**Erfahrungen mit den Unabhängigen Verwaltungssenaten**

Oberrevident Ing. Michael GLAWITSCH

(Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk)

Im Jahre 1993 fanden die Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen zum überwiegenden Teil vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS) statt. Bei länger anhängigen Verfahren fiel die Zuständigkeit noch in den Bereich der Landeshauptmänner. Nach den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 fand 1993 noch die Regelung des "Berufungsarbeitsinspektorates" Anwendung. Das anzeigende Arbeitsinspektionsorgan trat als Zeuge, das Berufungsarbeitsinspektorat als Partei auf. Teilweise erfolgte aus verwaltungsökonomischen Gründen durch das Berufungsarbeitsinspektorat die Weiterleitung hinsichtlich Parteienvertretung an das anzeigende Arbeitsinspektorat. Im Arbeitsinspektionsgesetz 1993 ist nunmehr geregelt, daß das anzeigende Arbeitsinspektorat auch Berufungsarbeitsinspektorat ist.

Hinsichtlich Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes ist durch Einrichtung der UVS eine wesentliche Steigerung ersichtlich. Die mündlichen, öffentlichen Verhandlungen bieten auch die Möglichkeit, die Intentionen des Arbeitnehmerschutzes zu vermitteln. Der Einstellung vieler, es handle sich um "Kavaliersdelikte", kann im Rahmen dieses Forums wirksam entgegengetreten werden. Die UVS überprüfen penibel, ob die rechtlichen Voraussetzungen formeller und materieller Art gegeben waren. Dies bedingt, im Rahmen von Sachverhaltsfeststellungen

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

einerseits und deren Subsumtion unter die Arbeitnehmerschutzbestimmungen andererseits, das Konkretisierungsgebot einzuhalten. Mangelnde Sachverhalte (Tatvorwürfe) und unrichtige Anführung von gesetzlichen Bestimmungen führten in der Vergangenheit ausnahmslos zur Einstellung des Verfahrens.

Die Verfahrensdauer durch die UVS bzw. der Abschluß der Berufungsverfahren wurde nach anfänglichen längeren Zeiträumen durch strukturelle innerorganisatorische Maßnahmen verkürzt. Verjährungen im Bereich der UVS waren kaum ersichtlich.

Hinsichtlich der beantragten Strafhöhen waren zwei "Richtungen" erkennbar. Bei Übertretungen des technischen Arbeitnehmerschutzes wurde den Anträgen des Arbeitsinspektorates großteils Rechnung getragen (z.B. Übertretungen auf Baustellen, Arbeitsunfälle, Maschinenschutzvorrichtungen). Bei Übertretungen des Verwendungsschutzes wurden auch manchmal "amtswegig" die verhängten Strafsummen herabgesetzt, obwohl keine diesbezüglichen Anträge durch die Berufungswerber erfolgten.

Grundsätzlich ist aber durch die Einrichtung der UVS mehr Effektivität, Objektivität und auch eine Anhebung des Stellenwertes der Arbeitsinspektion zu erwarten.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion**Ausbildung oder Ausbeutung**

Kontrollor Harald FRIMMEL

(Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk)

Durch die Tätigkeit als Arbeitsinspektor lernt man viele Betriebe kennen und kann daher auch die Ausbildung der Jugendlichen vergleichen.

Es muß leider immer wieder festgestellt werden, daß es Betriebe gibt, in denen "Ausbeutung" statt Ausbildung betrieben wird und es daher zu massiven Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer kommt. Beanstandung Nummer eins betrifft sicher die Arbeitszeit. In Dienstleistungsberufen werden die diesbezüglichen Schutzbestimmungen immer wieder mit Füßen getreten: 60-Wochen-Stunden sind oft keine Seltenheit. Im Gastgewerbe kommt noch dazu, daß vermehrt ausländische Jugendliche (z.B. aus Tschechien, der Slowakei und Ungarn) eingesetzt werden. Da diese die österreichischen Gesetze nicht kennen, kann ihnen vieles eingeredet werden. Vielfach stehen sie außerdem noch in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis, wenn sie auch das Quartier vom Arbeitgeber bekommen.

Auch werden solche Jugendliche mit Arbeiten beschäftigt, die Erwachsene nicht machen wollen - so sind Lehrlinge z.B. mit dem Mischen und Aufbringen der Kosmetikchemikalien in Frisierstudios beschäftigt, mit dem Einschlichten von Waren im Handel oder auch mit dem

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

Gemüseputzen in Küchen. Nicht selten werden bis zu zwei Drittel der Lehrzeit mit solchen Tätigkeiten zugebracht.

In anderen Fällen (vor allem in Kleinbetrieben) werden die Jugendlichen mit Arbeiten beschäftigt, die in der Verbotsliste der KJBG-Verordnung aufscheinen. Die Antwort des Lehrberechtigten: "Der Jugendliche soll ja was lernen!" Unfälle hat es aber schon genug gegeben, und der Gesetzgeber weiß daher genau, warum er gewisse Arbeiten verbietet.

Wenn der Arbeitsinspektor nun Betriebe kontrolliert, in denen Jugendliche beschäftigt werden, kommt es vielfach dazu, daß sich diese aus Angst vor dem Arbeitsplatzverlust nicht bekanntzugeben getrauen, welche Mängel es im Betrieb hinsichtlich der Beschäftigung Jugendlicher gibt. Unter dem Einfluß der Eltern - "diese Zeit wird auch vergehen" - und dem Einfluß der Lehrberechtigten - "Lehrjahre sind keine Herrenjahre" - getrauen sich die Jugendlichen auch bei Einzelvernehmung keine Antwort zu geben. Oft werden sie vom Lehrberechtigten gezwungen (manchmal auch unter Einsatz von Geld), bestimmte Aussagen zu treffen. Somit ist keine Handhabe gegeben, um eine effiziente Kontrolle eines Betriebes durchzuführen. Es bleibt jedem Arbeitsinspektor überlassen, durch sein Wissen, seine Erfahrung und feinfühliges Fragen die Beanstandungen festzustellen, ohne daß der Jugendliche darunter leidet und ohne Repressalien im Betrieb weiter beschäftigt werden kann.

Es ist nicht erst einmal geschehen, daß der Lehrberechtigte den Arbeitsinspektor aufforderte, die Ju-



Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

gendlichen sofort mitzunehmen. Einerseits wird der Facharbeitermangel beklagt, andererseits werden im Betrieb keine Lehrlinge ausgebildet. Man nimmt sich heutzutage oft zu wenig Zeit, um die Jugendlichen im Betrieb ordentlich auszubilden. Vielmehr werden die Lehrlinge als billige Arbeitskräfte in der Betriebsorganisation gesehen, die man aufgrund ihrer Unerfahrenheit im Betrieb ausnützt. Aber es gibt nicht nur "schwarze Schafe" sondern auch "weiße" - obwohl einmal ein Wirtschaftskammerfunktionär sagte: "... in der Wirtschaft gibt es keine weißen Schafe - höchstens graue! ..."

Man kann jedoch feststellen, daß in Betrieben, in denen eine gute Ausbildung geboten wird, auch die gesetzlichen Schutzbestimmungen eingehalten werden. Eine vorzügliche Ausbildung unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes haben dem Betrieb immer noch geholfen. Die Jugendlichen geben ihren Freunden die Adressen jener Betriebe weiter, die die Jugendlichen wirklich ausbilden, statt ausbeuten. Gerade solche Betriebe können immer wieder auf Jugendliche zurückgreifen, die eine bessere Ausbildung wünschen, um später als Facharbeiter im Leben bestehen zu können. Betriebe, die nach wie vor Lehrlinge als billige Arbeitskräfte sehen, werden immer weniger Bewerber bekommen - aber auch diese Betriebe brauchen ihre Facharbeiter. Ausländer und Hilfskräfte sind keine Lösung auf lange Sicht.

Zu wenige der Gewerbetreibenden nützen den Beratungsdienst der Arbeitsinspektion. Vieles könnte besser organisiert werden, wenn man vorher Informationen

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

sammelt und die Arbeitsinspektion nicht kontrollieren und Strafen beantragen muß.

Auch wirtschaftlich zahlt sich also aus:

- die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen
  - die Einhaltung der Sonderbestimmungen für Jugendliche,
  - die Einhaltung der Ausbildungsvorschriften,
- damit die Ausbildung nicht zur Ausbeutung wird.

### **Arbeitszeit und StraÙe**

Oberrat Dipl.Ing. Stefan ORASCHE

(Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk)

Die laufenden Kontrollen der Arbeitszeiten von Lenkern und Beifahrern sind - so stellt sich immer stärker heraus - lediglich ein "Tropfen auf dem heißen Stein": Das Arbeitsinspektorat Klagenfurt hat sich daher im Einvernehmen mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat zu einer einwöchigen Schwerpunktaktion zur Bestandsaufnahme der Arbeitszeitsituation von Lenkern und Beifahrern entschlossen:

Ausgesucht wurde die 23. Kalenderwoche (Beginn am Montag, den 7. Juni 1993 um 7.00 Uhr, Ende am Montag, den 14. Juni 1993 um 12.00 Uhr), absichtlich eine Kalenderwoche mit einem Feiertag und damit auch eine Kalenderwoche mit verstärktem Autobusverkehr zum verlängerten Wochenende. Die eigentlichen Werktage vom 7. Juni bis 9. Juni 1993 waren überwiegend dem Lastenverkehr gewid-

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

met. Insgesamt wurden 1472 KFZ überprüft, davon 880 an Grenzübergängen und 592 bei sonstigen Straßenkontrollen.

**Kontrollen - gesamt**

kontrollierte österr. KFZ	686	
beanstandete österr. KFZ	386	= 56,3%
Beanstandungen (Summe) davon:	634	
Fahrtenbuch	285	= 45,0 %
Lenkzeit (Summe) davon:	134	= 21,1 %
Lenkzeit 8-10 Stunden	42	= 6,6 %
Lenkzeit 10-14 Stunden	57	= 9,0 %
Lenkzeit über 14 Stunden	35	= 5,5 %
Pausen	12	= 1,9 %
Ruhezeit	71	= 11,2 %
Einsatzzeit	132	= 20,8 %

**Kontrollen am Grenzübergang Thörl/Maglern**

	LKW	Bus	gesamt	
kontrollierte österr. KFZ	295	69	364	
beanstandete österr. KFZ	181 = 61 %	38 = 55 %	219	= 60,2%
Beanstandungen (Summe) davon:	324	48	372	
Fahrtenbuch	138	31	169	= 45,4 %
Lenkzeit (Summe) davon:	79	3	82	= 22,0 %
Lenkzeit 8-10 Stunden	27	1	28	= 7,5 %

Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

Lenkzeit 10-14 Stunden	30	2	32	= 8,6 %
Lenkzeit über 14 Stunden	22	0	22	= 5,9 %
Pausen	9	0	9	= 2,4 %
Ruhezeit	31	4	35	= 9,4 %
Einsatzzeit	67	10	77	= 20,7 %

**Straßenkontrollen (ohne Thörl/Maglern)**

	LKW	Bus	gesamt	
kontrollierte österr. KFZ	283	39	322	
beanstandete österr. KFZ	152 = 54 %	15 = 38 %	167	= 51,9 %
Beanstandungen (Summe) davon:	245	17	262	
Fahrtenbuch	101	15	116	= 36,9 %
Lenkzeit (Summe) davon:	50	2	52	= 16,6 %
Lenkzeit 8-10 Stunden	14	0	14	= 4,5 %
Lenkzeit 10-14 Stunden	23	2	25	= 8,0 %
Lenkzeit über 14 Stunden	13	0	13	= 4,1 %
Pausen	3	0	3	= 1,0 %
Ruhezeit	36	0	36	= 11,5 %
Einsatzzeit	55	0	55	= 17,5 %

Die Häufigkeit bestimmter Übertretungen in den Tabellen zeigt, daß die fehlenden bzw. mangelhaften Fahrtenbücher sowie die Überschreitung der Einsatzzeit

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

und der Lenkzeit im Spitzenfeld der Beanstandungen liegen.

Bei den Lenkzeitübertretungen kommen Lenkzeiten von 10 bis 14 Stunden am häufigsten vor. Die Übertretungsquote der Lenkzeit von Busfahrern (insgesamt 5) ist deutlich geringer als jene von LKW-Fahrern (129).

Eine weitere Analyse bei Lenkern von Bussen und LKWs ohne Berücksichtigung der Mängel hinsichtlich der Fahrtenbücher, fördert folgende Übertretungsquoten an den Tag:

Übertretungen	Bus	LKW
Lenkzeit	30 %	40 %
Einsatzzeit	50 %	40 %
Ruhezeit	20 %	20 %

Durch eine weitere Mikroanalyse (bestimmte Stichprobe) wurde zusätzlich festgestellt, daß der grenzüberschreitende Verkehr (Fernverkehr) bis zu 30 % mehr zu beanstanden war als der Nah- und der regionale Versorgungsverkehr. Diese bestimmte Mikroanalyse von zeitlich beschränkter Dauer hat eine absolute Beanstandungsquote von 91,5 % bei den österreichischen LKWs ergeben. Wenn es beim Nah- und Versorgungsverkehr Beanstandungen gibt, dann geht es überwiegend um Baustellenverkehr und deren Zulieferer von Fertigbeton und Asphalt.

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

### **Maßnahmen der Arbeitsinspektion**

Bei den Lenkern und Beifahrern österreichischer Unternehmen wurden insgesamt 420 Fälle mit strafbaren Übertretungen festgestellt. Davon wurden insgesamt 155 Fälle wegen der örtlichen Zuständigkeit an andere Arbeitsinspektorate (Aufsichtsbezirke) weitergeleitet.

Im Bundesland Kärnten wurden aufgrund dieser Schwerpunktaktion insgesamt 265 Verwaltungsstrafverfahren wegen 475 Einzeldelikten eingeleitet bzw. vorbereitet, wobei sich die beantragte Strafsumme auf S 775.000,-- beläuft.

### **Zwangsmaßnahmen der Sicherheitsorgane**

Eine eventuelle Übermüdung der Lenker und Beifahrer, die ohne Zweifel auch geeignet ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gefährden, wird im Sinne der Bestimmungen der Straßenverkehrsvorschriften von Sicherheitsorganen beurteilt. Erforderlichenfalls ist der Lenker durch "vertretbare Zwangsmaßnahmen", wie Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellung des Fahrzeuges am Lenken zu hindern. Diese Maßnahmen können die Sicherheitsorgane unabhängig vom Herkunftsland des Lenkers anwenden. Bei der gegenständlichen Straßenkontrolle wurden Lenker von insgesamt 26 Fahrzeugen, davon 8 österreichische und 18 ausländische von den Sicherheitsorganen an der Weiterfahrt gehindert. 15 der 18 ausländischen Fahrzeuge (13 LKWs und 2 Busse) waren aus den Staaten des ehemaligen Ostblock.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion**Zusammenfassung:**

Wenn man von den geltenden Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere von den Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen ausgeht, so ist die Situation der betroffenen Arbeitnehmer wenig erfreulich:

Je nach Betrachtungsweise und Fahrzeugart waren jedenfalls zwischen 47 und 57 % der kontrollierten Fahrzeuge zu beanstanden, wobei bei bestimmten Momentaufnahmen sogar 70 bis 91 % der Fahrzeuge zu beanstanden waren.

Daher war es auch nicht verwunderlich, daß etliche betroffene Arbeitnehmer wörtlich meinten: "Was, Arbeitsinspektion? ..... Täglich müßt ihr solche Kontrollen durchführen".

Bei der derzeitigen Gesetzeslage (AZG und Fahrtenbuchverordnung) ist es aber nicht möglich, notorische Übertreter der Bestimmungen des AZG und der Fahrtenbuchverordnung vom Gesetzesbruch abzuhalten: Die Höchststrafe von S 6.000,-- ist offensichtlich in keinem wirtschaftlich ernsthaften Konkurrenzverhältnis zur Palette von Übertretungsmöglichkeiten durch den Arbeitgeber. Die Praxis, an Arbeitnehmer mit gesteigerten Fuhranzahlen Prämien auszuzahlen, bedeutet nicht nur Ausbeutung der Gesundheit des Betroffenen im wahrsten Sinne des Wortes, sondern auch erschwerte Tätigkeit für die Arbeitsinspektion, da in diesem Falle auch der Arbeitnehmer beim "Verdecken" der Übertretungen aktiv ist.

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

Zur Steigerung der Wirksamkeit der Arbeitsinspektion bei der Kontrolle arbeitszeitrechtlicher Vorschriften im Straßenverkehr, bei derzeitigem Personalstand, sind folgende Maßnahmen denkbar:

Anpassung der Bestimmungen des AZG an die der EU unter gleichzeitigem Wegfall des Fahrtenbuches. Dafür sollen aber die Bestimmungen über die Schaublätter wirksam ausgeweitet werden. Insbesondere wäre die derzeitige Höchststrafe von S 6.000,-- anzuheben.

Dank gebührt allen MitarbeiterInnen inklusive der Kanzlei, denn bei derartigen Schwerpunktaktionen müssen alle verstärkt den Dienst versehen: Sowohl die, die unmittelbar an der Aktion beteiligt sind als auch die, die den notwendigen Dienstbetrieb aufrecht erhalten müssen.

### **Subaufträge auf Baustellen**

Hofrat Dipl.Ing. Dr. Peter PETRI  
(Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten)

#### Das Problem

In steigender Zahl werden von Unternehmen des Bauhaupt-, vor allem aber des Bauhilfs- und -nebengewerbes Aufträge unter Beiziehung von Subunternehmen abgewickelt. Gegenstand der folgenden Überlegungen ist die immer mehr geübte Praxis von Unternehmen der Baubranche, erstandene Aufträge nicht selbst auszuführen, sondern



Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

diese ganz oder teilweise von einem oder mehreren Subunternehmen aus der gleichen (oder einer verwandten) Branche abwickeln zu lassen. Dabei werden in zunehmendem Maße Billig-Subunternehmen beschäftigt, bei denen eine eklatante Benachteiligung für die zumeist ausländischen Arbeitnehmer festzustellen ist.

Es ist nicht beabsichtigt, die ganze Baubranche in Mißkredit zu bringen; die Mehrheit der seriösen Bauunternehmer bedient sich nicht dieser Billig-Subunternehmen. Gerade diese seriösen Bauunternehmer sollten, um keiner Wettbewerbsbenachteiligung ausgesetzt zu sein, an einer Eindämmung des Billig-Subunternehmen-Unwesens interessiert sein.

Bauunternehmer als "Zwischenhändler" und "Organisator"

Manche Bauunternehmer wickeln ein Bauvorhaben derart ab, daß lediglich ein Polier ständig und ein Bauleiter fallweise auf der Baustelle anwesend sind. Die eigentlichen Arbeiten werden über Subaufträge an mehrere kleinere Bauunternehmen weitervergeben. Bauleiter und Polier koordinieren dabei lediglich die Arbeiten und schauen auf die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten - natürlich nur, was die Qualität des Endproduktes betrifft, die Arbeitssicherheit "geht ja den Polier, den Bauleiter nichts an, da es sich ja um Arbeitnehmer von anderen Unternehmen handelt" (das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz ist auf diese Beschäftigung nicht anzuwenden).

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

### Offene Erwerbsgesellschaft

Von findigen Rechtsanwalten ins Leben gerufen, treten (zum Gluck wenige) Subunternehmen als Offene Erwerbsgesellschaften auf:

Jeder der auf der Baustelle angetroffenen, zum uberwiegenden Teil auslandischen Beschaftigten tritt als Gesellschafter auf und kann somit nicht als Arbeitnehmer angesehen werden. Daher sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen fur diese Gesellschafter nicht anwendbar.

Daß die sogenannten Gesellschafter in Wirklichkeit schlecht bezahlte auslandische Arbeitnehmer sind, scheint offensichtlich, ist jedoch kaum zu beweisen.

### Subunternehmen im Ausbaustadium

Vor allem im Ausbaustadium werden hufig Subunternehmen beschaftigt; oft bedienen sich diese Subunternehmen ihrerseits wieder weiterer Subunternehmen. Die Arbeiten werden dann zumeist von auslandischen Arbeitern abgewickelt, die der deutschen Sprache nicht machtig sind. Dabei ist es keine Seltenheit, da niemand auf der Baustelle - weder der Bauleiter oder Polier noch die Bauaufsicht - wei, welche Unternehmen uberhaupt auf "ihrer" Baustelle tatig sind, geschweige denn, welchem Unternehmen ein bestimmter Arbeitnehmer zuzuordnen ist. Der Bauaufsicht ist dabei im Regelfall nur bekannt, an welches Unternehmen ein Auftrag erteilt wurde; ob dieser Auftrag von Arbeitnehmern dieses Unternehmens ausgefuhrt wird oder an einen Subunternehmer weitervergeben wurde, wei die Bauaufsicht nicht.

## Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

Versucht nun in diesen Fällen ein Arbeitsinspektor durch Befragen der vorwiegend ausländischen Arbeitnehmer in Erfahrung zu bringen, für welchen Unternehmer sie arbeiten, so ist es keine Seltenheit, daß die Befragten oft nicht einmal den Namen des Unternehmens kennen, für das sie tätig sind. Solche Arbeitnehmer werden meist auf der Straße angeheuert.

### Der Arbeitsschutz-Standard

Durch die Weitergabe der Arbeiten an Subunternehmen kommt es häufig zu einer Verschlechterung des Arbeitsschutzstandards.

Daß alle beteiligten Unternehmen gewinnorientiert arbeiten müssen, ist klar. Oft wird aber ein Subunternehmer deswegen herangezogen, weil vom Hauptunternehmer mit dem eigenen Personal kein oder nur ein geringer Gewinn gemacht werden kann. Und wie kann nun dieser Billig-Subunternehmer tatsächlich billiger sein? Primär dadurch, daß er an den Arbeitnehmern einspart, sei es durch Niedrigstbezahlung der (ausländischen, oft nicht gemeldeten) Arbeitnehmer, sei es durch Nichtbeachtung des Arbeitnehmerschutzes (keine sanitären Einrichtungen, keine persönliche Schutzausrüstung, keine geeigneten Gerüste, Maschinen, Geräte, etc.).

### Die Kontrolle

Durch dieses Subauftrag- und Sub-Subauftrag-Unwesen wird es für die Arbeitsinspektorate immer schwieriger,

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

die Arbeitnehmerschutzbestimmungen durchzusetzen. Wie sollen die durchzuführenden Arbeitnehmerschutzmaßnahmen dem Arbeitgeber oder einem beruflich Vorgesetzten mitgeteilt und aufgetragen werden, wenn es auf der Baustelle keinen Vorgesetzten, keinen Ansprechpartner gibt, wenn die Namen und Adressen der Subunternehmen nicht eruierbar sind, wenn niemand auf der Baustelle genau weiß, welche Unternehmen überhaupt tätig sind, wenn die Arbeitnehmer nicht eindeutig einem Unternehmen zugeordnet werden können.

Als eventuell einen gewissen Erfolg versprechende Maßnahme - neben der Verständigung des Arbeitsamts zur Durchführung einer "Razzia" mit Polizeieinsatz - verbleibt dem Arbeitsinspektor in vielen Fällen nur der Versuch der "Aktivierung" des Bauleiters und Poliers bzw. der Bauaufsicht, auf "ihrer" Baustelle nach dem Rechten zu sehen. Mit dem Hinweis, daß im Falle eines Arbeitsunfalls Bauleiter, Polier und Bauaufsicht vor dem Strafgericht auch dann zur Verantwortung gezogen werden können, wenn der Verunglückte nicht dem eigenen Unternehmen angehört, lassen sich Bauleiter, Polier und Bauaufsicht mitunter dazu motivieren, auf die Subunternehmen in Sachen Arbeitnehmerschutz einzuwirken.

### Der Verbesserungsvorschlag

Zur Lösung des beschriebenen Problems der Offenen Erwerbsgesellschaften hat der Gesetzgeber das Ausländerbeschäftigungsgesetz novelliert (BGBl.Nr. 502/1993): Bei Gesellschaftern, deren Anteil unter 25 % liegt, wird eine Beschäftigung angenommen.

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

Eine Verbesserung der Situation der betroffenen Arbeitnehmer von Billig-Subunternehmen der Baubranche - aber auch eine Vermeidung einer Wettbewerbsbenachteiligung für die Mehrheit der seriösen Unternehmer, die sich nicht dieser Billig-Subunternehmer bedienen - könnte durch folgende, im österreichischen Recht zu verankernde Verpflichtungen erreicht werden: Es sollte der Hauptunternehmer verpflichtet werden,

- \* sich zu vergewissern und notfalls dafür zu sorgen, daß die Arbeitnehmer des Subunternehmers über die spezifischen Gefahren der betreffenden Baustelle informiert und unterwiesen sind,
- \* im Einvernehmen mit dem Subunternehmer die für dessen Arbeitnehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Gerüstungen, Absturzsicherungen, aber auch Aufenthaltsräume, sanitäre Einrichtungen etc.) festzulegen und
- \* für die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen, die durch den Subunternehmer zu realisieren sind, zu sorgen.

Selbstverständlich wird mit diesen zusätzlichen Pflichten des Hauptunternehmers die Verantwortung des Subunternehmers, die er als Arbeitgeber aufgrund der Fürsorgepflicht gegenüber seinen Arbeitnehmern hat, nicht berührt; d.h. der Subunternehmer ist für seine Arbeitnehmer voll verantwortlich, er hat seine Arbeitnehmer zu informieren und zu unterweisen und er hat alle zum Schutz seiner Arbeitnehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Für die vielen seriösen Hauptunternehmer, die keine Billig-Subunternehmer beschäftigen, stellt die Erfüllung

## Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

dieser zusätzlichen Pflichten keinen - oder zumindestens keinen unzumutbaren - Mehraufwand dar: Der Hauptunternehmer kann sich auf stichprobenartige Kontrollen beschränken, bei denen gegebenenfalls der Subunternehmer auf augenscheinlich fehlende Schutzmaßnahmen hingewiesen wird. Solche stichprobenartigen Kontrollen muß der Hauptunternehmer sowieso machen, um sich vom ordnungsgemäßen Fortschritt der Arbeiten des Subunternehmers zu überzeugen.

Damit wäre sichergestellt, daß auch diejenigen Hauptunternehmer, die bisher jede Verantwortung auf ihren Billig-Subunternehmer abwälzen konnten ("die Schutzmaßnahmen für die Arbeiter des Subunternehmers gehen mich nichts an"), in die Verantwortung für die Arbeitnehmer des Subunternehmers mit eingebunden wären und vielleicht dadurch motiviert werden, den Subunternehmer zur Einhaltung der von ihm durchzuführenden Schutzmaßnahmen anzuhalten.

Übrigens, so brandneu ist die Idee einer Mitverantwortung des Hauptunternehmers nicht: Im § 1169 des ABGB aus dem Jahr 1811 wird beim Kapitel Werkvertrag von einer Fürsorgepflicht des Bestellers eines Werkes für den von ihm beauftragten Unternehmer gesprochen.

### Die Verbesserung durch EG-Recht

Mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages verpflichtete sich Österreich, die EG-Richtlinien - und die darin festgeschriebenen Mindestanforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Ar-

Sicht der Arbeitsinspektoren/innen      Arbeitsinspektion

beit - ins nationale Recht zu übernehmen. Für Bauarbeiten sind ca. 20 Richtlinien maßgebend.

Insbesondere die Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, für deren Umsetzung sich Österreich eine Übergangsfrist bis 1.1.1995 ausbedungen hat, sieht folgende Verbesserungen vor.

1. **Einbeziehung des Bauherrn** - nach dem Verursacherprinzip - in die Verantwortung: Der Bauherr wird verpflichtet, die in den Punkten 2. und 3. beschriebenen Fachleute einzusetzen und mit den notwendigen Kompetenzen zu betrauen; tut er dies nicht, bleibt die Verantwortung bei ihm.
2. **Arbeitnehmerschutz im Planungsstadium:** Die Planer haben bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts alle Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Die Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Phase der Bauvorbereitung (Planungs-Koordinatoren) haben unter anderem die Aufgaben der Planer zu koordinieren.
3. **Arbeitnehmerschutz im Ausführungsstadium:** Die Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Phase der Bauausführung (Ausführungs-Koordinatoren) haben unter anderem zwischen den ausführenden Unternehmen die Zusammenarbeit zu organisieren und die Tätigkeiten zu koordinieren und darauf zu achten, daß

Arbeitsinspektion      Sicht der Arbeitsinspektoren/innen

von den Unternehmen die Grundsätze des Arbeitnehmerschutzes angewendet werden.

In den nationalen Vorschriften sind die Grundsätze der Bau-EG-Richtlinie zu übernehmen und zu konkretisieren. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist damit eine Grundlage zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes für alle Bauarbeiter gegeben, vor allem für die Arbeitnehmer, die bei Subunternehmen tätig sind.



**H. RECHTSVORSCHRIFTEN**

Stand 1. Jänner 1994

**ARBEITSAUFSICHT**

**Arbeitsinspektionsgesetz  
1993** - ArbIG,  
BGBI.Nr. 27.

Verordnung über die **Auf-  
sichtsbezirke** und **den  
Wirkungsbereich** der Ar-  
beitsinspektorate,  
BGBI.Nr. 237/1993.

**TECHNISCHER UND ARBEITS-  
HYGIENISCHER ARBEIT-  
NEHMERSCHUTZ**

**Arbeitnehmerschutzgesetz,**  
BGBI.Nr. 234/1972, i.d.F.  
BGBI.Nr. 650/1989.

**Allgemeine Arbeitnehmer-  
schutzverordnung** - AAV,  
BGBI.Nr. 218/1983, i.d.F.  
BGBI.Nr. 220/1993.

Verordnung über **Einrich-  
tungen in den Betrieben**  
**für die Durchführung des**  
**Arbeitnehmerschutzes,**  
BGBI.Nr. 2/1984, i.d.F.  
BGBI.Nr. 485/1990.

Verordnung über die **ge-  
sundheitliche Eignung von**  
**Arbeitnehmern für be-  
stimmte Tätigkeiten,**  
BGBI.Nr. 39/1974, i.d.F.  
BGBI.Nr. 358/1988.

**MAK-Werte-Liste,** kundge-  
macht in den Amtlichen  
Nachrichten Arbeit-Ge-  
sundheit-Soziales, Son-  
dernummer 1/1992.

Verordnung über **Beschäf-  
tigungsverbote und -be-  
schränkungen für weib-  
liche Arbeitnehmer,**  
BGBI.Nr. 696/1976.

Verordnung über den **Nach-  
weis der Fachkenntnisse**  
**für bestimmte Arbeiten,**  
BGBI.Nr. 441/1975.

Verordnung über den **Nach-  
weis der Fachkenntnisse**  
für die Vorbereitung und  
Organisation von bestimm-  
ten **Arbeiten unter elek-  
trischer Spannung über**  
**1 kV,** BGBI.Nr. 10/1982,  
i.d.F. BGBI.Nr. 181/1983.

Verordnung über die **Be-  
triebsbewilligung** nach  
dem Arbeitnehmerschutzge-  
setz, BGBI.Nr. 116/1976.

Verordnung über Vor-  
schriften zum Schutze des  
Lebens und der Gesundheit  
von Dienstnehmern bei  
Ausführung von **Bauarbei-  
ten, Bauneben- und Bau-  
hilfsarbeiten,** BGBI.Nr.

ArbeitsinspektionRechtsvorschriften

267/1954, i.d.F. BGBl.Nr.  
39/1974.

**Allgemeine Dienstnehmer-  
schutzverordnung,**  
BGBl.Nr. 265/1951, i.d.F.  
BGBl.Nr. 290/1989.

**Strahlenschutzverordnung,**  
BGBl.Nr. 47/1972.

**Strahlenschutzgesetz,**  
BGBl.Nr. 227/1965 i.d.F.  
BGBl.Nr. 396/1986.

**Elektrotechnikverordnung  
1990 - ETV 1990,** BGBl.Nr.  
352/1990, i.d.F. BGBl.Nr.  
106/1993.

**Maschinen-Schutzvorrich-  
tungsverordnung,** BGBl.Nr.  
43/1961, i.d.F. BGBl.Nr.  
104/1989.

**Allgemeine Maschinen- und  
Geräte-Sicherheitsverord-  
nung - AMGSV,** BGBl.Nr.  
219/1983, i.d.F. BGBl.Nr.  
669/1989.

**Flüssiggas-Verordnung,**  
BGBl.Nr. 139/1971, i.d.F.  
BGBl.Nr. 234/1972 (BG).

**Flüssiggas-Tankstellen-  
Verordnung,** BGBl.Nr.  
558/1978.

Verordnung über **Garagen  
und Einstellplätze,**  
(Reichsgaragenordnung -  
RGaO), dRGBl. I  
S 219/1939, i.d.F.  
BGBl.Nr. 234/1972 (BG).

Verordnung über **brennbare  
Flüssigkeiten** - VbF,

BGBl.Nr. 240/1991, i.d.F.  
BGBl.Nr. 354/1993.

Verordnung über die **Lage-  
rung von Druckgaspackun-  
gen** in gewerblichen Be-  
triebsanlagen, BGBl.Nr.  
629/1992.

**Dampfkesselverordnung** -  
DKV, BGBl.Nr. 510/1986,  
i.d.F. BGBl.Nr. 211/1992  
(BG).

**Druckluft- und Taucherar-  
beiten-Verordnung,**  
BGBl.Nr. 501/1973.

**Kälteanlagenverordnung,**  
BGBl.Nr. 305/1969, i.d.F.  
BGBl.Nr. 234/1972 (BG).

**Bundestheatersicherheits-  
gesetz,** BGBl.Nr.  
204/1989.

**Asbestverordnung,**  
BGBl.Nr. 324/1990.

**Azetylenverordnung,**  
BGBl.Nr. 75/1951, i.d.F.  
BGBl.Nr. 696/1976.

**Aufzugsverordnung,**  
RMinBl. S 46/1943.

Verordnung über den  
**Schutz des Lebens und der  
Gesundheit von Dienstneh-  
mern in Eisen- und Stahl-  
hüttenbetrieben,** BGBl.Nr.  
122/1955, i.d.F. BGBl.Nr.  
696/1976.

**Glashüttenverordnung,**  
dRGBl. I S 1961/1938,  
i.d.F. BGBl.Nr. 696/1976.

RechtsvorschriftenArbeitsinspektion

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der **Ausführung von Sprengarbeiten**, BGBl.Nr. 77/1954, i.d.F. BGBl.Nr. 441/1975.

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim **Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand und Kiesgruben** sowie bei Haldenabtragungen, BGBl.Nr. 253/1955.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von **Dienstnehmern in Textilbetrieben**, BGBl.Nr. 194/1956.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl.Nr. 186/1923, i.d.F. BGBl.Nr. 696/1976.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden **Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl.Nr. 183/1923, i.d.F. BGBl.Nr. 696/1976.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von **Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl.Nr. 184/1923, i.d.F. BGBl.Nr. 696/1976.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl.Nr. 185/1923, i.d.F. BGBl.Nr. 696/1976.

Verordnung über **Thomasmehl**, GBLO Nr. 1436/1939 i.d.F. BGBl.Nr. 39/1974.

Verordnung betreffend den Verkehr mit **Zelluloid**, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, RGBL.Nr. 163/1908, i.d.F. BGBl.Nr. 50/1974.

Gesetz betreffend die Herstellung von **Zündhölzchen** und anderen **Zündwaren**, RGBL.Nr. 119/1909.

Verordnung über die **Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Schleifkörper**, BGBl.Nr. 81/1969, i.d.F. BGBl.Nr. 506/1981.

Verordnung über die **Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper**, BGBl.Nr. 506/1981.

ArbeitsinspektionRechtsvorschriften

Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über **Bauvorschriften für Krane und Windwerke** sowie über **Betriebs- und Wartungsvorschriften** für Krane, BGBl.Nr. 505/1981.

Verordnung mit der eine ÖNORM über **Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge** verbindlich erklärt wird, BGBl.Nr. 68/1985.

Verordnung, mit der ÖNORMEN über **Bolzensetzgeräte** verbindlich erklärt werden, BGBl.Nr. 290/1989.

**Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen**, dRGBl. S 165/1919 i.d.F. BGBl.Nr. 50/1974.

Verordnung über die **Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung**, dRGBl. 1936 I S 360, i.d.F. BGBl.Nr. 234/1972 (BG).

Verordnung über den Gebrauch von **Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung**, dRGBl. I S 1058/1938, BGBl.Nr. 234/1972 (BG).

Verordnung über den Gebrauch von **Tritox** (Trichloracetonitril) **zur Schädlingsbekämpfung** dRGBl. I S 72/1941, i.d.F. BGBl.Nr. 234/1972 (BG).

**Gasregulativ**, RGBl.Nr. 176/1906, i.d.F. BGBl.Nr. 234/1972 (BG).

**Richtlinien zur Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen** gemäß Verordnung BGBl.Nr. 39/1974; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. November 1991, Zl. 61.023/14-4/91, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 10/1991.

Untersuchung von Arbeitnehmern, die der **Einwirkung besonders belastender Hitze** ausgesetzt sind; Beurteilung raumklimatischer Verhältnisse; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Juni 1975, Zl. 61.710/5-4/1975, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9.

Ärztliche Untersuchungen bei **Einwirkung durch Aluminiumstaub**; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1977, Zl. 61.021/1-4/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 3.

**Ärztliche Untersuchungen nach den Strahlenschutzvorschriften**; Untersuchungsvordrucke und sonstige administrative

RechtsvorschriftenArbeitsinspektion

Regelungen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1978, Zl. 61.730/15-4/78, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 7 vom 31. Juli 1978; Administrative Neuregelung; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Oktober 1982, Zl. 61.875/4-4/1982, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 12.

Richtlinien zur Verhütung von Unfällen bei **Arbeiten auf Holzmasten**; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1963, Zl. ZAI-129.082-34/1962, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 4 vom 30. April 1963.

**Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen**; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330/2-1/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6/1977.

**Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen**; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni

1970, Zl. 61.550/6-45/1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9/1970.

**Grundsätze für die Ausbildung nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten**, BGBl.Nr. 441/1975; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. April 1976, Zl. 61.022/36-1/76, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6/1976.

**BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZ**

**Bundesbediensteten-Schutzgesetz** - BSG, BGBl.Nr. 164/1977, i.d.F. BGBl.Nr. 323/1977.

**Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV)**, BGBl.Nr. 680/1977.

Verordnung über die **gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten**, BGBl.Nr. 2/1985.

**VERWENDUNGSSCHUTZ**

**Arbeitsruhegesetz** - ARG, BGBl.Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl.Nr. 158/1991.

ArbeitsinspektionRechtsvorschriften

**Arbeitsruhegesetz-Verordnung** - ARG-VO, BGBl.Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl.Nr. 468/1993.

**Arbeitszeitgesetz**, BGBl.Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl.Nr. 335/1993.

**Fahrtenbuchverordnung** - FahrtbV, BGBl.Nr. 461/1975.

Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987** - KJBG, BGBl.Nr. 599, i.d.F. BGBl.Nr. 257/1993.

Verordnung über die **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche**, BGBl.Nr. 527/1981, i.d.F. BGBl.Nr. 419/1987.

**Wochenberichtsblatt-Verordnung**, BGBl.Nr. 420/1987.

**Mutterschutzgesetz 1979** - MSchG, BGBl.Nr. 221, i.d.F. BGBl.Nr. 257/1993.

Bundesgesetz über die **Nachtarbeit der Frauen**, BGBl.Nr. 237/1969, i.d.F. BGBl.Nr. 257/1993.

**Bäckereiarbeitergesetz**, BGBl.Nr. 69/1955, i.d.F. BGBl.Nr. 232/1978.

**Heimarbeitsgesetz 1960**, BGBl.Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl.Nr. 836/1992.

Verordnung über die **Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit**, BGBl.Nr. 3/1931.

Verordnung betreffend **Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten**, BGBl.Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die **Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird**, BGBl.Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl.Nr. 486/1983.

**SONSTIGE VORSCHRIFTEN MIT ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN**

**Nachtschwerarbeitsgesetz** - NSchG, BGBl.Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl.Nr. 473/1992.

Verordnung betreffend **Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 20/1989.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII, Abs. 2, Z. 2, 5 und 8 des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 53/1993.

RechtsvorschriftenArbeitsinspektion

**Arbeitskräfteüberlassungs-  
gesetz** - AÜG, BGBl.Nr.  
196/1988, i.d.F. BGBl.Nr.  
460/1993.

**Hausbesorgergesetz,**  
BGBl.Nr. 16/1970, i.d.F.  
BGBl.Nr. 833/1992.

**Hausgehilfen- und Hausan-  
gestelltengesetz,**  
BGBl.Nr. 235/1962, i.d.F.  
BGBl.Nr. 917/1993.

Bundesgesetz betreffend  
die **Vereinheitlichung des  
Urlaubsrechtes und die  
Einführung einer Pflege-  
freistellung,** BGBl.Nr.  
390/1976, i.d.F. BGBl.Nr.  
502/1993.

**Privat-Kraftwagenführer-  
gesetz,** BGBl.Nr.  
359/1928, i.d.F. BGBl.Nr.  
144/1983.

Arbeitsinspektion Rechtsvorschriften

Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl.Nr. 225/1949, und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) Arbeitnehmerschutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder Arbeitnehmerschutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1973 samt Durchführungsverordnungen, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.



**I. TABELLEN****I.1 TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1	Tätigkeit der Arbeitsinspektorate in den Betrieben (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
Tabelle 1a	Tätigkeit der Arbeitsinspektorate in den Betrieben (Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)
Tabelle 1b	Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auf Baustellen und Arbeitsstellen außerhalb von Betrieben
Tabelle 2	Tätigkeit der Arbeitsinspektionsärzte in Betrieben oder unmittelbar im Zusammenhang mit solchen (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
Tabelle 3	Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
Tabelle 4	Berufskrankheiten (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
Tabelle 5	Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
Tabelle 6	Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
Tabelle 6a	Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes (Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)

ArbeitsinspektionTabellen

Tabelle 7	Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes (Nach Wirtschaftsklassen geordnet)
Tabelle 7a	Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes (Nach Arbeitsinspektoraten geordnet)
Tabelle 8	Vorgemerkte Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister (Nach Heimarbeitskommissionen geordnet)
Tabelle 8.1	Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit bei Auftraggebern
Tabelle 8.2	Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit bei Heimarbeitern, Zwischenmeistern und Mittelspersonen
Tabelle 9	Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erfaßte Arbeitsunfälle

**I.2 ABKÜRZUNGEN IN DEN TABELLEN**

AG	Auftraggeber
AN	Arbeitnehmer
Anz.	Anzahl
Arb.St.	Arbeitsstelle
besch.	beschäftigte
Betr.	Betrieb
Erw.	Erwachsene
HA	Heimarbeiter
HA-Komm.	Heimarbeitskommission
Jug.	Jugendliche
MP	Mittelsperson(en)
MSchG	Mutterschutzgesetz
Schl.	Schlüssel, Schlüsselnummern

TabellenArbeitsinspektion

sonst. Angel.	sonstige Angelegenheiten
Unfallgegenst.	Unfallgegenstand
Verh.	Verhandlungen
ZM	Zwischenmeister

**I.3 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN TABELLEN****Tabellen 1, 1a, 1b**

Bei Betrieben und bei Bau- und Arbeitsstellen, die mehrmals innerhalb eines Berichtsjahres überprüft (inspiziert) werden, gelten für die Einordnung in statistische Auswertungen jene charakteristischen Werte (Wirtschaftsklasse, Gruppe, Betriebsgrößenklasse), die sich bei jener Überprüfung im Berichtsjahr ergaben, bei der der höchste Beschäftigtenstand festgestellt wurde.

Überprüfungen von Bundesdienststellen - für diese ist die Arbeitsinspektion nach dem Bundesbedienstetenschutzgesetz zuständig - sind, unbeschadet des nach dem BSG gesondert zu legenden Berichtes, in den Summenzahlen der Wirtschaftsklasse XXIV (Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen) enthalten.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen ist in der Tabelle 1b ausgewiesen. Die Tabellen 1 und 1a beziehen sich nur auf Betriebe (im engeren Sinne) und auf Bundesdienststellen.

## Arbeitsinspektion Tabellen

Die Tabellen 1, 1a und 1b enthalten keine Aussagen über Straßenkontrollen der Arbeitsinspektoren und keine Angaben über die Kontrolltätigkeit bei Heimarbeitern.

### **Tabelle 2**

Die in Tabelle 2 aufgelisteten Amtshandlungen (Erhebungen) der Arbeitsinspektionsärzte sind auch in den Tabellen 1 und 1a berücksichtigt. Die Erhebung 645 (allgemeine Besichtigung durch Arbeitsinspektionsärzte) ist als "inspektionsähnliche Tätigkeit" der Arbeitsinspektionsärzte zu bewerten, bei der die Einhaltung aller dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen.

### **Tabelle 3**

Todesfälle sind kursiv eingetragen; sie sind auch in der jeweils zugehörigen Gesamtzahl gleichartiger Unfälle enthalten.

Bei der Zuordnung der Arbeitsunfälle ist das Unfalldatum ausschlaggebend. Arbeitsunfälle, die sich gegen Jahresende ereignen und von denen die Arbeitsinspektion bis Mai des Folgejahres Kenntnis erhält, werden noch für das abgelaufene Jahr berücksichtigt.

**Tabelle 4**

Gliederung der von den Unfallversicherungsträgern entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen und der durch sie verursachten Todesfälle (in der Tabelle kursiv eingetragen), hinsichtlich der Wirtschaftsklassen sowie der die Erkrankungen verursachenden Einwirkungen bzw. Tätigkeiten. Statistisch werden sowohl die Zahlen der Erkrankungen (Todesfälle) von noch erwerbstätigen Arbeitnehmern/innen als auch die von Pensionisten/innen verwertet.

**Tabelle 5**

Die Anzahl jener Arbeitnehmer/innen, die entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten untersucht wurden und die Anzahl jener, welche aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchungen für bestimmte Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilt wurden, werden sowohl hinsichtlich der Einwirkung als auch hinsichtlich der Wirtschaftsklassen gegliedert. Bei den Betrieben, von denen Untersuchungsergebnisse einlangten, erfolgt die Gliederung hinsichtlich der Wirtschaftsklassen. Langen von einem Betrieb Untersuchungsergebnisse mehrerer Beschäftigter ein, wird der Betrieb nur einmal

Arbeitsinspektion Tabellen

gezählt. Aus organisatorischen Gründen wird die Anzahl jener Arbeitnehmer/innen, die aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes untersucht werden, nicht mehr ermittelt. Es wird daher nur mehr die Zahl der aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht geeignet erklärten Arbeitnehmer/innen statistisch erfaßt.

**Tabellen 6, 6a, 7, 7a**

In den Tabellen werden die von den Arbeitsinspektoren festgestellten Beanstandungen in den Betrieben getrennt nach technischem Arbeitnehmerschutz und Verwendungsschutz aufgeschlüsselt. Die spaltenweise Aufteilung erfolgt in den Tabellen 6 und 7 nach Wirtschaftsklassen (siehe Kapitel I.4) dargestellt, während in den Tabellen 6a und 7a eine Aufschlüsselung der Beanstandungsdaten nach den Aufsichtsbezirken der Arbeitsinspektion (regionale Abgrenzungen siehe Kapitel J.2.2) durchgeführt wird.

Bei den Beanstandungsdaten bezüglich Heimarbeit (Schlüsselnummern 500 bis 581) werden die Beanstandungen anlässlich von speziellen Auftraggeberüberprüfungen (siehe Tabelle 8.1) und von Erhebungen in Betrieben, die auch Heimarbeiterfragen betreffen, gezählt.

**Tabelle 8**

Die Tabelle 8 erfaßt alle Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister, die bei den Arbeitsinspektoren vorgemerkt sind. Die Auftraggeber sind nach den Heimarbeitskommissionen, den Erzeugungszweigen und nach der Anzahl der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter erfaßt. Die Heimarbeiter und Zwischenmeister sind getrennt nach Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweigen geordnet.

**Tabelle 8.1**

Jede in der Tabelle 8.1 ausgewiesene Überprüfung eines Auftraggebers wird in der Tabelle 1 und 1a als "eine Erhebung im Betrieb betreffend Heimarbeit" gezählt. Diese Erhebungen sind in der Tabelle 1 jener Wirtschaftsklasse zugeordnet, unter der der betreffende Betrieb (Auftraggeber) statistisch geführt ist.

**Tabelle 8.2**

Die einzelnen Heimarbeiter (Zwischenmeister, Mittelpersonen) können als Person keiner Wirtschaftsklasse (Gruppe) zugeordnet werden. Die Überprüfungen bei Heimarbeitern sind dementsprechend nur in der Tabelle 8.2 ausgewiesen.

**Tabelle 9**

Die Statistiken der AUVA beruhen auf den der AUVA zugegangenen Unfallanzeigen durch die Betriebe und den sogenannten "Erstberichten"; bei diesen handelt es sich um Meldungen kostenpflichtiger ärztlicher Erstversorgungen durch eine AUVA-eigene oder vertragliche Behandlungseinrichtung (Krankenhaus, Arzt etc.) unter Angabe der Ursache "Arbeitsunfall".

Die Statistiken der Arbeitsinspektion gehen auf die von den Unfallversicherungsanstalten aufgrund von § 16 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 übermittelten Anzeigen von Unfällen größeren Ausmaßes sowie auf eigene Beobachtungen zurück. Kopien von "Erstberichten" werden der Arbeitsinspektion jedoch nicht übermittelt, sodaß diese daher in den Zahlen der Arbeitsinspektion auch nicht enthalten sind.

Bei einer allfälligen Gegenüberstellung ist weiters der Unterschied im Personenkreis zu berücksichtigen, für den die beiden Institutionen zuständig sind (z.B. Selbständige, Schüler, Studenten und Arbeitnehmer, die der bergbehördlichen Aufsicht, der Land- und Forstwirtschaftsinspektion oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und die in der Statistik der Arbeitsinspektion nicht erfaßt sind).



Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Unfallversicherungsanstalten nicht verpflichtet sind, in jenen Fällen, in denen ein Verunfallter erst nach Übermittlung der Unfallanzeige verstirbt, eine nachträgliche Meldung über den tödlichen Ausgang an die Arbeitsinspektion erstatten.

#### **I.4 WIRTSCHAFTSKLASSEN**

(Wirtschaftsklasseneinteilung nach der "Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten" -Betriebssystematik 1968-, ergänzte Ausgabe: Stand 1985. Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 ist die Arbeitsinspektion nicht für alle Betriebe der Wirtschaftsklassen I, II, III, XVII, XXII, XXIII, XXIV, XXV und XXVI zuständig)

I	Land- und Forstwirtschaft
II	Energie- und Wasserversorgung
III	Bergbau, Steine- und Erdengewinnung
IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung
V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgen. Bekleidung und Bettwaren)
VI	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen
VII	Erzeugung und Verarbeitung von Leder und Lederersatzstoffen (ausgen. Schuhe)
VIII	Be- und Verarbeitung von Holz; Musik- instrumenten- und Spielwarenerzeugung
IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe
X	Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen

ArbeitsinspektionTabellen

XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl
XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren
XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen
XIV	Bauwesen
XV	Handel; Lagerung
XVI	Beherbergungs- und Gaststättenwesen
XVII	Verkehr; Nachrichtenübermittlung
XVIII	Geld- und Kreditwesen; Privatversicherung
XIX	Realitätenwesen; Rechts- und Wirtschaftsdienste
XX	Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen
XXI	Kunst; Unterhaltung und Sport
XXII	Gesundheits- und Fürsorgewesen
XXIII	Unterrichts- und Forschungswesen
XXIV	Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen
XXV	Haushaltung
XXVI	Hauswartung

**I.5 ERZEUGUNGSZWEIGE**

Die Einteilung nach Heimarbeitskommissionen und Erzeugungszweigen erfolgte nach der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Juli 1969, BGBl.Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1978, BGBl.Nr. 132 und vom 9. September 1987, BGBl.Nr. 462.

(In den Tabellen 8.1 und 8.2 werden für die einzelnen Erzeugungszweige die nachstehend angeführten Schlüsselzahlen verwendet.)

### **Heimarbeitskommission für Oberbekleidung**

- 101 Herren- und Knabenoberbekleidung nach Maß
- 102 Herren- und Knabenoberbekleidung in Konfektion
- 103 Kostüme, Mäntel und Jacken für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen
- 104 Kleider, Schoßen und Blusen für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen
- 105 Regen- und Sportbekleidung aus Ballonseide, Gummi, Nylon, Plastik und ähnlichen Stoffen
- 106 Lederoberbekleidung
- 107 Uniform
- 108 Pelzwaren
- 109 Kappen, Mützen und Hüte
- 110 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

### **Heimarbeitskommission für Wäsche und verwandte Erzeugnisse**

- 201 Herren- und Knabenwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke
- 202 Damen-, Mädchen- und Kleinkinderwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke
- 203 Berufskleidung und Schürzen
- 204 Mieder und verwandte Erzeugnisse
- 205 Krawatten, Tücher und Schals
- 206 Hosenträger und verwandte Erzeugnisse
- 207 Bett-, Tischwäsche und Haushaltswäsche sowie Vorhänge
- 208 Konfektionierte Badeanzüge und Bademäntel

Arbeitsinspektion Tabellen

- 209 Damen- und Kinderblusen, Damen- und  
Kinderkleider, Damenschoßen  
210 Kindermäntel und Kindersportbekleidung  
211 Sonstige zum Wirkungsbereich dieser  
Heimarbeitungskommissionen gehörende Arbeitszweige

**Heimarbeitungskommission für Textilien**

- 301 Maschinstrickerei und Wirkerei, einschließlich  
der Ausfertigung  
302 Handstrickerei, Häkelei, Netzwarenerzeugung und  
Handklöppelei  
303 Maschinstickerei auf Kleidern und Blusen und  
Handstickerei  
304 Petitpoint- und Gobelinstickerei  
305 Posamenten- einschließlich Lampenschirmerzeugung  
306 Weberei  
307 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser  
Heimarbeitungskommission gehörende Arbeitszweige

**Heimarbeitungskommission für Maschinstickerei nach  
Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzen-  
erzeugung**

- 401 Kettenstichstickerei  
402 Weiterverarbeitung maschinell hergestellter  
Klöppelspitzen  
403 Schifflistickerei und Handmaschinenstickerei  
hinsichtlich der Heimarbeiter  
404 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser  
Heimarbeitungskommission gehörende Arbeitszweige

**Allgemeine Heimarbeitskommission**

## Herstellung von

- 501 Schuhen aller Art, einschließlich Schuhoberteilen
- 502 genähten Handschuhen aller Art, nicht jedoch von gestrickten, gewirkten und gehäkelten Handschuhen
- 503 Leder-, Taschner- und Galanteriewaren
- 504 Kunstblumen und Schmuckfedern
- 505 Papierkonfektion und Kartonagewaren
- 506 Spielwaren aller Art; Waren aus Kunststoffen (Plastik, Nylon, Perlon und ähnlichen Stoffen), soweit ihre Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeitskommissionen fällt
- 507 Drechslerwaren, Korbwaren, Pinseln und Bürsten, Holzwaren aller Art, kunstgewerblichen Artikeln sowie deren Bearbeitung, soweit deren Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeitskommissionen fällt
- 508 Knopfwaren und deren Adjustierung, ausgenommen Zwirnknöpfe
- 509 Bijouteriewaren und Waren nach Gablonzer Art
- 510 Metallbearbeitung und -verarbeitung
- 511 Büchsenmacherei
- 512 chemischen Erzeugnissen
- 513 Perücken und Haarerersatzteilen
- 514 Schirmen aller Art, ausgenommen Lampenschirme
- 515 Sonstige, zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehörende Arbeitszweige

Arbeitsinspektion

Tabellen

---

Tabelle 1

## Arbeitsinspektion

## Tätigkeit der Arbeitsinspek-

Tabelle 1 -

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
<b>Inspizierte Betriebe:</b>											
1- 4 Arbeitnehmer	21502	45	108	83	1003	95	235	27	847	28	156
5- 19 Arbeitnehmer	15014	24	80	56	750	93	115	13	955	29	161
20- 50 Arbeitnehmer	4382	24	58	14	187	50	67	8	226	21	82
51- 250 Arbeitnehmer	2600	7	61	6	151	38	77	4	116	21	57
251- 750 Arbeitnehmer	398	0	4	0	18	18	10	1	17	11	9
751- 1000 Arbeitnehmer	27	0	2	0	0	2	0	0	0	1	0
1001 und mehr	48	0	1	0	0	1	0	0	1	1	0
Insgesamt	43971	100	314	159	2109	297	504	53	2162	112	465
<b>In den Betrieben durchgeführte Inspektionen</b>											
erste	43971	100	314	159	2109	297	504	53	2162	112	465
weitere	895	0	4	12	50	9	4	2	62	6	6
Insgesamt	44866	100	318	171	2159	306	508	55	2224	118	471
<b>In den Betrieben vorgenommene Erhebungen</b>											
	57324	167	426	388	3619	665	775	80	2490	449	713
<b>In den Betrieben an behördl. Verhandlungen teilgenommen</b>											
	18203	33	188	268	637	94	57	13	1225	104	164
<b>Anz. d. AN in den inspiz. Betrieben:</b>											
männl. Erw.	515880	1226	12051	1523	22293	7846	3159	583	28309	9579	8474
männl. Jug. <sup>1)</sup>	31508	41	554	14	1005	184	134	2	2821	277	409
weibl. Erw.	303202	263	1865	135	12471	8257	12427	714	7603	2365	4868
weibl. Jug. <sup>1)</sup>	15044	29	26	3	621	221	709	9	372	83	224
Insgesamt	865634	1559	14496	1675	36390	16508	16429	1308	39105	12304	13975

1) Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

ArbeitsinspektionTabelle 1**torate in den Betrieben (Bdst)**

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
126	152	1391	893	8198	3753	628	579	967	1271	182	572	38	116	1	8
143	164	1773	1504	4449	1593	446	839	604	474	100	265	49	334	0	1
104	94	723	686	867	289	182	212	143	55	24	86	44	134	1	1
107	78	481	402	337	88	77	79	80	66	12	112	39	103	1	0
17	14	120	25	21	1	4	14	9	11	4	47	5	18	0	0
1	0	9	1	0	0	0	3	1	0	0	4	0	3	0	0
4	1	22	2	0	1	0	0	1	0	1	10	0	2	0	0
502	503	4519	3513	13872	5725	1337	1726	1805	1877	323	1096	175	710	3	10
502	503	4519	3513	13872	5725	1337	1726	1805	1877	323	1096	175	710	3	10
12	19	102	136	228	111	28	16	15	32	12	15	2	12	0	0
514	522	4621	3649	14100	5836	1365	1742	1820	1909	335	1111	177	722	3	10
1617	932	6399	2645	12360	11980	1632	906	2185	2207	773	2544	288	961	2	121
545	338	2069	795	2884	5028	582	168	467	534	533	1021	121	303	6	26
24343	17187	145116	76850	49916	14203	15122	15696	14866	5299	4266	14967	3415	19487	87	17
616	463	13001	7152	2218	1571	278	125	257	106	9	123	51	33	64	0
9151	4163	38855	7626	65443	20902	4256	15222	9890	13667	2636	46393	3583	10349	55	43
223	130	1684	404	5100	1748	165	98	218	1507	12	1303	32	123	0	0
34333	21943	198656	92032	122677	38424	19821	31141	25231	20579	6923	62786	7081	29992	206	60



Tabelle 1a

Arbeitsinspektion

**Tätigkeit der Arbeitsinspek-**

Tabelle 1 a – Nach Arbeits

	Summe	1	2	3	4	5	6	7
<b>Inspizierte Betriebe:</b>								
1– 4 Arbeitnehmer	21502	1043	1653	1184	641	800	1014	383
5– 19 Arbeitnehmer	15014	556	880	571	569	658	795	288
20– 50 Arbeitnehmer	4382	195	253	231	144	231	252	89
51– 250 Arbeitnehmer	2600	115	157	99	92	120	124	44
251– 750 Arbeitnehmer	398	20	20	22	17	8	20	5
751– 1000 Arbeitnehmer	27	5	1	2	1	2	2	0
1001 und mehr	48	2	4	1	4	0	2	2
<b>Insgesamt</b>	<b>43971</b>	<b>1936</b>	<b>2968</b>	<b>2110</b>	<b>1468</b>	<b>1819</b>	<b>2209</b>	<b>811</b>
<b>In den Betrieben durchgeführte Inspektionen</b>								
erste	43971	1936	2968	2110	1468	1819	2209	811
weitere	895	21	24	20	24	11	17	10
<b>Insgesamt</b>	<b>44866</b>	<b>1957</b>	<b>2992</b>	<b>2130</b>	<b>1492</b>	<b>1830</b>	<b>2226</b>	<b>821</b>
<b>In den Betrieben vorgenommene Erhebungen</b>	<b>57324</b>	<b>2257</b>	<b>2627</b>	<b>3053</b>	<b>2596</b>	<b>3390</b>	<b>2970</b>	<b>1572</b>
<b>In den Betrieben an behördl. Verhandlungen teilgenommen</b>	<b>18203</b>	<b>786</b>	<b>580</b>	<b>891</b>	<b>647</b>	<b>1472</b>	<b>1185</b>	<b>639</b>
<b>Anz. d. AN in den inspiz. Betrieben:</b>								
männl. Erw.	515880	21271	27740	19836	18748	19953	26184	10705
männl. Jug. <sup>1)</sup>	31508	674	878	622	694	747	1277	573
weibl. Erw.	303202	17428	21600	16198	16632	10419	15052	5400
weibl. Jug. <sup>1)</sup>	15044	402	422	405	404	343	671	342
<b>Insgesamt</b>	<b>865634</b>	<b>39775</b>	<b>50640</b>	<b>37061</b>	<b>36478</b>	<b>31462</b>	<b>43184</b>	<b>17020</b>

<sup>1)</sup> Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

ArbeitsinspektionTabelle 1a**torate in den Betrieben (Bdst)**

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
1737	1092	910	1924	1265	1072	709	1220	1250	1115	1155	1335	0
1003	792	812	1305	955	924	714	1105	687	649	902	849	0
239	273	246	280	216	176	168	270	173	218	459	269	0
125	216	154	228	115	174	106	132	75	91	253	180	0
26	29	14	34	31	17	18	28	10	16	35	28	0
0	2	1	2	2	0	1	4	0	1	1	0	0
1	13	0	6	3	1	3	2	1	0	1	2	0
3131	2417	2137	3779	2587	2364	1719	2761	2196	2090	2806	2663	0
3131	2417	2137	3779	2587	2364	1719	2761	2196	2090	2806	2663	0
37	85	21	93	44	30	24	116	47	117	75	79	0
3168	2502	2158	3872	2631	2394	1743	2877	2243	2207	2881	2742	0
2386	4526	2878	4019	2605	5191	5234	3805	1761	1740	1890	2819	5
706	461	1593	1606	419	1772	1498	1163	1028	666	738	353	0
26221	56820	23722	45848	32244	24235	24424	28727	14069	18595	45687	30851	0
2009	3062	1554	3338	2054	2080	1525	2024	1412	1570	3433	1982	0
15277	22732	14242	22268	13971	17820	13954	19215	10218	11288	22198	17290	0
1043	1293	761	1341	839	1010	1106	1055	538	489	1551	1029	0
44550	83907	40279	72795	49108	45145	41009	51021	26237	31942	72869	51152	0

Tabelle 1b

Arbeitsinspektion

**Tätigkeit der Arbeitsinspektorate auf Bau-**

Tabelle 1 b – Nach Wirtschafts-

	SUMME	VIII	XIII		
				611	612
Inspizierte Bau(Arb.)Stellen:					
1 bis 4 AN .....	5858	77	253	1720	657
5 bis 19 AN .....	5794	18	136	3093	1407
20 bis 50 AN .....	330	0	15	215	61
51 bis 250 AN .....	62	0	5	36	16
251 bis 750 AN .....	0	0	0	0	0
751 bis 1000 AN .....	0	0	0	0	0
1001 und mehr AN .....	0	0	0	0	0
Insgesamt .....	12044	95	409	5064	2141
Inspektionen auf Bau(Arb.)stellen:					
erste .....	12044	95	409	5064	2141
weitere .....	2907	4	59	1825	574
Insgesamt .....	14951	99	468	6889	2715
Erhebungen	4505	30	147	1786	754
Teiln. an behördl. Verhandl.	75	0	0	27	17
Durch Insp. erfaßte AN:					
männl. Erw. ....	73366	316	2592	38047	15590
männl. Jug. <sup>1)</sup> .....	2044	16	23	1205	88
weibl. Erw. ....	398	0	5	36	34
weibl. Jug. <sup>1)</sup> .....	35	0	0	18	5
Insgesamt .....	75843	332	2620	39306	15717

<sup>1)</sup> Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

ArbeitsinspektionTabelle 1b

## und Arbeitsstellen außerhalb von Betrieben

klassen bzw. Gruppen geordnet

XIV										Sonst
621	622	623	624	625	626	629	631	632	633	
315	365	28	257	157	325	428	322	155	443	356
164	139	6	73	44	69	257	97	70	134	87
1	0	0	1	0	1	6	3	9	10	8
0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
480	504	34	331	201	396	691	423	235	587	453
480	504	34	331	201	396	691	423	235	587	453
50	34	3	19	10	37	68	62	42	86	34
530	538	37	350	211	433	759	485	277	673	487
129	141	15	96	71	115	284	80	42	164	651
1	1	1	0	0	1	0	2	1	3	21
1913	1809	109	1143	678	1350	3113	1735	1163	2230	1578
110	90	3	65	25	46	23	102	57	185	6
0	1	0	1	0	1	0	0	1	0	319
0	1	0	6	0	2	0	0	0	0	3
2023	1901	112	1215	703	1399	3136	1837	1221	2415	1906

Tabelle 2

Arbeitsinspektion

## Tätigkeit der Arbeitsinspektions- oder unmittelbar in Zu-

Tabelle 2 -

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Teilnahme an behödl. Verh....	11	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
<b>Erhebungen betr.:</b>											
1 Betriebsräume, Arbeitsstellen; Verkehrswege	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100 Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel	42	0	1	0	2	2	0	0	2	1	1
200 Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr i. d. Betrieben	178	0	0	1	6	17	2	1	16	4	7
240 Übrige Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer, soweit nicht 241, 242 und 245	92	0	0	1	2	1	0	0	3	1	5
241 Eignungsuntersuchung der Arbeitnehmer durch AI-Ärzte	40	0	0	1	2	3	0	0	3	1	2
242 ärztliche Untersuchungen, ermächtigte Ärzte	200	0	2	3	6	11	1	0	23	2	3
245 Verwendung weiblicher oder besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer	23	0	0	0	1	1	0	0	1	0	2
260 Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitstechnischer Dienst, Sicherheitsausschuß	6	0	0	0	0	2	0	0	1	0	1
265 Betriebsärztliche Betreuung	155	0	2	1	3	21	4	0	5	4	14
270 Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
301 Kinderarbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
310 Beschäftigung von Jugendlichen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
320 Mutterschutz	55	0	0	0	1	4	4	0	0	0	0
<b>Übrige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz</b>											
641 Unfälle	27	0	0	0	0	8	3	0	0	0	0
643 Berufskrankheiten	96	0	0	0	2	3	1	1	11	2	1
644 Arbeitshygienische Belange	153	0	2	1	5	23	2	0	8	5	3

ArbeitsinspektionTabelle 2

# ärzte in den Betrieben (Bdst)

## sammenhang mit solchen

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	1	5	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1	10	2	1	0	2	0	0	10	0	4	0	1	0	0
29	5	33	9	12	0	1	0	2	16	1	12	2	2	0	0
15	8	21	5	4	1	4	0	1	5	3	7	1	4	0	0
6	2	12	1	2	0	1	0	2	1	0	0	0	1	0	0
13	5	79	15	13	1	1	0	3	7	1	7	0	4	0	0
1	0	8	1	3	0	0	0	1	1	0	3	0	0	0	0
1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	4	37	8	8	1	1	2	1	3	0	27	0	3	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
6	5	9	1	6	0	1	0	0	5	0	13	0	0	0	0
2	0	9	0	3	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0
16	5	23	4	1	5	0	0	0	9	1	6	0	5	0	0
25	1	32	6	5	0	0	0	2	14	0	9	0	10	0	0

Tabelle 2

## Arbeitsinspektion

Tabelle 2 (Fortsetzung) –

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
645 Allgemeine Besichtigung durch Arbeitsinspektionsärzte	326	0	4	2	7	25	5	1	31	3	4
646 Teilinspektion	57	0	0	0	0	2	4	0	1	3	0
650 Vorbegutachtung von Projekten	19	0	1	0	0	1	0	0	1	1	0
661 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen	29	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1
662 Teilnahme an Sitzungen	9	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
663 Teilnahme an Einschulungen (aktiv und passiv)	194	0	2	4	5	7	2	4	24	2	4
665 gemeinsame Erhebung durch mehrere Arbeitsinspektoren	11	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0
699 Sonstiges	35	1	0	0	1	6	0	0	1	0	1
Summe	1749	1	15	14	44	137	29	8	132	29	49

Ärztliche Beurteilung und Beratung  
in bezug auf:

Berufskrankheiten	369	4	3	5	23	2	4		16	2	2
§ 8 Arbeitnehmerschutzgesetz	2544	2	52	9	42	28	20	12	188	111	55
§§ 30, 31, 33 Strahlenschutzgesetz	5										
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	18					1			2		
Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz	3325	5	3	1	84	18	30	7	14	16	46
sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	235		1		6	4	22	3	4	2	3
sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten	48	1	1			1	1		8		2
Beratungen von Arbeitnehmern	144		2		8	1	7	3	10		1
Insgesamt	6688	12	62	15	163	55	84	25	242	131	109

ArbeitsinspektionTabelle 2

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
39	20	92	16	16	1	3	0	8	22	3	10	1	13	0	0
6	5	20	5	6	0	0	1	0	0	1	2	0	1	0	0
0	0	6	0	1	0	0	0	0	3	0	2	0	3	0	0
1	2	3	0	6	0	0	0	1	1	0	5	0	7	0	0
0	0	1	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0	4	0	0
16	18	34	5	15	8	4	0	1	27	0	8	1	3	0	0
3	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	1	0	1	0	0
1	1	3	2	3	0	0	0	1	2	0	3	2	7	0	0
188	82	435	81	106	17	18	4	24	126	12	122	7	69	0	0

21	22	105	21	24	22	2			50	1	30		10		
331	89	1208	140	58	5	16		3	62	11	62	3	37		
											5				
3	1	8		1					1		1				
87	16	177	44	803	299	65	150	170	381	48	671	39	113	5	33
7	6	12	3	47	27	3	2	2	19	2	34	4	21		1
6	2	15	5	2					1	1			2		
13	8	27	7	16	11				12		15	1	2		
468	144	1552	220	951	364	86	152	175	526	63	818	47	185	5	34



Tabelle 3

Arbeitsinspektion

## Den Arbeitsinspektoraten zur

Tabelle 3 -

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
		Unfälle im Betrieb und au									
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel											
100 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	32	0	2	0	1	1	1	0	1	0	0
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung											
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen	8	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0
102 Dampfkessel, Dampf- gefäße, Dampfleitungen	9	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0
103 Druckbehälter, Druckleitungen	57	0	2	0	0	1	0	0	3	2	1
104 Kraftmaschinen, wie Turbinen und Motoren	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen	5/ 116	0	22	0	3	1	0	1	3	8	1
106 Kälteanlagen und Wärme- pumpen	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
107 Übertragungseinrichtun- gen, wie Getriebe, Riemen- oder Kettentriebe in und an Arbeitsmaschinen, sonstigen Betriebseinrich- tungen oder Betriebs- mitteln; Transmissionen	32	0	0	1	7	1	0	0	3	1	0
109 Sonstige Betriebseinrich- tungen und Betriebsmittel zur Energieumwandlung, -verteilung und Kraft- übertragung	13	0	2	0	1	0	0	0	0	3	0
Teilsumme 1 (101 bis 109)	5/ 248	0	26	1	14	4	0	1	11	16	2
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen											
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	203	0	2	0	0	0	0	0	3	0	0
111 Hämmer, Warmpressen	10	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 3**Kenntnis gelangte Unfälle**

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
Arbeitsstellen außerhalb derselben															
2	0	11	3	4	0	1	0	0	1	0	0	0	4	0	0
1	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
4	1	13	23	3	0	2	0	0	1	0	1	0	0	0	0
0	0	4	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
33	6	24	26 1/	3 1/	1	3	1	2	1	3	1	0	3	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	2	8	5	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
1	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
153	9	52	66 1/	6 1/	1	6	1	2	3	3	4	0	5	0	0
8	3	148	36	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
0	0	6	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 3

## Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) –

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
112 Walzwerke, Walzenpaare	42	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0
113 Pressen, Stanzen	207	0	0	0	0	0	1	0	7	1	0
114 Sägen	176	0	2	0	2	0	0	0	7	2	1
115 Scheren	67	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0
116 Drehmaschinen, Druck- bänke	269	0	4	0	1	1	0	0	1	3	1
117 Bohrmaschinen	511	1	15	0	2	2	0	0	14	5	2
118 Fräsmaschinen	140	1	2	0	2	0	1	0	5	1	1
119 Schleif-, Poliermaschinen	1105	0	13	7	8	2	2	1	42	2	0
121 Schweiß- u. Schneide- anlagen, Metallflammspritz- anlagen	640	1	7	7	8	2	0	0	17	2	0
Teilsumme 2 (110 bis 129)	3370	3	47	14	24	7	4	1	96	18	5
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz											
130 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	140	0	0	0	1	0	1	0	90	2	0
131 Kreissägen	1/ 988	2	6	0	2	0	3	0 1/	374	7	2
132 Bandsägen	72	0	1	1	2	0	0	0	34	1	0
133 Sonstige Sägen	315	21	7	0	1	1	1	2	123	4	0
134 Hobelmaschinen	238	1	1	1	2	0	0	0	152	2	0
135 Fräsmaschinen	220	2	0	0	1	0	1	1	170	0	0
136 Bohrmaschinen	116	1	1	0	0	0	2	0	53	0	0
137 Schleif-, Poliermaschinen	119	0	2	0	1	0	0	0	74	0	0
138 Pressen, Biegemaschinen, Klebeeinrichtungen	61	0	0	0	1	0	0	0	48	0	0
Teilsumme 3 (130 bis 139)	1/ 2269	27	18	2	11	1	8	3 1/	1118	16	2
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Faser- stoffen und Textilien											
140 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	52	0	0	0	0	16	13	1	6	5	0
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krempeln, Spinn- maschinen	37	0	0	0	3	22	6	0	0	1	0

ArbeitsinspektionTabelle 3

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
2	0	36	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	2	166	18	4	0	1	0	1	0	0	1	0	1	0	0
8	5	117	25	3	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0
3	3	41	16	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
11	6	224	12	0	0	0	0	0	0	0	1	0	4	0	0
16	10	319	98	6	1	2	0	6	0	1	4	3	4	0	0
4	1	108	3	2	0	0	0	0	0	1	2	2	4	0	0
20	29	737	165	23	3	11	0	11	1	2	11	2	13	0	0
6	13	404	129	9	0	6	0	4	2	5	3	1	14	0	0
82	72	2306	506	50	4	20	0	24	4	9	22	8	44	0	0
0	2	10	28	3	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0
13	19	59	443	18	4	2	1	5	0	6	5	3	13	1	0
2	1	9	14	3	0	0	0	1	0	1	0	0	2	0	0
1	2	15	112	8	2	1	0	0	0	0	4	0	9	1	0
0	8	13	39	2	1	2	1	0	1	1	3	3	5	0	0
2	1	13	21	1	0	1	1	1	0	1	1	0	2	0	0
0	0	10	37	4	0	0	0	2	0	3	0	0	3	0	0
0	2	19	14	1	0	2	0	0	0	1	1	1	1	0	0
1	1	5	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0
19	36	153	709	41	9	8	3	9	2	13	14	9	36	2	0
6	1	0	1	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0
1	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 3

## Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) -

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen	44	0	0	0	0	32	9	0	0	0	
143 Wasch-, Färbe-, Appretiermaschinen und sonstige Textilausrüstungs- maschinen	16	0	0	0	0	10	2	0	0	0	
144 Walzenpressen, Trocken- und sonstige Zylinder; Bügelpressen und sonstige Bügelanlagen	22	0	0	0	0	2	4	0	1	3	
145 Zentrifugen	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	
146 Chemisch- Reinigungsmaschinen	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
147 Zuschneideeinrichtungen	60	0	0	0	1	9	32	1	2	6	
148 Nähmaschinen, Nähautomaten	112	1	0	0	7	28	65	0	4	0	
Teilsomme 4 (140 bis 149)	346	1	0	0	12	119	132	2	13	15	
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen											
150 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	1/ 254	1	4	0	52	4	4	1	7	19	
151 Druckereimaschinen	85	0	0	0	3	0	0	0	1	7	5
153 sonstige Maschinen des graph. Gewerbes	38	1	0	0	0	0	0	0	0	9	2
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen	46	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
158 Schlagmaschinen, Stampfmaschinen, Preß- lufthämmer	158	0	1	0	1	0	1	0	6	0	
159 Pressen, Stanzen, Prägemaschinen	92	0	1	0	4	1	14	4	5	11	
160 Sägen	51	0	1	0	8	0	0	0	2	1	
161 Hack- und Schneide- maschinen, Zerkleine- rungsmaschinen	828	1	2	1	90	0	5	2	9	14	
163 Rührwerke, Knet-, Misch- maschinen	88	1	0	0	23	0	0	0	3	0	

ArbeitsinspektionTabelle 3

## Nach Wirtschaftsklassen geordnet

	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0
	0	2	3	0	0	1	0	0	0	2	0	2	0	1	1	0
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
	4	1	2	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	0	0	2	0	2	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
	13	4	10	3	4	2	0	1	0	8	0	5	0	1	1	0
1/	24	12	44	53	9	2	1	0	1	4	0	7	1	1	0	1
	10	0	5	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	3	0	0
	0	0	3	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	32	2	8	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
	4	3	6	133	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
	11	10	14	5	6	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
	7	3	4	19	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	18	8	26	17	394	124	2	4	3	3	1	70	5	23	0	1
	4	6	6	33	3	5	0	0	1	0	0	2	1	0	0	0

Tabelle 3

## Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) –

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
164 Schleif- und Poliermaschinen	41	0	0	0	0	0	2	1	1	0	0
165 Sortier- und Abfüllanlagen, Verpackungsmaschinen	1/ 144	2	0	1/ 61	4	0	0	13	18	6	
166 Anlagen für die Oberflächenbehandlung	23	0	0	0	0	1	0	0	6	1	1
167 frei programmierbare Bewegungseinrichtungen, Manipulatoren, Industrieroboter	15	0	0	1	1	0	1	0	0	1	0
Teilsomme 5 (150 bis 169)	2/ 1863	6	9	3/ 243	10	27	8	54	81	94	
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen											
170 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	71	0	2	2	6	3	0	0	7	3	1
171 Aufzüge	74	0	2	0	5	0	1	0	2	0	1
172 Krane	3/ 307	3	4	0	0	1	0	0	5	1	0
173 Lasthebezeuge, wie Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen	1/ 138	3	1	0	9	2	0	1	2	2	0
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte	6/ 202	1	5	4	1	0	0	0	2	0	0
177 Rolltreppen, Fahrsteige	9	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0
178 Stetigförderer, wie Bandförderer, Becherwerke und Kreisförderer	148	0	2	3	30	2	0	0	19	10	1
181 Schienengebundene Transportmittel und Seilschwebebahnen	1/ 28	0	0	1	0	0	0	0	2	2	1
182 Regalbedienungsgeräte, Arbeitskörbe, Fassadenreinigungsmaschinen, Gelenksteiger	7	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler	657	1	0	1	86	11	1	1	49	25	11
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger	2/ 246	3	6	1	7	1	1	0	4	0	0
185 Sonstige Fahrzeuge	1/ 110	1	0	0	12	2	1	0	6	2	0
Teilsomme 6 (170 bis 189)	14/ 1997	12	23	13	158	22	4	2	98	46	15

ArbeitsinspektionTabelle 3

## Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
5	10	7	12	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0
11	4	10	2	9	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0
1	0	9	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
/ 130	58	150	279	430	134	4	5	8	8	1	82	7	30	0	2
4	3	20	8	2	1	1	0	1	2	1	2	0	2	0	0
0	1	16	22	10	3	1	1	1	1	1	3	0	3	0	0
1	15	157	3/ 98	11	0	7	0	3	0	0	0	0	1	0	0
6	5	40	1/ 32	13	1	15	0	1	2	1	0	0	2	0	0
2	0	3	5/ 171	3	0	1/ 8	0	1	1	0	0	0	0	0	0
0	2	2	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
10	24	20	16	6	0	0	0	2	1	0	2	0	0	0	0
1	1	1/ 10	5	2	0	1	0	0	0	0	2	0	0	0	0
1	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53	36	148	41	132	4	39	0	8	6	0	1	0	3	0	0
1	11	41	1/ 56	1/ 26	1	38	1	4	6	1	5	0	32	0	0
6	6	14	28	10	2	2	3	1	1	1	2	0/ 1/	10	0	0
85	104	1/ 472	10/ 479	1/ 217	12	1/ 112	5	22	21	5	17	0/ 1/	53	0	0



Tabelle 3

## Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) -

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
191 Handwerkzeuge	1/ 4918	23	75	14	445	62	58	12	357	74	26
Absauganlagen											
193 für giftige Stoffe	13	0	0	0	1	3	1	0	0	0	0
194 für krebserregende Stoffe	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
195 für radioaktive Stoffe	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
196 für infektiöse Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
197 für brand- und explosions- gefährliche Stoffe	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
198 für sonstige Stoffe	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 7 (192 bis 199)	24	0	0	0	1	3	1	0	0	0	0
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben											
200 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	918	4	18	1	43	17	11	1	39	18	4
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von											
201 giftigen oder minder- giftigen Arbeitsstoffen	1/ 37	0	0	0	2	0	0	0	3	0	0
202 ätzenden Arbeitsstoffen	677	2	6	3	36	7	4	0	12	21	0
203 krebserregenden Arbeitsstoffen	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen	17	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0
205 infektiösen Arbeitsstoffen	100	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0
206 anderen gesundheitsge- fährdenden Arbeitsstoffen	79	0	1	4	1	0	0	1	5	1	0
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien	1421	4	16	10	93	14	8	0	35	34	1
209 anderen explosionsgefähr- lichen Arbeitsstoffen; Spreng- und Zündmitteln	1/ 49	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Teilsumme 8 (201 bis 209)	2/ 2384	6	25	17	136	21	12	1	56	56	1

ArbeitsinspektionTabelle 3

## Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
202	91	1313	1066	400	199	1/ 40	5	32	22	19	251	25	101	5	1
1	0	2	4	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	1	1	2	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
1	0	4	6	2	0	0	0	1	1	0	3	0	1	0	0
27	23	303	165	53	14	23	2	7	21	11	60	4	41	0	8
1/ 7	0	17	4	2	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
71	28	143	237	18	11	5	0	5	19	1	31	2	15	0	0
0	0	1	0	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0
0	1	8	5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	1	1	1	0	1	1	0	0	0	84	2	5	0	0
5	5	17	27	2	1	3	0	0	1	1	3	0	1	0	0
79	45	521	181	44	113	9	4	11	24	6	130	9	28	0	2
2	0	15	1/ 8	4	3	0	0	1	0	0	0	1	14	0	0
1/ 164	79	723	1/ 463	72	128	18	5	18	45	8	250	14	64	0	2

Tabelle 3

## Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) –

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
<b>Sonstige Vorgänge</b>											
711 Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen oder Gestein	1/ 79	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
712 Einstürzen oder Abrutschen von geschichtetem, gestapeltem oder als Schüttgut gelagertem Material	139	2	0	1	5	0	0	0	27	4	2
713 Zusammenbruch von Gerüsten oder anderen Standplätzen	1/ 332	2	12	0	9	1	0	0	13	1	0
714 Absturz von Personen	22/ 4539	37 1/	73	18	159	26	12	2	208	38	21
721 Transportarbeiten wie Heben, Schieben, Rollen, Tragen oder Auf- und Abladen von Lasten	1/ 7003	38	96	35	390	64	36	6 1/	508	96	48
723 Ausgleiten, Stolpern oder Hinfallen von Personen	15203	148	302	67	755	110	99	5	579	256	134
724 Einklemmen oder Quetschen von Körperteilen	3/ 7418	41	105	58	311	88	63	9	503	183	94
725 Anstoßen von Körperteilen, Berühren scharfer, rauher oder spitzer Gegenstände	17545	87	208	81	780	178	99	16	974	295	178
728 Umgang mit Menschen	3/ 981	1	5	0	11	2	0	0	10	1	1
729 Sportunfälle (Dienstsport)	2/ 1337	3	7	0	0	0	2	0	10	2	0
731 Umgang mit Tieren	332	14	25	0	64	0	1	0	4	1	1
736 Herabfallen von Gegenständen	3/ 5114	42	62	39	202	37	29	2	323	59	26
737 Umfallen von Gegenständen	3/ 1417 1/	35	15 1/	9	46	14	10	0	97	14	8
738 Wegfliegen von Stücken	3498	47	59	31	69	18	6	2	216	36	5
Teilsomme 9 (710 bis 739)	39/ 64937 1/	498 1/	970 1/	340	2801	538	357	42 1/	3472	986	518
Summe d. Unfälle in Betr. u. auf Arbeitsst. außerh. derselben (Teilsomme 1-9 und Schl.Nr. 100, 191 u. 200)	83306	580	1213	405	3889	805	615	73	5315	1326	667
Prozent. Aufschlüsselung	100.000	0.696	1.456	0.486	4.668	0.966	0.738	0.088	6.380	1.592	0.801

ArbeitsinspektionTabelle 3

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	1	5	1/ 63	3	0	1	0	0	0	0	0	0	3	0	0
1	5	25	44	14	0	6	0	1	0	0	0	0	2	0	0
8	5	66	1/ 164	9	3	6	1	7	7	2	8	0	7	1	0
85	96	3/ 728	17/ 1967	325	48	235	13	80	103	36	75	15	1/ 127	2	10
225	229	1797	1597	728	80	272	23	90	76	65	253	16	228	0	7
435	351	2732	3888	1211	476	505	121	256	327	165	858	159	1187	13	64
279	256	1/ 2185	1/ 1884	443	62	216	22	82	87	31	213	26	1/ 170	1	6
618	531	5232	3550	1222	427	238	47	150	238	98	1522	82	669	12	13
4	4	25	27	45	1/ 52	17	6	11	7	25	209	9	2/ 505	1	3
2	4	42	31	9	10	13	4	2	4	113	74	91	2/ 914	0	0
3	0	9	27	20	7	11	5	7	9	10	21	1	92	0	0
167	141	1/ 1330	2/ 1635	441	62	138	7	40	43	19	130	20	117	2	1
38	38	372	1/ 446	111	7	33	4	22	17	6	29	6	38	1	1
103	132	1385	1070	84	10	56	4	28	18	12	39	5	62	1	0
1968	1793	5/ 15933	23/ 16393	4665	1/ 1244	1747	257	776	936	582	3431	430	4/ 4121	34	105
2708	2269	21430	20138	5944	1747	1979	284	899	1072	651	4139	497	4501	42	118
3.251	2.724	25.724	24.174	7.135	2.097	2.376	0.341	1.079	1.287	0.781	4.968	0.597	5.403	0.050	0.142

Tabelle 3

## Arbeitsinspektion

Tabelle 3 (Fortsetzung) -

Schl. Unfallgegenst., -vorgang	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
		Unfälle außerhalb de									
750 Arbeitsunfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle, soweit nicht 751 oder 752	6/ 1300	4	13	2	42	4	2	1	49	6	14
751 Auf dem Wege zum oder vom Betrieb bzw. zur oder von der Arbeitsstelle	56/ 8377	26 1/	131	18 3/	361	85	121	7 2/	224	63 2/	145
752 Teilnahme am öffentlichen Verkehr	18/ 1009 1/	7	33	6 1/	45	3	10	0	28	7	19
Summe d. Unfälle außerh. des Betriebes oder der Arbeitsst. (Summe der Schl.Nrn. 750 bis 752) ..	10686	37	177	26	448	92	133	8	301	76	170
Prozent. Aufschlüsselung	100.000	0.346	1.656	0.243	4.192	0.861	1.245	0.075	2.817	0.711	1.647
Summe aller Unfälle (in d. Betr. u. ArbSt. sowie außerh. derselben) .....	93992	617	1390	431	4337	897	748	81	5616	1402	845
Prozent. Aufschlüsselung	100.000	0.656	1.479	0.459	4.614	0.954	0.796	0.086	5.975	1.492	0.897
Summe d. tödl. Unfälle in Betr. u. auf Arbeitsst. außerh. derselben .....	64	1	1	1	1	0	0	0	2	0	0
Summe d. tödl. Unfälle außerh. des Betriebes oder der Arbeitsst.	80	1	1	0	4	0	0	0	2	0	0
Summe aller tödl. Unfälle (in d. Betr. u. ArbSt. sowie außerh. derselben)	144	2	2	1	5	0	0	0	4	0	0
Von Unfällen betroffen:											
männl. Erwachsene ...	72578	548	1224	416	3224	545	296	53	4581	1201	617
männl. Jugendliche .. 1)	5885	13	92	6	147	21	12	1	483	56	4
weibl. Erwachsene ...	14491	48	70	9	892	319	390	24	497	141	170
weibl. Jugendliche .. 1)	1038	8	4	0	74	12	50	3	55	4	0
Von tödl. Unfällen betr.:											
männl. Erwachsene ...	127	2	1	1	4	0	0	0	4	0	0
männl. Jugendliche .. 1)	3	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
weibl. Erwachsene .....	14	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
weibl. Jugendliche ... 1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

1) Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

ArbeitsinspektionTabelle 3

## Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
Betriebes oder der Arbeitsstelle															
19	26	166	1/ 256	88	8	1/ 79	24	63	49	14	3/ 56	87	1/ 228	0	0
264	115	16/ 1616	9/ 814	4/ 943	5/ 277	2/ 215	285	1/ 241	244	109	1/ 802	111	6/ 1155	1	6
24	19	2/ 111	3/ 107	2/ 115	20	4/ 108	23	2/ 43	23	9	66	17	3/ 166	0	0
307	160	1893	1177	1146	305	402	332	347	316	132	924	215	1549	1	6
2.873	1.497	17.715	11.014	10.724	2.854	3.762	3.107	3.247	2.957	1.235	8.647	2.012	14.496	0.009	0.056
3015	2429	23323	21315	7090	2052	2381	616	1246	1388	783	5063	712	6050	43	124
3.208	2.584	24.814	22.677	7.543	2.183	2.533	0.655	1.326	1.477	0.833	5.387	0.758	6.437	0.046	0.132
1	3	7	34	2	2	2	0	0	0	0	0	0	7	0	0
4	0	18	13	6	5	7	0	3	0	0	4	0	10	0	0
5	3	25	47	8	7	9	0	3	0	0	4	0	17	0	0
2477	2199	19577	19253	4114	916	2209	305	987	749	587	1684	263	4505	8	40
107	82	2205	1843	265	204	41	3	13	16	7	44	96	58	23	0
416	143	1478	177	2399	812	126	302	242	584	184	3225	290	1453	11	84
15	5	63	42	312	120	5	6	4	39	5	110	63	34	1	0
4	3	22	46	7	5	7	0	2	0	0	3	0	14	0	0
0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	2	0	1	2	2	0	1	0	0	1	0	3	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 4

Arbeitsinspektion

**Berufs-**

Gemäß § 177, Anlage 1 des Allgemeinen Sozial-

Tabelle 4 -

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
1 Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Erkrankungen durch Phosphor und seine Verbindungen	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 Erkrankungen durch Kadmi- um oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7 Erkrankungen durch Berylli- um oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen	1/ 3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10 Erkrankungen durch Nitro- und Amidverbindungen des Benzols oder seiner Homolo- gen und deren Abkömmlinge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Erkrankungen durch Halogen- Kohlenwasserstoffe	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Erkrankungen durch Salpetersäureester	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13 Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14 Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15 Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16 Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17 Hautkrebs oder zur Krebsbil- dung neigende Hautverände- rungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech, Mine- ralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 4**Krankheiten**

versicherungsgesetzes [ASVG.], BGBl. Nr. 189/1955  
nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	1	1/	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0



Tabelle 4

## Arbeitsinspektion

Tabelle 4 (Fortsetzung) -

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
18 Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19 Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen	427	3	0	1	19	2	5	0	25	2	
20 Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklöpfungsmaschinen	15	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
21 Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
22 Drucklähmungen der Nerven	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
23 Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	5	0	0	0	0	0	0	0	2	0	
24 Abrißbrüche der Wirbeldornfortsätze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
25 Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger, die Kniegelenke in gleicher Weise in Anspruch nehmender Tätigkeit	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
26a Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	1/ 13	0	0	7	0	0	0	0	0	0	
26b Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	1/ 3	0	0	1	0	0	0	0	0	0	

ArbeitsinspektionTabelle 4

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	12	80	35	13	18	1	0	0	154	1	38	0	4	1	0
0	0	11	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0/1	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0/1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 4

## Arbeitsinspektion

Tabelle 4 (Fortsetzung) -

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
27 a Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminde- rung von Atmung oder Kreis- lauf	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27 b Bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest	2/ 3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28 Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29 Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30 Erkrankungen an Asthma bronchiale, wenn und solan- ge sie zur Aufgabe schädli- gender Erwerbsarbeit zwingen	59	0	0	0	43	0	0	0	3	1	0
31 Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
32 Erkrankungen der Zähne durch Mineralsäuren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33 Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	779	1	17	34	33	14	5	0	81	24	12
34 Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
35 Grauer Star	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
36 Wurmkrankheit der Bergleu- te, verursacht durch Ankylo- stoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37 Tropenkrankheiten, Fleck- fieber	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38 Infektionskrankheiten	32	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39 Von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
40 Erkrankungen an Lungen- fibrose durch Hartmetallstaub	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 4

nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	5	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	1	4	0	0	0	0	3	0	3	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28	59	319	139	0	4	0	1	1	7	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	31	0	1	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 4

## Arbeitsinspektion

Tabelle 4 (Fortsetzung) -

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
41 Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminde- rung von Atmung oder Kreislauf	1/ 25	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0
42 Erkrankungen durch Dimethylformamid	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43 Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich fest- gestellte Antigen tierischer oder pflanzlicher Abkunft bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestim- menden Einfluß gewesen ist	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
44 Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0
45 Adenokarzinome der Nasen- haupt- und Nasennebenhöh- len durch Staub von Buchen- oder Eichenholz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
46 Durch Zeckenbiß übertrage- ne Krankheiten (zB Frühsom- mermeningoencephalitis oder Borreliose)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
47 Gemäß § 177 Abs. 2 ASVG als Berufskrankheit anerkannt	7	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
<b>Gesamtzahl der gemeldeten Berufserkrankungsfälle ein- schließlich der Todesfälle</b>	<b>6/ 1394</b>	<b>5</b>	<b>17</b>	<b>43</b>	<b>96</b>	<b>19</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>114</b>	<b>28</b>	<b>1</b>
<b>In Prozent der Gesamtzahl</b>	<b>100,00</b>	<b>0,36</b>	<b>1,22</b>	<b>3,08</b>	<b>6,89</b>	<b>1,36</b>	<b>0,72</b>	<b>0,07</b>	<b>8,18</b>	<b>2,01</b>	<b>1,1</b>
<b>männl. Erwachsene</b>	<b>6/ 1041</b>	<b>2</b>	<b>17</b>	<b>43</b>	<b>80</b>	<b>14</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>100</b>	<b>28</b>	<b>1</b>
<b>männl. Jugendliche<sup>1)</sup></b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>weibl. Erwachsene</b>	<b>259</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>weibl. Jugendliche<sup>1)</sup></b>	<b>83</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

ArbeitsinspektionTabelle 4

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
5	1	12	1	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
45	81	433	193	18	22	1	1	1	168	1	73	0	7	1	0
3,23	5,81	31,06	13,85	1,29	1,58	0,07	0,07	0,07	12,05	0,07	5,24	0,00	0,50	0,07	0,00
38	74	403	193	3	7	1	1	1	8	0	11	0	3	0	0
1	0	2	0	0	2	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0
6	7	27	0	12	10	0	0	0	92	1	56	0	4	1	0
0	0	1	0	3	3	0	0	0	65	0	6	0	0	0	0

Tabelle 5

Arbeitsinspektion

**Gesundheitliche Eignung von Arbeit-**

Tabelle 5 -

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Anzahl der Betriebe, von denen Untersuchungsergebnisse eingelangt sind <sup>1)</sup>	4449	3	67	61	68	63	37	9	698	38	67
Anzahl der Arbeitnehmer, die untersucht wurden wegen Einwirkung durch											
1 chemisch-toxische Arbeitsstoffe	21816	32	256	9	90	114	403	80	2129	70	510
2 Lärm	34056	44	600	296	1361	2060	365	8	3630	1590	1285
3 quarz-, asbest- und sonstige silikathaltige Staube, Thomaschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen, Schweißrauch, Rohbaumwolle- oder Flachsstaube	11609	0	76	967	14	198	231	0	134	38	21
4 den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten	2661	0	116	69	40	33	0	0	0	61	126
5 Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	766	0	267	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	70908	76	1315	1341	1505	2405	999	88	5893	1759	1942
Anzahl der Betriebe, in denen Arbeitnehmer auf Grund der Untersuchungsergebnisse für die Tätigkeit als nicht geeignet beurteilt wurden <sup>1)</sup>	45	0	4	1	1	0	1	1	2	0	0
Anzahl der auf Grund der Untersuchungsergebnisse für eine Tätigkeit mit Einwirkung durch											
1 chemisch-toxische Arbeitsstoffe	189	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0
2 Lärm	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 5

# Lehmern für bestimmte Tätigkeiten

nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
238	223	1904	196	119	2	25	9	12	449	10	45	24	82	0	0
3572	812	10078	610	448	8	103	49	11	1202	205	390	67	568	0	0
2414	2074	15403	1193	84	0	32	19	18	33	188	109	782	468	0	0
364	1862	7015	493	24	0	8	0	87	25	6	0	2	44	0	0
666	50	1333	31	89	0	3	0	1	15	0	25	0	3	0	0
107	155	218	6	0	0	0	0	0	0	0	1	0	12	0	0
7123	4953	34047	2333	645	8	146	68	117	1275	399	525	851	1095	0	0
4	1	25	1	0	0	0	0	0	3	0	1	0	0	0	0
6	10	166	1	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0



Tabelle 5

## Arbeitsinspektion

Tabelle 5 (Fortsetzung) -

	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
3 quarz-, asbest- und sonstige silikathaltige Staube, Thomaschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen, Schweißrauch, Rohbaumwolle- oder Flachsstaube	7	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
4 den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten, in Druckluft oder als Taucher	18	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6 ionisierende Strahlen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	217	0	8	1	1	0	1	0	2	0	
nicht geeigneten Arbeitnehmern											

1) Jeder Betrieb ist nur einmal gezählt.

ArbeitsinspektionTabelle 5

## Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	6	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
7	10	181	1	0	0	0	0	0	3	0	2	0	0	0	0

Tabelle 6

Arbeitsinspektion

## Beanstandungen auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes in den Be- sowie auf Baustellen und Arbeits-

Tabelle 6 -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Betriebsräume, Arbeits- stellen, Verkehrswege											
10 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	473	0	5	4	16	6	3	0	35	5	7
11 Ausmaß, Lage, Beschaf- fenheit, Ausgestaltung	1253	1	7	10	52	8	12	1	68	11	29
12 Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	2326	2	7	2	131	27	24	1	81	13	46
13 Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung und Kühlung	2772	3	7	9	91	32	28	6	157	12	72
14 Maßnahmen gegen Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen	340	0	2	1	13	4	1	0	67	4	6
17 Ausgänge, Verkehrswege, Fluchtwege	9782	10	44	23	375	67	87	16	488	59	162
Teilsumme 1 (10-19)	16946	16	72	49	678	144	155	24	896	104	322
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel											
100 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	710	1	1	2	50	8	6	1	28	5	7
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung											
101 Verbrennungseinrichtun- gen und Feuerungen	1283	4	1	1	57	7	19	2	37	5	20
102 Dampfkessel, Dampf- gefäße, Dampfleitungen	396	0	0	0	33	9	6	0	5	0	2
103 Druckbehälter, Druckleitungen	1635	2	7	4	67	14	14	6	132	3	18
104 Kraftmaschinen, wie Turbinen und Motoren	25	0	3	0	3	0	0	0	2	1	0
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen	8964	21	40	18	455	60	83	9	515	64	157

ArbeitsinspektionTabelle 6

# technischen und arbeitshygienischen trieben (Bundesdienststellen) stellen außerhalb von Betrieben

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
20	9	48	66	67	119	10	7	14	6	5	7	2	12	0	0
37	26	148	76	371	142	32	36	34	23	9	48	6	66	0	0
50	24	244	98	823	403	36	71	50	26	26	66	12	63	0	0
85	46	429	112	702	485	53	56	71	94	22	79	14	107	0	0
27	16	80	19	16	52	8	2	5	5	1	2	3	6	0	0
260	115	941	1619	2979	1196	185	217	248	138	107	189	39	217	0	1
479	236	1890	1990	4958	2397	324	389	422	292	170	391	76	471	0	1
28	10	110	71	116	198	18	6	6	7	6	12	2	11	0	0
21	14	137	46	328	405	20	28	22	43	12	37	2	15	0	0
7	3	18	5	33	227	5	1	2	13	1	20	0	6	0	0
55	35	410	130	252	309	75	5	10	16	6	44	1	19	1	0
0	2	6	0	5	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
190	133	1031	2196	1646	1442	130	98	167	181	51	163	14	98	0	2

Tabelle 6

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung)

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
106 Kälteanlagen und Wärmepumpen	1702	3	0	0	246	2	6	0	4	0	
107 Übertragungseinrichtungen, wie Getriebe, Riemen- oder Kettentriebe in und an Arbeitsmaschinen, sonstigen Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel; Transmissionen	799	3	5	24	97	31	20	3	126	32	21
109 Sonstige Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel zur Energieumwandlung, -verteilung und Kraftübertragung	177	0	0	1	28	3	1	0	6	3	
Teilsomme 2 (101-109)	14981	33	56	48	986	126	149	20	827	108	22
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen											
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	114	0	0	0	0	1	0	0	6	2	
111 Hämmer, Warmpressen	13	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
112 Walzwerke, Walzenpaare	31	0	0	0	5	0	0	0	1	0	
113 Pressen, Stanzen	224	0	0	1	0	0	1	2	10	3	
114 Sägen	97	0	1	1	0	0	0	0	11	1	
115 Scheren	111	0	0	0	5	0	0	0	0	0	
116 Drehmaschinen, Druckbänke	35	0	0	0	1	0	0	0	1	1	
117 Bohrmaschinen	25	0	0	0	0	0	0	0	2	1	
118 Fräsmaschinen	24	0	1	0	0	0	0	0	3	0	
119 Schleif-, Poliermaschinen	454	1	2	1	7	0	1	0	54	0	
121 Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflammspritzanlagen	966	1	8	7	32	1	3	1	18	4	
Teilsomme 3 (110-129)	2094	2	12	10	50	2	5	3	107	12	

ArbeitsinspektionTabelle 6

## Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
14	0	19	4	542	766	4	19	14	12	8	23	2	7	0	1
66	47	152	39	59	20	8	2	7	11	2	9	3	13	0	0
3	5	26	1	44	40	1	1	4	4	0	3	0	2	0	0
356	239	1799	2421	2909	3211	243	155	226	280	80	299	22	160	1	3
6	1	86	8	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
0	0	9	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	17	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	2	182	7	5	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0
3	1	61	12	2	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0
4	0	72	13	6	1	0	0	3	1	3	1	0	2	0	0
3	0	24	2	0	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0
0	1	14	2	2	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0
1	2	14	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
12	9	247	59	27	2	18	0	2	3	1	1	0	6	0	0
32	17	543	118	34	17	64	0	5	10	6	20	1	22	0	0
69	34	1269	228	83	20	84	2	13	15	10	23	1	35	0	0

Tabelle 6

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
<b>Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz</b>											
130 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	74	0	0	0	0	0	0	0	60	0	0
131 Kreissägen	763	1	2	2	4	0	0	0	315	2	2
132 Bandsägen	105	0	0	0	1	0	0	0	72	0	0
133 Sonstige Sägen	76	0	0	3	0	0	0	0	54	0	0
134 Hobelmaschinen	135	0	0	2	1	0	1	0	97	0	0
135 Fräsmaschinen	119	0	0	0	0	0	0	0	93	0	0
136 Bohrmaschinen	9	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0
137 Schleif-, Poliermaschinen	138	0	0	0	0	0	0	0	98	0	0
138 Pressen, Biegemaschinen, Klebeeinrichtungen	177	0	0	0	0	0	0	0	156	0	0
Teilsumme 4 (130–139)	1596	1	2	7	6	0	1	0	953	2	2
<b>Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Faserstoffen und Textilien</b>											
140 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	38	0	0	0	0	16	3	0	0	4	4
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krempeln, Spinnmaschinen	15	0	0	0	0	10	0	0	3	1	0
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen	17	0	0	0	0	15	0	0	0	0	0
143 Wasch-, Färbe-, Appretiermaschinen und sonstige Textilausrüstungsmaschinen	21	0	0	0	1	7	0	0	0	0	0
144 Walzenpressen, Trocken- oder sonstige Zylinder; Bügelpressen und sonstige Bügelanlagen	31	0	0	0	2	6	0	0	0	3	0
145 Zentrifugen	60	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
146 Chemisch-Reinigungsmaschinen	26	0	0	0	0	1	1	0	1	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
2	2	2	5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0
14	5	27	342	22	4	2	0	3	0	3	4	3	6	0	0
2	0	9	16	1	1	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0
0	0	0	16	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	27	2	1	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0
3	1	4	11	2	1	0	0	1	0	0	0	0	3	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	18	9	3	1	1	0	0	0	0	1	1	3	0	0
1	0	12	4	2	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
25	8	74	430	35	8	4	0	5	0	4	6	4	19	0	0
1	0	2	0	2	1	0	0	0	4	0	1	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	1	0	0	1	0	0	0	8	0	1	0	1	0	0
1	0	1	0	0	1	0	0	0	12	0	5	0	0	0	0
2	0	5	0	0	19	0	0	0	17	0	13	1	1	0	0
0	0	0	0	0	1	0	0	0	22	0	0	0	0	0	0



Tabelle 6

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
147 Zuschneideeinrichtungen	29	0	0	0	0	7	8	0	4	0	2
148 Nähmaschinen, Nähautomaten	30	0	0	0	0	1	18	0	1	0	0
Teilsumme 5 (140-149)	267	0	0	0	5	63	30	0	9	8	6
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen											
150 Allgemeines, Übergreifen- des, Sonstiges	122	1	0	1	30	0	1	1	4	10	2
151 Druckereimaschinen	61	0	0	0	3	2	1	0	2	10	30
153 sonstige Maschinen des graph. Gewerbes	22	0	0	0	0	0	0	0	0	5	11
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoffpressen	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
158 Schlagmaschinen, Stampfmaschinen, Preß- luftschlämmer	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
159 Pressen, Stanzen, Präge- maschinen	78	0	0	0	8	0	3	6	3	15	4
160 Sägen	16	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0
161 Hack- und Schneide- maschinen, Zerkleiner- ungsmaschinen	137	0	0	2	35	0	1	0	5	10	3
163 Rührwerke, Knet-, Misch- maschinen	107	0	0	0	26	1	0	3	0	0	1
164 Schleif- und Polier- maschinen	16	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
165 Sortier- und Abfüllanlagen, Verpackungsmaschinen	90	0	0	0	37	1	0	0	3	3	3
166 Anlagen für die Oberflächenbehandlung	162	1	0	0	1	0	0	0	81	3	1
167 frei programmierbare Bewegungseinrichtungen, Manipulatoren, Industrie- roboter	32	0	0	0	1	0	0	0	3	0	0
Teilsumme 6 (150-169)	864	2	0	3	141	5	6	10	104	57	55

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
2	0	3	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	0	13	1	9	28	0	0	0	63	0	20	1	2	0	0
21	7	22	0	14	3	0	0	1	0	0	1	0	3	0	0
5	0	3	1	0	0	0	0	3	0	0	0	0	1	0	0
0	0	0	1	2	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0
12	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	5	9	0	5	1	0	0	0	2	0	1	1	0	0	0
4	0	5	2	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
19	5	5	0	23	21	0	0	4	0	0	4	0	0	0	0
17	11	3	40	2	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
2	4	3	1	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
21	3	4	4	9	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
1	2	61	3	3	0	1	0	2	1	1	0	0	0	0	0
2	4	21	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
119	41	144	52	62	27	1	0	17	4	1	7	1	5	0	0

Tabelle 6

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen											
170 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	511	0	3	3	30	5	1	0	47	2	2
171 Aufzüge	1125	0	0	0	45	3	3	2	26	9	15
172 Krane	1090	2	11	5	19	7	3	0	53	1	2
173 Lasthebegeräte, wie Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen	1219	1	7	4	101	5	11	0	39	2	7
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte	185	0	0	5	1	1	0	0	2	0	0
177 Rolltreppen, Fahrsteige	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
178 Stetigförderer, wie Band- förderer, Becherwerke und Kreisförderer	229	0	1	16	17	0	0	0	18	7	1
181 Schienengebundene Transportmittel und Seil- schwebbahnen	16	0	1	0	2	0	1	0	3	0	1
182 Regalbedienungsgeräte, Arbeitskörbe, Fassaden- reinigungsgерäte, Gelenk- steiger	75	1	2	0	6	4	1	2	4	2	2
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler	1110	4	1	3	56	8	5	3	133	17	16
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger	23	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0
185 Sonstige Fahrzeuge	9	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Teilsomme 7 (170–189)	5598	8	26	36	281	33	25	7	326	40	46

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
18	23	160	85	81	5	31	3	1	3	1	5	0	2	0	0
16	11	44	557	179	82	11	38	25	4	5	30	4	15	0	1
19	38	224	621	32	2	26	2	5	5	3	2	0	8	0	0
28	23	513	205	189	15	27	3	12	6	2	8	0	11	0	0
1	1	3	154	6	0	6	0	5	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	37	17	13	68	1	2	1	1	4	0	3	0	1	0	0
1	4	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	0	16	9	10	1	1	3	0	1	0	0	0	0	0	0
49	79	252	164	257	2	46	0	7	3	0	3	0	2	0	0
2	1	1	5	5	0	3	0	0	1	0	2	0	0	0	0
0	0	0	3	3	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
165	217	1230	1818	835	110	153	50	56	28	11	53	4	39	0	1

Tabelle 6

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
191 Handwerkzeuge	28	0	0	1	0	0	0	0	3	1	0
Absauganlagen											
193 für giftige und ätzende Stoffe	219	0	2	0	2	4	0	1	31	0	11
194 für krebserregende Stoffe	113	0	1	0	0	0	0	1	58	0	0
195 für radioaktive Stoffe	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
196 für infektiöse Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
197 für brand- und explosionsgefährliche Stoffe	245	0	2	0	3	5	3	0	108	1	3
198 für sonstige Stoffe	503	0	8	11	11	7	3	0	105	2	8
Teilsomme 8 (192-199)	1082	0	13	11	16	16	6	2	302	3	22
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben											
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	949	2	4	4	43	12	5	1	79	4	17
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von											
201 giftigen und mindergiftigen Arbeitsstoffen	325	0	5	0	13	3	4	0	27	7	17
202 ätzenden Arbeitsstoffen	274	1	2	0	26	2	2	0	2	0	11
203 krebserregenden Stoffen	74	0	3	0	1	3	0	0	17	0	2
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen	167	0	0	0	6	2	0	0	0	1	0
205 infektiösen Arbeitsstoffen	47	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen	410	0	8	4	9	11	9	4	50	3	23
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien	1815	4	13	12	29	13	7	7	225	8	53
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen; Spreng- und Zündmitteln	308	0	4	8	16	2	0	1	8	1	2
Teilsomme 9 (201-209)	3420	5	35	24	100	36	23	12	330	20	103

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	1	13	5	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0
29	9	72	7	7	1	2	0	3	11	3	15	2	6	0	1
2	1	25	7	4	0	0	0	0	1	0	11	0	2	0	0
0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	1	65	12	8	5	3	0	1	2	2	3	0	8	0	0
40	21	173	21	20	39	3	1	4	8	2	9	0	7	0	0
81	32	335	47	39	46	8	1	8	22	7	38	3	23	0	1
41	22	199	156	135	51	25	14	16	20	11	59	4	25	0	0
26	15	90	9	32	15	5	1	4	6	11	12	3	20	0	0
23	11	89	6	34	17	8	1	1	14	9	10	1	4	0	0
5	5	15	3	1	0	1	0	0	2	3	10	0	3	0	0
3	1	9	0	7	0	0	2	1	1	1	125	3	5	0	0
1	0	1	1	1	0	0	1	0	1	0	39	0	0	0	0
27	11	146	29	20	4	6	0	13	16	4	7	0	6	0	0
60	27	359	602	176	104	52	2	8	17	5	16	2	14	0	0
13	7	41	66	51	63	11	0	0	4	1	4	1	4	0	0
158	77	750	716	322	203	83	7	27	61	34	223	10	56	0	0

Tabelle 6

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen und -verfahren bzw. Arbeitsplätzen											
210 auf Gerüsten – sonstiges	1331	0	0	0	3	0	0	0	1	1	0
215 auf Gerüsten – Stand- sicherheit, Tragfähigkeit	891	0	1	0	0	2	0	0	1	1	1
216 auf Gerüsten – Absturz- sicherungen	1866	0	2	0	3	0	0	0	5	2	0
217 auf Gerüsten – Gerüstbeläge	601	0	1	0	1	1	0	0	0	1	0
218 auf Leitern	840	1	3	2	15	0	3	1	15	5	5
219 auf Podesten, vorgesehe- nen Standplätzen	362	0	4	9	15	3	0	0	20	5	1
220 auf anderen erhöhten Standplätzen	2988	0	16	13	17	6	0	0	54	10	2
221 im Zusammenhang mit Transportarbeiten und Lagerungen	855	2	1	1	35	2	5	1	46	7	17
225 in Steinbrüchen, Gruben	176	0	0	105	0	0	0	0	0	0	0
226 in Gräben, Schächten, Künetten	1080	0	7	0	1	0	0	0	2	0	0
227 in Stollen, in Tunneln	13	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 10 (210–227)	11003	3	36	130	90	14	8	2	144	32	26
228 im Zusammenhang mit dem Umgang mit Menschen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
231 im Zusammenhang mit Tieren	6	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0
234 bei Arbeiten unter extre- men raumklimatischen Bedingungen	20	0	1	0	2	0	0	0	1	0	0
235 Lärm, Erschütterungen (soweit nicht 14)	182	0	1	1	12	7	2	0	32	7	12
236 Arbeitsplatzgestaltung (soweit nicht 237)	798	1	2	3	47	17	13	2	31	6	35
237 Bildschirmarbeit u.ä.	599	2	10	1	13	10	2	1	5	3	23
239 Fachkenntnisse und Berufserfahrungen der Arbeitnehmer für beson- ders gefährliche Arbeiten, Eignungs- und Ausbildungsnachweise	489	2	0	3	20	6	1	0	59	1	1
Teilsumme 11 (228–239)	2095	5	14	8	97	40	18	3	128	17	71

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
4	3	49	1262	3	0	0	1	3	1	0	0	0	0	0	0
3	2	33	829	15	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0
2	8	58	1776	6	0	1	1	2	0	0	0	0	0	0	0
1	3	21	570	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
11	15	48	631	43	3	8	2	7	9	1	3	0	8	0	1
17	12	33	206	16	3	7	2	0	5	1	1	0	2	0	0
20	25	173	2545	48	7	22	4	8	10	0	1	1	6	0	0
42	17	177	116	275	38	16	5	8	13	2	11	6	12	0	0
0	7	0	58	1	0	2	0	0	2	0	0	0	1	0	0
3	1	11	1042	2	0	5	1	1	1	0	0	1	2	0	0
0	0	0	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
103	93	603	9047	409	51	63	17	30	42	4	16	8	31	0	1
0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
0	2	2	0	9	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0
11	6	50	16	7	4	2	2	1	2	1	0	2	4	0	0
48	13	175	32	225	13	11	13	28	15	11	24	5	28	0	0
14	10	103	25	125	4	18	41	78	4	8	31	7	61	0	0
13	21	111	134	83	0	22	0	4	4	1	1	0	2	0	0
86	53	441	208	450	21	53	56	111	25	21	56	15	98	0	0



Tabelle 6

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Übrige Anforderungen und Maßnahmen											
240 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	601	1	8	3	21	8	6	1	38	2	8
241 Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer	294	0	0	4	4	3	2	0	64	0	3
242 Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte Ärzte	1018	2	10	12	9	9	5	1	283	3	14
243 Unterweisung der Arbeitnehmer	637	1	7	2	39	9	3	1	47	3	14
245 Verwendung weiblicher und besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer	20	0	0	0	2	2	0	0	1	0	0
247 Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	4036	16	19	18	111	13	8	1	238	10	30
249 Brandschutzmaßnahmen	8496	7	40	10	279	39	117	12	505	37	201
251 Vorsorge für erste Hilfeleistung	6429	13	12	14	323	30	94	11	383	20	116
253 Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte	2854	6	6	29	101	14	42	8	162	10	28
254 Umkleieräume, Garderobekästen	3318	6	7	7	140	6	40	1	172	11	54
255 Aufenthalt während der Arbeitspausen	914	6	3	7	22	4	14	1	56	8	27
256 Wohnräume und Unterkünfte, ausgenommen die Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	113	6	0	0	10	1	0	0	1	0	0
257 Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	41	1	0	2	1	0	0	0	2	0	0
258 Instandhaltung, Reinigung	1987	3	9	8	123	11	18	4	171	14	30
259 Prüfungsnachweise gem. § 17 ANSchG	4444	8	15	16	358	31	30	6	257	11	21
Teilsumme 12 (240-259)	35202	76	136	132	1543	180	379	47	2380	129	546

ArbeitsinspektionTabelle 6

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
14	11	91	219	84	29	11	7	9	11	1	9	0	9	0	0
6	7	146	28	6	1	0	0	1	12	0	5	0	2	0	0
39	31	374	85	18	2	8	0	4	60	6	26	1	16	0	0
13	32	118	215	44	11	15	1	4	19	4	29	1	4	0	1
1	0	4	4	2	0	0	0	2	0	0	1	0	1	0	0
67	93	578	2415	148	39	57	2	32	50	20	24	4	25	0	18
141	77	837	681	2768	895	183	229	498	421	110	235	37	136	0	1
106	79	722	638	1974	837	117	150	309	290	52	46	18	75	0	0
41	42	236	393	813	357	92	41	95	175	20	62	6	73	0	2
24	28	203	159	1179	560	72	63	196	267	23	50	19	31	0	0
13	10	84	152	279	46	26	13	19	74	5	20	7	18	0	0
0	0	1	32	2	58	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
0	0	5	4	4	18	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
52	40	366	319	420	166	49	21	16	42	13	38	3	51	0	0
97	89	813	537	1134	555	117	61	53	86	27	90	7	25	0	0
614	539	4578	5881	8875	3574	751	588	1239	1507	281	635	103	467	0	22

Tabelle 6

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben											
260 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	179	0	1	1	10	1	1	1	8	3	1
261 Verletzung von Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	643	0	6	1	13	1	1	0	21	4	2
262 Sicherheitsvertrauenspersonen	488	1	1	1	40	6	9	2	23	8	23
263 Sicherheitstechnischer Dienst	85	0	1	0	1	4	0	0	3	0	3
265 Betriebsärztliche Betreuung	177	0	1	1	4	6	4	0	6	2	15
267 Sicherheitsausschuß	41	0	0	0	0	1	2	0	2	0	1
Teilsumme 13 (260–269)	1613	1	10	4	68	19	17	3	63	17	45
Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz											
270 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	553	0	0	0	32	0	0	0	15	0	9
271 Verwendung von bestimmten, nicht zugelassenen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Ausrüstungen	29	0	0	0	0	0	2	0	4	0	1
273 Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	642	5	0	1	14	0	2	1	34	5	6
275 Auflegen von Vorschriften	2586	3	3	6	107	3	24	3	102	1	25
291 Beanstandungen in Angelegenheiten nach dem Bundesbedienstetenschutzgesetz, die ihre Grundsatzregelung nicht im Arbeitnehmerschutzgesetz finden	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 14 (270–299)	3811	8	3	7	153	3	28	4	155	6	41
Summe aller Beanstandg.	102259	163	420	476	4307	701	861	139	6834	565	1543

ArbeitsinspektionTabelle 6

## Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
4	6	16	54	30	27	7	0	0	3	1	3	0	1	0	0
9	10	48	464	31	10	6	0	4	6	4	1	0	1	0	0
25	15	93	78	61	11	18	5	10	12	3	33	3	7	0	0
4	3	15	13	6	0	0	2	1	5	1	17	1	5	0	0
8	5	38	20	9	0	3	2	1	7	1	33	1	10	0	0
3	2	6	6	4	0	0	1	0	0	0	10	0	3	0	0
53	41	216	635	141	48	34	10	16	33	10	97	5	27	0	0
6	1	42	8	74	329	14	4	0	9	5	2	0	3	0	0
1	0	3	9	6	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0
4	3	41	404	40	42	15	1	2	6	2	10	1	3	0	0
10	18	193	280	812	467	49	61	95	236	14	60	2	12	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
21	22	279	701	932	838	79	66	98	252	22	72	3	18	0	0
2408	1665	13943	24407	20310	10831	1925	1361	2290	2651	673	2007	262	1487	1	29

Tabelle 6a

Arbeitsinspektion

## Beanstandungen auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes in den Be- sowie auf Baustellen und Arbeits-

Tabelle 6 a – Nach Arbeits

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege								
10 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	473	38	10	7	2	6	12	3
11 Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Ausgestaltung	1253	67	139	28	37	38	83	21
12 Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	2326	108	477	49	82	105	153	42
13 Lüftung, Raumtemperatur, raumkli- matische Verhältnisse, Heizung und Kühlung	2772	156	660	111	101	126	164	91
14 Maßnahmen gegen Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen	340	7	12	1	7	9	26	2
17 Ausgänge, Verkehrswege, Fluchtwege	9782	615	1870	307	557	319	603	472
Teilsumme 1 (10–19)	16946	991	3168	503	786	603	1041	631
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel								
100 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	710	11	31	76	12	14	135	9
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung								
101 Verbrennungseinrichtungen und Feuerungen	1283	198	501	126	151	9	49	11
102 Dampfkessel, Dampfgefäße, Dampfleitungen	396	4	75	43	14	14	10	6
103 Druckbehälter, Druckleitungen	1635	50	267	12	68	87	137	65
104 Kraftmaschinen, wie Turbinen und Motoren	25	2	0	2	0	0	1	0
105 Elektrische Anlagen und Einrichtungen	8964	609	1546	358	565	115	449	235
106 Kälteanlagen und Wärmepumpen	1702	121	247	67	58	46	57	70

## Arbeitsinspektion

## Tabelle 6a

**technischen und arbeitshygienischen  
trieben (Bundesdienststellen)  
stellen außerhalb von Betrieben**  
inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
24	23	7	38	56	30	39	154	5	6	8	5	0
74	87	106	47	51	198	81	55	32	39	39	31	0
117	245	104	77	60	200	121	115	19	46	116	68	22
121	188	159	130	70	126	167	125	30	56	130	61	0
24	61	38	27	11	26	24	13	3	2	28	19	0
634	404	325	437	306	373	454	394	147	347	268	398	552
994	1008	739	756	554	953	886	856	236	496	589	582	574
52	10	4	29	114	28	118	38	10	6	6	7	0
48	9	2	20	46	26	15	15	25	14	16	2	0
8	5	7	5	76	80	7	1	23	2	3	13	0
145	23	85	64	58	80	94	65	45	88	121	81	0
1	2	2	3	2	3	4	0	2	0	1	0	0
502	403	272	278	390	318	388	241	527	346	186	432	804
142	23	65	26	192	22	41	23	218	89	84	111	0

Tabelle 6a

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
107 Übertragungseinrichtungen, wie Getriebe, Riemen- oder Kettentriebe in und an Arbeitsmaschinen, sonstigen Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel; Transmissionen	799	13	59	21	81	17	30	87
109 Sonstige Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel zur Energieumwandlung, -verteilung und Kraftübertragung	177	9	20	24	8	9	36	6
Teilsomme 2 (101–109)	14981	1006	2715	653	945	297	769	480
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen								
110 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	114	1	4	0	6	1	4	3
111 Hämmer, Warmpressen	13	0	1	0	0	0	1	0
112 Walzwerke, Walzenpaare	31	1	1	0	6	2	3	0
113 Pressen, Stanzen	224	5	22	3	30	8	9	13
114 Sägen	97	1	7	1	12	0	3	6
115 Scheren	111	2	20	0	9	3	3	0
116 Drehmaschinen, Druckbänke	35	1	4	0	2	0	2	3
117 Bohrmaschinen	25	0	2	0	0	0	3	0
118 Fräsmaschinen	24	0	1	0	1	0	0	0
119 Schleif-, Poliermaschinen	454	0	36	10	23	10	9	4
121 Schweiß- und Schneideanlagen, Metallflammspritzenanlagen	966	4	134	3	44	14	42	32
Teilsomme 3 (110–129)	2094	15	232	17	133	38	79	61

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
84	32	41	24	32	56	53	63	18	56	21	10	1
10	10	4	11	3	2	10	10	3	0	2	0	0
940	507	478	431	799	587	612	418	861	595	434	649	805
9	19	0	9	19	1	1	18	1	5	8	5	0
2	2	0	1	0	0	3	0	2	0	0	1	0
3	1	0	1	4	0	0	4	0	1	1	3	0
18	27	9	9	12	3	4	15	3	13	12	9	0
9	23	0	1	2	0	1	4	4	8	3	12	0
6	24	1	9	8	3	2	8	7	1	1	4	0
2	4	1	3	3	3	1	1	1	0	0	4	0
5	5	0	1	3	1	1	1	1	0	0	2	0
4	5	3	2	2	0	1	1	0	0	3	1	0
89	51	17	26	14	20	16	45	29	23	9	23	0
216	80	27	25	25	34	19	31	25	41	116	54	0
363	241	58	87	92	65	49	128	73	92	153	118	0



Tabelle 6a

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz								
130 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	74	1	7	0	1	0	1	7
131 Kreissägen	763	8	23	3	19	59	12	30
132 Bandsägen	105	2	4	5	3	1	2	1
133 Sonstige Sägen	76	0	0	0	0	2	1	3
134 Hobelmaschinen	135	1	6	1	2	9	1	5
135 Fräsmaschinen	119	1	5	1	3	5	4	9
136 Bohrmaschinen	9	0	0	0	0	0	0	0
137 Schleif-, Poliermaschinen	138	5	23	5	5	9	8	3
138 Pressen, Biegemaschinen, Klebeeinrichtungen	177	0	3	5	9	18	6	2
Teilsomme 4 (130–139)	1596	18	71	20	42	103	35	60
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Faserstoffen und Textilien								
140 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	38	1	1	4	2	0	2	6
141 Öffner, Schlagmaschinen, Wölfe, Reißmaschinen, Karden, Krem- peln, Spinnmaschinen	15	0	2	0	0	0	0	4
142 Web-, Flecht-, Strick-, Wirk-, Stickmaschinen	17	0	0	0	2	0	0	1
143 Wasch-, Färbe-, Appretiermaschi- nen und sonstige Textilausrüstungsmaschinen	21	1	1	3	2	0	0	2
144 Walzenpressen, Trocken- oder sonstige Zylinder; Bügelpressen und sonstige Bügelanlagen	31	0	6	0	5	1	0	0
145 Zentrifugen	60	3	5	4	4	1	2	9
146 Chemisch-Reinigungsmaschinen	26	4	3	0	1	1	0	6
147 Zuschneideeinrichtungen	29	3	0	0	3	0	1	1
148 Nähmaschinen, Nähautomaten	30	4	5	1	1	1	0	1
Teilsomme 5 (140–149)	267	16	23	12	20	4	5	30

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
10	9	0	4	3	4	1	9	1	5	8	3	0
48	78	42	24	46	53	64	74	29	32	13	30	76
23	3	3	1	3	7	6	16	14	9	0	2	0
14	6	4	3	3	2	4	17	2	2	2	11	0
13	10	5	8	4	10	5	14	17	12	7	5	0
14	9	7	3	2	8	12	9	13	8	1	5	0
5	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0
7	5	8	19	7	8	8	3	2	7	3	3	0
18	20	4	1	0	1	3	2	20	16	37	12	0
152	140	74	64	68	93	103	145	98	91	71	72	76
2	4	0	1	4	0	2	7	0	0	1	1	0
3	2	0	0	0	0	2	0	0	2	0	0	0
1	1	0	1	1	0	1	8	0	0	1	0	0
0	1	1	1	1	0	0	6	0	2	0	0	0
1	5	1	2	1	1	1	5	0	1	1	0	0
8	0	2	1	4	1	3	0	3	0	7	3	0
1	1	1	2	2	1	0	0	0	1	1	1	0
3	2	0	2	0	0	2	8	1	0	1	2	0
1	6	0	2	0	0	1	3	0	2	0	2	0
20	22	5	12	13	3	12	37	4	8	12	9	0

Tabelle 6a

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen								
150 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	122	6	7	0	9	2	2	14
151 Druckereimaschinen	61	2	1	0	7	4	12	4
153 sonstige Maschinen des graph. Gewerbes	22	0	3	0	7	1	2	2
156 Spritzgußmaschinen, Kunststoff- pressen	19	1	0	0	3	3	0	3
158 Schlagmaschinen, Stampfmaschi- nen, Preßluflthämmer	2	0	0	0	0	0	0	0
159 Pressen, Stanzen, Prägemaschinen	78	5	7	2	4	7	4	9
160 Sägen	16	0	2	0	0	1	4	1
161 Hack- und Schneidemaschinen, Zerkleinerungsmaschinen	137	9	14	0	8	2	7	16
163 Rührwerke, Knet-, Mischmaschinen	107	0	6	1	4	1	0	10
164 Schleif- und Poliermaschinen	16	0	5	0	2	1	0	0
165 Sortier- und Abfüllanlagen, Verpackungsmaschinen	90	3	8	2	4	0	1	7
166 Anlagen für die Oberflächen- behandlung	162	0	11	0	5	1	10	10
167 frei programmierbare Bewegungseinrichtungen, Manipu- latoren, Industrieroboter	32	0	0	2	0	0	0	1
Teilsomme 6 (150–169)	864	26	64	7	53	23	42	77
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen								
170 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	511	12	9	3	2	41	12	23
171 Aufzüge	1125	65	137	32	58	27	10	20
172 Krane	1090	2	28	3	3	17	13	39
173 Lasthebegeräte, wie Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen	1219	28	55	27	36	43	47	22
174 Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte	185	1	0	0	0	1	2	11
177 Rolltreppen, Fahrsteige	6	0	1	0	0	0	0	0
178 Stetigförderer, wie Bandförderer, Becherwerke und Kreisförderer	229	6	45	5	6	5	7	35

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
14	22	3	2	7	3	6	6	7	2	4	6	0
0	5	1	2	1	3	3	8	1	1	2	4	0
0	1	0	0	1	0	1	2	0	0	0	2	0
3	1	2	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0
0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
4	17	1	3	1	1	1	4	1	1	2	4	0
2	3	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0
8	19	8	3	2	17	4	5	5	4	3	3	0
4	19	0	4	5	6	5	3	6	4	1	5	23
1	2	0	2	1	0	1	0	0	0	0	1	0
2	18	13	3	3	1	4	13	1	1	4	2	0
18	19	4	4	2	0	35	10	1	3	28	1	0
2	5	0	1	5	0	1	8	1	0	3	3	0
58	131	32	26	29	32	61	61	24	17	47	31	23
26	21	6	54	57	7	29	86	1	9	111	2	0
59	45	91	57	73	21	48	25	24	13	24	39	257
69	49	151	61	92	33	120	129	33	29	83	60	76
169	41	79	76	82	20	57	61	51	88	82	57	98
5	3	29	9	45	4	13	22	2	4	1	1	32
0	1	1	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0
16	17	2	7	9	18	21	0	2	8	11	7	2

Tabelle 6a

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
181 Schienegebundene Transportmittel und Seilschwebbahnen	16	1	0	1	0	1	0	0
182 Regalbedienungsgeräte, Arbeitskörbe, Fassadenreinigungsgeräte, Gelenksteiger	75	4	2	0	1	2	1	5
183 Flurförderzeuge, wie Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler	1110	10	101	18	32	45	99	34
184 Kraftfahrzeuge, Anhänger	23	0	2	0	0	0	0	0
185 Sonstige Fahrzeuge	9	0	0	0	0	1	1	0
Teilsomme 7 (170–189)	5598	129	380	89	138	183	192	189
191 Handwerkzeuge	28	0	0	0	0	1	1	1
Absauganlagen								
193 für giftige und ätzende Stoffe	219	28	44	4	17	14	8	30
194 für krebserregende Stoffe	113	2	4	0	11	4	1	4
195 für radioaktive Stoffe	2	1	0	0	0	0	0	0
196 für infektiöse Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0
197 für brand- und explosionsgefährliche Stoffe	245	6	10	5	4	5	3	2
198 für sonstige Stoffe	503	9	45	6	29	11	15	13
Teilsomme 8 (192–199)	1082	46	103	15	61	34	27	49
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben								
200 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	949	32	146	58	15	16	37	30
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von								
201 giftigen und mindergiftigen Arbeitsstoffen	325	24	47	7	12	10	14	7
202 ätzenden Arbeitsstoffen	274	11	40	5	12	8	23	5
203 krebserregenden Stoffen	74	3	1	0	2	9	0	1
204 Strahlen und radioaktiven Arbeitsstoffen	167	3	102	4	20	1	3	1
205 infektiösen Arbeitsstoffen	47	0	14	1	20	0	0	0
206 anderen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen	410	21	3	22	17	22	14	12

ArbeitsinspektionTabelle 6a

Inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
1	2	1	0	1	2	2	0	1	0	0	3	0
3	1	5	7	4	0	3	11	1	0	6	19	0
174	67	21	53	45	20	24	28	36	52	142	94	15
2	0	5	1	2	0	0	1	0	0	3	7	0
0	1	0	2	0	2	0	0	0	0	0	2	0
524	248	391	327	411	128	318	363	151	203	463	291	480
3	6	1	1	1	0	1	9	1	0	0	2	0
9	18	1	10	3	6	6	11	6	0	4	0	0
8	13	2	6	0	10	10	8	4	1	16	9	0
0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28	39	12	15	4	33	19	10	8	1	19	22	0
59	68	42	23	15	13	37	16	5	25	56	16	0
104	138	57	54	22	62	73	45	23	27	95	47	0
64	53	24	34	87	7	128	128	21	14	38	14	3
14	55	4	13	5	39	18	18	9	8	10	11	0
18	40	6	7	7	7	20	7	6	16	14	21	1
2	17	4	8	2	5	5	2	6	0	5	2	0
4	2	2	13	4	2	2	0	0	0	1	3	0
0	3	0	0	0	2	2	2	2	1	0	0	0
20	50	21	22	18	18	24	11	10	25	55	25	0

Tabelle 6a

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
207 brandgefährlichen oder heißen bzw. sehr kalten Arbeitsstoffen und Materialien	1815	30	67	15	20	25	99	38
209 anderen explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen; Spreng- und Zündmitteln	308	5	6	7	5	7	16	7
Teilsomme 9 (201–209)	3420	97	280	61	108	82	169	71
Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen und -verfahren bzw. Arbeitsplätzen								
210 auf Gerüsten – sonstiges	1331	0	0	1	0	0	4	47
215 auf Gerüsten – Standsicherheit, Tragfähigkeit	891	2	0	0	1	3	1	29
216 auf Gerüsten – Absturzsicherungen	1866	0	0	0	0	0	4	66
217 auf Gerüsten – Gerüstbeläge	601	0	0	0	0	1	0	11
218 auf Leitern	840	17	53	9	11	5	7	29
219 auf Podesten, vorgesehenen Standplätzen	362	10	4	0	1	4	1	4
220 auf anderen erhöhten Standplätzen	2988	10	8	3	3	9	10	33
221 im Zusammenhang mit Transportarbeiten und Lagerungen	855	7	46	36	64	41	44	28
225 in Steinbrüchen, Gruben	176	0	1	0	1	1	0	1
226 in Gräben, Schächten, Künetten	1080	0	1	0	0	0	1	20
227 in Stollen, in Tunneln	13	0	1	0	0	0	0	0
Teilsomme 10 (210–227)	11003	46	114	49	81	64	72	268
228 im Zusammenhang mit dem Umgang mit Menschen	1	0	0	0	0	0	1	0
231 im Zusammenhang mit Tieren	6	3	1	0	0	0	0	0
234 bei Arbeiten unter extremen raumklimatischen Bedingungen	20	0	0	0	0	0	1	0
235 Lärm, Erschütterungen (soweit nicht 14)	182	27	4	1	4	5	9	15
236 Arbeitsplatzgestaltung (soweit nicht 237)	798	57	119	3	74	13	13	28
237 Bildschirmarbeit u.ä.	599	43	115	13	45	15	19	5
239 Fachkenntnisse und Berufserfahrungen der Arbeitnehmer für besonders gefährliche Arbeiten, Eignungs- und Ausbildungsnachweise	489	0	7	0	1	24	19	19
Teilsomme 11 (228–239)	2095	130	246	17	124	57	62	67

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
33	145	51	133	117	159	189	159	36	32	95	61	311
12	17	24	11	8	11	34	26	12	0	70	29	1
103	329	112	207	161	243	294	225	81	82	250	152	313
8	68	150	82	110	71	82	7	21	46	13	10	611
6	89	58	21	70	44	54	37	27	30	16	37	366
49	172	160	187	121	111	182	95	41	54	36	83	505
17	70	32	21	20	43	58	55	13	8	8	42	202
69	108	20	43	83	53	59	16	12	17	11	61	157
18	51	6	12	23	65	53	68	9	7	14	7	5
102	458	196	148	161	134	249	266	73	55	85	306	679
56	111	125	17	18	144	16	13	13	19	28	26	3
1	13	0	2	4	27	27	6	0	3	86	3	0
9	132	43	37	55	38	115	52	39	28	24	69	417
0	0	6	0	1	0	3	1	0	0	0	1	0
335	1272	796	570	666	730	898	616	248	267	321	645	2945
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
3	7	0	2	1	2	0	0	0	1	2	1	0
16	11	9	12	14	8	4	19	2	2	10	8	2
76	163	33	19	32	12	20	45	3	12	24	52	0
33	38	105	18	19	37	12	50	3	14	4	11	0
27	72	47	24	30	38	39	58	31	12	19	18	4
155	291	194	75	98	97	75	172	39	41	59	90	6



## Tabelle 6a

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Übrige Anforderungen und Maßnahmen								
240 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	601	23	24	35	5	7	6	3
241 Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer	294	10	18	10	15	6	13	4
242 Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte Ärzte	1018	34	34	21	3	19	25	47
243 Unterweisung der Arbeitnehmer	637	11	2	2	53	11	17	20
245 Verwendung weiblicher und besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer	20	4	1	0	0	2	1	0
247 Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	4036	74	85	18	84	42	100	155
249 Brandschutzmaßnahmen	8496	778	1085	592	630	315	627	297
251 Vorsorge für erste Hilfeleistung	6429	316	905	306	377	260	187	267
253 Trinkwasser, Waschelegenheiten, Aborte	2854	115	476	118	92	193	127	117
254 Umkleieräume, Garderobekästen	3318	196	549	172	108	119	200	211
255 Aufenthalt während der Arbeitspausen	914	80	93	27	17	62	52	67
256 Wohnräume und Unterkünfte, ausgenommen die Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	113	0	2	0	1	9	9	10
257 Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte	41	0	2	0	0	0	10	0
258 Instandhaltung, Reinigung	1987	74	119	101	91	70	212	34
259 Prüfungsnachweise gem. § 17 ANSchG	4444	30	98	56	116	179	98	15
Teilsomme 12 (240–259)	35202	1745	3493	1458	1592	1294	1684	1247

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
16	10	10	37	61	216	88	32	2	4	17	5	0
36	60	3	12	6	9	4	19	5	12	43	9	0
76	45	50	107	61	129	96	80	77	10	54	50	0
13	135	46	24	22	30	65	48	5	30	20	18	65
0	2	1	2	0	3	1	1	0	1	1	0	0
290	537	204	269	237	261	334	81	147	113	179	227	599
623	272	236	210	424	286	273	510	280	276	320	420	42
420	400	107	370	503	472	155	226	240	218	405	285	10
91	281	71	96	176	279	91	114	66	104	72	98	77
120	253	117	224	274	194	58	78	64	145	125	111	0
29	62	27	37	28	93	30	33	8	51	22	41	55
2	2	7	5	7	8	11	25	2	1	1	3	8
1	0	0	3	2	7	4	7	2	1	2	0	0
138	154	114	237	91	191	155	49	23	63	16	55	0
327	354	142	361	162	1438	302	261	234	29	54	186	2
2182	2567	1135	1994	2054	3616	1667	1564	1155	1058	1331	1508	858

Tabelle 6a

## Arbeitsinspektion

Tabelle 6 a (Fortsetzung) – Nach Arbeits

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben								
260 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	179	2	32	2	2	3	37	0
261 Verletzung von Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	643	2	0	5	1	4	33	10
262 Sicherheitsvertrauenspersonen	488	8	64	25	21	20	34	21
263 Sicherheitstechnischer Dienst	85	3	6	7	9	1	2	2
265 Betriebsärztliche Betreuung	177	30	8	9	9	1	7	5
267 Sicherheitsausschuß	41	2	3	3	2	0	0	0
Teilsumme 13 (260–269)	1613	47	113	51	44	29	113	38
Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz								
270 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	553	0	23	2	32	11	1	15
271 Verwendung von bestimmten, nicht zugelassenen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Ausrüstungen	29	0	0	0	0	0	2	0
273 Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	642	5	7	3	2	8	69	49
275 Auflegen von Vorschriften	2586	75	78	88	9	275	79	89
291 Beanstandungen in Angelegenheiten nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz, die ihre Grundsatzregelung nicht im Arbeitnehmerschutzgesetz finden	1	1	0	0	0	0	0	0
Teilsumme 14 (270–299)	3811	81	108	93	43	294	151	153
Summe aller Beanstandg.	102259	4436	11287	3179	4197	3136	4614	3461

ArbeitsinspektionTabelle 6a

inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
8	6	1	9	4	59	3	2	1	5	1	2	0
45	67	4	111	172	155	3	21	3	2	2	3	0
47	35	34	33	13	34	24	9	2	5	16	43	0
7	9	1	10	7	6	5	1	2	1	1	5	0
6	13	3	43	0	11	7	9	3	0	4	9	0
0	7	1	3	2	3	5	0	1	3	1	5	0
113	137	44	209	198	268	47	42	12	16	25	67	0
49	4	20	8	9	1	2	372	0	0	4	0	0
2	8	0	2	1	8	1	0	1	0	3	1	0
28	7	6	94	88	64	15	9	7	19	39	8	115
123	140	84	83	804	266	94	47	0	100	38	112	2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
202	159	110	187	902	339	112	428	8	119	84	121	117
6364	7259	4254	5063	6269	7251	5454	5275	3045	3132	3978	4405	6200

Tabelle 7

Arbeitsinspektion

## Beanstandungen auf dem in den Betrieben sowie auf Baustellen und Arbeits-

Tabelle 7 –

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
301 Kinderarbeit	17	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0
Beschäftigung von Jugendlichen											
310 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	736	0	0	0	91	0	2	0	8	0	2
311 Tägliche Arbeitszeit	412	1	0	0	13	0	7	0	14	1	11
312 Wochenarbeitszeit	324	1	0	0	8	0	3	0	9	1	2
313 Ruhepausen und Ruhezeiten	351	0	0	0	8	0	2	0	2	1	1
314 Nachtruhe	349	0	0	0	64	0	0	0	1	1	2
315 Sonn- und Feiertagsruhe	402	0	0	0	12	0	0	0	2	1	1
316 Wochenfreizeit	312	0	0	0	8	0	0	0	1	0	0
317 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	122	0	0	0	4	0	2	0	18	3	0
318 Urlaub	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
319 Verzeichnis der Jugendlichen	1093	1	2	0	114	0	6	0	23	3	5
Teilsumme 1 (310–319)	4114	3	2	0	322	0	22	0	78	11	25
Mutterschutz											
320 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	110	2	0	0	6	5	5	0	1	0	1
326 Meldepfl. d. Arbeitgeber nach § 3 Abs. 6 MSchG	887	2	0	0	47	7	21	1	14	12	9
Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG	754	1	0	0	47	25	21	4	51	16	10
Beschäftigungsverbote betr. Schutzfrist (§§ 3 und 5 MSchG)	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
381 Verbot der Nacharbeit	176	0	0	0	11	5	0	0	2	2	0
382 Verbot der Sonntagsarbeit	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
383 Verbot der Mehrarbeit	250	0	0	0	9	2	4	0	3	1	1
Teilsumme 2 (320–385)	2199	5	0	0	120	44	51	5	71	31	21

ArbeitsinspektionTabelle 7

# Gebiete des Verwendungsschutzes (Bundesdienststellen) stellen außerhalb von Betrieben

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	0	1	6	5	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
0	1	31	31	96	394	4	0	2	70	0	4	0	0	0	0
2	0	17	28	79	192	2	3	2	29	3	5	1	2	0	0
2	1	13	9	53	192	0	0	0	22	2	5	0	1	0	0
0	0	12	12	42	241	0	1	0	26	0	3	0	0	0	0
1	0	2	0	11	263	0	0	0	2	1	1	0	0	0	0
0	0	1	6	12	357	0	1	0	1	3	5	0	0	0	0
0	0	5	4	33	252	0	0	0	1	2	5	0	1	0	0
3	1	33	46	4	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	2	1	1	7	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	2	59	69	222	434	5	3	5	132	4	4	0	0	0	0
8	5	175	206	553	2340	11	8	9	284	15	32	1	4	0	0
6	4	9	1	31	14	2	6	3	9	1	4	0	0	0	0
11	3	62	26	287	154	19	23	45	88	9	38	6	3	0	0
20	7	54	9	218	75	3	3	8	85	1	86	1	8	0	1
0	0	0	0	2	6	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0
3	0	3	2	17	110	1	0	1	5	6	7	0	1	0	0
0	0	0	0	0	5	0	0	0	1	1	2	1	0	0	0
2	0	6	1	100	63	6	9	7	13	2	18	1	2	0	0
42	14	134	39	655	427	31	41	64	204	21	155	9	14	0	1

Tabelle 7

## Arbeitsinspektion

Tabelle 7 (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
391 Nachtarbeit von Frauen	151	0	0	0	32	1	2	0	4	0	
Arbeitszeitangelegenheiten											
400 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	813	0	1	1	60	3	3	0	16	9	
403 Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen	1268	2	1	6	80	0	3	1	22	4	
405 Tägliche Arbeitszeit	1282	2	2	5	47	5	7	0	28	11	2
406 Wochenarbeitszeit	589	1	2	3	24	3	0	0	15	4	1
408 Ruhepausen	417	0	0	2	19	4	2	0	4	3	
409 Ruhezeiten	305	0	0	3	10	5	0	0	2	1	
411 Auskunftspflicht, Aufzeichnungen	5683	9	2	6	288	5	39	2	73	3	3
412 Aushang	2673	1	1	3	160	1	9	0	35	0	1
Teilsomme 3 (400-412)	13030	15	9	29	688	26	63	3	195	35	10
Arbeitsruhe											
420 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	62	0	0	0	2	0	0	0	0	0	
422 Nichteinhaltung der Wochenendruhe	239	1	0	0	7	0	2	0	4	1	
423 Nichteinhaltung der Feiertagsruhe	57	0	0	0	0	0	0	0	5	0	
424 Nichtgewährung der Wochenruhe	131	0	0	0	1	0	0	0	1	0	
425 Nichtgewährung der Ersatzruhe	32	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
426 Aushang	238	0	0	0	5	0	0	0	4	1	
427 Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	313	1	0	0	8	0	0	0	4	0	
Teilsomme 4 (420-427)	1072	2	0	0	23	0	2	0	18	3	1
431 Nachtschicht-Schwerarbeit	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bäckereiarbeiterschutz											
440 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	120	0	0	0	114	0	0	0	0	0	
441 Arbeitszeit	32	0	0	0	27	0	0	0	0	0	
442 Nachtarbeit von Frauen	25	0	0	0	22	0	0	0	0	0	
443 Sonn- und Feiertagsruhe	8	0	0	0	8	0	0	0	0	0	
Teilsomme 5 (440-443)	185	0	0	0	171	0	0	0	0	0	

ArbeitsinspektionTabelle 7

Nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
1	0	5	0	73	3	3	2	4	3	7	8	0	0	0	0
2	6	27	49	135	376	12	9	13	41	3	39	1	0	0	0
13	29	47	128	171	3	727	5	3	11	0	1	1	7	0	0
43	23	138	165	346	235	46	15	43	32	13	38	1	9	0	0
15	13	59	80	156	127	18	3	21	9	7	15	1	2	0	0
7	1	17	11	184	96	8	1	7	35	6	6	1	1	0	0
9	6	23	11	72	115	8	2	10	6	5	10	1	2	0	0
24	12	239	313	1723	1967	106	92	146	446	40	82	7	19	0	1
5	3	81	92	685	1257	29	29	23	192	15	32	1	5	0	0
118	93	631	849	3472	4176	954	156	266	772	89	223	14	45	0	1
0	0	4	7	28	15	1	1	0	0	1	1	0	1	0	0
3	4	25	64	82	12	4	1	11	2	3	1	1	2	0	0
0	0	6	34	4	3	1	0	2	1	0	0	0	0	0	0
0	1	6	2	19	90	3	0	0	3	2	2	0	1	0	0
0	1	4	0	5	16	0	0	1	1	0	2	0	0	0	0
0	0	4	8	71	134	0	0	0	6	2	1	0	1	0	0
0	1	10	15	109	150	5	1	0	5	1	1	0	1	0	0
3	7	59	130	318	420	14	3	14	18	9	8	1	6	0	0
2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	6	4	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0



Tabelle 7Arbeitsinspektion

## Tabelle 7 (Fortsetzung) -

Schl. Beanstandungen	Summe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
461 Urlaub allgemein, ausgenommen Jugendliche	9	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Heimarbeit (Schl.Nrn. 500-575)	325	0	0	0	0	107	80	12	10	8	1
631 Arbeitskräfteüberlassungs- gesetz	5	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
699 Sonstiges	82	0	0	0	4	0	0	0	2	0	1
Gesamtsumme	21193	25	11	29	1364	178	220	20	379	89	174

ArbeitsinspektionTabelle 7

nach Wirtschaftsklassen geordnet

XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
0	0	0	0	2	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	2	35	1	49	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
0	0	3	6	33	22	0	1	0	7	1	2	0	0	0	0
194	122	1043	1235	5167	7402	1014	211	360	1289	143	428	25	69	0	2

Tabelle 7a

Arbeitsinspektion

## Beanstandungen auf dem Ge- in den Betrieben sowie auf Baustellen und Arbeits-

Tabelle 7a – Nach Arbeits-

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
301 Kinderarbeit	17	0	0	0	0	2	1	2
Beschäftigung von Jugendlichen								
310 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	736	13	0	5	5	114	2	2
311 Tägliche Arbeitszeit	412	45	13	4	5	17	9	17
312 Wochenarbeitszeit	324	3	6	1	1	32	2	13
313 Ruhepausen und Ruhezeiten	351	27	7	3	2	57	3	18
314 Nachtruhe	349	26	4	0	1	13	8	15
315 Sonn- und Feiertagsruhe	402	22	6	6	0	18	4	36
316 Wochenfreizeit	312	12	4	0	0	8	7	31
317 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	122	0	1	3	0	2	0	1
318 Urlaub	13	0	0	0	0	1	0	0
319 Verzeichnis der Jugendlichen	1093	30	15	25	16	122	56	41
Teilsomme 1 (310–319)	4114	178	56	47	30	384	91	174
Mutterschutz								
320 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	110	5	2	1	0	13	3	13
326 Meldepfl. der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 6 MSchG	887	9	20	78	8	83	23	168
Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG	754	64	26	25	28	44	20	87
Beschäftigungsverbote betr. Schutzfrist (§§ 3 und 5 MSchG)	12	0	0	0	2	1	0	3
381 Verbot der Nachtarbeit	176	8	3	3	2	10	0	22
382 Verbot der Sonntagsarbeit	10	0	1	0	2	1	0	0
383 Verbot der Mehrarbeit	250	4	21	4	9	37	0	33
Teilsomme 2 (320–385)	2199	90	73	111	51	189	46	326
391 Nachtarbeit von Frauen	151	10	12	7	5	13	15	23

ArbeitsinspektionTabelle 7a

**biere des Verwendungsschutzes  
(Bundesdienststellen)  
stellen außerhalb von Betrieben**  
inspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
2	0	1	0	0	4	0	4	0	0	1	0	0
52	36	19	29	96	94	101	106	1	4	51	6	0
22	17	20	34	57	23	28	45	13	10	26	7	0
25	18	16	22	31	31	35	28	6	13	31	9	1
7	14	11	31	70	29	12	17	8	7	26	2	0
19	8	28	43	45	23	25	31	15	12	21	12	0
38	22	3	23	44	38	40	14	18	37	29	4	0
33	21	23	9	32	45	25	9	6	7	35	5	0
17	16	2	4	12	3	7	3	5	7	15	13	11
3	0	0	2	2	0	0	1	2	0	2	0	0
48	62	4	159	150	154	57	20	38	17	53	26	0
264	214	126	356	539	440	330	274	112	114	289	84	12
2	35	0	6	2	1	5	18	2	0	2	0	0
48	78	44	7	23	29	48	46	39	21	52	63	0
19	29	31	22	67	22	29	128	19	12	49	33	0
0	0	2	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0
5	6	18	3	26	14	19	17	9	2	5	4	0
0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	3	1	0
4	15	12	0	25	15	10	29	8	0	7	17	0
78	164	107	38	143	82	113	240	77	35	118	118	0
6	5	2	4	5	15	7	1	3	9	3	6	0

Tabelle 7a

## Arbeitsinspektion

Tabelle 7a (Fortsetzung) –

Schl. Beanstandungen	Summe	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitszeitangelegenheiten								
400 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	813	23	9	40	5	24	11	4
403 Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen	1268	14	61	8	33	50	104	26
405 Tägliche Arbeitszeit	1282	76	130	51	40	54	62	42
406 Wochenarbeitszeit	589	28	41	15	17	15	22	21
408 Ruhepausen	417	30	35	16	5	52	24	26
409 Ruhezeiten	305	34	17	5	3	10	30	24
411 Auskunftspflicht, Aufzeichnungen	5683	207	655	114	126	317	305	217
412 Aushang	2673	40	99	4	19	265	60	56
Teilsomme 3 (400–412)	13030	452	1047	253	248	787	618	416
Arbeitsruhe								
420 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	62	1	0	0	2	5	0	1
422 Nichteinhaltung der Wochenendruhe	239	30	17	4	6	5	4	11
423 Nichteinhaltung der Feiertagsruhe	57	0	0	0	0	0	0	0
424 Nichtgewährung der Wochenruhe	131	6	2	0	0	1	3	0
425 Nichtgewährung der Ersatzruhe	32	8	2	0	0	4	1	1
426 Aushang	238	6	0	0	0	7	0	0
427 Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	313	6	0	3	0	6	3	0
Teilsomme 4 (420–427)	1072	57	21	7	8	28	11	13
431 Nachtschicht-Schwerarbeit	4	0	0	0	0	0	0	0
Bäckereiarbeiterschutz								
440 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	120	0	2	0	0	3	0	0
441 Arbeitszeit	32	0	0	2	1	0	4	0
442 Nachtarbeit von Frauen	25	1	0	0	0	0	0	3
443 Sonn- und Feiertagsruhe	8	0	0	0	0	0	0	1
Teilsomme 5 (440–443)	185	1	2	2	1	3	4	4
461 Urlaub allgemein, ausgenommen Jugendliche	9	0	0	0	0	0	0	1
Heimarbeit (Schl.Nrn. 500–575)	325	0	0	127	0	2	0	22
631 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	5	0	0	0	0	0	0	0
699 Sonstiges	82	0	2	0	24	6	37	0
Gesamtsumme	21193	788	1213	554	367	1414	823	981

ArbeitsinspektionTabelle 7a

## Nach Arbeitsinspektoraten geordnet

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Bau
17	23	8	50	83	50	27	298	113	7	11	10	0
71	57	81	83	94	137	76	136	28	122	44	38	5
47	86	109	60	115	64	74	73	24	34	78	57	6
21	43	29	52	37	50	48	43	10	21	43	30	3
14	20	11	42	18	16	44	10	11	13	14	16	0
13	17	9	11	19	20	16	23	1	13	32	8	0
195	340	313	386	709	572	462	61	81	168	184	271	0
126	87	55	200	537	509	336	43	4	48	130	55	0
504	673	615	884	1612	1418	1083	687	272	426	536	485	14
0	3	2	4	6	2	18	15	0	1	1	1	0
3	17	8	9	16	36	32	13	1	12	6	9	0
0	0	4	1	3	30	14	5	0	0	0	0	0
1	4	17	0	13	33	23	2	0	1	24	1	0
0	0	3	3	0	3	0	1	0	1	3	2	0
53	2	2	5	1	103	30	4	0	1	24	0	0
60	5	10	24	4	118	38	10	1	0	25	0	0
117	31	46	46	43	325	155	50	2	16	83	13	0
0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	3	1	13	16	16	10	23	0	0	25	8	0
1	0	1	4	1	1	0	10	2	0	5	0	0
0	1	0	4	1	5	0	4	2	0	3	1	0
0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	4	0	0
1	4	2	21	18	22	10	40	4	0	37	9	0
0	0	1	4	1	2	0	0	0	0	0	0	0
13	7	15	1	1	6	2	98	1	21	0	9	0
0	0	0	2	0	2	0	0	1	0	0	0	0
7	2	1	0	0	0	1	1	0	1	0	0	0
992	1100	918	1358	2362	2316	1701	1395	472	622	1067	724	26

Tabelle 8

## Arbeitsinspektion

# Heim-

## Tabelle 8 – Vorgemerkte Auftraggeber,

Heimarbeitskommissionen, Erzeugungszweige	insgesamt	Vorgemerkte Auftraggeber mit				Vorgemerkte Heimarbeiter	Vorgemerkte Zwischenmeister
		1-4	5-19	20-50	über 50		
		in Heimarbeit Beschäftigten					
I/1 .....	10	9	1	0	0	7	4
2 .....	0	0	0	0	0	0	2
3 .....	10	9	1	0	0	12	1
4 .....	29	23	5	1	0	82	10
5 .....	5	4	1	0	0	6	1
6 .....	2	2	0	0	0	7	0
7 .....	1	1	0	0	0	1	0
8 .....	8	8	0	0	0	7	5
9 .....	5	4	0	1	0	32	0
10 .....	1	1	0	0	0	0	0
Teilsumme I .....	71	61	8	2	0	154	23
II/1 .....	13	9	4	0	0	38	0
2 .....	2	2	0	0	0	5	0
3 .....	13	9	4	0	0	39	2
4 .....	2	0	1	1	0	47	0
5 .....	9	6	3	0	0	30	0
6 .....	1	1	0	0	0	3	0
7 .....	28	23	3	2	0	96	0
8 .....	0	0	0	0	0	0	0
9 .....	17	15	2	0	0	38	0
10 .....	0	0	0	0	0	0	0
11 .....	1	1	0	0	0	1	0
Teilsumme II .....	86	66	17	3	0	297	2
III/1 .....	48	24	16	6	2	530	0
2 .....	8	3	0	3	2	195	0
3 .....	6	5	1	0	0	19	0
4 .....	4	2	1	1	0	50	0
5 .....	10	6	2	2	0	126	0
6 .....	11	7	4	0	0	50	0
7 .....	8	6	1	1	0	37	0
Teilsumme III .....	95	53	25	13	4	1007	0

ArbeitsinspektionTabelle 8**arbeit****Heimarbeiter und Zwischenmeister**

Heimarbeitskommissionen, Erzeugungszweige	insgesamt	Vorgemerkte Auftraggeber mit in Heimarbeit Beschäftigten				Vorgemerkte Heimarbeiter	Vorgemerkte Zwischenmeister
		1-4	5-19	20-50	über 50		
IV/1 .....	2	1	1	0	0	25	0
2 .....	3	1	2	0	0	17	0
3 .....	79	51	20	8	0	535	0
Teil- summe IV .....	84	53	23	8	0	577	0
V/1 .....	12	7	4	1	0	75	0
2 .....	5	5	0	0	0	24	0
3 .....	14	7	2	3	2	276	2
4 .....	6	2	4	0	0	49	0
5 .....	26	18	6	1	1	146	0
6 .....	35	20	8	6	1	438	0
7 .....	28	13	14	1	0	124	0
8 .....	0	0	0	0	0	0	0
9 .....	31	13	11	3	4	306	0
10 .....	61	38	13	6	4	776	0
11 .....	12	9	3	0	0	41	0
12 .....	10	7	3	0	0	49	0
13 .....	2	1	1	0	0	15	0
14 .....	0	0	0	0	0	0	0
15 .....	9	5	4	0	0	30	2
Teil- summe V .....	251	145	73	21	12	2349	2
Gesamt- summe .....	587	378	146	47	16	4384	27

Veranlaßte Nachzahlungsbeträge: S 862.533,92

Zahl der Auftraggeber, die zur Nachzahlung veranlaßt wurden: 85



Tabelle 8.1

Arbeitsinspektion

**Tätigkeit der Arbeitsinspektion**

Tabelle 8.1

		Gesamt- summe	HA-Komm. für Oberbekleidung							
			101	102	103	104	105	106	107	108
Anzahl der überprüften Auftraggeber, entsprechend ihrer überwieg. Fertigung eingereiht	1 bis 4 ...	206	6	0	5	17	2	1	1	7
	5 bis 19 ...	80	1	1	0	3	1	0	0	0
	20 bis 50 ...	10	0	0	0	0	0	0	0	0
	über 50 ...	4	0	0	0	0	0	0	0	0
	besch. HA u. ZM/MP Summe ...	300	7	1	5	20	3	1	1	7
Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäft. HA und ZM/MP	HA männl. ...	110	3	2	0	7	0	2	0	2
	weibl. ...	1520	4	3	13	30	7	0	1	3
	ZM/MP männl. ...	17	4	2	0	2	0	0	0	9
	weibl. ...	16	0	2	0	8	0	0	0	0
Anzahl der Auftraggeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben		341	8	5	11	26	3	1	1	7
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl.										
500	Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges	21	0	0	0	0	1	0	0	0
501	Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit	8	0	0	0	1	1	0	0	0
503	Listenföhrung und Listenzusendung	14	0	0	0	1	1	0	0	0
505	Bekanntgabe d. Arbeits- u. Lieferbedingungen	7	0	1	0	1	0	0	0	0
507	Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung	1	0	0	0	0	0	0	0	0
511	Ausgabe- und	} nicht geföhrt mangelhaft geföhrt nicht ausgefolgt	8	0	1	0	2	0	0	0
512	Abrechnungs-		13	0	0	0	0	0	0	0
513	nachweise		7	0	1	1	1	0	0	0
521	Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
522	Wartezeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
524	Arbeitsmenge, Lieferfristen	2	0	0	0	0	0	0	0	0
526	Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte	2	0	0	0	0	0	0	0	0
536	Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
538	Verbotene Heimarbeiten nach § 17 HeimAG	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1

# auf dem Gebiete der Heimarbeit

(Auftraggeber)

			HA-Komm. für Wäsche u. verwandte Erzeugnisse												
109	110	Summe	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	Summe	
2	0	41	8	2	6	0	2	1	10	0	7	0	2	38	
0	0	6	3	0	3	0	3	0	1	0	0	0	0	10	
0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2	0	47	11	2	9	1	5	1	11	0	7	0	2	49	
0	0	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5	0	66	31	5	31	35	23	3	21	0	13	0	2	164	
0	0	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	10	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2	
3	0	65	16	2	13	1	5	1	12	0	10	0	2	62	
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2	
0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	2	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	
0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Tabelle 8.1

## Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1 (Fortsetzung) -

	Gesamt- summe	HA-Komm. für Oberbekleidung							
		101	102	103	104	105	106	107	108
539 Verbot der Verwendung von gef. Stoffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
541 Urlaubsanspruch u. -ausmaß	0	0	0	0	0	0	0	0	0
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung	14	2	0	1	0	0	0	0	0
553 Feiertagsentgelt	37	0	0	0	0	1	0	0	0
554 Urlaubsentgelt	33	0	0	0	0	2	0	0	0
556 Abfindung, Urlaubsschädigung	10	0	0	1	0	0	0	0	1
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinde- rungen	4	0	0	0	0	0	0	0	0
563 Urlaubszuschuß	41	0	0	0	1	1	0	0	1
566 Weihnachtsremuneration	34	0	0	0	1	2	0	0	1
567 Heimarbeitszuschlag	5	0	0	0	0	0	0	0	0
571 Auskunft über Entgelte	4	2	0	0	0	0	0	0	0
575 Unterentlohnung	34	0	0	0	3	0	0	1	0
Mutterschutz	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	302	4	3	3	11	9	0	1	3

ArbeitsinspektionTabelle 8.1

(Auftraggeber)

			HA-Komm. für Wäsche u. verwandte Erzeugnisse											
109	110	Summe	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	Summe
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	3
0	0	2	2	0	0	1	0	0	0	0	2	0	0	5
1	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	4	3	0	1	0	1	0	2	0	2	0	0	9
1	0	5	2	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	6
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2
1	0	5	1	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
5	0	39	11	0	3	3	4	0	7	0	10	0	0	38

Tabelle 8.1

## Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1 (Fortsetzung) –

		HA-Komm. für Textilien								HA-Komm. f. Ma- n. Vorarlbg. Klöppelspit-		
		301	302	303	304	305	306	307	Summe	401	402	403
Anzahl der überprüften Auftraggeber, entsprechend ihrer überwieg. Fertigung eingereiht	1 bis 4 ...	15	2	4	2	3	4	3	33	0	0	24
	5 bis 19 ...	6	1	2	1	3	0	2	15	0	1	11
	20 bis 50 ...	2	0	0	0	2	0	0	4	0	0	1
	über 50 ...	0	1	0	1	0	0	0	2	0	0	0
	besch. HA u. ZMMP Summe ...	23	4	6	4	8	4	5	54	0	1	36
Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäft. HA und ZM/MMP	HA männl. ...	13	0	0	0	0	0	1	14	0	0	0
	weibl. ...	132	90	31	66	117	12	24	472	0	5	166
	ZM/MMP männl. ...	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	weibl. ...	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	3
Anzahl der Auftraggeber, die im Erzeugungszweig Heimarbeit vergeben		27	4	6	4	9	5	5	60	0	1	36
Beanstandungen im Erzeugungszweig hinsichtl.												
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges		2	0	0	0	0	0	1	3	0	1	12
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit		1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
503 Listenführung und Listenzusendung		2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	1
505 Bekanntgabe d. Arbeits- u. Lieferbedingungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
511 Ausgabe- und		1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2
512 Abrechnungs- } nicht geführt												
513 nachweise } mangelhaft geführt												
513 nachweise } nicht ausgefolgt		1	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0
521 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
522 Wartezeit		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
526 Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
536 Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

ArbeitsinspektionTabelle 8.1

(Auftraggeber)

schinenstick. Art und zenerzeugung		Allgemeine HA-Komm.															
404	Summe	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	Summe
0	24	2	1	5	2	4	9	6	0	4	25	6	5	0	0	1	70
0	12	1	2	1	3	4	4	2	0	7	8	1	2	0	0	2	37
0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	4
0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2
0	37	4	3	8	5	8	13	8	0	11	36	7	7	0	0	3	113
0	0	1	0	24	0	4	1	5	0	1	23	20	1	0	0	0	80
0	171	48	16	79	25	39	74	23	0	79	228	2	19	0	0	15	647
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	37	4	3	8	5	9	14	8	0	11	36	7	9	0	0	3	117
0	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	2
0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	2	0	0	0	0	0	5
0	1	0	0	0	0	1	2	2	0	1	2	0	1	0	0	0	9
0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
0	1	0	0	1	0	0	1	2	0	0	2	0	1	0	0	0	7
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 8.1

## Arbeitsinspektion

Tabelle 8.1 (Fortsetzung) –

	HA-Komm. für Textilien							HA-Komm. f. Ma- n. Vorarlbg Klöppelspit			
	301	302	303	304	305	306	307	Summe	401	402	403
538 Verbotene Heimarbeiten nach § 17 HeimAG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
539 Verbot der Verwendung von gef. Stoffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
541 Urlaubsanspruch und -ausmaß	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung	3	0	0	0	1	0	3	7	0	0	1
553 Feiertagsentgelt	5	0	0	0	1	0	1	7	0	0	12
554 Urlaubsentgelt	4	0	0	0	1	0	1	6	0	0	11
556 Abfindung, Urlaubsschädigung	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinde- rung	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0
563 Urlaubszuschuß	4	0	0	0	1	1	1	7	0	0	13
566 Weihnachtsremuneration	3	0	0	0	1	1	0	5	0	0	9
567 Heimarbeitszuschlag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
571 Auskunft über Entgelte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
575 Unterentlohnung	1	1	0	0	1	0	3	6	0	0	0
Mutterschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Summe	29	2	0	0	8	2	11	52	0	1	67

ArbeitsinspektionTabelle 8.1

(Auftraggeber)

schienenstick. Art und zenerzeugung		Allgemeine HA-Komm.															
404	Summe	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	Summe
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	3
0	12	0	0	1	1	1	3	0	0	1	3	0	1	0	0	2	13
0	11	0	0	2	0	0	2	0	0	1	3	0	0	0	0	1	9
0	0	0	0	0	2	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	5
0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	3
0	13	1	0	1	1	1	1	0	0	1	2	0	0	0	0	0	8
0	9	1	0	2	0	0	3	0	0	1	1	0	0	0	0	1	9
0	2	0	0	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	4	1	2	4	0	0	2	4	0	2	0	0	0	19
0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	68	3	0	13	7	6	21	5	0	12	27	0	6	0	0	5	105



Tabelle 8.2

## Arbeitsinspektion

## Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Tabelle 8.2 (Heimarbeiter/

		Gesamt- summe	HA-Komm. für Oberbekleidung								
			101	102	103	104	105	106	107	108	
Anzahl der überprüften Heimarb. u. Zwischenm., entsprechend ihrer über- wieg. Tätigk. eingereicht	Heimarbeiter ...	593	0	0	0	19	0	1	0	1	
	Zwischenmeister/ Mittelsperson ...	10	1	1	0	4	0	0	0	3	
Anzahl der Heimarb. u. Zwischm. Mittelsp. entspr. ihrer Tätigkeit eingereicht	HA	629	0	0	1	20	0	1	0	1	
	ZMMP	10	1	1	0	4	0	0	0	3	
Beanstandungen im Erzeugungszweig hin- sichtl.											
500	Allgemeines, Übergreifendes, Sonsti- ges	40	0	0	0	0	0	0	0	0	
501	Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit	3	0	0	0	0	0	0	0	0	
503	Listenföhrung und Listenzusendung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
505	Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferbe- dingungen	11	0	0	0	0	0	0	0	0	
507	Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
511	Ausgabe- und	11 39 7	0 0 0	0 0 0	0 0 0	1 4 1	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 1 0	
512	Abrechnungs-										nicht geföhrt
513	nachweise										mangelhaft geföhrt nicht ausgefolgt
521	Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
522	Wartezeit	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
524	Arbeitsmenge, Lieferfristen	4	0	0	0	0	0	0	0	0	
526	Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
536	Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
538	Verbotene Heimarbeiten nach § 17 HeimAG	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
539	Verbot der Verwendung von gef. Stoffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
541	Urlaubsanspruch und -ausmaß	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
551	Entgeltabrechnung und -auszahlung	9	0	0	0	1	0	0	0	0	
553	Feiertagsentgelt	25	0	0	0	1	0	0	0	0	
554	Urlaubsentgelt	23	0	0	0	0	0	0	0	0	
556	Abfindung, Urlaubssentschädigung	5	0	0	0	1	0	0	0	0	
561	Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhind.	2	0	0	0	0	0	0	0	0	
563	Urlaubszuschuß	32	0	0	0	1	0	0	0	0	
566	Weihnachtsremuneration	23	0	0	0	1	0	0	0	0	
567	Heimarbeitszuschlag	6	0	0	0	0	0	0	0	0	
571	Auskunft über Entgelte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
575	Unterentlohnung	19	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Mutterschutz	3	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Sonstiges	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Summe	268	0	0	0	11	0	0	0	1	

## Arbeitsinspektion

## Tabelle 8.2

# auf dem Gebiete der Heimarbeit

(zwischenmeister/Mittelsperson)

			HA-Komm. für Wäsche u. verwandte Erzeugnisse											
109	110	Summe	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	Summe
3	0	24	9	1	12	5	6	1	17	0	3	0	3	57
0	0	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	0	26	9	1	13	9	6	1	17	0	3	0	3	62
0	0	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	0	7	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	4
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	1	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	4
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
2	0	3	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0	3
0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	2
0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	0	16	0	0	5	1	3	0	6	0	4	0	0	19

Tabelle 8.2

## Arbeitsinspektion

Tabelle 8.2  
(Heimarbeiter/Zwischen-

		HA-Komm. für Textilien							HA-Komm. f. Ma n. Vorarlbg Klöppelspil			
		301	302	303	304	305	306	307	Summe	401	402	403
Anzahl der überprüften Heimarb. u. Zwischenm., entsprechend ihrer über- wieg. Tätigk. eingereicht	Heimarbeiter ...	71	21	3	9	25	9	16	154	6	0	3
	Zwischenmeister/ Mittelsperson ...	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0
Anzahl der Heimarb. u. Zwischm. Mittelsp. entspr. ihrer Tätigkeit eingereicht	HA	74	22	4	10	27	11	16	164	8	0	3
	ZMMP	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0
Beanstandungen im Erzeugungszweig hin- sichtl.												
500 Allgemeines, Übergreifendes, Sonstiges		2	0	0	0	0	0	0	2	9	0	2
501 Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
503 Listenführung und Listenzusendung		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
505 Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferbe- dingungen		0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0
507 Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
511 Ausgabe- und	} nicht geführt mangelhaft geführt nicht ausgefolgt	7	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0
512 Abrechnungs-		3	0	0	2	3	1	0	9	4	0	1
513 nachweise		3	0	0	0	0	0	0	3	1	0	0
521 Ausgabe oder Übernahme an Sonn- und Feiertagen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
522 Wartezeit		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
524 Arbeitsmenge, Lieferfristen		1	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0
526 Beschränkung der Vergabe an im Betrieb Beschäftigte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
536 Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsstätte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
538 Verbotene Heimarbeit nach § 17 HeimAG		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
539 Verbot der Verwendung von gef. Stoffen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
541 Urlaubsanspruch und -ausmaß		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
551 Entgeltabrechnung und -auszahlung		0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
553 Feiertagsentgelt		7	0	0	0	0	0	1	8	0	0	0
554 Urlaubsentgelt		3	0	0	0	0	0	1	4	0	0	0
556 Abfindung, Urlaubsschädigung		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
561 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhind.		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
563 Urlaubszuschuß		7	0	0	0	0	0	1	8	0	0	0
566 Weihnachtsremuneration		3	0	0	0	1	0	0	4	0	0	0
567 Heimarbeitszuschlag		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
571 Auskunft über Entgelte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
575 Unterentlohnung		1	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0
Mutterschutz		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe		37	0	0	2	5	1	4	49	20	0	3



Tabelle 9

Arbeitsinspektion

Tabelle 9

**Von der Allgemeinen Unfallversicherungs-  
anstalt (AUVA) erfaßte Arbeitsunfälle  
im Jahre 1993**

Arbeitsunfälle

Bereich	Anzahl	davon tödlich
insgesamt .....	225.798 .....	343
von Erwerbstätigen insgesamt .....	164.019 .....	332
von unselbständig Erwerbstätigen insgesamt .....	158.793 .....	293
von unselbständig Erwerbstätigen im engeren Sinn .....	141.454 .....	189
von unselbständig Erwerbstätigen, Wegeunfälle .....	17.339 .....	104

## **J. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION**

### **J.1 PERSONALSTAND**

#### **J.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat**

Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren am Ende des Jahres 1993 (1992) 8 (8) Jurist/inn/en, 11 (13) Mitarbeiter/innen des höheren technischen Dienstes, 2 (1) Ärztin/nen, 11 (9) Bedienstete des gehobenen Dienstes, 3 (3) Bedienstete des Fachdienstes sowie 8 (8) Kanzleikräfte tätig.

#### **J.1.2 Arbeitsinspektorate**

Mit dem Stichtag 31. Dezember 1993 verfügten die Arbeitsinspektorate über 315 (310) Planstellen, die mit 314 (303) Arbeitsinspektor/inn/en besetzt waren. Die Zahlenangaben in Klammern beziehen sich auf den Stand des 31. Dezember 1992. Die nachfolgende Übersicht gibt über die Verteilung dieser Mitarbeiter/innen auf die einzelnen Verwendungsgruppen Aufschluß:

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Höherer Dienst**

technisch	männlich .....	80
	weiblich .....	6
	<b>Summe</b> .....	86
medizinisch	männlich .....	2
	weiblich .....	10
	<b>Summe</b> .....	12

**Verwaltungsakademiker**

männlich .....	1
weiblich .....	0
<b>Summe</b> .....	1
Gesamt .....	99

**Gehobener Dienst**

männlich .....	156
weiblich .....	36
<b>Summe</b> .....	192

**Fachdienst**

männlich .....	14
weiblich .....	9
<b>Summe</b> .....	23

Außer den oben angeführten Mitarbeitern/innen waren bei den Arbeitsinspektoraten 130 Bedienstete des Kanzleidienstes (darunter 124 weibliche) tätig.

Die Arbeitsinspektor/inn/en des höheren technischen Dienstes gehören auf Grund ihrer Ausbildung an Hochschulen bzw. Universitäten folgenden Fachrichtungen an:

Arbeitsinspektion Personal, Organisation

Bauwesen .....	14
Betriebswirtschaft .....	1
Bodenkultur .....	10
Chemie .....	13
Elektrotechnik .....	6
Kunststofftechnik .....	3
Maschinenbau .....	18
Montan- und Hüttenwesen .....	8
Physik .....	12
Vermessungswesen .....	1

Der bereits angegebene Personalstand erhöht sich um 11 Kraftwagenlenker und das Reinigungs- und Hilfspersonal.

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil dieses Berichtes entnommen werden.



Personal, Organisation

Arbeitsinspektion

## **J.2 ORGANISATION UND PERSONALZUTEILUNG**

nach dem Stand vom 31. Dezember 1993

### **J.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat**

#### **Sektion VI des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Praterstraße 31, 1020 Wien, Tel. 0222/711 00/6442 od. 0  
Telefax 0222/711 00/2190

**Szymanski** Eva-Elisabeth, Mag., Dr.jur.,  
Sektionschefin, Zentral-Arbeitsinspektorin

**Finding** Rolf, Dr.phil.,  
Ministerialrat, Sektionsleiterin-Stellvertreter

Kanzlei

**Holluba** Erika,  
Fachinspektorin,  
Kanzleileiterin

Werdenich Herta,  
Vertragsbedienstete,  
Kanzleileiterin-  
Stellvertreterin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

## Abteilung 1

Dokumentation; Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeitsinspektorate; Strahlenschutz; Arbeitnehmerschutz im Bauwesen

**Hohenberg** Johann-Klaus,  
Dipl.Ing.,  
Ministerialrat,  
Abteilungsleiter \*)

Jauernig Peter,  
Dipl.Ing., Rat,  
Abteilungsleiter-  
Stellvertreter

Herrmann Bernd, Dr.phil.,  
Ministerialrat \*\*)

Hiltscher Christine,  
Dipl.Ing.,  
Ministerialrätin

Ritschl Norbert,  
Dipl.Ing.,  
Oberrat \*\*)

Steinböck Peter,  
Revident

## Referat 1a

Zulassungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz

**Herrmann** Bernd, Dr.phil.,  
Ministerialrat,  
Referatsleiter \*\*)

Ritschl Norbert,  
Dipl.Ing.,  
Oberrat \*\*)

---

\*) Dienstzugeteilt dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

\*\*) Ist sowohl in der Abteilung wie im Referat tätig

Personal, OrganisationArbeitsinspektion

## Abteilung 2

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf technischem Gebiet; Arbeitnehmer-schutzkommission; EDV; Statistik und Berichte; Elektrotechnik; Umweltschutz; Bundesbedienstetenschutz

**Findig** Rolf, Dr.phil.,  
Ministerialrat,  
Abteilungsleiter

Pfleger Johannes,  
Dipl.Ing.,  
Ministerialrat,  
Abteilungsleiter-  
Stellvertreter

Ewers Helmut, Dipl.Ing.,  
Ministerialrat

Kerschhagl Josef,  
Dipl.Ing.,  
Vertragsbediensteter

Jenner Patricia,  
Dr.phil., Vertrags-  
bedienstete

Skazel Elfriede  
Vertragsbedienstete

## Referat 2a

EDV in der Arbeits-  
inspektion

**Koschi** Helmut,  
Dipl.Ing., Rat,  
Referatsleiter

Hohenegger Robert,  
Oberrevident

Bauer Erich,  
Revident

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

## Abteilung 3

Grundsatzfragen auf  
rechtlichem und organi-  
satorischem Gebiet;  
Rechtsfragen; Legistik;  
EG-Anpassung; Verwen-  
dungsschutz; Verwaltungs-  
verfahren; Fremdlegistik

**Lang** Maria, Dr.jur.,  
Rätin, Abteilungs-  
leiterin

Oberhauser Helga,  
Mag.jur., Rätin  
Abteilungsleiterin-  
Stellvertreterin

Rudolf Josef, Dr.jur.,  
Oberrat

Marat Eva, Mag.jur.,  
Dr.phil., Oberrätin

Vesely Helga, Dr.jur.,  
Oberkommissarin

Breindl Gertrud, Dr.jur.,  
Kommissarin

Wetter Ingrid, Dr.jur.,  
Kommissarin

Häckel- Bucher Martina,  
Mag.jur., Vertrags-  
bedienstete \*)

Seigerschmidt Edith,  
Vertragsbedienstete

Ecker Gerda,  
Vertragsbedienstete

Fischer Werner, Ing.,  
Oberrevident \*\*)

---

\*) derzeit karenziert

\*\*) dienstzugeteilt vom  
Arbeitsinspektorat  
für den 7. Auf-  
sichtsbezirk

Personal, OrganisationArbeitsinspektion

Referat 3a

Haushaltsangelegenheiten

**Strutzenberger** Ernst,  
Amtdirektor,  
Regierungsrat,  
ReferatsleiterHalper Peter,  
RevidentEberl Edith,  
Fachinspektorin

Referat 3b

Heimarbeit

**Spreitzenbart** Helga,  
Oberrevidentin,  
Referatsleiterin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

## Abteilung 4

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf arbeitshygienischem Gebiet; Arbeitsinspektionsärztliche und arbeitsmedizinische Angelegenheiten; MAK-Werte-Liste

**Fiedler** Solveig, Dr.med.,  
Ministerialrätin,  
Abteilungsleiterin

Sedlatschek Christa,  
Dr.med.,  
Vertragsbedienstete  
Abteilungsleiterin-  
Stellvertreterin

Schneider Elke,  
Dipl.Ing.,  
Dr.techn.,  
Vertragsbedienstete

Drahozal Johann,  
Amtssekretär

Morschl Eveline,  
Fachinspektorin

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**J.2.2 Arbeitsinspektorate****Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk

**Fichtegasse 11, 1010 Wien**

**Tel. 0222/714 04 50 - 52**

**Mobiltelefon 0663/088 501**

**Telefax 0222/712 79 56**

**Morschl Paul, Dr.phil.,**  
Hofrat, Amtsvorstand

Haider Franz, Ing.,  
Oberrevident

Hadjiioannou Georgios,  
Dipl.Ing., Hofrat,  
Amtsvorstand-Stell-  
vertreter

Pötz Günther, Ing.,  
Revident

Baranek Christian, Ing.,  
Revident

Schörgmayer Werner,  
Dipl.Ing., Oberrat,  
Arbeitsinspektor für  
besondere Belange  
der Hygienetechnik

Peters Klaus, Ing.,  
Revident

Kuderna Peter,  
Vertragsbediensteter

Denk Walter, Dipl.Ing.,  
Oberrat

Maringer Gertrude,  
Fachoberinspektorin,  
Arbeitsinspektorin  
für Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Schnabelt Rudolf,  
Amtdirektor,  
Arbeitsinspektor für  
Kinderarbeit,  
Jugend- und Lehr-  
lingsschutz

Jander Wilfried,  
Fachinspektor

Eggenberger Renate,  
Vertragsbedienstete,  
Kanzleileiterin

Lauber Erich, Ing.,  
Oberrevident

**Arbeitsinspektionsärzte für Wien, Niederösterreich  
und Burgenland**

Die Arbeitsinspektionsärzte, die organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk zugeteilt sind, sind für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17 und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten zuständig.

**Dienstsitz der Arbeitsinspektionsärzte ist**  
**1010 Wien, Fichtegasse 11**  
**Tel. 0222/714 04 50 - 52**  
**Telefax 0222/712 79 56**

**Huber** Elsbeth, Dr.med.,  
Vertragsbedienstete,  
Leiterin des ar-  
beitsinspektions-  
ärztlichen Dienstes

Pinsger Susanne, Dr.med.,  
Vertragsbedienstete

Grünberger Margarete,  
Dr.med.,  
Vertragsbedienstete

Sattler Christine,  
Dr.med.,  
Vertragsbedienstete

Hinteregger Gabriele,  
Kontrollorin,  
Kanzleileiterin



**Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

**Fichtegasse 11, 1010 Wien****Tel. 0222/714 04 53 - 55****Mobiltelefon 0663/088 502****Telefax 0222/712 79 56**

**Mayerhofer Franz,**  
Dipl.Ing., Hofrat,  
Amtsvorstand

Ciesielski Erich, Oberrat  
Dipl.Ing., Amtsvor-  
stand-Stellvertreter

Huber Erich, Dipl.Ing.,  
Oberrat

Esterl Gerhard,  
Dipl.Ing., Kommissär

Kaufmann Alfred, Ing.,  
Amtdirektor, Ar-  
beitsinspektor für  
besondere Belange  
der Hygienetechnik

Hauer Ferdinand, Ing.,  
Amtssekretär

Dworak Heinz, Ing.,  
Oberrevident, Ar-  
beitsinspektor für  
Kinderarbeit,  
Jugend- und Lehr-  
lingsschutz

Kaltenbrunner Edeltraud,  
Oberrevidentin, Ar-  
beitsinspektorin für  
Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Hediger Franz, Ing.,  
Revident

Griebler Tony, Ing.,  
Revident

Hechtner Manfred, Ing.,  
Vertragsbediensteter

Müller Otto-Edgar,  
Vertragsbediensteter

Bader Ernst,  
Fachinspektor

Pecka Vera,  
Oberoffizialin,  
Kanzleileiterin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorate:**

8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk

**Fichtegasse 11, 1010 Wien****Tel. 0222/714 04 56 - 58****Mobiltelefon 0663/088 503****Telefax 0222/712 79 56**

<b>Tschismarov Franz,</b> Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand	Pertl Günther, Ing., Oberrevident
Gura Werner, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvor- stand-Stellvertreter	Mader Marion, Revidentin, Arbeits- inspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Baniadam Allahyar, Dipl.Ing., Rat	Pötz Andrea, Revidentin, Arbeits- inspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Fouché Gerhard, Ing., Oberkommissär	Schmid Gerhard, Ing., Vertragsbediensteter
Winkelhofer Walter, Dipl.Ing., Vertrags- bediensteter	Thierer Barbara, Vertragsbedienstete
Krenn Sabine, Dipl.Ing., Vertragsbedienstete	Gfrerer Thomas, Vertragsbediensteter
Reiter Walter, Ing., Oberrevident, Arbeitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik	Birkner Herbert, Vertragsbediensteter
Safranek Martin, Ing., Amtssekretär, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz	Hawlik Kurt, Vertragsbedienste- ter, Kanzleileiter

Personal, Organisation Arbeitsinspektion

### **Heimarbeit**

Die Heimarbeitsinspektorinnen, die organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk zugeteilt sind, nehmen die Belange auf dem Gebiet der Heimarbeit in Wien wahr.

**Dienstsitz ist 1010 Wien, Fichtegasse 11**

**Tel. 0222/714 04 56 - 58**

**Telefax 0222/712 79 56**

Höritsch Brigitte,  
Oberrevidentin

Huszar Susanne,  
Revidentin

Reiterer Leopoldine,  
Oberrevidentin

Jilek Johanna,  
Kontrollorin,  
Kanzleileiterin

Widerhofer Elisabeth,  
Revidentin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

7., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

**Leopoldsgasse 4, 1020 Wien**

**Tel. 0222/214 95 25 - 27**

**Mobiltelefon 0663/088 504**

**Telefax 0222/214 95 25/20**

**Petzenka Peter,**  
Dipl.Ing., Rat,  
Amtsvorstand

Hejkrlik Ingrid,  
Mag.rer.nat., Rätin,  
Amtsvorstand-Stell-  
vertreterin

Conrad Werner, Dipl.Ing.,  
Oberkommissär

Schober Ulrike,  
Dipl.Ing., Vertrags-  
bedienstete

Jodlbauer Herbert,  
Dipl.Ing.,  
Vertragsbediensteter

Schweiger Robert, Ing.,  
Amtsrat, Arbeits-  
inspektor für be-  
sondere Belange der  
Hygienetechnik

Stefanics Hans-Jürgen,  
Ing., Amtsrat, Ar-  
beitsinspektor für  
Kinderarbeit,  
Jugend- und Lehr-  
lingsschutz

Pollerus Heinz, Ing.,  
Vertragsbediensteter

Brunnflicker Thomas,  
Vertragsbediensteter

Steiger Martin,  
Vertragsbediensteter

Dejmek Johanna,  
Fachoberinspektorin,  
Arbeitsinspektorin  
für Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Mayer Brigitte,  
Kontrollorin,

Csenar Gabriela,  
Offizialin,  
Kanzleileiterin

**Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

12. und 23. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

**Belvederegasse 32, 1040 Wien**

**Tel. 0222/505 17 95**

**Mobiltelefon 0663/088 505**

**Telefax 0222/505 17 95/22**

**Hutterer Walter,**  
Dipl.Ing., Oberrat,  
Amtsvorstand

Schüller Paul, Dipl.Ing.,  
Hofrat, Amtsvor-  
stand-Stellvertreter

El Ismail El Khalaf  
Khalaf, Dipl.Ing.,  
Dr., Rat

Schuster Leopold, Mag.,  
Ing., Kommissär

Moritz Erwin, Mag.,  
Vertragsbediensteter

Zimmel Johann, Ing.,  
Amtdirektor, Ar-  
beitsinspektor für  
besondere Belange  
der Hygienetechnik

Biedermann Gerhard, Ing.,  
Amtsrat

Heinrich Adolf,  
Amtssekretär,  
Arbeitsinspektor  
für Kinderarbeit,  
Jugend- und Lehr-  
lingsschutz

Ondrejka Erwin, Ing.,  
Oberrevident, Ar-  
beitsinspektor für  
besondere Belange  
der Hygienetechnik

Pfniß Helmut, Ing.,  
Oberrevident

Reiter Gerda,  
Oberrevidentin,  
Arbeitsinspektorin  
für Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Pammer Wilhelm, Ing.,  
Revident

Hrdinka Thomas, Ing.,  
Revident

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

Pamperl Martin, Ing.,  
Revident

Pichler Petra,  
Vertragsbedienstete

Strobl Franz,  
Vertragsbediensteter

Mitter Maria,  
Fachinspektorin,  
Kanzleileiterin

Siedl Dieter,  
Vertragsbediensteter

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

**Fichtegasse 11, 1010 Wien**  
**Tel. 0222/714 04 62 - 64**  
**Mobiltelefon 0663/088 506**  
**Telefax 0222/712 79 56**

**Hiltscher** Winfried,  
 Dipl.Ing., Hofrat,  
 Amtsvorstand

Noibinger Horst,  
 Dipl.Ing., Oberrat,  
 Amtsvorstand-  
 Stellvertreter

Paul Yves, Mag.,  
 Oberrat

Süss Herbert, Dipl.Ing.,  
 Dr.nat.techn.,  
 Oberkommissär

Giefing Anton,  
 Amtsdirektor,  
 Regierungsrat,  
 Arbeitsinspektor  
 für Kinderarbeit,  
 Jugend- und Lehr-  
 lingschutz

Zauner Herbert, Ing.,  
 Amtssekretär

Wuggenig Erich, Ing.,  
 Oberrevident, Ar-  
 beitsinspektor für  
 besondere Belange  
 der Hygienetechnik

Fritz Josef, Ing.,  
 Oberrevident

Kapuy Ronald, Ing.,  
 Revident

Stepanek Andreas,  
 Vertragsbediensteter

Zeiler Wolfgang,  
 Vertragsbediensteter

Zott Friedrich,  
 Vertragsbediensteter

Stecher Uwe,  
 Kontrollor

Schellig Evelyne,  
 Kontrollorin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Wiener Neustadt; die Verwaltungsbezirke  
Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

**Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt**

**Tel. 02622/223 36, 231 72**

**Mobiltelefon 0663/088 507**

**Telefax 02622/231 72/14**

<b>Handl</b> Heribert, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand	Weyplach Brigitte, Revidentin, Arbeits- inspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Mazohl Richard, Dipl.Ing., Kommissär, Amtsvor- stand-Stellvertreter	Eitermoser Monika, Revidentin, Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Müllner Hans, Ing., Amtssekretär, Ar- beitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik	Grof Ewald, Revident
Vorauer Alfons Peter, Ing., Oberrevident,	Frimmel Harald, Oberkontrollor, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz
Fischer Werner, Ing., Oberrevident *)	Weidinger Hans-Peter, Fachinspektor, Kanzleileiter
Gremel Hermann, Ing., Revident	
Sailer Harald, Ing., Revident	

---

\*) dienstzugeteilt zum  
Zentral-Arbeitsin-  
spektorat



Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; die Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

**Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten**  
**Tel. 02742/36 32 25, 36 32 92**  
**Mobiltelefon 0663/088 508**  
**Telefax 02742/36 32 25/3411**

**Moherndl Herbert,**  
 Dipl.Ing., Hofrat,  
 Amtsvorstand

Datzinger Friedrich,  
 Ing., Amtssekretär,  
 Amtsvorstand-  
 Stellvertreter

Kosara Mario, Dipl.Ing.,  
 Vertragsbediensteter

Menapace Gerhard, Ing.,  
 Amtsrat, Arbeitsin-  
 spektor für beson-  
 dere Belange der  
 Hygienetechnik

Desbalmes Erika,  
 Amtsrätin, Arbeits-  
 inspektorin für  
 Frauenarbeit und  
 Mutterschutz

Franke Werner,  
 Amtsrat, Arbeitsin-  
 spektor für Kinder-  
 arbeit, Jugend- und  
 Lehrlingsschutz

Schmid Peter, Ing.,  
 Oberrevident

Schuhmeister Peter, Ing.,  
 Revident

Graf Monika,  
 Revidentin, Arbeits-  
 inspektorin für  
 Frauenarbeit und  
 Mutterschutz

Simhandl Harald,  
 Revident

Sitz Franz, Ing.,  
 Vertragsbediensteter

Lambert Elfriede,  
 Vertragsbedienstete

Gram Gottlinde,  
 Kontrollorin,  
 Kanzleileiterin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Städte Linz und Steyr; die politischen Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

Pillweinstraße 23, 4020 Linz

Tel. 0732/603 880

Mobiltelefon 0663/088 509

Telefax 0732/603 890

<b>Nagl</b> Friedrich, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand	Gamsjäger Johann, Ing., Amtdirektor, Regierungsrat
Hauk Alfred, Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvor- stand-Stellvertreter	Richter Liselotte, Amtsrätin, Arbeits- inspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Jäger Helmut, Dipl.Ing., Oberrat	Wiesauer Wolfgang, Ing., Oberrevident, Ar- beitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik
Hinterreiter Arnold, Dipl.Ing., Rat	Gattermayer Robert, Ing., Oberrevident, Ar- beitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz
Feichtinger Franz, Dipl.Ing., Rat	Gumpenberger Hermann, Ing., Oberrevident
Totzauer Harald, Dipl.Ing., Oberkommissär	Gruber Helmut, Ing., Revident, Arbeitsin- spektor für Kinder- arbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz
Massouhzadeh Elke, Dipl.Ing., Vertragsbedienstete	
Haslinger Walter, Dr.med., Vertragsbediensteter	

Personal, OrganisationArbeitsinspektion

Demberger Peter, Ing.,  
Revident,  
Arbeitsinspektor für  
besondere Belange  
der Hygienetechnik

Hanzl Peter, Ing.,  
Revident

Panholzer Klaus, Ing.,  
Revident

Breitwieser Peter, Ing.,  
Revident

Prammer Susanne, Ing.,  
Revidentin

Novak Eva-Maria,  
Revidentin, Arbeits-  
inspektorin für  
Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Hofstätter Walter,  
Revident

Huber Adelheid, Ing.,  
Vertragsbedienstete

Abfalter Christian,  
Vertragsbediensteter

Pichler Edeltraud,  
Kontrollorin

Weiß Johanna,  
Fachinspektorin,  
Kanzleileiterin

Gumpenberger Marianne,  
Kontrollorin,  
Kanzlei (Arzt)

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Salzburg

**Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg****Tel. 0662/88 83-0****Mobiltelefon 0663/088 510****Telefax 0662/88 83/428**

**Semrad** Peter, Dipl.Ing.,  
Dr.nat.techn.,  
Hofrat, Amtsvorstand

Moik Helmut, Dipl.Ing.,  
Oberrat, Amtsvor-  
stand-Stellvertreter

Hartl Friedrich,  
Dipl.Ing., Oberrat

Blum Wolfgang, Dipl.Ing.,  
Rat

Weber Heike, Dipl.Ing.,  
Vertragsbedienstete

Gebhart Gert,  
Amtdirektor, Ar-  
beitsinspektor für  
Kinderarbeit,  
Jugend- und Lehr-  
lingsschutz

Berkovc Johannes, Ing.,  
Amtssekretär, Ar-  
beitsinspektor für  
besondere Belange  
der Hygienetechnik

Reischl-Hartmann Edith,  
Amtssekretärin, Ar-  
beitsinspektorin für  
Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Stadler Erich,  
Amtssekretär

Janser Heribert,  
Oberrevident

Wutka Robert, Ing.,  
Revident

Vielhauser Franz, Ing.,  
Revident

Pirnbacher Hans-Peter,  
Ing., Revident

Bamer Sabine,  
Revidentin, Arbeits-  
inspektorin für  
Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Präauer Ursula,  
Vertragsbedienstete

Söllinger Ursula,  
Vertragsbedienstete  
Kanzleileiterin

Schober Ingeborg,  
Kontrollorin,  
Kanzlei (Arzt)

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Graz; die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz

**Opernring 2, 8010 Graz**  
**Tel. 0316/823 122, 827 673**  
**Mobiltelefon 0663/088 511**  
**Telefax 0316/811 544**

**Priesching** Dieter,  
 Dipl.Ing.,  
 Dr.techn., Hofrat,  
 Amtsvorstand

Hofer Rudolf, Dipl.Ing.,  
 Hofrat, Amtsvorstand-Stellvertreter

Woschnagg Norbert,  
 Dipl.Ing., Oberrat

Thom Dieter, Dipl.Ing.,  
 Dr.techn., Oberrat

Reinberger Erich,  
 Dipl.Ing., Oberrat

Graff Rainer, Dipl.Ing.,  
 Oberrat

Bauer Hannes, Dipl.Ing.,  
 Oberrat

Doblhammer Franz,  
 Dipl.Ing., Oberrat

Kraxner Hans, Dr.phil.,  
 Rat

Sachornig-Tumlirz  
 Friederike, Dr.med.,  
 Rätin

Theuermann-Weikinger  
 Ingrid, Dr.med.,  
 Vertragsbedienstete

Mayer-Tallian Marie-Luise  
 Dr.med.,  
 Vertragsbedienstete

Greiner Johann, Ing.,  
 Amtsdirektor,  
 Regierungsrat

Fritz Ludwig, Ing.,  
 Amtsrat, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz

Zöhrer Reinhold, Ing.,  
 Amtsrat

Gerstner Karl, Ing.,  
 Amtssekretär

Edler Rainer,  
 Amtssekretär

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation

Scholz Manfred, Ing.,  
Oberrevident

Glawitsch Michael, Ing.,  
Oberrevident

Ferstl Ewald, Ing.,  
Revident, Arbeits-  
inspektor für be-  
sondere Belange der  
Hygienetechnik

Feldbacher Martin, Ing.,  
Revident

Karner Josef, Ing.,  
Revident

Tscherne Bärbel,  
Revidentin, Arbeits-  
inspektorin für  
Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Posch Brigitte,  
Vertragsbedienstete,  
Arbeitsinspektorin  
für Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Jogan Maria,  
Fachinspektorin,  
Kanzleileiterin

Meierhofer Monika,  
Kontrollorin,  
Kanzlei (Arzt)

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die politischen Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg,  
Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau

**Erzherzog-Johann-Straße 6/8, 8700 Leoben**

**Tel. 03842/422 65, 432 12**

**Mobiltelefon 0663/088 512**

**Telefax 03842/432 12/20**

<b>Schindler Erwin,</b> Dipl.Ing., Hofrat, Amtsvorstand	Weiss Mario, Ing., Oberrevident
Zeilbauer Heinz, Dipl.Ing., Oberrat, Amtsvorstand-Stell- vertreter	Huber Alfred, Ing., Oberrevident
Taxacher Hubert, Dipl.Ing., Vertragsbediensteter	Reisner Günter, Ing., Revident
Gradisar Heinz, Amtsdirktor, Regierungsrat, Ar- beitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik	Scholz-Gradisar Verena, Revidentin, Arbeits- inspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz
Cavalar Harald, Ing., Amtssekretär, Ar- beitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehr- lingsschutz	Lehofer Hans, Vertragsbediensteter
Hasenhütl Hannes, Ing., Amtssekretär	Grandl Christian, Vertragsbediensteter
	Kortan Solveig, Fachinspektorin,
	Ebner Otto, Vertragsbediensteter

**Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Kärnten

**Burggasse 12, 9020 Klagenfurt**  
**Tel. 0463/564 13, 565 06, 565 52**  
**Mobiltelefon 0663/088 513**  
**Telefax 0463/543 61**

**Singer Wilhelm,**  
 Dipl.Ing., Oberrat,  
 Amtsvorstand

Orasche Stefan,  
 Dipl.Ing., Oberrat,  
 Amtsvorstand-Stell-  
 vertreter

Jakopitsch Gerhard,  
 Dipl.Ing., Rat

Regoutz Christian,  
 Dipl.Ing., Rat

Kampitsch Karin, Mag.,  
 Oberkommissärin

Molderings Christa,  
 Dr.med.,  
 Vertragsbedienstete

Pikl Herbert, Ing.,  
 Amtsdirektor

Herko Hugo, Ing.,  
 Amtsrat

Fischer Peter, Ing.,  
 Amtsrat

Dorner Edda,  
 Amtsrätin, Arbeits-  
 inspektorin für  
 Frauenarbeit und  
 Mutterschutz

Rosenberger Klaus, Ing.,  
 Amtssekretär, Ar-  
 beitsinspektor für  
 besondere Belange  
 der Hygienetechnik

Bader-Bachmann Jakob,  
 Ing., Amtssekretär

Kanatschnig Gernot, Ing.,  
 Oberrevident, Ar-  
 beitsinspektor für  
 Kinderarbeit,  
 Jugend- und Lehr-  
 lingsschutz

Walker Kurt, Ing.,  
 Oberrevident

Demarle Robert, Ing.,  
 Oberrevident

Wider Robert,  
 Oberrevident, Ar-  
 beitsinspektor für  
 Kinderarbeit,  
 Jugend- und Lehr-  
 lingsschutz



Personal, OrganisationArbeitsinspektion

Londer Gerhard, Oberrevident	Lampel Ferdinand, Vertragsbediensteter
Mikl Peter, Ing., Revident	Herko Gerda, Kontrollorin, Kanzleileiterin
Rak Norbert, Ing., Revident	Lesiak Heidemarie, Oberkontrollorin, Kanzlei (Arzt)
Schwarz Harald, Ing., Revident	
Stückler Helga, Revidentin, Arbeits- inspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz	

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Tirol

**Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck****Tel. 0512/249 04****Mobiltelefon 0663/088 514****Telefax 0512/249 04/76**

Außenstelle Lienz

**Billrothstraße 3, 9900 Lienz****Tel. 04852/628 39****Mobiltelefon 0663/088 520****Telefax 04852/689 24****Henn** Diether, Dr.phil.,  
Hofrat,  
Amtsvorstand \*)**Jochum** Oskar, Dr.phil.,  
Hofrat,  
Amtsvorstand \*\*)Bohunovsky Gottfried,  
Dipl.Ing., Dr.,  
Oberrat, Amtsvor-  
stand-StellvertreterHuber Klaus, Dipl.Ing.,  
OberratHosp Günther, Dipl.Ing.,  
RatChristanell Robert, Dr.  
OberkommissärKurzthaler Josef-Maria,  
Dipl.Ing.,  
VertragsbediensteterNiederhuber Anton,  
Dipl.Ing.,  
VertragsbediensteterWachter Gerhild, Dr.med.,  
VertragsbediensteteGutenberger Helga,  
Dr.med.,  
Vertragsbedienstete\*) Im Ruhestand mit  
30.4.1993\*\*) Amtsvorstand mit  
15.7.1993Ebenbichler Fridolin,  
Ing., Amtsdirektor,  
Regierungsrat

Personal, OrganisationArbeitsinspektion

Hippacher Annelie,  
Amtsrätin (Außen-  
stelle Lienz)

Etzlstorfer Johann, Ing.,  
Amtssekretär, Ar-  
beitsinspektor für  
Kinderarbeit,  
Jugend- und Lehr-  
lingsschutz

Kelderbacher Herbert,  
Ing., Amtssekretär

Weber Friedrich, Ing.,  
Oberrevident, Ar-  
beitsinspektor für  
besondere Belange  
der Hygienetechnik

Kuschel Andreas, Ing.,  
Revident, Arbeitsin-  
spektor für beson-  
dere Belange der  
Hygienetechnik

Tschiderer Thomas, Ing.,  
Revident

Benedikter Daniela,  
Revidentin, Arbeits-  
inspektorin für  
Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Troger Notburga,  
Revidentin, Arbeits-  
inspektorin für  
Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Burger Petra,  
Vertragsbedienstete

Peyrer Helmut,  
Fachoberinspektor

Stern Raimund,  
Oberkontrollor

Stefanitsch Claudia,  
Vertragsbedienstete

Wurdack Ingrid,  
Oberkontrollorin,  
Kanzleileiterin

Fasser Heidemarie,  
Oberoffizialin,  
Kanzlei (Arzt)

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Vorarlberg

**Rheinstraße 32, 6900 Bregenz****Tel. 05574/786 01****Mobiltelefon 0663/088 515****Telefax 05574/786 01-8**

**Doppler** Bernd, Dipl.Ing.,  
Oberrat, Amtsvor-  
stand

Pecina Raimund,  
Dipl.Ing., Oberrat,  
Amtsvorstand-Stell-  
vertreter

Vith Alfons, Dr.med.,  
Vertragsbediensteter

Delazer Gehard, Ing.,  
Amtssekretär, Ar-  
beitsinspektor für  
Kinderarbeit,  
Jugend- und Lehr-  
lingsschutz

Stadelmann Peter, Ing.,  
Amtssekretär, Ar-  
beitsinspektor für  
besondere Belange  
der Hygienetechnik

Aichholzer Gerlinde,  
Oberrevidentin, Ar-  
beitsinspektorin für  
Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Feurstein Guntram, Ing.,  
Revident

Martin Elisabeth,  
Revidentin, Arbeits-  
inspektorin für  
Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Fussenegger Josef, Ing.,  
Vertragsbediensteter

Fleischhacker Peter,  
Ing.,  
Vertragsbediensteter

Staudacher Gerhard,  
Vertragsbediensteter

Waldhart Ingo,  
Vertragsbediensteter

Netzer Franz,  
Fachinspektor

Dür Renate,  
Kontrollorin,  
Kanzleileiterin

Mitsche Renate,  
Oberkontrollorin,  
Kanzlei (Arzt)

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

das Land Burgenland

**Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt****Tel. 02682/645 06, 647 59****Mobiltelefon 0663/088 516****Telefax 02682/645 06/24**

**Urban** Horst, Dipl.Ing.,  
Oberrat, Amtsvorstand

Filka Walter, Ing.,  
Amtdirektor,  
Regierungsrat, Amtsvorstand-Stellvertreter, Arbeitsinspektor für besondere Belange der Hygienetechnik

Schinkovits Günther,  
Dipl.Ing.,  
Vertragsbediensteter

Melchart Werner,  
Dipl.Ing.,  
Vertragsbediensteter

Zehenthofer Franz,  
Amtdirektor

Hofer Walter, Ing.,  
Amtsrat (außer Dienst gestellt als Abgeordneter zum NÖ Landtag)

Karner Edmund, Ing.,  
Revident

Makusovich Johann, Ing.,  
Revident

Wild Franz, Ing.,  
Revident

Steiner Reinhard, Ing.,  
Revident

Schnabl Agnes,  
Revidentin,  
Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz

Schwendtenwein Walter,  
Ing., Vertragsbediensteter

Piniel Rudolf,  
Kontrollor, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz

Pfneiszl Susanne,  
Vertragsbedienstete

Tschögl Krista,  
Vertragsbedienstete,  
Kanzleileiterin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Krems a.d. Donau; die Verwaltungsbezirke  
Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya  
und Zwettl

**Donaulände 49, 3504 Krems-Stein**  
**Tel. 02732/831 56, 812 20**  
**Mobiltelefon 0663/088 517**  
**Telefax 02732/769 26**

**Seidl Hermann, Dipl.Ing.,**  
Hofrat, Amtsvorstand

Kuchar Heinrich, Ing.,  
Amtssekretär

Pfadenhauer Berthold,  
Dipl.Ing., Oberrat,  
Amtsvorstand-Stell-  
vertreter

Maier Thomas, Ing.,  
Revident

Jäger Franz, Dipl.Ing.,  
Rat

Kausl Leopold, Ing.,  
Revident

Munaretto Hans-Jörg,  
Ing., Amtsdirektor,  
Regierungsrat

Fries Sonja,  
Revidentin, Arbeits-  
inspektorin für  
Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Pergher Helmut, Ing.,  
Amtsrat, Arbeitsin-  
spektor für Kinder-  
arbeit, Jugend- und  
Lehrlingsschutz

Gruber Michael, Ing.,  
Vertragsbediensteter

Schlosser Christian,  
Vertragsbediensteter

Hanleithner Johann, Ing.,  
Amtssekretär, Ar-  
beitsinspektor für  
besondere Belange  
der Hygienetechnik

Mann Monika,  
Fachinspektorin,  
Kanzleileiterin

Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die politischen Bezirke Braunau am Inn, Gmunden,  
Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

**Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck**

**Tel. 07672/727 69**

**Mobiltelefon 0663/088 518**

**Telefax 07672/749 73**

**Nagl** Gernot, Dr.phil.,  
Hofrat, Amtsvorstand

Carow Heinz, Dr.phil.,  
Oberrat, Amtsvor-  
stand-Stellvertreter

Pantlitschko Reinhard,  
Dipl.Ing., Oberrat

Bachmayer Josef,  
Dipl.Ing., Rat

Hinterholzer Erich, Ing.,  
Amtsrat, Arbeitsin-  
spektor für beson-  
dere Belange der  
Hygienetechnik

Nagl Siegfried, Ing.,  
Amtsrat

Bauer Liselotte,  
Amtssekretärin, Ar-  
beitsinspektorin für  
Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Resch Friedrich, Ing.,  
Oberrevident, Ar-  
beitsinspektor für  
Kinderarbeit,  
Jugend- und Lehr-  
lingsschutz

Schögl Josef, Ing.,  
Oberrevident

Bohunovsky Brigitta,  
Oberrevidentin

Wolfsgruber Horst,  
Revident

Hufnagl Christian,  
Revident

Wojta Wolfgang, Ing.,  
Vertragsbediensteter

Vogl Wolfgang,  
Vertragsbediensteter

Wolfsgruber Elisabeth,  
Kontrollorin,  
Kanzleileiterin

ArbeitsinspektionPersonal, Organisation**Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

die Stadt Wels; die politischen Bezirke Eferding,  
Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

**Edisonstraße 2, 4600 Wels**  
**Tel. 07242/686 47/0**  
**Mobiltelefon 0663/088 519**  
**Telefax 07242/686 47/4**

**Huber** Gerhard, Dipl.Ing.,  
Hofrat, Amtsvorstand

Hofbauer Robert, Ing.,  
Revident

Novak Gerd, Dipl.Ing.,  
Mag., Oberrat, Amtsvorstand-Stellvertreter

Vielhaber Franz, Ing.,  
Revident

Glaser Augustin,  
Dipl.Ing., Rat

Beyda Andrea,  
Revidentin, Arbeitsinspektorin für  
Frauenarbeit und  
Mutterschutz

Mayrhofer Heinrich,  
Dipl.Ing.,  
Vertragsbediensteter

Gschwendtner Sylvia,  
Revidentin,

Schmidt Nikolaus,  
Amtsdirektor,  
Regierungsrat

Perfahl Wolfgang,  
Vertragsbediensteter,  
Arbeitsinspektor für besondere  
Belange der Hygiene-  
technik

Wolf Franz, Ing.,  
Oberrevident, Arbeitsinspektor für  
Kinderarbeit,  
Jugend- und Lehrlingsschutz

Buchner Günther,  
Kontrollor

Hartl Alfred, Ing.,  
Oberrevident

Grafinger Helga,  
Kontrollorin,  
Kanzleileiterin



Personal, OrganisationArbeitsinspektion**Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten****Aufsichtsbezirk und Sitz des Arbeitsinspektorates:**

Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden

**Fichtegasse 11, 1010 Wien**  
**Tel. 0222/714 04 65 - 67**  
**Mobiltelefon 0663/088 500**  
**Telefax 0222/712 79 56**

**Petri Peter, Dipl.Ing.,**  
**Dr.techn., Hofrat,**  
**Amtsvorstand**

**Dittenberger Christian,**  
**Ing., Revident**

**Bernsteiner Peter,**  
**Dipl.Ing., Ober-**  
**kommissär, Amtsvor-**  
**stand-Stellvertreter**

**Rauscher Siegfried, Ing.,**  
**Revident**

**Frühwirt Manfred, Ing.,**  
**Revident**

**Kops Irmbert, Ing.,**  
**Amtsdirektor,**  
**Arbeitsinspektor**  
**für Kinderarbeit,**  
**Jugend- und Lehr-**  
**lingsschutz**

**Scherz Robert, Ing.,**  
**Vertragsbediensteter**

**Uchatzi Franz,**  
**Vertragsbediensteter**

**Hajek Eduard,**  
**Amtssekretär**

**Peterka Angela,**  
**Kontrollorin,**  
**Kanzleileiterin**

**Kolar Wilhelm, Ing.,**  
**Oberrevident**

**Bauer Gerhard, Ing.,**  
**Revident, Arbeits-**  
**inspektor für beson-**  
**dere Belange der**  
**Hygienetechnik**